Ueber die Rechtssache des Herrn Hofrichters, auch Land- und Schatzraths von Berlepsch.

Zur Beherzigung
für alle Teutsche Staatsdiener und Landstände
vorzüglich
für die Kurbraunschweigischen

von dem
Hofrath und Professor Häberlin
zu Helmstedt.

Berlin,
bey Friedrich Vieweg dem ältern. 1797.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Die Rechtssache des Hrn. Hofrichters, auch Land- und Schatzraths von Berlepsch, von der ich bereits verschiedene mit Anmerkungen begleitete Actenstücke in den neuesten Heften des Staats-Archiv's geliefert habe, hat, wie ich aus mehrern erhaltenen Privatnachrichten weiß, nicht nur die Aufmerksamkeit *der Hannöverschen* Staatsbedienten und Landstände, sondern auch des auswärtigen Publicums, in einem sehr hohen Grade auf sich gezogen. Ich hatte dieses erwartet, indem schon die vor einigen Jahren geschehene Dienstentlassung zwey verdienter Hannöverscher Officiere, der Herrn von Bülow und von Meklenburg, große Sensation und Theilnahme mit Recht erregt hatte. Um wie viel stärker muß daher diese Theilnahme werden, wenn nicht nur ein Hofrichter, sondern auch *ein* Land- und Schatzrath seiner ihm zum Theil nicht *ein*mal von dem Landesfürsten verliehenen wichtigen Staatsbedienungen entlassen wird, wenn dies wegen

 gen

gen eines ihm zur Last gelegten schweren Verbrechens, das jedoch weder untersucht, noch wirklich begangen ist, unter dem Vorwande eines Mangels des Vertrauens geschieht.

In der That ist in keiner Hinsicht die Sache des Hrn. v. B. mit der Dienstentlassung der Herren von Bülow und von Meklenburg in parallel zu stellen. Diese beyden Männer lebten in einem Stande, in welchem eine gewisse Strenge der Disciplin wegen für nothwendig gehalten wird — in ihrem Fall ward blos einem vorhandenen Landesgesetze, das von dem König gegeben war, entgegen gehandelt, und es waren doch die Beschuldigungen beyder rechtlich untersucht, — beyde waren durch Urthel und Recht für unschuldig erklärt, mithin schon dadurch in den Augen des Publicums völlig gerechtfertigt, und endlich wurde keine sie beschimpfende Ursache ihrer Entlassung angegeben. — Aber hier ist von einem Manne die Rede, der im Civilstande lebt, und der selbst Landstand ist, mithin Amts- und Pflichten halber politische Meinungen äußern mußte, — hier ist nicht blos von Verletzung eines Landgesetzes, sondern eines zwischen dem Fürsten und dem Lande vertragsweise errichteten Landesgrundgesetzes die Frage. — Hier wird die Entlassung

sung aus einer beschimpfenden und ehrenrührigen Ursache ertheilt — hier wird keine gerichtliche Untersuchung gestattet, und das wiederholte Gesuch um eine solche Untersuchung keiner Reflexion werth zu seyn erklärt — hier ist endlich das freye Wahlrecht der Landstände und die so unschätzbare, auf Verträge gegründete Stimmfreyheit der Landstände auf dem Spiel.

Hr. v. B. war es daher in allem Betracht sich, seiner Familie, allen Hannöverschen Staatsdienern und seinen Mitständen schuldig, nicht nur diese Sache weiter rechtlich zu verfolgen, sondern sich auch gegen die ihm öffentlich gemachten ehrenrührigen Beschuldigungen öffentlich zu rechtfertigen. Ich erhielt hiezu von ihm den Auftrag, weil er fürchtete, daß er im gerechten Schmerz über die ihm widerfahrne harte und unerhörte Behandlung leicht zu weit gehen könnte, wenn er sich selbst öffentlich rechtfertigen würde. Zwar hatte er bereits eine weitläuftige Darstellung seiner Sache entworfen, allein es schien doch rathsam, diese Darstellung noch nicht in das Publicum zu bringen.

So ehrenvoll mir indessen dieser Auftrag und das dadurch bewiesene Zutrauen eines Mannes war, den ich wegen seiner gründlichen Kenntnisse und großen Talente schätzte, so bedenklich war er mir doch anfangs.

fangs. Freylich schien mir die Sache des Hrn. v. B. gut zu seyn, aber war sie deswegen auch wirklich gut? — Ich bin kein Advocat, der auch wohl eine blos scheinbar gute Sache auszuführen versucht, sondern habe nun schon seit mehr denn funfzehn Jahren theils als Beysitzer der fürstlichen Justizcanzley zu Wolfenbüttel, theils der Juristen-Facultäten zu Erlangen und Helmstedt das ehrwürdige Amt eines Richters bekleidet, mithin mich gewöhnt, einen Rechtshandel nicht blos einseitig zu betrachten. Hiezu kam, daß bey mir im Zweifel die Vermuthung für eine Regierung ungleich stärker spricht, als für einen noch so angesehenen Privatmann. Indessen verabscheue ich doch auch zu sehr alle Willkürlichkeiten, und halte es zu sehr für meine Pflicht, dem, der meinen rechtlichen Beystand verlangt, denselben zu leisten, als daß ich nicht unter der Bedingung den Auftrag hätte annehmen sollen, wenn ich mich von der Rechtmäßigkeit der Sache völlig überzeugen würde.

Einem Manne, der selbst ein noch höheres Richteramt bekleidet, kann man dies ohne Beleidigung sagen, und so waren denn meine Bitten um Mittheilung mehrerer Actenstücke nicht vergebens. Hiedurch erhielt ich die feste Ueberzeugung, daß Hr. v. B. sich

keines-

keineswegs zu dem im Genius der Zeit befindlich gewesenen, ihm zugeschriebenen Aufsatze bekannt habe, und daß auch dieser Aufsatz selbst nicht das Vergehen enthalte, was dem Hrn. v. B. zur Last gelegt, und weshalb er auf eine so beschimpfende Art seiner Staatsämter ohne gerichtliche Untersuchung, und ohne Urthel und Recht verlustig werden sollte. Im Gegentheil ward ich nach und nach immer mehr überzeugt, daß Hr. v. B. seine Pflichten als Hofrichter und als Land- und Schatzrath treulich und gewissenhaft erfüllt, daß er sich außerordentlich um das Land verdient gemacht, und daß man ihn aus ganz andern, als den angegebenen Gründen, zu stürzen gesucht hatte.

Wie hätte ich also nun noch weiter Bedenken haben können, den mir ertheilten ehrenvollen Auftrag anzunehmen. Freylich wird auch wohl zuweilen der blosse Vertheidiger oder Sachwald, wenn er gleich nur seine Pflicht thut, mit ungünstigem Auge angesehen, aber durch Betrachtungen solcher Art muß sich Niemand, und am wenigsten ein Rechtsgelehrter, abhalten lassen, der unterdrückten Unschuld rechtlichen Beystand zu leisten. Inzwischen glaubte ich doch zu diesem Behuf noch zur Zeit nicht nöthig zu haben, von allen mir mitgetheilten Waffen Gebrauch machen

zu müssen. Es schien mir genug, vor der Hand manche Chorde nur leise zu berühren, manche andre aber noch ganz unberührt zu lassen.

Hätte ich übrigens blos für das Hannöversche Publicum geschrieben, so hätte vielleicht, besonders in der Einleitung, verschiedenes kürzer gefaßt oder auch wohl ganz ausgelassen werden können, aber die Sache ist von der Beschaffenheit, daß sie auch das auswärtige Publicum, besonders aber alle Teutsche Landstände interessirt, denn es ist hier die wichtige Frage: ob ein Teutscher Landesfürst die zur Besorgung landschaftlicher Angelegenheiten und Aufrechthaltung landschaftlicher Rechte, von der Landschaft gewählte, und von ihm einmal bestätigte Deputirte wegen Mangel des Vertraues von seiner Seite ihrer Stellen entlassen könne? Daß von deren Entscheidung das Wohl oder Wehe eines Landes abhängen kann, und daß es bald um alle wesentliche Rechte der Landstände gethan seyn wird, wenn die Frage bejahend entschieden werden muß, leuchtet von selbst in die Augen. Helmstedt, den 23sten December 1797.

Häberlin.

Inhalt.

Inhalt.

Einleitung.

Erster Abschnitt.

Glückliche Lage und Verfassung der Kurbraunschweigischen Lande.

I. In den Hannöverschen Landen giebt es Landstände, S. 1

II. Nicht blos dem Namen, sondern auch der That nach. Sie sind wahre National-Repräsentanten, und haben große Vorrechte, 1

III. Deren Erhaltung die Landesfürsten sich selbst haben eifrig angelegen seyn lassen. 3

IV. Entstehung der landschaftlichen Ausschüsse in dem Fürstenthum Calenberg. 5

V. Organisation derselben. 6

VI. Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Ausschüsse. 7

VII. Schatzcollegium. 8

VIII. Stimmfreyheit ist ausdrücklich in den Landesgrundgesetzen ausbedungen und zugesichert. 9

Zweyter Abschnitt.

Trübe Wolken, entstanden durch die Bewerbung des Kurhauses um den Englischen Thron, und durch die Gelangung auf denselben.

IX. Heimliche Vermehrung der Landesschulden. S. 13

X. Nachtheilige Folgen, Abwesenheit des Regenten. 15

XI. Furcht, daß das Interesse des Landes dem Interesse des Reichs untergeordnet und aufgeopfert werden möge. 16

XII. Vorhersagung des Kanzler Hugo. 17

Dritter Abschnitt.

Die Furcht verschwindet und die Regierung zeigt sich in ihrem schönsten Lichte.

XIII. Der König beglückt das Land öfters mit seiner Gegenwart. 18

XIV. Die würdigsten Männer werden zu den ersten und vorzüglichsten Staatsämtern gewählt. Wahre landesväterliche Sorgfalt der Regierung. 19

Vierter Abschnitt.

Der Glanz der Regierung erhält sich, doch ändert sich nach und nach manches.

XV. Der Glanz der Regierung erhält sich. 23

XVI. Allmälige Aenderung. Grund davon; 24

XVII. Besonders steigt das Ansehen und die Gewalt einiger Regierungsreferenten. 25

XVIII. Die Einmischung der Hannöverschen Lande in dem zwischen Großbritannien und Frankreich entstandenen Kriege, veranlaßt verschiedene Eingriffe in die Gerechtsame der Landstände. S. 26

XIX. Hr. v. B. macht die Stände aufmerksam auf ihre Gerechtsame und auf die ihnen drohende Gefahr, wird aber auf einmal seiner Bedienungen entlassen. 28

Erste Abtheilung.

Geschichtserzählung und Darstellung.

Erster Abschnitt.

Geschichte des Hofrichters und Landraths von Berlepsch. Dessen Charakter, Verhalten und Verdienste.

XX. Abstammung und Erziehung. 31

XXI. Eintritt in Staatsbedienungen. Auditor — Regierungsrath — Hofrichter. 34

XXII. Hr. v. B. wird Land- und Schatzrath, und schlägt auswärtige Dienste aus. 36

XXIII. Dienstverhalten A) als Hofrichter. 37

XXIV. Streit mit einem Hofgerichts-Assessor. (Hinc illae lacrimae?) 39

XXV. Verhalten B) als Landstand, und zwar a) im allgemeinen. 43

XXVI. b) bey besondern Vorfällen, α) die das Wohl des ganzen Landes, und 48

XXVII. β) die das Interesse der Ritterschaft betrafen. 55

XXVIII. c) als Land- und Schatzrath. 58

Zweyter Abschnitt.

Benehmen sowohl der Calenbergischen Stände überhaupt, als des Hofrichters von Berlepsch insbesondre, in Hinsicht auf den Krieg zwischen England und Frankreich.

XXIX. Concurrenz der Kurbraunschweigischen Landstände bey Territorialbündnissen und Kriegen. S. 60

XXX. Folgerungen aus dem bisherigen. Grundsätze des Staats- und Völkerrechts. 63

XXXI. Einseitig geschlossenes Offensivbündniß des Kurfürsten von Hannover mit dem König von Großbritannien. Nicht weniger als 7000 Recruten werden zur Erhaltung Hollands für Großbritanniens Handelsvortheile in dem Hannöverschen ausgehoben. 64

XXXII. Haß der Franzosen gegen den König von England. Hr. v. B. wird Referent. 66

XXXIII. Vorstellungen der Stände vom 8ten May und 8ten August 1793. 67

XXXIV. Das Gerücht von einem abermals geschlossenem Offensivbündniß bringt die Sache bey der Landschaft im Frühjahr 1794 von neuem in Bewegung. Wiederholte fruchtlose Vorstellung der Landstände, nebst der königlichen Antwort. 69

XXXV. Antrag des Hrn. v. B vom 5ten Aug. 1794. Der engere Ausschuß erhält ein mandatum cum libera. 71

XXXVI. Einseitige Incorporirung der Landregimenter in die Feldregimenter. Die Gefahr wird größer. 74

XXXVII Antrag des Hrn. v. B. vom 20sten Nov. 1794. 77

XXXVIII. Berathschlagung darüber im größern Ausschuß. 79

XXXIX. Erläuterndes Votum des Hrn. v. B. vom 29sten Dec. 1794. Beschluß des Landtags von 1795. 81

XL.

XL. Neue Anträge der Landschaft, bewirkt durch die Additionalconvention zum Basler Frieden. S. 85

XLI. Glücklicher Erfolg der ständischen Bemühungen. 89

XLII. Neue Gefahr. Die Anträge des Berliner Hofs, wegen provisorischer Verpflegung eines zur Erhaltung der Neutralität bestimmten Truppencorps, werden von der Hannöverschen Regierung abzulehnen gesucht. 90

XLIII. Wiederholte Anträge des Hrn. v. B. vom 4ten May 1795. 94

XLIV. Fortgesetzte patriotische Bemühungen des Hrn. v. B trotz eines schmerzhaften Augenschadens. Endlicher glücklicher Erfolg. 98

Dritter Abschnitt.

Nähere Geschichte des Antrags vom 20sten Nov. 1794, dessen Bekanntwerdung und Folgen.

XLV. Vorsicht des Hrn. v. B. vor der wirklichen Uebergebung des Antrags. 100

XLVI. Kein Landstand findet darin etwas anstößiges. 102

XLVII. Mittheilung des Antrags und Art der Bekanntwerdung desselben. 103

XLVIII. Die Regierung fordert Verantwortung von dem Hrn. v. B. und Bericht von der Landschaft. 106

XLIX. Inhalt des landschaftlichen Berichts. 108

L. Inhalt der Explicationsschrift des Hrn. v. B. 113

LI. Erfolg. Inhalt der an den Hrn. v. B. und an die Calenbergische Landschaft von der Regierung erlassenen Decrete und Rescripte. Königliches Postscript. 121

LII. Die Vorstellung und Bitte des Hrn. v. B. um rechtliche Untersuchung, oder sonstige gütliche Beylegung seiner Sache wird keiner Reflexion werth geachtet. S. 125

Zweyte Abtheilung.

Rechtliche Prüfung.

LIII. Die Dienstentlassung des Hrn. v. B. ist keine simple Dimission, sondern sie ist höchst ehrenrührig, weil sie wegen des ihm beygemessenen Verbrechens des Hochverraths geschah. 130

LIV. Ist Hr. v. B. ein Mann, zu dem man sich eines solchen Verbrechens versehen kann? 135

LV. Ist ein Corpus delicti vorhanden? 137

LVI. Enthält der in dem Genius der Zeit befindliche Aufsatz, wenn derselbe der ächte Antrag des Hrn. v. B. wäre, das Verbrechen des Hochverraths und der Volksaufwieglung? Wer that denselben? Wo und wem? Zu welcher Zeit und unter welchen Umständen geschah er? Was sollte dadurch bewirkt werden? 142

LVII. Fortsetzung, besonders Rechtfertigung der siebenten Proposition. 145

LVII. a. Resultate der bisherigen Untersuchung. 152

LVIII. Mangel einer gesetzmäßigen Untersuchung. 153

LIX. Praxis der höchsten Reichsgerichte in dergleichen Fällen. 157

LX. Ist die Bekanntmachung strafbar? Konnte Hr. v. B. für fremde Sünden büßen? 158

LXI. Aber auch eine simple Dimission würde ungültig seyn, zumal da 160

LXII. Hr. v. B. eine angesehene Justizbedienung bekleidet, und 164

LXIII.

LXIII. ein landschaftlicher Beamter und Vorsteher ist. S. 170

LXIV. Die Sache des Hrn. v. B. ist keine bloße Regierungs- oder 173

LXV. Policeysache, sondern eine wahre Justizsache. 177

LXVI. Auch kann sie nicht nach den in Ansehung fremder Gesandten stattfindenden Grundsätzen des Völkerrechts beurtheilt werden. 180

Dritte Abtheilung.

Blicke in die Zukunft,

oder

über die wahrscheinlichen und möglichen Folgen der Dienstentlassung des Hrn. v. B. nebst einer Aufforderung an die Hannöverschen und besonders Calenbergischen Landstände.

LXVII. Allgemeine Betrachtungen. 185

LXVIII. Drohende Gefahr für alle Hannöversche Staatsbediente. Illuminatenliste. 186

LXIX. Ueber die gefährlichen Folgen des aufgestellten Principiums vom Mangel des Vertrauens in Hinsicht auf die Justizverwaltung. 192

LXX. Ingleichen in Hinsicht auf landschaftliche Verfassungen und Rechte. Begründung einer gemeinsamen Beschwerde aller Hannöverschen Landstände. 195

LXXI. Besonders Aufforderung der Calenbergischen Landschaft. Die Sache des Hrn. v. B. ist nicht seine Privatsache, sondern Sache der gesammten Calenbergischen Stände. 196

LXXII. Unstatthaftigkeit eines Reverses. S. 198

LXXIII. Ein erwünschter Ausgang dieser Sache steht um so mehr zu erwarten, als nicht nur die benachbarten Reichsstände, sondern selbst des Kaisers Majestät bey Erhaltung der Hannöverschen landschaftlichen Verfassung interessirt sind. 199

Einlei-

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Einleitung.

Nöthige Vorkenntnisse.

Erster Abschnitt.

Glückliche Lage und Verfassung der Kurbraunschweigischen Lande.

I.

Zu den teutschen Reichsländern, welche so glücklich sind, Landstände und eine eigne wohl eingerichtete landschaftliche Verfassung zu haben, gehören bekanntlich auch die Kurbraunschweigischen. Die Landstände der verschiedenen, das Ganze bildenden Länder, theilen sich in drey Classen, oder Curien, der Prälaten, Ritterschaft und Städte. Die Landstandschaft der Ritterschaft ist nicht persönlich, sondern haftet, wie es billig allerwärts seyn sollte, ohne weitere Einschränkung in Ansehung des Besitzers, auf gewissen Gütern. Mit diesen wird sie erworben, geht mit denselben auf jeden Besitzer über, und hört nur mit dem Verlust des Guts auf.

II.

Aber nicht blos dem Namen, sondern auch der That nach haben die Kurbraunschweigischen Lande Landstände. Zufolge der vorhandenen Fundamentalgesetze sollen sich die Prälaten,

 Rit=

Ritter und Abgeordnete der Städte alle Jahr einmal versammlen, um mit dem Landesfürsten über die allgemeinen Landesangelegenheiten zu berathschlagen, und ohne ihre Concurrenz und Einwilligung können die wichtigsten, das allgemeine Wohl oder Wehe des Landes zum Gegenstand habende Hoheitsrechte nicht ausgeübt werden. Sind auch vielleicht hie und da Landstände blos Repräsentanten ihrer Hintersassen und Bürger, so ist dies doch nicht der Fall in dem Hannöverschen, wenigstens nicht seit 1526, da Herzog Erich der Befugniß, seine eignen Meyer ohne erlangte Bewilligung der Landschaft zu besteuern, auf immer entsagte *). Hier sind sie also wahre National-Repräsentanten, und es ist selbst noch im J. 1759 der in neuern Zeiten als jacobinisch verschrieene Grundsatz, daß Stände das Organ des ganzen Landes wären, durch ein wahrhaft väterlich abgefaßtes Regierungs-Rescript an die Calenbergische Landschaft vom 5ten November 1759 aufgestellt, und den Ständen durch die Worte ans Herz gelegt:

> Wir überlassen es euren eignen Empfindungen, ob ein mehreres habe geschehen können, und ob eine Landschaft, die das Wort nicht eines einzelnen Standes, sondern der gesammten Unterthanen reden sollte, eine Beschwerde darüber zu führen habe, daß rc.

Es tritt auch diese landschaftliche Concurrenz nicht blos in Ansehung des Rechts der Besteurung ein, sondern selbst in Ansehung

*) Man sehe den deshalb errichteten Vertrag in Spittlers Geschichte des Fürstenth. Hannover, Th. 1. Beyl. 4. St. 22. In dem Landtagsabschied von 1636 ist er §. 2. bestätigt. S. Corp. Const. Calenberg. Tom. IV. p. 106. und vergl. Grundsätze des Meyerrechts in den Braunschweig-Lüneburgischen Kurlanden, von Joh. Friedr. Beneke. (Zelle 1795.) S. 90. Not. 117. vorzüglich auch v. Hugo über die landschaftl. Verfassung des Fürstenth. Calenberg. Hannov. 1790.

hung der Gesetzgebung, des Religions- und politischen Zustandes, *besonders* aber bey der Ausübung des landesherrlichen *Rechts* des Kriegs, der Bündnisse und der Armatur überhaupt, *also* ganz besonders bey der Anordnung der Landesdefensions-Anstalten *), ferner, wenn die persönliche Freyheit der Unterthanen etwa durch Aushebung der Recruten zum Militärdienst beschränkt werden soll. Kurz, so bald die natürliche Freyheit, das Eigenthum und der Nahrungserwerb der Unterthanen auf irgend eine Art beschränkt werden soll, ist ein gemeinsames Einverständniß zwischen den Landesfürsten und den Landständen erforderlich.

III.

Freylich wird dadurch die landesfürstliche Gewalt beschränkt, und das so fürchterlich klingende Wort: Machtvollkommenheit *gänzlich* verbannt **), aber eine solche Verfassung grün-
det

*) Der Beweis davon wird in der Folge geliefert werden.

**) Nach Pütters Behauptung entsteht daraus selbst ein Mitregierungsrecht des landschaftlichen Corpus, denn er sagt in seinen Beyträgen zum teutschen Staats- nnd Fürstenrecht, Th. I. Abh. X. S. 182. "Doch in den meisten Ländern ist die Sache von Anfang an so eingeleitet worden, daß Herr und Stände in Sachen, welche die gemeine Landesverfassung betreffen, nie anders als gemeinschaftliche Schlüsse fürs ganze Land gefaßt haben," wenn z. E. Steuern, neue Gesetze oder andere dergleichen Einrichtungen nicht auf Landtagen bewilligt, solche auch nicht in den landesherrlichen Aemtern und Kammergütern statt gefunden. Alsdann können allerdings solche Landschaften als Repräsentanten der sämmtlichen Unterthanen eines ganzen Landes angesehen werden, und in eben der Maaße, wie unter richtigen

det auch das Glück eines Landes, und Braunschweigs Fürsten, die noch jetzt zum Theil freywillig sich zum Besten ihrer Unterthanen die Hände binden, haben von jeher das Glück ihrer Länder zu gründen gesucht. Waren sie es nicht vorzüglich, die sich der für landschaftliche Rechte und Verfassungen so gefährlichen Coalition mehrerer Reichsstände auf dem Reichstage von 1667 widersetzten? Hätte die Fürstenverbindung damals den beabsichtigten Zweck erreicht, so wären Teutschlands Fürsten orientalische Despoten geworden, denn sie bezweckte nichts weniger, als daß die Landstände, Landsassen und Unterthanen nicht allein zur Landesdefensionsverfassung, sondern auch zur Handhab und Erfüllung der dem Westphälischen Frieden nicht zuwider laufenden Bündnisse, (also auch der Hausbündnisse), imgleichen nicht nur zur Erhaltung und Besetzung der nöthigen, sondern unbestimmt der Festungen, Oerter und Plätze, auch zu Verpflegung der Völker und andern hiezu gehörigen Nothwendigkeiten (Magazin-Fuhren und Lieferungen) ihren Landesfürsten die jedesmal erfordernde Mittel, und folglich alles, was an sie, und so oft es begehrt würde, gehorsamlich und unweigerlich darzugeben schuldig seyn sollten. Dagegen sollten keine Klagen bey den höchsten Reichsgerichten angenommen, und den Landständen und Unterthanen keine Privilegien *) und Befreyungen, wie sie auch Namen haben, oder zu was Zeit sie erlangt seyn

Bestimmungen den Reichsständen ein Mitregierungsrecht im Reiche zugeeignet werden kann, läßt sich eben das von solchen Landständen behaupten, ohne daß sie deswegen aufhören, Unterthanen zu seyn, oder der Hoheit ihres Landesherrn Abbruch thun zu dürfen.

*) Daß man doch so gern Verträge des Fürsten und des Landes Privilegien nennt!

seyn mögten, zu Statten kommen!! — Doch die Herzoge von Braunschweig boten hiezu nicht die Hände, vielmehr stellten sie vor: "Es hätten nicht alle Reichsstände gleiche Rechte und Gewalt. Vielen unter ihnen wären durch Capitulationen, Concordate und oftmals titulo satis oneroso erlangte Privilegien, Exemtionen und dergleichen die Hände ziemlich gebunden, wie dieses die Erfahrung bezeuge, und von den Publicisten sehr wohl hergeleitet sey. Diese von den Unterthanen erlangten Rechte könne man ihnen nicht so schlechterdings abschneiden, ja man könne selbst nicht ohne Verletzung des Westphälischen Friedens eine allgemeine Regel dieserhalb aufstellen.

IV.

Dies war die Sprache, die Braunschweigs Fürsten, von Gerechtigkeitsgefühl belebt, und beseelt von dem Wunsche, ihre Länder zu beglücken, auf dem Reichstage führten, und mit ihren Worten stimmten auch ihre Handlungen überein. Gut war es wohl, daß Landstände vorhanden waren, und zur Ausübung wichtiger Hoheitsrechte concurrirten; allein Landtag wurde doch alle Jahr nur einmal gehalten, und der großen Kosten wegen möglichst bald beendigt. Wie, wenn nun eilige Fälle vorkamen, sollte immer die ganze Landschaft berufen werden? Wie umständlich, und auch wie kostspielig! Zwar hatten schon im Fürstenthum Calenberg, denn von diesem ist von nun an nur noch die Rede, seit langen Zeiten Ausschüsse existirt, aber deren Mitglieder waren doch nur temporär, und nur zu gewissen und bestimmten Sachen von den Ständen ernannt. Zweckmäßiger war es allerdings, beständige Ausschüsse zu erwählen. Dies geschah denn endlich auch im Anfange dieses Jahrhunderts. Es entstand ein beständiger, größerer

und ein engerer Ausschuß, dessen Mitglieder die eigentlichen Mandatarien der gesammten Landstände sind, und der gegenwärtig das Organ ist, wodurch der Landesfürst mit den Ständen communicirt, und diese wieder mit jenem reden.

V.

Der größere Ausschuß heißt das Deputations-Collegium. Es besteht dasselbe aus neun Deputirten von der Ritterschaft, drey von der Prälatur, vier von den großen und vier von den kleinen Städten. Der engere Ausschuß hingegen besteht aus einem Deputirten der Prälatur, drey aus der Ritterschaft, einen von den großen und zwey von den kleinen Städten. Die ritterschaftlichen Deputirten werden durch eine freye *) Wahl aller Mitglieder der Ritterschaft zu ihren und des Landes beständigen Mandatarien gewählt. Jeder kann sich dabey seine Stimme selbst geben, nur müssen drey aus dem Hannöverschen, drey aus dem Göttingischen und drey aus dem Hamelschen Quartier gewählt werden, die alsdann von dem Landesfürsten bestätigt, aber nicht vereidet werden, weil ihre Deputirtenstellen ein Annexum ihrer Landstandschaft sind, und sie also als Procuratoren in ihrer eignen Sache immer mit handeln.

Die drey vorsitzenden Deputirten der Ritterschaft heißen Landräthe. Sie haben indessen weiter keine Vorzüge vor den übrigen, als den Rang, und daß sie in der ritterschaftlichen, alle Landtagsgeschäfte präparirenden **), und

*) S. Anl. 1.

**) Man sieht hieraus, wie viel daran gelegen ist, daß diese Curie stets mit thätigen und der Landesverfassung kundigen

und daher auch zuerst votirenden Curie, nach ihrer Wahl-Anciennität, zuerst, jedoch wie bloße Gutsbesitzer eines landtagsfähigen Guts, mithin vermöge ihrer Landstandschaft votiren. Ferner sind sie zugleich Mitglieder des engern Ausschusses und Schatzräthe, weshalb sie auch eine höhere Besoldung und 1 Thaler täglich an Diäten mehr bekommen, als die übrigen Deputirten.

VI.

In dem Deputations-Collegio wird während der Dauer des jährlichen Landtags, wenn die Deliberationen in jeder Curie besonders angestellt gewesen sind, der Gesamtbeschluß der Stände, oder der Landtagsschluß, welcher mit einem Worte das Curiatum genannt wird, dergestalt herausgebracht, daß die in zwey Curien durch Mehrheit der Stimmen festgestellte Curiatbeschließung jenen ausmacht.

Außerhalb des Landtags gehen aber die Verbindlichkeiten des Collegiums dahin: 1) die jährlichen landesfürstlichen Propositionen über die Landesangelegenheiten auf der königlichen Regierungs-Canzley anzuhören. Hiezu werden die einzelnen Mitglieder jährlich von der Regierung, Namens des Landesherrn citirt, und ihnen zugleich angesonnen: mit gesammten ihren Mitständen Rücksprache darüber zu halten, und demnächst eine solche Erklärung einzubringen, als sie der Beschaffenheit der Sache gemäß sey; 2) den Anfang des Landtags zu bestimmen, und den Tag zur Eröffnung desselben auszuschreiben; 3) in eiligen Fällen unter der zu hoffenden Genehmigung der

gen Männern, denen zugleich das Wohl des Landes am Herzen liegt, besetzt sey.

der gemeinen Landschaft, und unter der ausdrücklichen Verpflichtung, ihr auf dem nächsten Landtage den Gegenstand vollkommen vorzulegen, und entweder die Genehmigung oder Nichtgenehmigung des Geschehenen von sämmtlichen Ständen zu gewärtigen, Beschlüsse zu fassen, und dieselben auszuführen; endlich 4) diejenigen Geschäfte, welche der Landtag bey seiner Auseinandergehung dem Ausschuß aufträgt, entweder vorschrifts- oder verfassungsmäßig zu expediren, je nachdem das ertheilte Mandat beschränkt oder unbeschränkt ist. Mit diesen Beschäftigungen und Verpflichtungen des größern Ausschusses kommen auch die des engern ziemlich überein, jedoch mit Ausnahme der beyden ersten Punkte. Die Mitglieder beyder Ausschüsse sind und bleiben übrigens Mandatarien der gemeinen Landschaft, wie man sie mit einem Wort zu nennen pflegt.

VII.

Neben diesen Ausschüssen existirt nun aber auch noch ein landschaftliches Steueradministrations-Collegium, welches das Schatz-Collegium heißt. Das Alter dieses Collegiums steigt noch höher hinauf, indem es schon im J. 1594 dadurch entstanden ist, daß die Landschaft damals fünf Tonnen Goldes fürstlicher Schulden übernahm. Zwar gab es schon lange vorher Schatzräthe und einen Schatzkasten, aber dieser war noch nicht eine landschaftliche Casse, wie jetzt, und also auch das Collegium der Schatzräthe mehr ein landesherrliches als ein landschaftliches Collegium *). Jetzt ist hingegen das letztere der Fall, und es besteht dasselbe aus vier Schatzräthen, einen von der Prälatur und drey von der Ritterschaft, imgleichen

*) S. Spittler Geschichte des Fürstenth. Hannover, Th. I. S. 352.

chen zwey Schatzdeputirten der Städte Münden und Münder. Von der Ritterschaft sind jedesmal die drey vorsitzenden Deputirten oder Landräthe zugleich Schatzräthe, mithin sind sie in aller Hinsicht keine landesfürstliche Räthe, sondern vielmehr Räthe und Beamte des Landes *), wenn sie übrigens gleich auf der Regierung als Schatzräthe in Eid und Pflicht genommen werden, und eine von dem Landesfürsten unterschriebene, jedoch in Gemäßheit der deshalb zwischen Fürsten und Ständen errichteter Verträge ausgefertigte Instruction erhalten. In mehrern Landtagsabschieden und fürstlichen Reversen werden die Land- und Schatzräthe nati et *perpetui* Patriae Consiliarii und Proceres Provinciae genannt.

VIII.

Uebel würden indessen diese geborne und beständige Rathgeber des Landes, die an der Spitze der Landstände und des Landes stehen sollen, wenn es auf Beschützung des Vaterlandes, wenn es auf Vertheidigung der auf Verträge und Recesse beruhenden Landesverfassung, und auf Entfernung alles dessen ankommt, was etwa der Landesherr dawider willkürlich und eigenmächtig eintreten lassen mögte — übel, sage ich, würden sie und mit ihnen alle Landstände und das ganze Land daran seyn, wofern sie von der Gnade oder der Laune des Regenten, oder gar seiner Minister und Räthe abhiengen, wofern

*) Dies beweist auch selbst der unter Direction und Censur der Landesregierung jährlich herauskommende Staats-Calender, wenn man S. 52. 53. und 54. mit S. 269. in der 52sten Nummer des Registers vergleicht, indem daselbst das Personale des Schatz-Collegiums als landschaftliche Bediente aufgeführt werden.

fern sie und ihre Mitstände wegen ihrer Anträge und Abstimmungen auf Land- und Deputationstagen von dem Regenten zur Verantwortung gezogen, und ihrer Stellen, nicht etwa aus Mangel des Vertrauens des Landes, sondern des Fürsten, von diesem entlassen werden könnten. Zwar bringt es schon die Natur der Sache mit sich, daß hier Freyheit herrschen, und alle Eigenmächtigkeit verbannt seyn müsse, indessen war es doch immer heilsam, auch hierüber ausdrücklich Vorsehung zu thun. Dies ist denn auch geschehen. In dem am 10ten Octob. 1601. zu Gandersheim errichteten Landtagsabschiede heißt es ausdrücklich:

"Desgleichen diejenigen, so auf gemeinen von gnädigen Landesfürsten ausgeschriebenen Landtagen, oder andern der Landschaft oder ihres Ausschusses von S. F. G. zugelassenen Zusammenkünften und angesetzten Tageleistungen ihre Nothdurft reden, mit keinen verdrieslichen Worten, vielweniger mit Ungnade belegt werden" *).

Auch wird in eben diesem Landesgrundgesetze allen Landständen und deren Mandatarien von der Landesherrschaft vertragsweise zugesichert, und versprochen, daß sie, wenn sie angetragen (denuncirt) würden, von der landesfürstlichen Regierung, (damals ein Justiz-Collegium), ungehört ihres Gegenberichts nicht beungnadigt, noch etwas beschwerliches wider sie vorgenommen, sondern einem jeden seine Unschuld, wenn er sie beyzubringen vermöge, gegönnt seyn solle.

Noch bestimmter erklärt sich hierüber die Schatz-Instruction, indem es darin heißt: "Wofern auch mehrermeldte Unsre Land-

*) S. Corp. Const. Calenberg. Tom. IV. Cap. 8. p. 38.

Land- und Schatzräthe und Verordnete bey dieser ihnen aufgetragenen Administration und Schatzverwaltung, von ein und andern, in oder außerhalb Rechtens, dieses ihres Amts *wegen* angefochten, turbirt, an Leib und Guth beschädigt, oder sonsten angesprengt werden sollten. So sollen sie von gemeiner Landschaft desfalls schadlos gehalten und enthoben werden. Gestalt dann die besagten Land- und Schatzräthe auf solche Maaße und Verwahrungen berührte Administration und Verwaltung auf und an sich genommen." — "Und dafern ein oder der andre derselben über kurz *oder* lang bey Uns oder Unsern Geheimen Räthen, oder denen Landständen in einige Weise oder Wege traducirt, beschuldigt und angegeben werden sollte, als hätten sie unziemlich, partheylich oder nachlässig verfahren, jemanden zur Ungebühr beleidigt, übernommen, oder was deren Beschuldigungen mehr seyn mögten; So wollen Wir, und *Unsere* Nachkommen sollen ihrer keinen, wer der sey, sogleich beungnadigen, oder etwas thätliches oder beschwerliches über den oder dieselben verhängen und nachgeben, sie seyen denn zuvor ordentlich und nach aller Nothdurft fürgeladen, gehört und mit ihrer Defension sattsam vernommen worden, dergestalten, daß sie samt und sonders in keinen Verdacht gezogen, beschädigt oder gravirt, sondern jederzeit ihrer befindenden Unschuld an Leib, Haab, Ehr und Gut beschützt werden, und Genuß empfinden sollen."

So waren also sämmtliche Landstände und ihre Mandatarien *gesichert*, daß ihr Leib, Haab, Ehre und Gut nicht angetastet werden konnte, ohne rechtlicher Art nach vorher gehört zu seyn, und letztere sollten von ihnen, als ihren Mandanten vertreten werden. Ohne Besorgniß und ohne Furcht

konnte

konnte daher jeder die Pflichten erfüllen, die ihm als gebornen oder gewählten Repräsentanten der Nation zu deren Besten auferlegt waren. Zwar fehlte es wohl nie den Fürsten an Mitteln, einzelne Glieder der Landschaft sich zu verbinden, und sie dadurch von dem wahren Interesse des Landes abzuziehen; auch mag es wohl nicht selten unter den Ständen an Schmeichlern und eigennützigen Charaktern gefehlt haben, die geneigt gewesen wären, ihren Privatvortheil dem Vortheil des Landes vorzuziehen, oder auch wohl aus Unkunde der Rechte, oder Mangel an Einsicht, die Rechte und Verfassung des Landes auf das Spiel zu setzen, und sich durch süßtönende Worte einschläfern zu lassen; allein ein großer Theil bestand doch stets aus wahren Patrioten und einsichtsvollen Männern, die auch weitangelegte Plane zu durchschauen vermögend, und die Rechte und Verfassung standhaft und mit Muth zu vertheidigen bereit gewesen wären. Doch bey Fürsten, die so dachten und handelten, als Braunschweigs Fürsten der Regel nach thaten, konnten sie nur selten in die Lage kommen, ihren Muth und Standhaftigkeit zu zeigen. Die aus Gerechtigkeitsgefühl und Sachkunde entstandene Ueberzeugung, daß nicht alle Fürsten "eiusdem conditionis und potestatis, und daß die Privilegien der Landschaft oftmals titulo satis oneroso erworben wären," sicherte die Erhaltung der bestehenden Verfassung. Fürst und Landschaft lebten in der besten Harmonie, und das Land befand sich glücklich.

Zwey-

Zweyter Abschnitt.

Trübe Wolken entstanden durch die Bewerbung des Kurhauses um den Englischen Thron, und Gelangung auf denselben.

IX.

Glücklich war also Fürst und Land, denn in der That ist jener nur glücklich, wenn es dieses ist. Auch war selbst seit kurzem dies Glück noch dadurch vielleicht in etwas vermehrt, daß das herzogliche Haus die Kurwürde *) erhalten hatte. Aber nun bewarb sich das Kurhaus auch um den Englischen Thron. Wurde gleich nicht der entworfene kühne Plan, alle Hannöversche Truppen nach England herüber zu senden, um durch diese die Gelangung zum Thron zu bewirken **), ausgeführt, so wurde doch des Geldes nicht geschont, um sich in England einen Anhang zu verschaffen. Nicht zu gedenken, daß dadurch viel Geld, und wie es schien, unwiederbringlich aus dem Lande gieng, so versiegten auch bald die ohnehin schon verminderten Schätze des Kurfürsten. Die Ausführung des Plans war indessen einmal angefangen, und der Plan selbst zeigte zu viel Glanz, als daß man sich hätte entschließen können, ihn wieder aufzugeben. Aber woher das noch nöthige Geld nehmen, da es auch schon an Credit zu fehlen anfieng? — Sich an die getreuen Stände zu wenden, schien nicht rathsam, denn diese konnten die Gelangung des Kurhauses auf den Englischen Thron aus vielen Grün-

*) Die Kosten, welche die Kurwürde und deren Realisirung verursacht hat, sind von den gesammten Landschaften übernommen worden, und es hat dazu allein die Calenbergische Landschaft 100,000 Rthlr. beygetragen.

**) Häberlins Staats-Archiv, Heft 1. S. 63.

Gründen nicht gern sehen. Doch es mußte Rath geschafft werden, es mogte auch kosten was es wollte. Waren gesammte Stände nicht zu bewegen auf ihren Credit Geld aufzunehmen, so konnte man doch vielleicht einige wenige, die die gesammte Landschaft repräsentirten, und den Landesschatz verwalteten, kurz den Ausschuß der Calenbergischen Landschaft dahin bringen, daß dieser heimlich, ohne Vorwissen und Genehmigung seiner Mandaten, ein ansehnliches Capital übernahm.

In der That glückte der Plan. Der Ausschuß ließ sich, Gott weiß, durch welche Mittel *) bewegen, seinen Committenten treulos zu werden, eine Summe von dreymal hundert tausend Thaler heimlich als Landesschulden aufzunehmen, und begnügte sich mit einem ihm von dem Kurfürsten Georg Ludwig ausgestellten Revers. In dieser Indemnisationsacte vom 8. Dec. 1700 versichert der Kurfürst den zum Ausschuß erwählten Deputirten, "falls dero Constatus über kurz oder lang ihnen dieser oben gemeldeten Handlung und Einwilligung halber einige Vorwürfe machen, oder auch dieselbe zur Verantwortnng ziehen wollten, dieselben jeder Zeit mit Nachdruck zu vertreten, und aller Verantwortung frey zu sprechen." Die Deputirten, die es wohl gefühlt hatten, daß sie das Land nicht allein mit einer neuen, noch bis jetzt nicht abgetragenen Schuldenlast von 300,000 Thl. beschweren konnten, hatten das strengste Stillschweigen gegen ihre Mitstände zu beobachten versprochen, und so wurde denn auch

*) Die Diäten der Deputirten wurden damals so fort erhöhet. Uebrigens ist hier nur die Rede von der Calenbergischen Landschaft. Ob auch damals die Ausschüsse der übrigen Landschaften dahin gebracht sind, gleiche Summen zu übernehmen, kann ich nicht sagen.

auch wirklich das Geheimniß, da man es selbst für die neu hinzukommenden Deputirten verbarg, so glücklich bewahrt, daß es zuletzt ganz in Vergessenheit gerieth, bis es erst in neuern Zeiten durch die Nachforschungen eines ritterschaftlichen Deputirten entdeckt wurde, der aber vielleicht eben durch diese patriotische Entdeckung den ersten Grund zu seiner nachmals versuchten Entfernung legte.

X.

So hatte also das Calenbergische allein eine neue Schuldenlast von 300,000 Thl. bekommen, und diese verdankte es blos der Bewerbung seines Fürsten um den Englischen Thron. Doch die Sache blieb, wie gesagt, ein Geheimniß, und konnte daher nur wenige beunruhigen. Dagegen lag es aber jedem Hannoveraner, der sehen wollte, klar vor Augen, welche nachtheilige Folgen überhaupt die Gelangung des Kurfürsten auf den Englischen Thron für das Land haben könnte, und über kurz oder lang, mehr oder weniger haben würde. Jede Abwesenheit des Fürsten, wenn sie von Dauer ist, hat nachtheilige Folgen für das Land. Das Geld, das sonst im Lande geblieben und in Cirkulation gekommen wäre, geht nun aus demselben, oder wird wenigstens als Schatz gesammelt, und so ein todtes Capital. — Die Geschäfte leiden entweder einen oft nachtheiligen Aufschub, wenn der Fürst sich alles referiren läßt, oder es schleicht leicht eine Ministerregierung ein, der man, zumal wenn es ihr an gehöriger Aufsicht fehlt, nicht immer gewogen zu seyn pflegt. — Beherrscht der Fürst noch dazu ein andres auswärtiges größeres Land oder Reich, so vervielfältigen sich seine Geschäfte, seine Aufmerksamkeit wird getheilt, ja oft selbst von seinem kleinern Lande abgezogen. Wie leicht kann alsdann nicht eine Geringschätzung desselben, oder doch

doch nach und nach eine Unbekanntschaft mit dessen Rechten und der Verfassung entstehen. Vielleicht würdigt gar einer der Nachfolger in der Regierung sie nicht einmal, sich mit ihr bekannt zu machen, und glaubt sich dann unabhängig zu seyn, und alles nach seinen Willen durchsetzen zu können, zumal wenn ihm etwa von der Natur eine besondre Anlage zum Eigenwillen zu Theil geworden ist. Wenigstens wird der abwesende Fürst das Land, dessen Rechte und Verfassung, so wie den Charakter der Nation, und die allgemeine Volksstimmung nie so genau kennen lernen wird, als der anwesende. Jener kennt oft nicht einmal seine Räthe, auf deren Berichte er sich doch verlassen muß. Wird er auch immer lauter treue Räthe, die es mit ihm und dem Lande wohl meinen, erhalten? — Sollte nicht einmal einer oder der andre unter ihnen seyn, der nur darum die Gewalt seines Fürsten möglichst zu erhöhen trachtet, um selbst desto unumschränkter herrschen zu können?

XI.

Aber noch zu ganz andern Betrachtungen konnte und mußte der Umstand Stoff darbieten, daß, wenn erst der Kurfürst von Hannover König von Großbritannien wäre, das Hannöversche Interesse dem Großbritannischen leicht untergeordnet und selbst aufgeopfert werden könnte. Wie leicht stand nicht zu befürchten, daß alsdann Hannöversche Truppen im Englischen Kriege gebraucht, und selbst das Hannöversche in Kriege, die Großbritannien, sey es zur Erweiterung seines Handels, oder aus einem gewissen Stolz, Haß oder Herrschsucht führte, verwickelt werden konnte? — Freylich sicherte dagegen wohl die Verfassung der Hannöverschen Lande, weil nach dieser die Einwilligung sämmtlicher Stände zur Eingehung eines Territorialbündnisses, oder Führung eines Territorialkriegs erfor-

dert

dert wurde. Aber hatte denn eben diese Verfassung gegen Belastung des Landes mit fürstlichen Kammerschulden ohne Einwilligung der gesammten Landschaft gesichert?

XII.

Ob viele diese und ähnliche Betrachtungen damals angestellt haben, mag dahin gestellt seyn. So viel ist aber gewiß, daß sie ein Mann anstellte, der der Liebling des Kurfürsten war, und der diese Zuneigung und das in ihn gesetzte Vertrauen in voller Maaße verdiente, weil er es gleich gut mit dem Fürsten und mit dem Lande meinte. Dieser Mann war der Kanzler und Geheime Rath Hugo. — Als die Nachricht von der glücklich bewirkten Englischen Anerkennung der Hannöverschen Thronfolge nach Hannover kam, und deshalb große Cour bey Hofe war, um dem neuen König Glück zu wünschen, fand sich auch Hugo ein, aber er blieb entfernt stehen, ohne seinen Glückwunsch besonders darzubringen. Der König, der ihn bemerkte, fragte ihn, wie es käme, daß er ihm nicht seine Freude ebensfalls bezeuge. Ew. Majestät, erwiederte Hugo, werden versichert seyn, daß ich mich für Ihre Person und für Ihr Haus herzlich über die erhaltene Nachricht freue, **aber als Patriot kann ich es nicht.**

Dritter Abschnitt.

Die Furcht verschwindet und die Regierung zeigt sich in ihrem schönsten Lichte.

XIII.

Als Patriot könnte er sich nicht freuen, meinte Hugo, und doch würde auch er sich gefreuet haben, wenn er noch 50 Jahr gelebt hätte. Die beyden George I. u. II. hatten ihre besten Jahre in dem Hannöverschen zugebracht, sie kannten das Land, dessen Rechte und Verfassung, so wie den biedern Character seiner Einwohner; sie wußten, wie viel sie dem Hannöverschen Gelde zu verdanken hatten, und es scheint fast, als wenn sie bemüht gewesen wären, den Eingriff wieder gut zu machen, den Georg I. in die Verfassung sich erlaubt hatte. Kurz ihre Aufmerksamkeit für das Land, das sie wahrhaft liebten, schien sich zu verdoppeln, und so die Furcht zu verscheuchen, die Hugo geäußert, und vielleicht mehrere hatten laut werden lassen. Gieng gleich der Hof nach London, so blieb doch der ganze wohl eingerichtete Hofstaat nach wie vor in Hannover, die Schlösser und Lustgarten wurden mit Sorgfalt unterhalten, und auf die Administration des Landes, und zu dessen Besten noch größere Summen verwandt, als bisher.

Das Geld gieng also nicht außer Landes, im Gegentheil öffneten sich neue Zuflüsse für das Hannöversche, denn Georg II. beglückte sein ihm so werthes Vaterland oft mit seiner Gegenwart. Ihm folgten, wenn er sich nach Teutschland begab, die Gesandten der fremden Mächte, und er ward theils in Hannover von andern Reichsfürsten besucht, theils schickten sie

Gesandte, um ihm ihre Ehrfurcht zu bezeugen. Wie viel Geld kam dadurch nicht in Circulation, und wie sehr mußte dadurch nicht der Wohlstand in dem Hannöverschen vermehrt werden. Ganze Aemter, als Calenberg, Coldingen, Blumenau lebten fast allein von der Hof-Küchstube. Die Preise der Miethen stiegen in Hannover außerordentlich hoch, so, daß mancher Bürger vier bis achthundert Thaler Miethe auf 4 6 Monate für eine Etage erhielt, auch verdienten alle Handwerker unbeschreiblich.

XIV.

Eben so verschwanden auch die übrigen bangen Ahndungen, die man wohl hie und da gehabt hatte, denn die öftern Besuche machten auch, daß dem König das Land nie fremd wurde, daß er selbst alsdann alles schnell expediren lassen konnte, und daß er seine Räthe kannte. Die Gerichte standen unter ihm im größten Ansehen, denn er respectirte selbst ihre Aussprüche und Rescripte, keine Justiz zu administriren, kannte man gar nicht. Alle Collegia waren auf das trefflichste besetzt, und um selbst tüchtige Männer für den Staat und die Kirche ziehen zu können, ward die Universität zu Göttingen gestiftet, die auf das sorgsamste gepflegt, und mit allen Bedürfnissen auf das reichlichste versehen wurde.

Münchhausen, der große unvergeßliche Münchhausen, stand lange Zeit an der Spitze der Geschäfte, und Strube, der Sohn des gründlichsten Kenners und Vertheidigers landschaftlicher Rechte und Freyheiten, der selbst Landsyndicus gewesen war, erhielt den wichtigen Posten eines Geheimen Secretärs. Wie wären da bedeutende, wirkliche und wahre Eingriffe in die landschaftlichen Verfassungen und Gerechtsame fast nur denkbar gewesen? Geschah ja auch während des sieben-

jährigen Kriegs, der für Hannover wohl als ein Vertheidigungskrieg angesehen werden konnte, dieser oder jener Eingriff, so geschah er doch nur aus Noth, und stets mit der größten Schonung. Mehrere Rescripte der Regierung an die Landschaft enthalten die stärksten Beweise von der Liebe des Königs für das Land, so wie seiner Sorgfalt, die Verfassung aufrecht zu erhalten, und lassen sich fast nicht ohne Rührung lesen. So heißt es unter andern in dem oben schon angezogenen, an die Calenbergische Landschaft erlassenen Rescript der königlichen Regierung vom 5ten Nov. 1769. "Ihr werdet euch zuforderst aus der Erfahrung, welche ihr während der ganzen Regierung S. K. M. gemacht habt, überzeugen, wie Höchstdieselben niemals anders als ungern die Last, welche Ihro getreuesten Unterthanen aufliegt, vermehret sehen, und daß Sie die Gerechtsame und Befugnisse Ihro Landschaften, und derer besondern Mitglieder und Stände derselben ehe zu erweitern, als wider die Gebühr zu beeinträchtigen gemeint sind. Selbst die gegenwärtigen unruhigen Zeiten geben euch neue Beweisthümer dieser landesväterlichen Gesinnung an Hand, indem auch damals, da eure Cassen sich in dem Stande noch nicht befanden, worin sie durch die feindliche Ueberziehung versetzt worden, ein Beytrag zu einem, blos zu Vertheidigung des Landes geführten Krieges euch nicht angemuthet worden. Vielmehr haben Se. Königl. Maj. zu der Zeit, da ihr Kammer und Kriegscanzley große Summen anliehen, euren Cassen ansehnliche Erlassungen angedeihen lassen. Und selbst diejenigen Fuhren, von denen gegenwärtig die Frage ist, werden nicht ohnentgeltlich, sondern gegen eine solche Bezahlung gefordert, daß, wenn bey denen geschwind eingetretenen Umständen, eigenes Fuhrwerk herbeyzuschaffen, eine Möglichkeit gewesen wäre, das Werk dadurch mit einem geringern Aufwand zu bestreiten gewesen seyn würde, als die gemachte Einrichtung erfordert."

Was

"Was Uns insbesondre anbelangt, so meinen wir das Zeugniß von euch zu verdienen, daß Wir Uns ebenmäßig, der Uns bekannten Gesinnung des Königs unsers Herrn gemäß, die Aufrechthaltung der landschaftlichen Gerechtsamen nach Möglichkeit haben angelegen seyn lassen. Die Umstände, worin man sich während des gegenwärtigen Krieges befunden hat, die Eilfertigkeit, welche verschiedene Veranstaltungen erfordert haben, eure eigene und des Landes von dieser Eilfertigkeit zu Zeiten abhängende Wohlfahrt können zwar veranlasset haben, daß in schleunigen einen Aufschub nicht leidenden Vorfällen Verfügungen gemacht worden, über welche zu andern Zeiten mit euch würde communicirt seyn. Gleich wie es aber nimmer die Absicht gehabt hat, daß dasjenige, was während dieser Unruhen etwan außerordentlich geschehen seyn mag, zur Folge gezogen werden, oder denen Gerechtsamen der Landschaft daraus ein Nachtheil erwachsen solle; Also können Wir euch versichern, wie es Uns insonderheit angenehm seyn würde, wenn Wir das rathsame Gutachten derselben bey der verfügten Ausschreibung der Fuhren vorgängig zu vernehmen, die Zeit gehabt hätten. Ihr wisset aber selbst am besten, wie unmöglich diese Communication, sie mag nun als ein Recht verlangt werden können, oder nicht, bey der gegenwärtigen Verfassung der Landschaft, in solchen Fällen sey, wo eine schleunige Execution erfordert wird. Uns giebt inzwischen eben diese unterbliebene Communication einen neuen Bewegungsgrund ab, euch auf jene eure Vorstellung eine desto umständlichere Erläuterung zu ertheilen, damit ihr daraus abnehmen möget, wie dasjenige, was von Uns verfüget worden, der Nothwendigkeit und dem Besten des Landes vollkommen gemäß gewesen sey."

Eben so erhielt auch die Landschaft nach geendigtem Kriege unter dem 19 Apr. 1763 einen von dem König ausgestellten Revers. — "Daß in sofern durch ein und andre, in den verflossenen Kriegsjahren, es sey von den Militär-Befehlshabern, oder zur Landesregierung, Cammer- und Kriegscanzley gesetzten Collegiis gemachte Verfüg-, Veranstalt- und Verordnungen, entweder in Absicht der Sachen selbst, oder des Modi, den Privilegien und Gerechtsamen sämmtlicher Stände, oder eines oder andern Standes insbesondre, oder auch einzelner Communitäten, Güter und Personen mit der wohlhergebrachten Verfassung des Fürstenthums Calenberg zu nahe getreten worden, solches zu keiner Folge gereichen, und zum Nachtheil besagter Privilegien, Gerechtsame und Landesverfassung niemals auszulegen, auch forthin in denjenigen Landessachen, worin die Calenbergische Landschaft, vermöge ihrer Rechte und Privilegien und des wohlgegründeten Herkommens, mit ihrer Einwilligung oder ihrem rathsamen Gutachten zu concurriren befugt sey, und vor dem Kriege concurrirt habe, die Communication mit ihr nicht unterlassen werden solle." —

Vier-

Vierter Abschnitt.

Der Glanz der Regierung erhält sich, doch ändert sich manches nach und nach.

XV.

Schon der eben angezogene Revers beweist, daß auch der jetzige König weit entfernt war, die Rechte der Landschaft und ihre Verfassung zu kränken, denn Er war es ja, der jene Versicherung ausstellte. Wer kennt auch nicht andere Beweise der Liebe und Sorgfalt des Königs für seine teutschen Lande, und wem sind die Bemühungen unbekannt, die die jetzige Regierung anwandte, Licht, Zufriedenheit und Glück zu verbreiten? Wurde nicht die Hannöversche Regierung von in- und ausländischen Schriftstellern wegen ihrer Milde und Güte laut gepriesen, und als Muster, ja wohl gar als das non plus vltra der Regierungen dargestellt? -- Daß nur Schmeichler, um diese oder jene Absicht zu erreichen, das Lob verkündet hätten, und verkündeten — wer wollte sich den Gedanken an eine solche Vermuthung nach den vor Augen liegenden mannichfaltigen Beweisen nur erlauben? Genug, auch nach Georgs II. und selbst nach Münchhausens*) und Strubens Tode zeigte sich die Regierung noch immer im schönsten Glanze, wenn gleich nach Münchhausens Tode ein Minister an die Spitze kam, den man eines großen Hangs zur Willkürlichkeit beschuldigte, auch nach und nach immer mehrere Ausländer **) angestellt wurden,

*) Münchhausen starb im J. 1770 und Strube im J. 1777.

**) Der Hauptgrund davon lag wohl darin, daß während des siebenjährigen Kriegs nur wenige Landeskinder, besonders von

den, von denen man nicht immer glaubte, daß sie hinlängliche Kenntniß der Landesverfassung hätten, und in deren Liebe für das Land auch wohl hie und da ein Mißtrauen gesetzt wurde, das aber gröstentheils nur darin seinen Grund haben mogte, daß jene Männer Ausländer und im Lande nicht ansässig waren.

XVI.

Indessen ist doch nicht zu läugnen, daß nicht nach und nach sich manches änderte, das wohl, anderer Ursachen zu geschweigen, seinen Grund theils in dem in England so sehr veränderten System, theils in den aufgehobenen Departements in der Regierung, theils in der Gewalt hatte, die sich einige Männer — nicht vom ersten Range — immer mehr zu verschaffen gewußt hatten, theils endlich in der Menge der auswärtigen Geschäfte, die für die inländischen nur wenig Zeit übrig ließen. So wurden während des Americanischen Kriegs zum erstenmal Hannöversche Truppen in Englischen Sold genommen, und wenn dies gleich mit Mäßigung geschah, so war doch immer Verlust für das Land damit verknüpft, ohne daß dasselbe von diesem, zu Großbritanniens Vortheil geschlossenen Ueberlassungsvertrag, den mindesten Nutzen zog, und immer war dadurch der erste Schritt gethan, von dem es die Folge nur zu sehr gelehrt hat, daß er mehrere nach sich zog. — Auch fiengen nach und nach an, Rescripta de non administranda iustitia bekannt zu werden *), oder es wurde auch wohl vorgeschrieben,

von Adel, studirten. Es fehlte also an geschickten Landeskindern, und es mußten daher Ausländer angestellt werden.

*) Die Brannteweinbrenner-Sache, wo beym Tribunal ein Riegel vor die Justiz gelegt ward, soll hievon ein auffal-

ben, wie in diesem oder jenem Falle erkannt werden sollte *). Eben so änderte sich auch der Ton in den an die Landschaften erlassenen Rescripten, und diese fiengen an, über mehrere Eingriffe in ihre Verfassung und Hintansetzung ihrer Gerechtsame zu klagen.

XVII.

Vorzüglich warf man die Schuld von diesen und manchen andern Beschwerden auf einige von denen Männern, die den Vortrag in der Regierung hatten **). Wer ist mit dem Gang der Affairen so unbekannt, daß er nicht wissen sollte, wie außerordentlich viel auf den Vortrag ankömmt. Wahrlich das mußte ein Referent ohne Kopf und Kenntniß seyn, der nicht, wenn sonst Niemand die Acten gelesen hat, oder auf andre Art von der Sache informirt ist, zehnmal gegen einmal seinen Willen durchsetzen könnte. Ist aber

fallendes Beyspiel seyn. Auch in der Gudenschen Sache ergieng eine solche Vorschrift.

*) Davon kann in neuesten Zeiten das von der Regierung zu Stade auf ausdrücklichen Befehl gefällte Confiscationsurthel eines Hamburger Schiffs zum Beyspiel dienen. S. Büsch Gutachten, die Ladung des am 30. März d. J. auf der Elbe von dem Stader Zollschiff angehaltenen und durch Urtheil der königl. Bremischen Regierung (königl. Regierung des Herzogthums Bremen) den 6. Sept. d. J. sammt der Ladung für confiscirt erklärten Hamburgischen Schiffes betreffend. Hamburg 1793. fol.

**) In wiefern dies gegründet sey, kann ich nicht beurtheilen. So viel weiß ich indessen wohl, daß es unter den Geheimen Regierungs- und Canzleysecretären zu Hannover sehr würdige Männer giebt, die ihre Pflichten sorgsam erfüllen, und nach keiner unrechtmäßigen Gewalt streben.

aber auch um sofort die Anwendung zu machen, ein oder der andre Minister von der Sache informirt, oder sonst dessen Widerstand zu fürchten, so darf ja nur der Vortrag so lange aufgehalten und bis dahin ausgesetzt werden, bis etwa dieser oder diese Minister gerade abwesend sind. Dann hängt aber in der That, zumal, wenn keine Departements existiren und kein Minister besonders verantwortlich ist, alles von den Referenten ab, und diese erhalten dadurch einen so großen Einfluß, ja selbst Gewalt*), daß sie es im Grunde sind, denen alles beygemessen werden muß. Sind nun diese Männer der landschaftlichen Verfassung nicht günstig, hegen sie den Grundsatz, daß alle Verfassungen, welche die regierende Gewalt im Staate beschränken, nach und nach dahin abgeändert werden müßten, daß der Landesherr unumschränkt thun könne, was er wolle, weil dadurch am ersten Ruhe und Ordnung im Lande zu erhalten sey, so beabsichtigen sie nichts anders dadurch, als die Landesstände ihrer wahren Bestimmung zuwider zu ohnmächtigen Schattenbildern umzuformen, und sie blos dem Namen nach beyzubehalten, um sich etwa nach Zeit und Gelegenheit der Umstände hinter sie verstecken, und das aus dieser oder jener Verfügung vielleicht entspringende Gehässige auf die Stände wälzen zu können.

XVIII.

Der Ausbruch des Kriegs zwischen England und Frankreich, in welchem gleich anfangs die Hannöverschen Lande verwickelt wurden, konnte hiebey sehr zu statten kommen. Jeder Krieg ist der Nationalfreyheit gefährlich, und begünstigt mehr oder weniger die Ausführung herrschsüchtiger Plane. Besonders gab der

*) Beyspiele, woran es nicht fehlen dürfte, anzuführen, scheint mir nicht nöthig zu seyn, da ich blos im allgemeinen rede, und nur Folgerungen aus dem ersten Satze ziehe.

der Krieg Veranlassung mancher Art Eingriffe in die landschaftlichen Rechte und Verfassung zu thun. Ohnerachtet die Concurrenz der Landstände und deren Zustimmung zu Territorialbündnissen in den Landesgrundgesetzen deutlich gegründet war, so wurde doch das am 4ten März 1793 zwischen König Georg III. von Großbritannien mit dem Kurfürsten Georg III. von Braunschweig geschlossene Bündniß, wegen Ueberlassung eines Hülfscorps Hannöverscher Truppen zu 8 Regimentern Cavallerie, 15 Bataillons Infanterie und einem Detachement Artillerie, ohne vorgängige Communication mit den Ständen eingegangen. Da auch die Regimenter sehr unvollzählig waren, so hatte es einer starken Recrutirung bedurft, und da eine auswärtige, freywillige Werbung theils mit vielen Kosten verknüpft war, theils nicht die gewünschte Wirkung hoffen ließ, so war einseitig ein Recrutenaushebungspatent unter dem 11ten Febr. 1793 erlassen.

Doch es ist hier noch nicht Zeit von diesen und andern Eingriffen in die Gerechtsame der Stände und den von diesen dagegen eingebrachten Reclamationen zu reden. Genug die Stände, auf deren Benehmen die Augen des ganzen Landes gerichtet waren, thaten ihre Pflicht, aber fast scheint es, daß sie anfangs selbst nicht ihre Rechte gehörig kannten, und daher bald zu wenig, bald zu viel begehrten *).

XIX.

*) Dahin gehört, daß, als im Frühjahr 1793, nachdem die Hannöverschen Truppen bereits nach Holland marschirt waren, das Gerücht entstand, es sollte nun auch das Reichs-Contingent gestellt werden, die Stände am 8ten May baten: "es bey Sr. K. M. fordersamst in die Wege zu leiten, daß die noch übrigen Cavallerie- und Infanterie-Regimenter, als zum Schutz und Wohl des Landes unentbehrlich in selbigem zurückbleiben mögten." Hr. v. Berlepsch hatte gegen diese Bitte gestimmt, denn er wußte wohl,

XIX.

Wer seine Rechte nicht kennt, geräth in Gefahr sie zu verliehren, wer sie hingegen kennt, wird sie zu erhalten wissen. Betrachtungen dieser Art mogten es seyn, die den Hofrichter und Landrath von Berlepsch — einen Mann, der mit den ausgezeichnetsten Talenten, die gründlichste Kenntniß sowohl der Rechte überhaupt, als der Landesrechte und Verfassung besonders verbindet, der dabey eine nicht zu ermüdende Thätigkeit besitzt, und von wahrem Patriotismus beseelt ist, der schon in so mancher Materie durch emsiges Studium der ältern landschaftlichen Acten, ein helleres Licht angezündet hatte, — bewogen, auch in dieser Materie Licht zu verbreiten. Zwar machte er sich dadurch, wie es von den Ständen einstimmig anerkannt, und selbst im landschaftlichen Protokoll bemerkt wurde, "um die gegenwärtige und künftige Generationen der Landeseinwohner unendlich verdient," aber so wohlthätig das Licht dem Ganzen war, so sehr war es doch manchen Augen zuwider. Dabey war er ein Mann von unerschütterlichem Muth, vielleicht etwas unbeugsam, wenigstens in Ansehung solcher Männer unbeugsam, die ihm ihre Rechte zu weit auszudehnen schienen. Konnte man ihn nicht beugen, so mußte er entfernt werden. War er entfernt, und ein andrer an seine Stelle gebracht, so war nicht nur ein Mann entfernt, der der Ausführung manchen Plans sich mit Mannskraft entgegen stämmte, und auch die feiner angelegten Plane, zu durchschauen vermogte, sondern es war auch ein Schreckschuß geschehen, der auf andre wirken konnte, und man weiß ja, wie selten der Ter-

wohl, daß in so fern von Vollziehung der Reichs- und Kreisschlüsse die Rede war, die Landstände nicht befugt waren, zu widersprechen.

Terrorismus seine Wirkung verfehlt. — Aber schwer war es dem Mann anzukommen, denn er wollte nur die alten Rechte aufrecht halten. Wünschte er gleich nichts mehr, und waren gleich seine vorzüglichsten Bemühungen schon lange dahin gerichtet gewesen, alle Unzufriedenheit und allen Druck unter der Classe der Bürger und Bauern, besonders der ärmsten derselben zu heben, so respectirte er doch die wohlerworbenen Rechte der höhern Stände, und berechnete nicht die Erleichterung jener auf die Beschwerung dieser. Gieng gleich seit dem Ausbruch des Kriegs sein eifrigstes Bestreben dahin, eine feindliche Invasion, die er wohl mit Recht für den größten aller Unglücksfälle hielt, zu verhüten, und verdoppelte er diese Bemühung, seitdem die Gefahr immer näher kam, so wandelte er doch auch hier stets an der Hand der strengsten Gerechtigkeit, und ließ nur durch diese, und durch die oft so sehr verkannte Führerin Geschichte seine Schritte leiten. Ohne der Hand zu entschlüpfen, die schon Jahre lang nach ihm ausgestreckt war, hielt es doch schwer ihn zu greifen. Mehrere Bemühungen und selbst Versuche, den Mann zu stürzen, und ihm die höchste Ungnade seines Königs zuzuziehen, waren daher schon mißlungen. Doch man ward nicht müde, neue Versuche zu machen, zumal da Hr. v. B. eine starke und laute Klage über die Gewalt eines Regierungsreferenten zu führen anfieng, die diesem leicht gefährlich werden konnte; es wurden also noch einmal Kräfte angestrengt und alle Künste angewandt, und so gelang denn endlich der Streich! Herr von Berlepsch ward — nicht durch Urtel und Recht, sondern durch einen Cabinetsbefehl, durch ein königliches Rescript *) vom 13ten May 1796. und dessen Postscript von diesem Datum, und der in Gemäßheit der-

*) Das königliche Rescript selbst ist nie bekannt geworden.

derselben ausgefertigten Regierungsdecrete vom 3ten Jun. desselben Jahrs nicht nur seiner vom König erhaltenen Hofrichter-, sondern auch der ihm durch freye Wahl seiner Mitstände zu Theil gewordenen Land- und Schatzrathsstelle entsetzt. Wie das alles zugegangen, was Hr. von Berlepsch sich soll haben zu Schulden kommen lassen, wird nun zuerst noch näher ausgeführt, sodann aber einer strengen rechtlichen Prüfung unterworfen, zuletzt aber werden die Folgen gezeigt werden müssen, welche daraus, sowohl für alle Staatsdiener, als vorzüglich die Landstände entstehen können.

Erste Abtheilung.

Geschichtserzählung und Darstellung.

Erster Abschnitt.

Geschichte des Hofrichters und Landraths von Berlepsch. Dessen Charakter, Verhalten und Verdienste.

XX.

Ehe jedoch das was? und wie? näher ausgeführt werden kann, wird es nöthig seyn, den gestürzten Mann, den das königliche Postscript als einen Revolutionair und Hochverräther — denn, wer auf eine Trennung von dem Landesherrn, auf einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde, und dergleichen aller Unterthanen Pflicht zuwiderlaufende Dinge anträgt, und dabey Grundsätze aufstellt, die das Band zwischen dem Fürsten und dem Lande ganz auflösen würden, verdient doch wohl jene Namen — oder falls er der geäußerten Ueberzeugung fähig seyn sollte, als einen ungeschickten Staatsdiener darstellt, noch genauer kennen zu lernen. Ganze Stöße Acten, die ich sorgsam gelesen habe, mitgetheilte Familien- und andre Nachrichten, auch Urkunden über das Dienstverhalten des Herrn von Berlepsch, setzen mich, so wie persönliche Bekanntschaft mit dem zwar gestürz-

ten,

ten, aber nicht gebeugten Mann, in den Stand, zuverlässige Nachrichten von ihm mitzutheilen. Dies, und dadurch das von ihm bereits in seinen Grundzügen entworfene Bild noch etwas weiter auszuzeichnen, ingleichen das über ihn gefällte Urtheil zu belegen, ohne jedoch dadurch sein Biograph werden zu wollen, ist daher der Inhalt und der Zweck dieses Abschnitts.

Herr Friedrich Ludwig von Berlepsch stammt aus dem altadlichen Geschlecht derer von Berlepsch ab, und zählt unter seinen Ahnherren den Schloßhauptmann zur Wartburg Johann von Berlepsch, einen der vertrauten und verkappten Ritter, der mit Hülfe des Ritters Hund von Wangenheim den Mann auf seiner Rückreise von Worms aufhob und in sichere Verwahrung brachte *), dem wir so unendlich viel verdanken. So geringfügig vielleicht dieser Umstand manchem zu seyn scheint, so dürfte er doch in andrer Hinsicht Stoff zu manchen Betrachtuugen darbieten. Als Wärter und Pfleger des großen Luthers konnte und mußte Hans von Berlepsch leicht dessen Vertrauter werden, wenigstens hatte er täglichen Umgang mit ihm, und so konnte denn dieser Umgang leicht bewirken, daß Hans selbst den biedern Charakter Luthers, dessen Standhaftigkeit, Verachtung drohender Gefahren, Unbeugsamkeit und unerschütterlichen Muth annahm, und diese Eigenschaften auf seine Nachkommen vererbte. Wenigstens war auch der Vater des Hofrichters, welcher als Regierungsrath zu Stade stand, ein Mann von festem Charakter. Zwar ward

*) de Seckendorf comment. de Lutheranismo, Lib. I. Sect. 44. p. 98. not. 2. (edit. de 1692.) v. Mosheim Geschichte der Kirchenverbesserung, S. 82.

ward er lange verkannt, jedoch endlich dergestalt hervorgezogen, daß er während des siebenjährigen Kriegs nach Wiederaufhebung der zu Kloster Seven geschlossenen Convention als wirklicher Hannöverscher Staatsminister angestellt werden sollte, um im Hauptquartier der alliirten Armee die Verpflegung derselben zu besorgen. Allein er starb kurz vorher, und so konnte denn Herr von Berlepsch, der damals noch sehr jung war, nicht von seinem Vater selbst erzogen und gebildet werden. Doch der Verlust wurde auf andre Art ersetzt. Die Frau Mutter des jungen Hrn. v. Berlepsch, eine gebohrne von Hardenberg, verheurathete sich einige Jahre nach dem Tode ihres ersten Gemahls mit dem wirklichen Kurhannöverschen Staatsminister und Chef aller Landes-Collegien in dem Herzogthum Bremen und Verden, dem Geheimenrath von Bodenhausen. Noch ist gewiß der biedre Charakter dieses Mannes in jenen Fürstenthümern allgemein bekannt. Der Hauptgrundsatz desselben war, das Wohl eines Landes erfordre, daß die zwischen dem Fürsten und dem Lande errichtete Verträge pünctlich erfüllt würden. Ein Staatsdiener sey daher sowohl dem Lande, als dem Regenten verpflichtet, und es erfordre selbst die Pflicht gegen diesen, dem Lande nichts von demjenigen zu nehmen, was ihm gehöre, oder demselben neue Lasten aufzubürden. Diesen Grundsätzen zufolge bot er nie während seiner langjährigen Administration die Hand dazu, um im Bremischen etwas in der Verfassung zu ändern oder dem Lande Wehe zu thun. Aber dafür genoß er auch ein unbedingtes Vertrauen der Bremischen Stände und des Landes, und sein Andenken wird noch jetzt den Bewohnern des Bremischen und Verdischen heilig seyn.

Unter der Aufsicht und Anleitung eines solchen Mannes wurde Hr. v. B. erzogen, und, nachdem er drey Jahre in Göt-

tingen in Gesellschaft des jetzigen königlich Preußischen Staatsministers von Hardenberg studirt hatte, zum Dienst des Königs und des Landes gebildet.

XXI.

Im Herbst 1769 trat Hr. von Berlepsch als Auditor bey der Justizkanzley zu Stade in den Hannöverschen Dienst, und hatte also das Glück, hier unter den Augen und der Führung seines vortreflichen Stiefvaters arbeiten zu können. Die Lehren dieses Mannes fanden bey dem jungen Auditor einen fruchtbaren Boden, und früh prägte er sich also jene Grundsätze ein, um darnach ebenfalls in seinem künftigen Geschäftsleben zu handeln. Auf Empfehlung seines Stiefvaters ernannte ihn der jetzige König unter dem 7ten Aug. 1771 unter der Bedingung zum außerordentlichen Regierungsrath im Herzogthum Lauenburg, wenn er die den Räthen der Justiz-Collegien vorgeschriebene Prästanda bey dem Oberappellationsgericht zu Celle leisten würde. Dies geschah, er lieferte bereits am 6sten Dec. 1771 die vier Wochen vorher von dem Tribunal zur Verfassung einer Proberelation ihm zugetheilten sehr starken Acten wieder ein, und ward am 17ten Dec. zur Ablegung der zur Censur bereits eingelieferten Relation und zur weitern Prüfung seiner Kenntnisse gelassen. Das versammlete Plenum des Tribunals war mit den von ihm gegebenen Beweisen seiner Geschicklichkeit so wohl zufrieden, daß dasselbe ihm ein sehr vortheilhaft lautendes Official-Zeugniß dahin ertheilte:

"wie er durch seine Arbeit und in Beantwortung der von Seiten des Collegii dabey geregten Zweifel und Fragen, eine sehr gute Rechtswissenschaft und Geschicklichkeit zur völligen Zufriedenheit und Vergnügen des ganzen Collegii bewiesen

wiesen habe, mithin im Stande sey, in seiner künftigen Function eines Richters nützliche Dienste zu leisten."

Nun trat also Hr. v. B. seine neue Stelle an, und erhielt im J. 1774 eine erledigt gewordene wirkliche Regierungsrathsstelle unter der bezeugten landesherrlichen Aeußerung:

"daß er die, bey seiner Ansetzung von seinen Talenten und Eigenschaften gemachte Hoffnung völlig bestätigt habe."

Schon im Herbst desselben Jahrs empfieng Hr. v. B. einen abermaligen Beweis, daß die Regierung seine Geschicklichkeit und Thätigkeit erkenne, indem der damalige Staatsminister von Bremer ihm die Stelle eines Oberappellationsraths zu Celle anbot, welche er jedoch auszuschlagen sich genöthigt sah. Dagegen rückte er im J. 1780 in die erste besoldete Regierungsrathsstelle zu Ratzeburg ein, mit welcher zugleich der Beysitz im Consistorio verbunden ist. Am 21ten May 1782 geruhte der König ihm eine Kammerrathsstelle zu Hannover dergestalt anzutragen, daß er nach den Kammeräthen Freyherrn von Grote und Grafen von Hardenberg seinen Sitz im Collegio haben sollte. Wer die Wichtigkeit und Einträglichkeit einer Kammerrathsstelle in Hannover kennt, kann sich leicht vorstellen, daß dieser Antrag viele Reize für den Hrn. v. B. haben mußte. Allein, da er zwey Männern nachgesetzt werden sollte, die, wenn gleich von unverkennbaren Verdiensten, doch jünger im Dienst waren, als er, so glaubte er Ehrenhalber diesen Antrag ablehnen zu müssen. Weit entfernt, diese Ablehnung ungnädig zu nehmen, suchte der König seine Verdienste auf andre Art zu belohnen, indem er dem Hrn. v. B. unterm 12ten May 1783 den ehrenvollen und angesehenen Posten eines Hofrichters der Fürstenthümer Calenberg und Göttingen, wozu nach der Hofgerichtsordnung ein redlicher und verständi-

ger Mann aus der Calenbergischen Ritterschaft genommen werden soll, ertheilte.

XXII.

So war also Hr. v. Berlepsch nun Hofrichter, aber es dauerte nicht lange, so wurde ihm auch die wichtige und einträgliche Stelle eines Land- und Schatzraths im Hannöverschen Quartier zu Theil. Denn, als diese Stelle im J. 1787 erledigt wurde, so bewarb sich Hr. v. B., der nebst ansehnlichen Gütern im Hessischen auch nicht unbeträchtliche Güter in dem Calenbergischen besaß, darum bey seinen Mitständen von der Ritterschaft, und war auch so glücklich zu dieser Stelle am 10ten Januar 1788 mit 76 Stimmen gegen 48 erwählt zu werden. Selbst die königliche und kurfürstliche Klosterkammer zu Hannover, welche bey Wahlen in der ritterschaftlichen Curie wegen eines landtagsfähigen Guts eine Wahlstimme führt, ertheilte ihm die ihrige, und der König, der ihm schon vorher die Erlaubniß gegeben hatte, die Stelle eines Land- und Schatzraths neben seiner Hofrichtersbedienung bekleiden zu dürfen, bestätigte die auf ihn gefallene ritterschaftliche Wahl.

Am 19 Apr. 1790 trugen des Landgrafen von Hessen-Cassel Durchlaucht dem Hofrichter v. B. die Regierungs-Präsidentenstelle zu Hanau mit einem Gehalt von 3000 Thaler an, und zwar mit der in der Bestallung bestimmt zu ertheilenden Versicherung, daß ihm der erste erledigt werdende Platz eines wirklichen Staatsministers conferirt werden solle. Allein aus wahrer Anhänglichkeit an den Hannöverschen Dienst und an die Fürstenthümer Calenberg und Göttingen lehnte Hr. v. B. diesen ehrenvollen Antrag auf eine schickliche Art ab, ohne daß er suchte, daraus einen Vortheil für sich zu ziehen. Indessen hielt

hielt er es doch für seine Pflicht, dem König und der Landesregierung davon Eröffnung zu machen, worauf diese ihm am 26sten May 1790 Namens Sr. Majestät bezeugte:

"wie Höchstdieselben es ihm nicht anders, als gnädigst wohl nehmen könnten, daß der ihm geschehene Antrag von ihm abgelehnt worden, und daß Sie sich die Anzeige davon, als eine dienstmäßige Aufmerksamkeit zur besonders gefälligen Zufriedenheit gereichen ließen."

XXIII.

Schon aus dem bisherigen entsteht die Vermuthung, die überhaupt im Zweifel für jeden streitet, daß Hr. v. B. in allen seinen verschiedenen Dienstverhältnissen seine Pflicht auf das strengste und gewissenhafteste erfüllt, und sich als einen Mann von Kopf, Kenntnissen, Thätigkeit und Rechtschaffenheit gezeigt habe. Würde man ihn sonst so schnell hervorgezogen, und ihm die wichtigsten Bedienungen anvertrauet? Würde des Landgrafen von Hessen-Cassel Durchlaucht ihm die Stelle eines Regierungspräsidenten angetragen, und ihm die Versicherung gegeben haben, daß ihm die erste erledigt werdende Stelle eines Staatsministers zu Theil werden sollte? — Doch, warum seine Zuflucht zu Vermuthungen nehmen, wenn man Beweise der Wahrheit in Händen hat! In einem von dem königlichen und kurfürstlichen Hofgericht dem Hrn. v. B. selbst noch nach seiner Entlassung ertheilten Zeugniß *) vom 4ten Jul. 1796 wird bezeugt:

"Daß er in der dreyzehnjährigen Dienstzeit, da er in der Eigenschaft eines von Sr. Königl. Majestät Höchstverordneten Hofrichters diesem Landesjustiz-Collegio vorgestanden, sich's eifrigst angelegen seyn lassen, allen einem Richter obliegenden Pflichten durch Handhabung einer unpartheyischen,

*) Staats-Archiv, Heft V. S. 127.

schen, von Menschenfurcht und Menschengefälligkeit gleich weit entfernten, gründlichen und möglichst schnellen Justizpflege ein völliges Genüge zu leisten. — Daß er ferner bey königl. Hofgerichte manche Verbesserung veranlasset, und insonderheit der Hofgerichtstaxe mehr bestimmte Gewißheit gegeben; — daß er allen Klagen, die wider das Taxamt eingekommen, schnellen Wandel geschafft, auch insonderheit stets eine sorgsame Aufmerksamkeit darauf gewandt habe, daß die Unterthanen bey ermangelnder allgemeiner Sporteltaxe in den Untergerichten nicht über die Gebühr übernommen würden; imgleichen daß er als gewöhnlicher Correferent in den bey dem königl. Hofgerichte ventilirten Rechtssachen jederzeit darauf gehalten habe, daß fast in allen Urtheilen und Haupterkenntnissen, bey deren Abfassung er gegenwärtig gewesen, die Entscheidungsgründe des Collegii eingerückt worden, sofern nicht eingetretene besondere Umstände eine Ausnahme von der festgesetzten Regel an die Hand gegeben hätten. Daß er ferner in der Supplications- und Restitutions-Instanz immer neue Referenten bestellt habe, ohne durch eine bestimmte Dienstvorschrift dazu verpflichtet gewesen zu seyn. Daß er endlich durch das bisher angeführte allem dem, was die Hofgerichtsordnung Tit. 3. und 13. von einem zeitigen Hofrichter erfordert, und er zu befolgen eidlich angelobt, nach besten Einsichten und Vermögen ein Genüge zu thun sich beeifert habe."

So war es denn kein Wunder, daß das königliche Hofgericht unter einem solchen Directorium bald seinen ehemaligen Glanz wieder erlangte. Auch erscholl der Ruf von der guten, schnellen und unpartheyischen Rechtspflege des Hofgerichts im ganzen Lande, und unstreitig war es diesem Ruf und der Kenntniß, wel-

welche die Juristen-Facultät zu Göttingen von dem großen Antheil hatte, der dem Hrn. v. B. hievon gebührte, zuzuschreiben, daß dieselbe bey der Feyer ihres funfzigjährigen Jubiläums dem Hrn. Hofrichter, durch freywillige Ertheilung der juristischen Doctorwürde, einen Beweis ihrer Hochachtung und Werthschätzung seiner Verdienste gab.

So viel indessen Hr. v. B. auch als Hofrichter that, so wünschte er doch nicht selten, noch mehr thun zu können. Besonders war ihm das Sportuliren mancher Untergerichte durch Vervielfältigung der Bescheide, weil es an einer zweckmäßigen Untergerichtsordnung fehlte, ein wahrer Dorn im Auge. Gern hätte er hierunter im Allgemeinen mehr geleistet, als in einzelnen Fällen bewirkt werden konnte. Die an die königliche Landesregierung von Seiten des Hofgerichts deshalb erstatteten Berichte, und die von ihm bey den Calenbergischen Landständen über diesen wichtigen Punkt und über eine einzuführende Pupillenordnung, woran es im Hannöverschen ganz fehlt, gethanen Anträge, um die Unterthanen von allen willkührlichen Justiz-Contributionen zu befreyen, geben davon den besten Beweis, aber leider waren diese seine Bemühungen ohne Wirkung.

Mit den Räthen und den Subalternen des Collegiums lebte übrigens Hr. v. B. in dem besten Vernehmen, nur ereignete sich im J. 1795 ein doppelter unangenehmer Vorfall, der, da er wahrscheinlich die nächste Quelle alles Uebels ist, ausführlicher erzählt werden muß.

XXIV.

Am 20ten May 1795 verunwilligte sich ein Rath und Hofgerichts-Assessor, der ein Sohn eines Hannöverschen Regie-

rungssecretairs ist, in einer Dienstsache mit einem Secretair des Hofgerichts. Dieser beschwerte sich darüber schriftlich bey dem Herrn Hofrichter v. B. als Chef und Director des Collegiums, der die Sache darauf von Directionswegen untersuchte, und dieselbe dadurch beyzulegen bemüht war, daß er dem H. G. A. an Hand gab, dem Secretair eine schickliche und genugthuende Erklärung zu geben. Der H. G. A. war zwar dazu bereit, allein sein an den Secretair erlassenes Schreiben schien diesem, dem von dem Hofrichter gethanen Vorschlag nicht gemäß zu seyn. Er beschwerte sich daher anderweit, und nun erließ Hr. v. B. ein Decret an den H. G. A., welches dieser jedoch nicht respectirte, sondern sich an die königliche Regierung wandte. An eben dem Tage, an welchem der H. G. A. dieses dem Chef seines Collegiums anzeigte, ereignete sich noch ein andrer Vorfall, wodurch jener diesen sehr beleidigte, und wodurch die Auctorität des Hofrichters sehr compromittirt wurde. Hr. v. B. hatte nemlich eine durchaus nöthige, von dem H. G. A. in dessen, dem Hofrichter zur Correlation eingelieferten Relation unterlassene, Formalität auf den Mantelbogen derselben verbessert *). Dem H. G. A. verdroß dies so sehr, daß er sich nicht nur öffentlich in dem Collegio alle Correcturen seiner Relationen verbat, sondern daß er auch, da der Hr. Hofrichter erklärte, wie er allerdings zur Bemerkung dergleichen Omissionen sich berechtigt halte, mit vieler Hitze erwiederte:

der Hr. Hofrichter sey kein Schulmeister, und er, der H. G. A. kein Schüler.

Hr.

*) Die ganze Verbesserung bestand darin, daß Hr. v. B. in dem auf dem Mantelbogen angegebenen Rubro zu dem Worte Kläger, das Wort Wiederbeklagter und zu dem Wort Beklagter das Wort Wiederkläger, und bey diesem seinen Wohnort setzte.

Hr. v. B. zeigte hierauf diesen Vorfall sofort am 12ten Jun. 1795 der königlichen Regierung an, und bat um Satisfaction und Aufrechthaltung seines im Collegio so nöthigen Ansehens. Die Regierung forderte auch sogleich deshalb Bericht von dem königlichen Hofgerichte, den dieses auch schon am 26sten Jun., und, wie es wohl nicht anders seyn konnte, zum Vortheil des Hrn. Hofrichters erstattete. Allein nun blieb die Sache bey der Regierung liegen, und es verlautete, daß der H. G. A. mit der sonderbaren Bitte eingekommen sey, die Sache auf sich beruhen zu lassen. Hr. v. B. wartete ganzer 4 Monate auf die Entscheidung, und stand unterdessen seinem Amte, wiewohl mit nicht geringem Verdrusse, ferner mit allem Fleiße vor. Endlich währte ihm die Zeit zu lang, und er brachte daher diese Angelegenheit schriftlich am 12ten Oct., jedoch mit allem Glimpf in Erinnerung, und bat um die Entscheidung einer Sache, worunter selbst der königliche Dienst litte. Allein auch diese Vorstellung blieb unbeantwortet, und Hr. v. B. sah sich deshalb unter dem 12ten Nov. genöthigt, sie wiederholt in Anregung zu bringen. In dieser Vorstellung äußerte er: die Beschwerde sey von der Art, daß der ganze Geschäftsgang im königl. Hofgericht davon in mehr denn einer Hinsicht wesentlich abhange, und er habe dafür halten müssen, daß die Regierung das nöthige darauf zu verordnen keinen Anstand nehmen würde. Er sähe sich jedoch in dieser seiner gerechten Erwartung getäuscht, und es wolle beynahe scheinen, da sich eine andre Ursache des Verzugs wohl nicht denken lasse, als wenn des H. G. A. verwandschaftliche Connexion an den fünfmonatlichen und vielleicht nach längern Ruhestand der Beschwerde, Schuld sey. Durch das Stillschweigen der Regierung werde sein Directorialamt völlig gelähmt, und er würde sich daher genöthigt sehen, sein Amt als sistirt zu betrachten." Aber diese Vorstellung vermogte

mogte eben so wenig eine Entscheidung zu bewirken, als die bisherigen. Man kann sich daher leicht vorstellen, wie sehr sich Hr. v. B. dadurch gekränkt fühlen, und wie sehr die Empfindungen eines so feurigen Justizmanns durch eine, wie es ihm scheinen mußte, absichtliche Protrahirung, ja Denegirung der Justiz gereizt wurden. Er beschloß also nunmehr das wirklich zu thun, was er in seiner Vorstellung vom 12ten Octob. thun zu wollen erklärt hatte, und zeigte dieses der königlichen Regierung unter dem 12ten Nov. an. In dieser Vorstellung bezeugte er zwar den Herrn Geheimen Räthen alle Verehrung, und gab zu erkennen, "daß er Ihnen die Justizverzögerung nicht beymesse, vielmehr sich als Chef eines Collegii, von Ihnen dasjenige zuversichtlich verspreche, was der Niedrigste im Staat zu verlangen berechtigt sey, nemlich prompte Gerechtigkeitspflege, zumal wenn damit die Aufrechthaltung der gesetzmäßigen Auctorität verbunden sey, wofür alle Regierungen in unsern Tagen zu sorgen pflegten; aber dagegen warf er die Schuld "auf die große Gewalt einiger Regierungs-Referenten, die den Vortrag zu thun verbunden wären, und vermuthlich müsse derjenige, der seine Beschwerde zu referiren habe, zu dieser Classe gehören, und ihm nicht Justiz administriren wollen, vielleicht weil seine und des Hofgerichts-Secretär Beschwerden den Sohn eines seiner Collegen beträfen. Er habe indessen so wenig Neigung, Gerechtigkeitspflege zu erbetteln, als seinen Abschied zu nehmen, oder sich die willkührliche Verfahrungsart eines Regierungs-Referenten noch länger gefallen zu lassen. Solle er sich bey Sr. Königl. Majest. beschweren, so würde dies theils gegen die Personen der Herren Minister, die er aufrichtig verehre, angestoßen seyn, da dieselben gewiß das gerügte Verfahren nicht billigten, theils sey dieser Weg ein gewöhnlicherweise nichts fruchtender Weg, weil über seine in

Lon-

London angebrachte Beschwerde natürlicherweise Bericht gefordert werden müsse, und sodann diese Berichtsabstattung so gut von demjenigen verzögert werden könne, als er die Veranlassung zu derselben durch seine vielleicht absichtliche Nachlässigkeit gegeben habe. Es bleibe ihm daher nichts anders übrig, als nunmehr seine Hofrichter-Function als sistirt zu betrachten." *)

Nun erfolgte endlich unter dem 15ten Januar 1796 die Entscheidung; zugleich wurden aber die beyden letztern Vorstellungen von den Acten rejicirt, und Hr. v. B. ernstlich bedeutet, sich in den Schranken derjenigen ehrerbietigen Achtung zu erhalten, die er dem ersten Landes-Collegio zu beweisen schuldig sey. — Aber bald darauf folgte auch das Decret, worin er bey Strafe der Suspension wegen seines, als Landstand gethanen Antrags vom 20sten Nov. 1794 zur Verantwortung gezogen wurde.

XXV.

Doch in einem noch viel glänzendern Lichte konnte sich Hr. v. Berlepsch als Landstand, und in den ihm vermöge seiner Landstandschaft und durch eine freye Wahl seiner Mitstände zu Theil gewordenen Posten eines Land- und Schatzraths zeigen. Denn, wie groß und mannichfaltig sind nicht die Verpflichtungen eines Landstands, aber wie ungleich schwerer eben deshalb auch zu erfüllen, als, leider, viele wähnen? "Alle Landstände, äußerte ich schon vor einigen Jahren **), als ich noch

*) Staats-Archiv, Heft VI.

**) in dem Handbuch des Teutschen Staatsrechts, Th. 2. S. 46., und noch früher in dem Repertorium des Teutschen Staats- und Lehnrechts, Th. 3. Art. Landstand §. 9.

noch nicht daran dachte, daß ich einst als Vertheidiger eines Landstands auftreten würde, haben die größten Pflichten, sowohl gegen den Fürsten, als das Land, denn sie sind nicht blos als geborne Räthe des Regenten, sondern auch des ganzen Landes und als Repräsentanten desselben zu betrachten. Sie müssen auf das Beste des Landes, welches auch das wahre Beste des Regenten ist, wenn gleich zuweilen dessen Privatvortheil darunter leiden dürfte, ihr vorzügliches Augenmerk richten; folglich dem Fürsten sowohl auf dessen Verlangen, als freywillig Rath ertheilen und Vorschläge thun; alles was zum Vortheil des Landes gereicht, nicht aus gehässigen Nebenabsichten, oder aus einem elenden Vorurtheil zu hintertreiben, oder zu erschweren suchen, vielmehr möglichst befördern helfen. Sie sind besonders verpflichtet, alles anzuwenden, wodurch ein dem Lande drohender Schade, oder eine Gefahr abgewendet werden kann, mithin zu allen erlaubten Mitteln, die zu diesem Zweck führen, befugt. Sie können daher, wenn z. B. der Fürst das ihm sonst vermöge der Landeshoheit, nur unter gewissen Einschränkungen, zustehende Recht des Kriegs und der Bündnisse zum augenscheinlichen Verderb seines Landes zu weit ausdehnt, und dadurch das Land in die größte Gefahr stürzt, nicht nur ihm gehörige Vorstellung thun, sondern auch, wenn diese vergebens sind, sich mit ihren Klagen an die Reichsgerichte wenden *). Vorzüglich ist es ihre Pflicht, die allgemeine Landescasse

*) Die Kurtrierischen Landstände haben davon ein Beyspiel gegeben, indem sie bey dem Reichskammergericht um ein Mandat gegen den Kurfürsten nachsuchten, die sich bewaffnenden Emigranten-Corps, womit die Gegenrevolution in Frankreich ausgeführt werden sollte, und welche der Kurfürst zum offenbaren Verderb des Landes hegte und unterstützte, zu entfernen. Auch ließen die gedachten Land-

casse treulich zu verwalten, und selbst bey Bedrückungen einzelner Classen der Unterthanen nicht zu schweigen, sondern vielmehr deshalb ehrerbietige, jedoch standhafte Vorstellungen zu thun."

Wie können indessen Landstände dieser ihrer großen Bestimmung entsprechen, wenn sie nicht suchen, sich mit den Rechten,

Landstände, als die den Trierischen Landen drohende, durch ihren Landesfürsten ihnen mit zugezogene Gefahr immer näher kam, eine "beurkundete Darstellung ihres Betragens bey Gelegenheit der Französischen Revolution drucken, um durch die Erklärung, daß sie an den Schritten des Kurfürsten keinen Theil genommen, vielmehr dieselben höchst mißbilligt, und alles angewandt hätten, ihren Landesfürsten zur Beobachtung der strengsten Neutralität zu vermögen, die Rache der Französischen Nation gegen das unschuldige Land abzuwenden. Der Schluß dieser Darstellung lautete folgendermaßen: "Diese offene nicht umwundene Darstellung glaubten die landschaftlichen Directorien zur Publicität befördern zu müssen, um ihr Betragen bey dieser wichtigen Landesangelegenheit gegen jede Verläumdung zu rechtfertigen. Die Trierischen Unterthanen werden sich jederzeit in genauester Beobachtung ihrer Pflichten auszuzeichnen bemühen, sie kennen die Sicherheit und den Wohlstand, welche ihnen die allgemeine Reichs- und ihre eigene Landes-Constitution darbieten, und sind ihrem in jeder Hinsicht gerechten und wohlthätigen Fürsten mit innigster Liebe zugethan. — Sollte demnach auch dieser unser gnädigster Landesfürst durch eine verletzte Neutralität die Rache der Französischen Nation angeflammet haben, so heget man doch zu der Großmuth und Gerechtigkeit der Französischen Nation die tröstliche Zuversicht, daß solche die Handlungen des Landesherrn nicht als jene der Unterthanen ansehen, und diese durch Brand und Verheerung und sonstige feindliche Exactionen unglücklich machen werde.

ten, der Verfassung, der Geschichte und dem Zustand des Landes bekannt zu machen? Wenn es ihnen an den nöthigen allgemeinen Vorkenntnissen fehlt? So dachte und darnach handelte Hr. von Berlepsch als Landstand. Er kannte und fühlte tief und lebhaft die große Verpflichtung, die ihm, in dieser Eigenschaft, oblag, für das Wohl der Fürstenthümer Calenberg und Göttingen mit unbestechbarer Treue sorgen zu helfen. Er ließ sich daher nichts angelegentlicher seyn, als die Landesverfassung in allen ihren Theilen durch fleißige Lesung der landschaftlichen Acten genau zu studiren, und die dadurch erlangten Kenntnisse practisch anzuwenden. Dabey war es ihm nun freylich gleichgültig, ob er durch seine von Menschenfurcht völlig entfernte und stets durch Gründe, die entweder aus Reichs- oder Landesgesetzen, oder aus Landtagsabschieden und fürstlichen Reversalien, oder aus der Landesgeschichte, oder aus der Natur der Sache entlehnte und unterstützte Anträge, Vorträge und Abstimmungen, gewissen Lieblingsentwürfen und Meinungen Eintrag thaten. Genug, wenn nur das Beste des Landes dadurch bewirkt, oder eine demselben drohende Gefahr dadurch abgewendet werden konnte, mogte er alsdann auch eine Zeitlang ungünstig angesehen, oder wohl gar verkannt werden, am Ende mußte es sich doch zeigen, daß das beabsichtigte Wohl des Landes auch Wohl des Fürsten sey. Nie glaubt Hr. v. B. entweder einen Antrag bey den Ständen eingebracht, oder in ihren Verhandlungen ein Votum abgelegt zu haben, welches sich von jener, die völligste Gerechtigkeit zur Basis gehabten Richtschnur entfernt hätte, und er fordert daher dreist alle seine Mitstände auf, ob je von ihm ein Antrag oder Abstimmung zu den landschaftlichen Acten gekommen sey, welcher nach Neuerungen geschmeckt, und sich von der wahren Landesverfassung entfernt gehabt hätte. Stets glaubt er von den beyden

Sätzen

Sätzen ausgegangen zu seyn, daß unsre teutsche Reichs- und die wahre Calenbergische Territorialverfassung, wenn sie nur subjectivisch gut gehandhabt würden, alles enthielten, was erforderlich sey, um die Landeseinwohner glücklich zu machen — ein Satz, den die Erfahrung älterer Zeiten über alle Zweifel erhebt — und daß alle vielleicht nöthig werdende Verbesserungen nach und nach eintreten, und von oben herab anfangen müßten.

Allein, eben weil Hr. v. B. an Reichs- und Landesverfassung fest hielt, und er der Meinung war, daß die Landesherrschaft sich von der letztern vielfältig entferne *), so konnte es wohl nicht fehlen, zumal, da er vielleicht den einem Justizmann leicht verzeihlichen Fehler begieng, die Wahrheit in dem nie gefälligen Gewande der Natur, ohne Schminke und Hofcomplimente vorzutragen, daß einige höhere und geringere Mitglieder der Regierung vorzüglich die oben geschilderten, einen solchen Landstand, wie Hr. v. B. war, der jeder Eigenmacht und Willkühr standhaft widersprach, und der dafür hielt, daß Landstände ihre Committenten nicht constitutionsmäßig verrathen dürften, ungewogen wurden, und daß es daher schon längst darauf angelegt gewesen seyn mag, ihn, wo möglich, zu entfernen.

Ihn konnte und mußte auch um so eher und vorzüglich ein solcher Unwille treffen, da ihm in der ritterschaftlichen, alle Lan-

des-

*) Häufige Beweise davon sollen in der Calenbergischen landschaftlichen Registratur sowohl, als in den Archiven anderer Hannöverscher Landschaften vorhanden seyn, die gleiche Klagen, als die Calenbergischen Stände bey der königlichen Regierung eingebracht haben.

desangelegenheiten präparirenden Curie der Regel nach die Führung des zweyten, und in verschiedenen sehr wichtigen Angelegenheiten der Vortrag des ersten Votums, als eine Ausnahme von der Regel oblag. Es könnten mehrere Beweise beygebracht werden, wie außerordentlich viel Hr. v. B., besonders in den letzten fünf Jahren geleistet hat, und wie oft er sich genöthigt erachtete, die Regierungsbeschlüsse sowohl der Form, als der Materie nach zu bestreiten, weil er der oft unabsehbaren Folgen wegen stets behauptete, daß man von der Landesverfassung nicht abgehen, und in Principien nicht nachgeben dürfe. Dadurch stieg denn freylich der Unwille solcher Männer, die sich selbst ein Territorialstaatsrecht gebildet hatten, immer mehr gegen ihn, zumal da es nicht unbekannt blieb, daß er der vorzüglich thätige Mann sey, ja da wohl gar seine Anträge — eine Folge der Haltung der Landtage in der Residenz — bald in wahrer Gestalt, bald mit Zusätzen und häufigen Entstellungen der Wahrheit, jenen immer höher strebenden Männern zur Wissenschaft kamen.

XXVI.

Was ich bisher von den Grundsätzen und dem Verhalten des Hrn. v. Berlepsch als Landstand im allgemeinen angegeben habe, gründet sich größtentheils auf Einsicht mehrerer Anträge und Abstimmungen von ihm. Eben diese setzen mich nun aber auch in den Stand, daß ich noch etwas näher ins Detail gehen, und dasjenige wenigstens berühren kann, was vorzüglich von ihm mit bewirkt worden, und woran er einen sehr nahen und arbeitsamen Antheil *) genommen hat. Dies

*) Daß es nicht die Absicht sey, durch Anführung der Verdienste des Hrn. v. B. die Verdienste anderer Mitglieder der

Dies wird das ins Licht stellen, was oben (Nr. XIX.) bereits von seinen Bemühungen gesagt ist, mit Beobachtung der strengsten Gerechtigkeit, alle Unzufriedenheit und allen Druck der Bürger und Bauern zu entfernen. So dürfte

1) die Steuerverbesserungen in dem Calenbergischen, die davon abgehangene Abschaffung des Kopfgeldes, und die Erleichterung der ärmsten Landeseinwohner von dieser Art der öffentlichen Abgaben, ihm am mehrsten zuzuschreiben seyn. Nachdem

2) verschiedene Plane zur Abbürdung der aus dem siebenjährigen Kriege noch vorhandenen Schulden, sowohl auf den Landtagen, als auch in ritterschaftlichen Quartiers oder Cantonsversammlungen gescheitert waren, so brachte Hr. v. B. diesen wichtigen Punkt zur Zufriedenheit der Landschaft, und damals selbst der Regierung, dergestalt in Ordnung, daß den Bauern und den Bürgern zu Abtragung dieses Restes alter Kriegsschulden kein Pfenning neuer Steuern aufgelegt ist, sondern daß diese Tilgung beynahe gänzlich von der Prälatur und Ritterschaft, und von den sogenannten Exemten bewirkt wird. In der That beträgt daher dasjenige, was die privilegirten Stände im Calenbergischen zur Tilgung der aus dem siebenjährigen Kriege herrührenden Kriegsschulden anjetzt leisten, weit mehr, als wozu sich ohnlängst die Hildesheimischen verpflichtet haben.

der Ausschüsse oder der gesammten Landschaft zu verkleinern, versteht sich wohl von selbst. Es giebt allerdings unter ihnen mehrere einsichtsvolle, thätige und wahrhaft patriotischgesinnte Männer, die nicht nur manche Vorschläge des Hrn. v. B. mit Eifer unterstützten, und zu einem glücklichen Ausgange befördern halfen, sondern die auch selbst öfters patriotische Vorschläge thaten.

haben. Dadurch verschwanden dann aber auch alle Vorwürfe, die jenen Ständen bey den vorigen ausgeführten Planen in Betreff der Abtragung der Kriegsschulden hie und da gemacht waren. Eben so rührt

3) von ihm der von der Landschaft angenommene Finanzplan her, der nicht nur die Reduction des Zinsenfußes aller von der Landschaft aufgenommenen Capitalien betraf, und wodurch eine ansehnliche Zinsenersparniß entstand, sondern der auch das Gute bewirkt hat, daß gegenwärtig die landschaftlichen Gläubiger vorzüglich Bürger und Bauern des Landes seyn sollen. Dem Plan zufolge sollen auch kleine Capitalien bey der landschaftlichen Casse angenommen werden, und es ist wohl nicht zu läugnen, daß durch diese wohlthätige Einrichtung die unkundigen Geldausleiher gegen so manchen Nachtheil und Kosten gesichert werden. Vorzüglich entwarf aber auch

4) Hr. v. B. einen vollständigen Plan zur bessern Bewirthschaftung des Licents. Die bisherige Perceptionsart desselben auf dem platten Lande hatte sehr viele nachtheilige Folgen. Der Landmann wird dadurch in seinen häuslichen Einrichtungen sehr eingeschränkt, und steten Vexationen *) der schlechtbesoldeten Licentbedienten ausgesetzt, indem diesen das Recht, in den Häusern der Contribuenten zu visitiren, zusteht. Kein Wunder also, daß hieraus manche Unannehmlichkeiten und Bedrückungen der Landleute erfolgen, daß sie oft, da sie sich nicht selten Licent-Defraudationen zu Schulden kommen lassen, vor die Licentgerichte gezogen, und von diesen gestraft

we[rden]

*) Die Regierung ist zwar allerdings sehr bemüht, dergleichen Vexationen abzustellen; allein so lange die Hausvisitationen bleiben, werden sie nie gänzlich abgestellt werden können.

werden. Besonders aber hat alles dieses die nachtheiligsten Folgen für die Moralität der Landleute. Was im Preußischen ein Franzoseneid ist, den der sonst so biedere Landmann jetzt schon großentheils wider besseres Wissen und Gewissen wegen Contrebande ableistet *), das mag in dem Calenbergischen ein Licenteid seyn. Ueberdem ist die Erhebung des Licents, der schlechten Besoldung der Licentbedienten ohnerachtet, mit einem großen Kostenaufwande verknüpft **), weil deren zu viele gehalten werden müssen.

Alles dies mußte einem Manne, wie Hr. v. B., tief zu Herzen gehen. Wozu kann, ja wozu muß es am Ende führen, wenn die Moralität der Landleute von Jahr zu Jahr immer mehr verdorben wird. Welch ein kleiner Schritt von der Geringschätzung und dem Glauben an Unverbindlichkeit der Licenteide, zur Geringschätzung und zum Unglauben an die Verbindlichkeit aller Eide, selbst des Huldigungseides? Und wozu könnten alsdann, wenn die Immoralität und die Geringschätzung des Eides immer höher steigt, — nicht die Abgaben selbst, — sondern die Vexationen und Bedrückungen mancher Art führen? — Hr. v. B. entwarf daher einen Plan, der von der Ritterschaft ganz, und von den übrigen Ständen größtentheils gebilligt wurde, zu einer Veränderung der Licent-Quoten in Fixa, wodurch dem Landmann die völlige Freyheit in seiner Haushaltung, im Backen, Schlachten und Brauen wiedergegeben, derselbe gegen alle Vexationen der Licentbediente und für alles Erscheinen im Gericht, so wie für alle Strafen gesichert, und

*) S. Staats-Archiv, Heft V. S 27.

**) Nur der Geheime Canzley-Secretär Rehberg hat als Oberlicent-Inspector eine Besoldung von 1600 Rthl.

und der Erhebungsaufwand gemindert werden würde. In Ansehung der Städte aber gab er solche Verbesserungsvorschläge an, die, wenn sie vollständig ausgeführt werden sollten, für die Freyheit des Handels erspriesslich, für die Armuth wohlthätig *), und für die Casse selbst sehr vortheilhaft seyn dürften. Aber freylich durchkreuzte dieser Plan ein so mannichfaltiges Interesse, als daß man ihn nicht möglichst hätte zu erschweren und vereiteln suchen sollen.

Einen andern Beweis der oben geschilderten Gesinnungen des Hrn. v. B. geben

5) dessen Bemühungen, wodurch er die dem platten Lande, während der Abwesenheit der Kriegscanzley, intendirte Auflegung einer neuen Contribution für die Benutzung ihrer eignen Reuter Anger und Wiesen, wovon die anwesende Cavallerie das Heu bekommt, völlig abgewendet hat. Eben so brachte er auch

6) auf dem Landtage von 1793 die Bedrückung, welche das Land durch das Münzwesen erduldet, in Anregung, und bewirkte dadurch, daß die Unterthanen jetzt ihre Abgaben in Conventionsmünze zu den öffentlichen Cassen liefern können, obgleich schon gegenwärtig der beabsichtigte Nutzen dieser Anstalt größtentheils wieder verschwunden seyn dürfte. Auf eben diesem Landtage brachte er auch

7) die Enthebung der Unterthanen von dem großen Schaden an ihren Saaten, welchen ein Theil derselben durch die von

*) Denn die mehrsten Licente treffen anjetzt die ersten Lebensbedürfnisse, und gerade diese sind einer hohen Besteurung unterworfen.

von der königlichen Jägerey bewirkte Hegung des roth und schwarz Wildpretts jährlich empfindet, in lebhafte Bewegung. Ferner hat er

8) die Veranlassung dazu gegeben, den an der Chaussee, Behuf ihrer jährlichen Reparaturen, mit Hand und Spann dienenden Unterthanen diese Last abzunehmen, die Chaussee-Reparaturen in Taglohn machen zu lassen, und das dazu erforderliche Geld auf eine andre Art zur Wegbauverbesserungs-Casse zu bringen.

So groß indessen alle bisherigen um das Land und dessen Bewohner erworbenen Verdienste sind, so wurden dieselben doch

9) dadurch noch weit übertroffen, daß er auf dem Landtage von 1796 die persönliche Freyheit der Unterthanen, *welche gegen alle* Landesverfassung zum Militärdienst verbunden, und deswegen die Anlage zu einem, nach der gegenwärtigen Beschaffenheit der Umstände für das Hannöversche sich gar nicht schickenden Cantons-Conscriptionssystem gemacht werden sollte, durch einen eindringenden und gründlichen Vortrag gerettet hat. Hr. v. B. gieng zu dem Ende die ganze Geschichte der jetzigen Landregimenter durch, analysirte das deshalb ergangene landesherrliche Rescript, und zeigte, welche für das ganze Land nachtheilige, künftig unheilbare Folgen aus der Einführung eines solchen Systems entstehen könnten, und gewiß in der Folge entstehen würden. Was vielleicht in einem größern Staate, oder auch wohl in einem kleinern, dessen Fürst anwesend ist, weniger schädlich und gefährlich sey, wäre es darum nicht auch in einem Lande, wie das Hannöversche, dessen Landesfürst zugleich König von Großbritannien sey. So widersprach er auch

10) muthig dem Ansinnen der königl. Kriegscanzley, die kleinen Städte, welche keine Garnison haben, mit Service zu belegen; und endlich lieferte er

11) durch zwey wichtige Abstimmungen, die Materialien zu denjenigen ständischen Schreiben an die königliche Regierung, welche die wichtige Materie des freyen Stimmrechts der Stände, und der sorgfältigen Prüfung landschaftlicher Angelegenheiten betrafen. Dies suchte die Landesregierung dadurch zu beschränken, daß sie die Dauer des Calenbergischen Landtags auf gewisse, mit der Arbeit und der Calenbergischen Curiatverfassung nicht wohl in Uebereinstimmung stehende Tage festsetzte, und für die landschaftliche Deputation und für die Mitglieder des Schatz-Collegiums gewisse unverhältnißmäßige Diäten-Fixa einseitig anordnen wollte. — Erhalten die Deputirten einmal statt der Diäten eine gewisse Besoldung, so weiß man wohl, was dies leicht für Wirkung haben kann. Man wird eilen, die Angelegenheiten zu beendigen, und davon kann Uebereilung leicht die Folge seyn. Zwar sind gewisse Tage zur Deliberation bestimmt, und die Deputirten müssen diese Tage zugegen seyn, wenn sie die Besoldung ziehen wollen. Aber sind diese Tage auch zu einer reiflichen Prüfung hinreichend, und wenn sie es jetzt sind, werden sie es immer seyn? Läßt sich die Zeit der Berathschlagung über eine Landesangelegenheit nach Stunden und Minuten bestimmen, und kann nicht leicht durch allerhand Künste die Deliberation einer minder wichtigen Sache in die Länge gezogen *) werden, um zu wichtigern

*) Man beschuldigt wenigstens den kaiserlichen Hof, daß es zu den Kunstgriffen desselben, die Berathschlagungen der Reichsstände auf den Reichstagen, als diese noch nicht be-

tigern desto weniger Zeit übrig zu behalten? Freylich ist es den Deputirten und Schatzräthen unverwehrt, auch über die bestimmte Zeit beysammen zu bleiben, aber Diäten erhalten sie doch nun nicht weiter, und werden sie dann wohl alle so patriotisch seyn, auch ohne einige Vergütung der aufzuwendenden Kosten beysammen zu bleiben, und zu arbeiten?

XXVII.

Fast mögte es indessen nach dem bisherigen scheinen, als wenn Hr. v. B. nur für das Interesse des ganzen Landes, oder doch der sogenannten contribuablen Unterthanen, aber nicht für das der Ritterschaft besorgt gewesen wäre. Zwar wäre das so ganz unrecht nicht gewesen, da diese auf den Landtagen erschien, und für die Erhaltung ihrer Rechte selbst sorgen konnte, und es hätte Hr. v. B. weiter nichts gethan, als was das Rescript von 1759 allen Ständen einschärft, nicht das Wort eines einzelnen Standes, sondern der gesammten Unterthanen zu reden, allein unrecht würde es doch gewesen seyn, wenn Hr. v. B. die Angelegenheiten der Ritterschaft aus den Augen, oder wohl gar deren Gerechtsame zum Vortheil der contribuablen Unterthanen zu verletzen gesucht hätte. Keins von beyden hat er sich aber auch zu Schulden kommen lassen, denn er war stets ein warmer Vertheidiger aller der Ritterschaft zuständigen,

mit

beständig waren, nach seinem Willen zu leiten, gehört habe, die Eröffnung des Reichstags möglichst lang aufzuhalten, und denselben erst mit seinen Angelegenheiten zu beschäftigen, damit die Stände, der großen Kosten müde, zuletzt nach Hause eilten, und keine Zeit zu Anbringung der Beschwerden oder zur Vornehmung solcher Angelegenheiten behalten mögten, deren Debattirung der kaiserliche Hof nicht gern sah.

mit dem Ganzen innigst verbundenen Rechte und Befugnisse, so bald sie mit der Gerechtigkeit bestanden, und nicht über diese hinweg ausgedehnt wurden. So hat er es 1) veranlaßt, daß die Mitglieder der Ritterschaft jetzt landschaftliche Acten zu lesen bekommen, und vorher wissen, worüber an jedem Tag der ritterschaftlichen Curialversammlung deliberirt werden soll. Sie können also jetzt präparirt erscheinen, welches ehedem eine Unmöglichkeit war.

2) Hat Hr. v. B. besonders dafür gesorgt, daß die ritterschaftliche Beschwerde, welche bey der classificirten Personensteuer in Ansehung der Beschreibung derselben durch die königl. Regierung entstanden war, da die Ritterschaft in Absicht dieses Puncts den Orts-Obrigkeiten untergeordnet werden sollte, gänzlich gehoben ist.

3) War derselbe ein eifriger Vertheidiger der ritterschaftlichen Rechte in Ansehung ihrer Befugnisse, auf einen ihrer Mitstände ein Mandat auf gewisse und bestimmte Sachen in allen landschaftlichen Angelegenheiten, welche auf dem Landtage verhandelt werden, in Gemäßheit des letzten Paragraphs des Gandersheimischen Landtagsabschieds, auszustellen.

4) Suchte Hr. v. B. in denjenigen Cantonsversammlungen *), welche im J. 1794 Statt gefunden haben, der Ritterschaft deutlich zu zeigen, a) daß für sie überall keine Verbindlichkeit vorhanden sey, den durch einen eingetretenen moralischen Arrestationsstand der Landstände auf dem Landtage von 1793

*) Auf einem dieser Cantonstage bewirkte Hr. v. B., daß der Hr. Geheime Canzley-Secretär und Oberlicent-Inspector Rehberg nicht als Mandatarius der Herren v. Bremer zugelassen wurde.

1793 abgedrungenen Scheffel- und Zehntschatz zu bezahlen, und b). daß der größte Theil der Landrenterensteuern ein Ende nehmen müsse, wodurch der Göttingische Adel sich in den Stand gesetzt sehen würde, seine Zeitpacht-Meyer in ihren gutsherrlichen *praestandis* ohne Druck der Censiten zu erhöhen, und wodurch der Calenbergische Adel zwischen Deister und Leine der höchst unangenehmen Nothwendigkeit entgehen würde, seinen Meyern häufige Remissionen zu ertheilen, und so einen großen Theil seiner Einkünfte zu erhalten. Besonders rieht er ihr

5) angelegentlichst nur zur einstweiligen Entsagung einer ihr zuständigen Steuerimmunität, zum Besten der ritterschaftlichen Hintersassen, wenn ihre Licent-Quoten in Licent-Fixa verwandelt würden, weil er glaubte, daß sie sich dabey besser, als bey der jetzigen Lage der Sache stehen würde. Der Erfolg soll seine Prophezeihung hinlänglich gerechtfertigt haben, und es glaubt Hr. v. B. dreist behaupten zu dürfen, daß die Calenbergische Ritterschaft nach und nach in solche, aller Wahrscheinlichkeit nach perpetuirlich werdende Steueranlagen hineingezogen worden sey, welche die Majorität derselben mehr drückt, als wenn die Ritterschaft völlig steuerpflichtig wäre, und daß ihm keine Ritterschaft in Teutschland bekannt sey, die nach der Beschaffenheit ihres ritterschaftlichen Grundvermögens, mehr zu öffentlichen Abgaben beytrage, als die Calenbergische jetzt leistet.

Daß seine Plane und Vorschläge, welche dieses abgewendet haben würden, indem er nur auf die Wiederherstellung der verletzten Gerechtigkeit in Absicht der übrigen Contribuenten bestanden, welche aber etwas mehr, als die Belastung der Ritterschaft bezweckte, nicht angenommen worden sind, ist seine Schuld nicht, sondern ganz andern Ursachen zuzuschreiben. Wäre jedoch jene Wiederherstellung eingetreten, so würde diese eine sehr

große Erleichterung aller Calenbergischen Landeseinwohner an Steuern und öffentlichen Lasten nach sich gezogen haben, woran aber jetzt freylich so wenig zu denken seyn dürfte, daß es vielmehr voraus zu sehen ist, daß ihre Belastung noch immer mehr zunehmen wird.

XXVIII.

Auch als Landrath hat Hr. v. B. seine Pflichten treu und gewissenhaft erfüllt, und sich dadurch das Vertrauen seiner Mandaten zu erwerben gesucht. Wenigstens haben diese ihm nie Vorwürfe deshalb gemacht, wohl aber ihm verschiedentlich ihren Beyfall bezeugt*), und er glaubt als Landrath einen jeden dreist auffordern zu können, ihn einer Verletzung seiner Pflichten zu bezüchtigen.

Von seinem Verhalten als Schatzrath zeugt schon im allgemeinen ein ihm von dem Schatzcollegio unter dem 14ten Jul. 1796 dahin ertheiltes Attestat, "daß er in den Angelegenheiten, welche die dem Schatzcollegio obliegende Administration der Schatz- und Rechnungssachen betreffen, seinen Dienstobliegenheiten jederzeit ein völliges Genüge geleistet habe." Indessen dürfte es vielleicht nicht überflüssig seyn, wenn hier noch bemerklich gemacht wird, daß Hr. v. B. an folgenden zum Ressort des Schatzcollegiums gehörigen Sachen, einen sehr speciellen, nahen und wesentlichen Antheil genommen habe, indem dadurch sein Patriotismus noch mehr ins Licht gestellt wird. Dahin gehört nun 1) daß das Viehtriftsgeld auf den Jahrmärkten zu Hannover gegen die königliche Kammer zu seiner ursprünglichen Höhe wieder gebracht worden, und einer extensiven Progression jetzt fähig ist; 2) daß nicht unbeträchtliche der Calenbergischen und Grubenhagenschen Landschaft gemeinschaftlich

*) Beweise davon werden in der Folge vorkommen.

lich gebührende Forderungen aus einem gewissen Concurse und gegen gewisse Bürgen, ohne Ansehen der dabey interessirten Personen zur Erhebung an Capital und Zinsen gekommen; 3) daß die über die Calenbergische Wittwencasse entstandenen Irrungen zur Zufriedenheit aller dabey interessirten gehoben und beygelegt sind; 4) daß das neue Kriegskosten-Register wegen Abtragung des Restes der aus dem siebenjährigen Kriege noch herrührenden Landesschulden in musterhafte Ordnung gebracht ist; 5) daß zur Sicherung des landschäftlichen Gebäudes für Feuersgefahr und zur Ersparniß bey den Landsteuern, die Einleitung gemacht worden, wo möglich, ein Institut abzuschaffen, das sich wohl nicht für eine Landschaft schickt, die nur wenig drucken zu lassen hat *), also die landschaftliche Buchdruckerey zu versilbern, und die in ältern Zeiten zum größten Nachtheil des Landes in Verlag genommene Bücher bestmöglichst zu veräußern. Eben so hat auch 6) Hr. v. B. um nur noch eines Umstands zu erwähnen, die Veränderung des Moringischen Waisenhauses dahin in Anregung **) gebracht, daß diese Anstalt, so wie sie jetzt besteht, aufgehoben wird, und die Waisenkinder, welche in einem Waisenhause so leicht an Leib und Seele

*) Braucht indessen gleich die Landschaft diese Druckerey nicht viel, so wird sie doch von denjenigen gebraucht, welche die Hannöversche politische Zeitung entreprenirt haben, ohne daß jedoch für den Gebrauch und Verbrauch der Letztern etwas von ihnen vergütet wird.

**) Dieser Vorschlag, für den sich gleich anfangs der Hr. Abt zu Loccum sehr warm interessirte, und um dessen Ausführung sich besonders auch Hr. Superintendent Wagemann und viele Landprediger verdient machen, scheint einen sehr guten Succeß zu haben, und selbst der Landes-Casse vortheilhaft zu seyn. Fundationsmäßig müssen 63 Waisenkinder unterhalten werden.

Seele verkrüppelt werden, ihrer künftigen Bestimmung gemäß, auf dem Lande bey wackern Landleuten gegen Kostgeld untergebracht werden sollen.

Zweyter Abschnitt.

Benehmen sowohl der Calenbergischen Landstände überhaupt, als des Hofrichters von Berlepsch insbesondre, in Hinsicht auf den Krieg zwischen England und Frankreich.

XXIX.

Nothwendig schien es, den Mann, der jetzt ein Opfer seines Patriotismus werden soll, der während des unseligen Kriegs eine so bedeutende Rolle unter seinen Mitständen spielte, und dessen rastlosem Eifer und Bemühungen, wie der Verfolg zeigen wird, selbst das ganze nördliche Teutschland seine Ruhe zum Theil mit verdankt, in seinen verschiedenen Lagen möglichst genau kennen zu lernen, um dasjenige beurtheilen zu können, was er zur Erreichung seines großen Zwecks that: das Land vor eine feindliche Invasion, die er für den größten aller Unglücksfälle hielt, zu bewahren. Dies war seit dem Ausbruch des unglücklichen Kriegs Zweck aller seiner und seiner Mitstände Bemühungen, und um ihn zu erreichen, schienen besonders einem so lebhaften und feurigen Mann, als Hrn. v. B., bey der immer näher kommenden Gefahr, und im äußersten Fall selbst die gewagtesten Mittel gebraucht werden zu müssen, wenn man sich nur nicht dadurch von dem Wege des Rechts ent-

entfernte, und besonders die innere Ruhe erhalten werden konnte.

Doch um das Benehmen, das Hr. v. B. und mit ihm die Landschaft beobachtete, prüfen zu können, muß man nicht vergessen, daß die Kurbraunschweigischen Landschaften mit ihren Rathschlägen und selbst mit ihrer Einwilligung zu concurriren haben, wenn ihre Landesfürsten Territorial-Bündnisse mit einer auswärtigen Macht schließen, oder mit einer solchen Macht Territorialkriege führen wollen, und daß ohne eine solche Concurrenz keine Landesdefensions-Anstalten angeordnet werden können, die sich weiter als reichs- und kreisverbindliche Pflichten erstrecken. Inzwischen wird es nicht nöthig seyn diese Behauptung hier auszuführen, da dies in Ansehung der Fürstenthümer Calenberg und Göttingen bereits durch ein von der Calenbergischen Landschaft an die Regierung zu Hannover erlassenes Schreiben vom 10ten März 1795 *) auf das gründlichste, in Ansehung andrer Braunschweigischer Landschaften aber in andern Schriften **) hinlänglich geschehen ist.

Daß aber diese Rechte und Befugnisse der Landstände verjährt wären, wer wollte einen solchen, dem Lande so ge-

*) Es steht dasselbe in dem fünften Heft des Staats-Archivs S. 39. u. f., und es ist von der Regierung nicht zu widerlegen versucht worden.

**) In Ansehung des Cellischen findet sich eine solche Ausführung in von Selchow Magazin für die Teutschen Rechte, Bd. 1. S. 208. f. in Ansehung des Brem- und Verdischen aber in der erst neuerlich zu Göttingen erschienenen Dissertation des Hrn. Götze de origine, statu hodierno, iuribusque praecipuis ordinum prouincialium Ducatuum Bremensis atque Verdensis, §. 30.

gefährlich werden könnenden Satz behaupten, ohne darüber den stringentesten Beweis beyzubringen? Freylich mag wohl während des siebenjährigen Krieges manches von der Regierung einseitig und ohne landständische Concurrenz geschehen seyn, allein folgt daraus schon an und für sich eine Entsagung des Rechts von Seiten der Landstände, und hätten selbst diese, die das ganze Land repräsentiren, in einem Lande, wie das Hannöversche, dessen Regent abwesend ist und ein auswärtiges Reich beherrscht, einem so wichtigen Rechte, zum Nachtheil ihrer Nachfolger in der Repräsentation, und zum Nachtheil des ganzen Landes, ja gewissermaßen selbst des nördlichen Teutschlands *) entsagen können? Hat nicht auch der König nach geendigtem Krieg sich ausdrücklich reversirt, daß alles, was während der Dauer des Kriegs durch den Drang der Umstände der Landesverfassung zuwider geschehen sey, in Zukunft nicht zur Consequenz gezogen werden sollte? Ist nicht ferner die Organisation der Landregimenter nach jenem Krieg mit Concurrenz der Stände geschehen? — Doch wozu ist es nöthig, sich hiebey aufzuhalten, da selbst die königliche Regierung nicht einmal jenen Grundsatz aufgestellt, und das an sie erlassene landschaftliche Schreiben vom 10ten März 1795 unbeantwortet und unwiderlegt gelassen, ja da sie in den neuesten Zeiten bey Gelegenheit der vorgekehrten bewaffneten Neutralität die landständische Concurrenz selbst anerkannt hat?

XXX.

*) In der That dürften alle Reichsstände des nördlichen Teutschlands und deren Unterthanen dabey interessirt seyn, daß die landständische Concurrenz zum Recht des Kriegs und der Bündnisse in dem Hannöverschen bleibt, weil sonst die Hannöverschen Lande leicht in die Großbritannischen Kriege verwickelt werden können, das den Nachbaren in mehr als einer Hinsicht nicht gleichgültig seyn kann.

XXX.

Steht nun aber den Landständen eine solche Concurrenz zu, so folgt daraus, daß nur alsdann, wenn dieselbe wirklich in Ausübung gebracht worden ist, ein Territorial-Bündniß, oder Krieg, im entgegengesetzten Fall aber, wenn das Bündniß von dem Landesherrn einseitig geschlossen und der Krieg einseitig von ihm angefangen ist, nur ein landesherrliches Haus-Bündniß oder Haus-Krieg *) vorhanden sey, woran das Land als Land keinen Theil nimmt, ja wobey dasselbe selbst neutral bleibt. Indessen kann aus einem Hauskriege leicht ein Landeskrieg werden, und eben deshalb ist es nöthig, daß, wenn dieses verhütet werden soll, die Stände des Landes sich mit gehöriger Vorsicht und Klugheit betragen, und keinen Schritt thun, der als Billigung oder Beystimmung des landesherrlichen Verfahrens betrachtet werden könnte. Noch sicherer werden sie zu Werke gehen, wenn sie ihre Rechte reclamiren, und selbst ihre Abstimmung und Mißbilligung zu erkennen geben. Daß die hiezu dienende Mittel stuffenweise und besonders auf eine solche Art angewandt werden müssen, daß sie nicht der Reichs- und Kreisverfassung zuwider sind, und der innere Ruhestand dadurch nicht zerstöhrt werde, versteht sich wohl eben so sehr von selbst, als daß hiebey vieles von Zeit und Umständen, welche sich nicht immer vorhersehen lassen, abhange. Genug das ganze landständische Betragen muß durch eine solche weise ständische Politik geleitet werden, daß in allen ihren, durch eine so zu

*) Schließt der Kaiser blos wegen seiner Erblande, oder als Regent derselben mit einer auswärtigen Macht ein Bündniß, oder wird er mit einer andern Macht in einen Krieg verwickelt, so ist das Bündniß oder der Krieg in Hinsicht auf das Teutsche Reich, das dabey nicht concurrirt, ein bloßes Haus-Bündniß, oder ein bloßer Haus-Krieg.

zu nennende politische Nothwehr, dictirten Maaßregeln, eine wahre und warme Liebe und Anhänglichkeit an ihren Regenten und an ihr Vaterland hervorblickt.

XXXI.

Dies wären also die Grundsätze, wonach das Betragen der Calenbergischen Landstände überhaupt, und das des Hofrichters und Landraths von Berlepsch insbesondre beurtheilt werden müssen; und es ist nur noch dabey der von vielen *) behauptete Grundsatz des Staats- und Völkerrechts vor Augen zu haben, daß, wenn eine Macht erst nach ausgebrochenem Kriege mit einer dritten Macht ein Hülfsbündniß schließt, diese alsdann selbst mitkriegführender Theil wird, daß hingegen dies nicht geschieht, wenn die Bündnisse älter sind, und während des Kriegs nicht über ihre ursprüngliche Absicht ausgedehnt werden.

Kaum war der Krieg zwischen Großbritannien und Frankreich ausgebrochen, als der König von Großbritannien mit sich, als Kurfürsten von Hannover, am 4ten März 1793 ein Offensiv-Bündniß, wegen Ueberlassung eines ansehnlichen Hülfscorps Hannöverscher Truppen, schloß. Um dasselbe erfüllen zu können, war schon unter dem 11ten Febr. 1793 ein landesherrliches Patent wegen Ausnahme der dienstfähigen Mannschaft, so wie dieselbe nie, nicht einmahl in dem siebenjährigen Kriege, Statt gefunden hat, ergangen. Es geschah eine Recruten-Ausnahme von 7000 Mann, denn die Regimenter waren nur schwach,

*) Vorzüglich des Hrn. Hofrath von Martens Precis du droit des Gens. §. 262. Mably Droit publ. de l'Europe. Tom. 1. p. 166. Vattel Droit des Gens. Liv. 3. Ch. 6. §. 100. Ueber Kreis-Association, Reichskrieg und Neutralität. §. 98.

schwach, und mußten daher sehr vermehrt werden. Für ein Land von einer größtentheils so geringen Population, als das Hannöversche, war dies eine außerordentlich große Zahl, und es mußte diese Aushebung dem Lande um so lästiger fallen, als nicht nur das Steuersystem nach der Zahl der Köpfe eingerichtet ist, sondern auch gewiß mehrere tausend Einwohner heimlich austraten, um sich dadurch der Aushebung und gezwungenen Anwerbung zu entziehen.

Schon aus diesem Grunde glaubten die Calenbergischen, so wie andre Hannöversche, Landstände, nicht unthätig bleiben zu können, aber es war auch alles, ohne mit ihnen vorher darüber zu verhandeln, von der Regierung verfügt worden. Und warum, und wozu ward das Land seiner Mannschaft, und dadurch seiner Schützung und Vertheidigung beraubt? — Um Holland zu vertheidigen, dessen Erhaltung für England wohl sehr wichtig seyn mogte, aber denn doch für das Hannöversche wenigstens sehr gleichgültig *) war. — Aber wie gefährlich konnte auch diese Hülfssendung in andrer Hinsicht für das Hannöversche werden, und wie gefährlich ist sie nicht wirklich dem Lande nachher geworden? Gewiß hatten also die Stände alle Ursache sich sorgfältig zu hüten, durch ihr Betragen das Land in keinen besonde n Territorial-Krieg, unter dem Verlust ihrer Landes-Neutralität in specieller Territorialrücksicht zu verwickeln. Sie beschlossen daher schon im Februar 1793, vorläufig bey der königlichen Regierung gegen das Geschehene die gehörige Reclamation, wenigstens im Allgemeinen, einzubringen.

*) Man könnte vielleicht noch mehr sagen, denn die Hannöversche Handlung hat seit den Veränderungen in Holland Millionen gewonnen.

XXXII.

Von dieser Epoche hebt die genaue Erzählung des Betragens der Calenbergischen Landstände, und besonders des Hrn. v. B. an, welches dieselben insgesammt auf die consequenteste Art bey demjenigen Kriege beobachtet haben, der so viel Unglück angestiftet hat, und dessen Flamme mehr denn einmal im Begriff war, das Land zu treffen und dasselbe ganz zu verwüsten. Bekanntlich war der Haß der Franzosen gegen Niemand größer, als gegen den König von England, und je schwieriger es ist, den König in seinem Reiche anzugreifen, desto eher war es ihnen möglich, dies in seinen teutschen Landen zu thun, und hier nur ihrer Rachsucht zu folgen. In der That ist dies ein Umstand, der wohl mit in Anschlag gebracht werden muß, wenn von dem Betragen der Hannöverschen Stände die Frage entsteht.

Den Hrn. v. Berlepsch traf die zwar ehrenvolle, aber wie der Erfolg gezeigt hat, auch gefahrvolle Bestimmung, in dieser Angelegenheit der Referent zu seyn. Seine darüber in der landständischen Versammlung abgelegte weitläuftige Relation erhielt zwar den Beyfall der Stände, indessen waren diese damals zu sehr mit Geschäften überhäuft. Sie beschlossen daher, sich noch nicht sehr ins Detail einzulassen, sondern ihre nöthigen Reclamationen vorerst nur in allgemeinen Ausdrücken darzulegen. Dies geschah jedoch nicht gleich, sondern erst unter dem 8ten Aug. 1793. und es gieng der Schluß der damals erstatteten Vorstellung dahin:

"Die Stände hätten das gerechte, auf Verfassung und älteres Herkommen gegründete Verlangen, daß Calenbergischer Landschaft auch bey diesem Vorfall die gnädigste

ste landesherrliche Versicherung ertheilt werden möge, daß bey etwaigen künftigen Recrutenausnahmen, **vor deren Anordnung**, jedesmal mit den getreuen Ständen darüber communicirt, und der gegenwärtige blos mit der Eile zu rechtfertigende Vorgang nie zu ihrem Präjudiz gereichen, noch zur Schmälerung der ständischen Concurrenz und Gerechtsame **jemalen** angezogen und gedeutet werden solle."

XXXIII.

Ehe jedoch diese Vorstellung noch erlassen war, entstand *das* Gerücht, daß noch mehrere Hannöversche Truppen zur Stellung des Reichscontingents das Hannöversche verlassen würden. Ein damaliges sehr würdiges und einsichtsvolles Mitglied des Deputations-Collegiums, welchem demnächst *verschiedene* Unannehmlichkeiten widerfahren sind, machte die *Stände* auf dieses Gerücht aufmerksam. Sein Antrag kam in allen Curien in Vortrag, und man beschloß deshalb, bey der Regierung Vorstellung zu thun, welche auch unter dem 8ten May 1793 erlassen wurde, und die angelegentlichste Bitte enthielt, "bey Sr. königl. Majest. es fordersamst in die Wege zu leiten, daß die noch übrigen Cavallerie- und Infanterie-Regimenter, als zum Schutz und Wohl des Landes unentbehrlich, in selbigem zurückbleiben mögten."

Alle Deputirte nahmen an dieser Vorstellung Theil, nur *Hr.* v. B. nicht, indem dieser vielmehr in seiner zu den Acten gegebenen Abstimmung zu zeigen suchte, "daß die Stände sorgsam dahin sehen müßten, daß aus ihren bey königl. Regierung eingebrachten Vorstellungen nicht gefolgert werden könne, als wenn sie gegen die Stellung des Reichscontingents nur irgend

Weiterungen zu machen gedächten, weil das Land zu dieser Stellung und zur Leistung alles desjenigen, was Reichstagsschlüsse besagten, ohne alle Widerrede verbunden sey."

Die königliche Regierung betrachtete indessen die ständische Vorstellung nicht aus dem zuletzt angegebenen Gesichtspunkt, wohl aber hielt sie dieselbe aus einem andern Grunde für anmaßend. In der Antwort vom 16ten May 1793 heißt es nemlich:

"wie sie (die Stände) nicht verkennen würden, daß dasjenige, was Sr. Majestät höchstes Staatsinteresse und politisches Verhältniß betreffe, völlig und wesentlich außer dem Kreise der Beziehung ihrer getreuen Landschaften liege, und bey selbigen für sich einer Erörterung nicht fähig seyn könne. Solchem zufolge habe also jene Vorstellung der königl. Regierung nicht anders, als unerwartet seyn mögen. Se. k. M. würden, was die Umstände erforderten, und Sie nach ihrer höchsten Weisheit und landesväterlichen Gesinnung nöthig und diensam finden müßten, hierunter resolviren, und dabey dürften Allerhöchst-Ihre getreuen Unterthanen und Landschaften sich gänzlich beruhigt halten."

Allein dieser Meinung waren die Stände keineswegs. Sie äußerten daher in der schon in der vorigen Nr. angezogenen Vorstellung vom 8ten August: "die Regierung werde es nicht verkennen, daß die Stände ein mehreres nicht gethan, als was ständische Pflicht erfordert, und die Unterthanen von ihnen, als von ihren Fürsprechern in allen die Landeswohlfahrt betreffenden Angelegenheiten, nach Maaßgabe älterer, aus den landschaftlichen Acten sich ergebender Vorgänge ähnlicher Art zu erwarten berechtigt wären."

XXXIV.

XXXIV.

Nunmehro war also die ganze Frage von der Concurrenz der Landstände bey Ausübung des landesherrlichen Rechts des *Kriegs* und der Bündnisse in Bewegung gebracht, und es ist dieser Fall auch bey der Cellischen und Bremischen Landschaft eingetreten. Es konnte daher nicht fehlen, daß, wie im Jahr 1793 und im Winter 1794 die öffentlichen Angelegenheiten und Kriegsvorfälle eine sehr ungünstige Wendung genommen hatten, die Stände wegen der möglich nachtheiligen Folgen noch aufmerksamer wurden, zumal da es allgemein verlautete, daß im Frühjahr 1794 abermals ein beträchtliches Hannöversches *Nationalcorps* zur Hülfe der Krone England ausmarschiren würde, und daß deswegen ein neues Bündniß abermals ohne Concurrenz der Stände am 7ten Januar 1794 geschlossen sey. Der engere Ausschuß der Calenbergischen Stände nahm daher am 11ten Januar 1794 die einstimmige Meinung an: "die auf dem vorjährigen Landtage mit dem ständischen Schreiben vom 8ten Aug. sich schließende Deliberation wegen Zurückbehaltung der noch übrigen Truppen im Lande dermalen zu reassumiren, und den Antrag an das königliche Ministerium dringend zu erneuern; imgleichen, daß, da der Landtag vor der Thür sey, man dieses wegen der bevorstehenden Gefahr allerdings wichtige und pressante Object das erste Deliberandum in den landschaftlichen Curien seyn lassen, und dabey in Erwägung nehmen müsse:"

"ob es nicht ständische Pflicht gegen das Land und Sr. K. M. selbst erfordere, bey dem in mancherley Rücksicht verschlimmerten Defensionszustande, den ständischen Antrag dahin zu erneuern, daß die bereits zum Marsch nach Brabant beorderten Regimenter zum Schutz der der Gefahr am mehr-

sten ausgesetzten Provinzen im Lande zurückbehalten werden mögten."

So kam also die wichtige Frage auf dem Landtage von 1794 abermals zur Sprache. Hier herrschte nun, nach dem Zeugniß der äußerst merkwürdigen Deliberations Protocolle vom 17ten und 18. Januar, zumal bey dem immer zunehmenden Sinken aller Landessteuern, eine solche Uebereinstimmung der Meinungen aller Stände, als wohl nicht leicht je statt gefunden hat, und wieder statt finden wird.

Der Landtag beschloß, um, wie ein sehr vorsichtiger und sehr alter Landstand in seinem Votum sich darüber bestimmt äußerte, "die Stände auf jeden unerwarteten Unglücksfall gegen alle Vernachlässigung ihrer Pflichten außer Verantwortung zu setzen," nicht nur eine nochmalige Vorstellung an die Regierung, sondern auch unmittelbar an des Königs Mt. eine Vorstellung zu erlassen. Diese gieng im Wesentlichen dahin, "das damals im Lande noch befindliche Militär mit Einschluß der ohnlängst zum Marsch nach Brabant beorderten drey Infanterie-Regimenter zu dessen Beschützung in seinen Quartieren zurück zu behalten, auch das einheimische sowohl, als das dermalen im Felde stehende Hannöveriche Militär, so viel immer thunlich, nicht durch Landeskinder, sondern durch Ausländer recrutiren zu lassen."

Aber auch diese Vorstellungen waren ohne Wirkung, denn schon unter dem 14ten Febr. 1794 erhielten die Stände die königliche Antwort:

"Sie würden es von selbst wissen, daß es ihnen keineswegs zukommen könne, in die Ausübung des landesherrlichen juris armorum, belli et foederum ihrer Seits mit Maaßgebun-

bungen und Berathschlagungen hineinzugehen. Se. K. M. könnten ihnen daher nicht verbergen, daß die dahin von der Landschaft geschehenen Anträge desto weniger hätten erwartet und gebilligt werden mögen, als schon im verwichenen Jahr darüber von wegen Sr. K. M. aus Höchstderoselben Ministerio den Ständen die gehörige Bezeugung geworden sey."

Auch war schon vorher der Rest der brauchbaren Hannöverschen Infanterie, welche den ausmarschirenden Regimentern einverleibt, und wodurch die noch zurückgebliebenen sechs Infanterie-Regimenter aller dienstfähigen Mannschaft entblößt wurden, zum Dienst der Krone England ausmarschirt.

XXXV.

Geschehen war also einmal das, was die Stände zu verhindern gesucht hatten, und es ließen daher diese das landesherrliche Rescript vor der Hand unausgenommen liegen. Als aber die Waffen der verbündeten Mächte im Sommer 1794 immer mehr und mehr mit widrigen Schicksalen zu kämpfen hatten, und nach dem Verlust der Bataille bey Fleurus die mißliche Wendung des Waffenglücks der wider Frankreich vereinigten Heere wenigstens dem Hrn. v. B. mit ziemlicher Klarheit vor Augen schwebte, und nur wenige sich länger verbergen konnten, daß die Landes-Defension immer näher in Frage kommen würde, so war es eine natürliche Folge dieser Ueberzeugung, daß sie die Aufmerksamkeit der Landstände, nicht nur der Calenbergischen, sondern auch aller übrigen Landschaften immer mehr und mehr spannte. Pflicht gegen die Repräsentirten, die ihre Furcht und Klagen nicht selten laut werden ließen *), forder-

*) Kaum tritt man ins Hannöversche, sagt Hr. v. Florencourt in seinen Bemerkungen auf einer Reise, S. 134. so

derte die Stände dringend genug auf, theils auf das geschehene, theils auf das dem Lande bevorstehende und auf den desfalls nöthig werdenden Defensionszustand ihre Sorgfalt zu verwenden, und das Nöthige nach den ihnen zustehenden Rechten eintreten zu lassen. In dieser Hinsicht, und da von Seiten der Landesherrschaft überall keine sichtbare Landes-Defensionsanstalten zur Hand genommen wurden, leuchtete dem Hrn. v. B. die Befolgung einer bewaffneten Landes-Neutralität in specieller Territorial Rücksicht als dasjenige klar ein, was im Zusammenhange aller Umstände und der noch günstigen Gelegenheit derselben dem Lande und dem Hannöverschen Landesherrn am vortheilhaftesten seyn könnte. Er machte daher am 5ten Aug. 1794 bey den Ständen einen schriftlichen Antrag, der nach einem darüber ausgestellten Officialzeugniß des

so tönen einem von allen Seiten laute Klagen über den jetzigen Krieg, und sehnsuchtsvolle Wünsche über seine baldige Beendigung entgegen. Der eben bekannt gewordene glückliche Erfolg der Französischen Waffen, die Einnahme von Ypern und Charleroy und die Siege in den Niederlanden hatten die Unzufriedenheit der Gemüther im höchsten Grade vermehrt. Und wahrlich ist es niemanden, besonders aber nicht den armen Hannoveranern zu verdenken, wenn sie die gegen Frankreichs Tyrannen begonnene Fehde aufs bitterste beseufzen. Ihre braven Landsleute haben über alle Beschreibung viel gelitten. Man versicherte mich, daß von 22000 Mann, die im Ganzen ungefähr ausmarschirt sind, in der Mitte des Junius dieses Jahrs höchstens nur noch 8000 übrig gewesen wären, welche zum Dienst hätten gebraucht werden können. Hauptsächlich war man deshalb erbittert, weil man glaubte daß manche dieser tapfern Krieger bey mehreren Gelegenheiten recht muthwillig durch die Nachlässigkeit und Unwissenheit der Heerführer aufgeopfert worden wären.

des Calenbergischen Land-Syndicus, Hrn. Hofgerichts-Assessor Meyer, dahin abzweckte:

1) eine förmliche Coalition mit sämmtlichen Landschaften fordersamst einzugehen, welche die Beschützung des Vaterlands zum Zweck und zur Absicht haben sollte;

2) mit diesen eine gemeinsame Vorstellung an den König zu entwerfen, wozu dem Calenbergischen engern Ausschuß Vollmacht zu ertheilen seyn würde, und die dahin concludiren müßte, von dem Landesherrn zu begehren,

a) die sämmtlichen Truppen wieder ins Land zurück zu berufen;

b) die Land- und Feldregimenter durch eine wohl eingerichtete Recrutenausnahme auf Capitulation ansehnlich zu verstärken;

c) die übrige wehrhafte Mannschaft unter 50 Jahren, in Gemäßheit des Reichstags-Schlusses zu organisiren, und alles zu ihrem eventuellen successiven Marsch in Bereitschaft zu haben;

d) die dazu nöthigen Pferde einzeichnen zu lassen, und den Verkauf der angeschriebenen zu verbieten.

e) die gehörigen Magazine anzulegen, und übrigen militärischen Anstalten zu treffen, und

f) mit den Nachbaren eine zweckfordernde Coalition einzugehen.

3) eine solche gemeinsame Vorstellung aller Landschaften durch zu ernennende Deputirte dem König in London einreichen zu lassen, und ihnen den gemessenen Auftrag zu ertheilen, bey Sr. Majestät mit Vorstellun-

 gen

gen so lange anzuhalten, bis Allerhöchstdieselben sich günstig erklärt haben würden.

Die Stände, welche vielleicht damals noch nicht ihre Rechte in ihrem ganzen Umfange kannten, auch zum Theil die Gefahr noch nicht so nahe ahnden mogten, hielten es indessen für rathsam, fürs erste noch den fernern Gang der öffentlichen Angelegenheiten abzuwarten, und beschlossen daher nur am 7ten Aug., dem engern Ausschuß, so weit dessen Mitglieder zur Zeit versammelt seyn würden, mit allenfalsiger Zuziehung der in der Nähe von Hannover wohnenden Mitglieder des großen Ausschusses ein Mandat, jedoch cum libera, zu ertheilen, um wegen Vorkehrung zweckdienlicher Sicherheits- und Vertheidigungsanstalten das Nöthige bey der königl. Regierung durch dringende Vorstellungen zu besorgen.

XXXVI.

Im Herbst 1794 nahm bekanntlich die Gefahr immer mehr zu, ohne daß jedoch sichtbare Vorkehrungen zu einer zweckmäßigen Landesvertheidigung gemacht wurden. Endlich ergieng am 25sten Octob. 1794 das landesherrliche Incorporations-Patent der vorhandenen 10 Landregimenter, welche schon durch die im Febr. 1793 geschehene Recrutenausnahme ziemlich verdorben waren, in die, dem Namen nach nur noch existirende 6 Feldregimenter, ohne daß deshalb vorher mit den Landständen communicirt worden wäre. Erst, nachdem die verfassungswidrige Incorporation auf eine leider nicht selten tumultuarische Weise geschehen war, erhielten die Stände officielle Nachricht davon. Die Regierung theilte ihnen nemlich unter dem 1sten Nov. das Incorporations-Patent blos zur Nachricht mit, und bezeugte ihnen dabey:

"daß

"daß Se. königl. Majestät nach Ihren landesväterlichen Gesinnungen für die Sicherheit und das Wohl ihrer getreuen Teutschen Lande bey der dermaligen Lage der öffentlichen Umstände für diensam erachtet, einen Höchstdenenselben vorgelegten Landesdefensions Plan zu genehmigen, dessen, mit thunlichster Beschleunigung zu bewerkstelligende Ausführung, unter den Schutz der göttlichen Vorsehung im Stande seyn würde, das Land gegen etwa besorgliche Gefahren eines unverhofften weitern feindlichen Vordringens hinlänglich zu sichern. Wie davon die Verstärkung der noch im Lande befindlichen Infanterieregimenter durch die denselben zum gemeinsamen Dienst für das Vaterland zu incorporirende Landregimenter eine wesentliche Grundlage ausmache, so hätte königliche Regierung sofort keinen Anstand genommen, desfalls die erforderlichen Veranstaltungen zu treffen, und lasse Sie daher nicht ausgesetzt seyn, den Ständen dasjenige Patent mitzutheilen, welches in solcher Absicht zur öffentlichen Publication in das Land ergehe." rc.

Uebrigens ward dieser Bekanntmachung an die Stände noch hinzugefügt:

"wie sich königliche Landesregierung vollkommen überzeugt hielte, daß die löbliche Landschaft nach ihrer Wohlmeinung und Einsicht in dieser, zum Besten und zur Sicherheit des Landes außerordentlicherweise getroffenen Anordnung, das devotionsvolle Vertrauen auf Sr. königl. Majestät höchste Erleuchtung und landesväterliche Sorgfalt für die Wohlfahrt und Ruhe Ihrer getreuen Lande und Unterthanen gänzlich bestätigt finden, und überhaupt an ihrer patriotischen Beywirkung zu allem demjenigen, was der vorliegende

de wichtige Zweck nach eintretenden Umständen noch weiter erfordern, und dabey verfassungsmäßig auf Sie nur irgend ankommen könne, es nicht ermangeln lassen würde."

In der That war die ohne Zuziehung der Stände gegen positive Gesetze, und gegen landesherrliche, ältere, deutliche Versicherungen bewirkte Incorporation der Landregimenter in die Feldregimenter in aller Hinsicht von der Beschaffenheit, daß die Landstände dazu unmöglich schweigen konnten. Schwiegen sie, so konnte dies als Billigung angesehen, das Land dadurch in einen Territorialkrieg verwickelt, und aller Vortheile beraubt, die dasselbe, und mit ihm der Regent, aus einer Neutralität haben konnte. Hiezu kam die Ungewißheit, ob nicht die nun in Feldregimenter verwandelte Landregimenter ebenfalls ausmarschiren und zu offensiven Maaßregeln gebraucht werden sollten, und die Bedenklichkeit, ob man sich gegen einen überlegnen Feind auf die angegebene Art würde vertheidigen können, zumal, wenn noch mehrere widrige Kriegsvorfälle sich ereignen sollten, wie der Erfolg diese Besorgniß demnächst hinlänglich bestätigt hat. Daher entstand aber auch die Erwägung, in wie fern man wohl thun würde, Klugheitsregeln mit den Waffen in der Hand zu verbinden, besonders da durch Wind und Wetter die Communication mit England oft gehemmt wird, und alsdann eine Unmöglichkeit entsteht, mit dem ohne Schuld des Landes stets abwesenden Landesherrn über die ferner zu ergreifenden Maaßregeln zu berathschlagen, um das Land einer französischen Invasion nicht auszusetzen.

Dann waren ja aber auch die Stände selbst durch das an sie erlassene königliche Rescript gewissermaßen aufgefordert, mit ihrer Wohlmeinung und Einsicht patriotisch mitzuwirken.

Wie

Wie hätten sie also bey der festen Ueberzeugung, daß sie verfassungsmäßig mit zu wirken hätten, und daß die in den Regierungs-Rescripten aufgestellte, alles entscheidenden Principien *unendlich* mehr, als einzelne Eingriffe zu bedeuten hätten, *schweigen*, und wie hätte besonders der engere Ausschuß, dem *ein* Mandatum cum libera ertheilt war, in einer Sache unthätig bleiben können, die nunmehr so weit gediehen war, daß es sowohl auf die Sicherung des Ganzen, als eines jeden Individuums ankam? — Stand nicht Leben, Gesundheit, Vermögen, politische und bürgerliche Existenz dieser und vieler *Generationen* auf dem Spiel? Und dabey und bey der *außerordentlichen* Sensation *), die durch den Gang der öffentlichen *Angelegenheiten* in den gesammten Hannöverschen Landen bewirkt wurden, hätte der engere Ausschuß kalter, müssiger Zuschauer bleiben können? Wahrlich, dann hätte er sich des in ihm gesetzten Vertrauens seiner Mitstände unwürdig gemacht! Er *beschloß daher*, sofort die Mitglieder des größern Ausschusses zur *Deliberation* über den vorliegenden, äußerst wichtigen Gegenstand auf den 11ten Nov. zu berufen, welches denn auch mit namentlicher Ausdrückung der Ursache ohne Verzug bewirkt ward.

XXXVII.

Die allgemeine, der königlichen Regierung zu Hannover nicht unbekannt gebliebene Stimmung über die vorseyende Gefahr verband alles genauer, und ein jeder fühlte sich nun verpflichtet, bey dieser ganz außerordentlichen Gelegenheit mit dem *ganzen* Maaße seiner Kenntnisse und Einsichten dem Landesfürsten und dem Lande aus allen Kräften zu dienen, in der

Lan-

*) S. die Bemerkungen eines Reisenden in der vorigen Note.

Landesgeschichte Vorfälle ähnlicher Art, wo-möglich aufzusuchen, um daraus, als der besten Lehrmeisterin des Verhaltens für die Zukunft, einen Wegweiser zu finden, das Gefundene mit möglichster Vorsicht anzuwenden, und so, wo möglich, Land und Leute aus einem unabsehbaren Abgrund des Verderbens, Elendes und des Jammers herauszuziehen.

In dieser angegebenen patriotischen Stimmung, und mit dem Zurücksehen auf dasjenige, was Reichs- und Landesverfassung, Landesgeschichte und der Hergang der landschaftlichen Acten an Hand gab, entwarf Hr. v. B. einen Antrag an die Stände, welcher die Incorporation der Landregimenter in die Feldregimenter, und die Landesdefension, dieses Wort in dem generellsten Sinn genommen, dessen es fähig ist, betraf. Es bestand derselbe aus 13 den Ständen zur Deliberation vorgelegten Propositionen, indessen war er nach des Hrn. v. B. Versicherung in der Hauptsache mit demjenigen ganz übereinstimmend, den er bereits am 5ten Aug. 1794 den Ständen vorgelegt hatte, (S. 73.) und führte das Hauptresultat an der Stirn:

Bey Sr. k. M. und bey hoher Landesregierung unverweilt darauf anzutragen, unter pünktlicher Leistung der Reichs-Obliegenheiten eine durch kräftige Armaturanstalt bewirkte Landesneutralität in specieller Territorialrücksicht zu erhalten, und dieselbe nach Zeit und Gelegenheit der Umstände, jedoch immer auf eine reichsconstitutionsmäßige Art, und mit Schonung des innern Ruhestandes des Landes, geltend zu machen.

Ueber die Zeit und die Art der Effectuirung dieser bewaffneten Neutralität trug Hr. v. B. überall noch nichts an, und konnte auch deswegen nicht einmal etwas proponiren, indessen mußte er

er doch alle dazu zweckende Vorschläge den Ständen vorlegen, weil es ein unwandelbarer Grundsatz des Calenbergischen Territorial-Staatsrechts ist, daß auf dem Landtage, wofern nicht wahre Gefahr bey dem Verzuge ist, nichts gültiger Weise berathschlagt und beschlossen werden kann, was nicht bey der Eröffnung des Landtags an die Stände gelangt, und ihnen wenigstens im Allgemeinen kund gethan ist.

XXXVIII.

Dies ist nun das merkwürdige Votum, das den Sturz des Hofrichters und Landraths von Berlepsch verursacht haben soll. Hier würde es die Geschichte des landständischen Benehmens während des unseligen Kriegs zu sehr unterbrechen, wenn gleich jetzt die Geschichte der Bekanntwerdung und der Folgen desselben bis zur Dienstentlassung des Hrn. v. B. erzählt würde. Besser wird es seyn, ihr den folgenden Abschnitt ganz allein zu widmen, dagegen hier in der angefangenen Erzählung fortzufahren.

In der am 21sten Nov. 1794 statt gefundenen Versammlung des Deputations-Collegiums ward der Antrag des Hrn. v. B. von Wort zu Wort vorgelesen, zu den Acten genommen, und darüber reiflich deliberirt. Der Schluß des größern Ausschusses fiel nach dem Zeugniß des Deliberations-Protokolls dahin aus, daß man, um mich der eigentlichen Worte des Conclusums zu bedienen, "eine der Propositionen sofort aushob, und die übrigen, so sehr man sich auch überzeugte, daß sie auf den bevorstehenden Landtag in weitere Erwägung genommen werden müßten, zur gründlichen Ueberlegung des so nahe instehen-

henden Landtags ausgesetzt bleiben ließ, um dem Landtage darunter auf keinem Fall vorzugreifen." Bey der Berathschlagung selbst versprach übrigens Hr. v. B. in seiner Abstimmung, den in Anregung gebrachten äußerst wichtigen Gegenstand in einem besondern anderweitigen zu liefernden Votum weiter auszuführen.

Also nur ein Punct war von dem größern Ausschuß ausgehoben, und dieser betraf die dem Lande möglichst bestimmt und befriedigend öffentlich zu ertheilende Declaration des königl. Incorporations Patents der Landregimenter in die Feldregimenter, etwa des Inhalts:

daß es die höchste Absicht Sr. K. M. nicht sey

1) die, den Infanterie-Regimentern neuerlich incorporirten Landsoldaten, so wie die in den Platz der entlassenen und fehlenden von den Obrigkeiten zu stellenden Mannschaften, an die im Lande befindlichen Depot-Compagnien, zur Completirung der im Felde dermalen dienenden Regimenter abgeben zu lassen; noch weniger

2) die, durch den incorporirten Landesausschuß neuerlich verstärkten Infanterie-Regimenter in Englischen oder andern auswärtigen Sold treten, und zur Vertheidigung Hollands oder Brabants ausmarschiren zu lassen; vielmehr

3) die Regimenter zur unmittelbaren Defension des Vaterlandes lediglich und allein bestimmt zu lassen.

Zugleich ertheilte der größere Ausschuß dem Engern Vollmacht, eine dahin abzweckende Vorstellung bey der Regierung einzubringen, welche denn auch am 26sten Nov. entworfen, im engern Ausschuß verlesen, und sodann gehörigen Orts erstattet wurde. Aber sie blieb ohne Antwort, und die fernern Ereig-

nisse

nisse dürften deutlich genug gezeigt haben, theils daß sich der Landesherr berechtigt hält, sogar die Landregimenter nach seinem Gefallen zu gebrauchen, theils daß bey der Incorporation viel weiter greifende Absichten und Zwecke gehegt worden wären, als in dem Patente vom 25sten Oct. und in dem Regierungs-Rescript an die Landstände vom 1sten Nov. 1794 angegeben sind. Der Erfolg hat es gezeigt, daß die Absicht dahin ging, eine perpetuirliche Incorporation und successive Organisation des ganzen Landes zum Militärdienst einzuführen.

XXXIX.

Bis zum nächstbevorstehenden Landtage sollte also die weitere Berathschlagung ausgesetzt bleiben, und Hr. v. B. hatte seinen Antrag in einem anderweiten Promemoria, weiter auszuführen, zu rechtfertigen und zu erläutern versprochen. Schon am 29sten Dec. ward er mit dieser weitläuftigen Arbeit fertig *), die darauf, so wie der ältere Antrag selbst, ohne diesen jedoch vorzulesen **), den auf dem Landtage von 1795 versammelten Ständen vorgelegt wurde. Am 6sten Januar ward die Curial Deliberation über diese beyden zu den landschaftlichen Acten genommenen Anträge eröffnet, und dieselben zur Basis der Berathschlagungen gelegt.

Ueber einen jeden Punkt, der darin enthalten ist, ward hierauf bey den sämmtlichen Ständen in ihren Curialordnungen weitläuftig und zwar zu einer Zeit deliberirt und abgestimmt, wo eine französische Invasion dem Lande ganz nahe bevorstand, und

*) Ein Auszug dieses anderweiten erläuternden P. M. steht in dem Staats-Archiv, Heft V. S. 68. f.

**) Der Grund davon wird in der Folge angegeben werden.

und dasselbe gewiß getroffen haben würde, da die Hannöversche Infanterie fast ganz zusammengeschmolzen war, wenn nicht das Land noch durch die Preußische Armee gerettet wäre. Kein Stand fand bey den sämmtlichen Anträgen des Hrn. v. B. so wenig in der Materie, als in der Fassung derselben nur irgend etwas auszusetzen, und zuletzt fiel das Curiatum oder der Gesammtschluß, worauf es doch am Ende ankommt, wenn man die Gesammtmeinung der Stände wissen will, am 14ten Febr. 1795 dahin aus:

A) daß der Inhalt der königlichen und churfürstlichen Rescripte vom 16ten May 1793 und vom 14ten Febr. 1794 einer gehörigen Prüfung und Widerlegung zu unterziehen sey, und daß die Stände nie gemeint gewesen, das dem Landesherrn zustehende Recht der Armatur, des Kriegs und der Bündnisse zu bezweifeln, oder sich darin zu mischen, so ferne dergleichen in solcher Maaße statt hätte, daß dessen Ausübung 1) nicht zum Nachtheil des Landes gereiche, oder 2) zu solchem Behuf vom Lande a) Geld oder b) Menschen verlangt würden.

Sobald aber zu dergleichen Bündnissen und deren Erfüllung die Concurrenz des Landes, es sey durch Geld oder durch Entziehung von Menschen gefordert werden wolle, oder wirklich gefordert werde, so dürfte nicht behauptet werden, daß es eine unausbleibliche Folge des dem Landesherrn zustehenden Rechts der Kriegsarmatur seyn müsse, darüber allein, und ohne Zuziehung der Stände zu disponiren, vielmehr daß die Stände ein vollkommnes Recht hätten, sich diesem gefährlichen Principio zu widersetzen, und zu begehren, daß ihnen in solchen Fällen das ungezweifelte Recht ihrer Concurrenz vom Landesherrn zugesichert, und der widrige Inhalt der Rescripte

scripte vom 16ten May 1793 und 14ten Febr. 1794 dadurch beseitigt werden müsse, indem die Stände sich dieses Rechts weder begeben könnten, noch würden, vielmehr nach den ihnen obliegenden schweren Landespflichten sich dabey auf alle legale Weise geschützt zu sehen suchen müßten. —

B) daß der übrige Inhalt des Antrags durch das mit großem Vorbedacht gewählte Wort dermalen, worüber im Deputations-Collegio bey abgelegter Re- und Correlation der verschiedenen Stände wenigstens eine lange Viertelstunde deliberirt worden, noch bey Seite zu legen sey, weil man noch nicht absehe, wie diejenigen Erklärungen, welche Hr. v. B. movirt, mit Wirkung kund zu machen seyn würden, gegen oder an wen dieselben zu richten seyn mögten, und daß man sich von ihnen einen anscheinenden Nutzen versprechen könne; mithin daß man durch die damalige Aussetzung des übrigen Theils des wahren Antrags vom 20sten Nov. 1794 sich ständischer Seits vorbehalten habe, nöthigen Falls darauf zu recurriren, und

C) daß dem Hrn. v. B. endlich durch einstimmige Vota einer sehr stark besetzten Curie der Landschaft über seine gewiß so redlich gemeinte, als mühsam ausgeführte Arbeit, in Ansehung seiner beyden Anträge vom 20sten Nov. und 29sten Dec. 1794, die Bezeugung zum Landtags-Protocoll ganz außerordentlicherweise gemacht worden;

"daß er durch das von ihm mit so vieler gelehrter Sachkenntniß, Sorgfalt und Mühe ausgearbeitete, ausführliche Pro Memoria, über das Verhältniß zwischen dem Landesherrn und den Ständen, in der vorgelegenen Materie ein so helles Licht verbreitet, daß er sich dadurch um die Landschaft sowohl, als um die gegenwärtigen und künftigen

tigen Generationen der Landeseinwohner bis in die spätesten Zeiten ein zu großes Verdienst erworben hätte, als daß Deputati ihres Orts darüber nicht ihre große Dankverbindlichkeit ausdrücklich zu Protocoll anerkennen sollten — eine Verbindlichkeit, die dadurch nicht vermindert werde, daß die Curie in Ansehung der Anwendung einiger in jenem Voto aufgestellten Grundsätze, besonders in der dermaligen Belegenheit der Umstände, von dem Antrage abweichen zu müssen, sich veranlasset gefunden."

Uebrigens war man nun durch die rechtliche und diplomatische Ausführung des Hrn. v. B. auf Seiten der Landschaft in den Stand gesetzt, die landschaftlichen Rechte und Befugnisse in Betreff des landesherrlichen Rechts der Armatur gegen die königliche Regierung auszuführen, und dieser zu zeigen, daß sich die Stände keineswegs in eine ihnen nichts angehende Sache gemischt hätten. Dies geschah denn auch durch das bereits oben angeführte Schreiben der Calenbergischen Landschaft vom 10ten März 1795 *), wozu die Materialien aus dem Voto des Hrn. v. B. genommen sind, und welches noch bis jetzt nicht von der Regierung zu beantworten, geschweige denn zu widerlegen versucht ist. In der That ist in diesem Schreiben das Calenbergische Territorial-Staatsrecht in der vorliegenden Materie rechtlich und diplomatisch in der Maaße deducirt worden, daß dieses das Principium ausmacht, um welches sich alle Conclusionen drehen, welche aus dem Betragen der Stände und des Hrn. v. B. gezogen werden mögen. Sie fallen und stehen nur mit demselben, und es würde daher eine wahre petitionem principii ausmachen, wenn man sich über

*) Staats-Archiv, Heft V. S. 39.

über die Consequenzen und Effecte streiten wollte, ehe und bevor man über die Basis selbst nicht einig ist.

XL.

So standen die Sachen, als nun bald darauf der Basler Friede zwischen Preussen und Frankreich geschlossen, und demselben eine Convention angehängt wurde, welche beynahe, wiewohl in extensiver Maaße auf eben die Grundsätze gebauet war, welche bey den Calenbergischen Ständen im J. 1794 und 1795 durch Hrn. v. B. vorgekommen waren. Es konnte daher nicht fehlen, daß die Calenbergischen Landstände die durch das Curiatum vom 14ten Febr. 1795 nur dilatirte Materie der Landes-Neutralität wieder zur Hand nahmen, und auf den Zutritt zu dem Basler Frieden und zu dessen Additional-Convention, mithin auf die vollkommenste Neutralität des Hannöverschen und besonders des Calenbergischen ihre Anträge und Vota namentlich richteten, denn nunmehro hatte sich die Art und die Zeit der landständischen Neutralitätserklärung deutlicher entfaltet, als dieses einige Monate vorher der Fall gewesen war.

Sowohl Hr. v. B. als ein andres Mitglied des größern Ausschusses brachten die Sache von neuem in Bewegung und sie hielten sich dazu um so mehr verpflichtet, je weniger es schien, daß die Hannöversche Regierung den Bedingungen des Basler Friedens und seiner Additional-Convention nachkommen wollte, so wie denn auch das gebrauchte Wort Acquiescenz allerley Zweifel und Bedenklichkeiten rege machte. Welche Gefahr ließ nicht besonders das Embarquement der Emigrirten nach der Vendée für das nördliche Teutschland, und besonders für das Hannöversche fürchten! —

Die Stände ertheilten hierauf am 1sten Jul 1795 dem engern Ausschuß in dieser Angelegenheit ein Mandat dahin: daß derselbe, in sofern bis zum nächsten Landtage die öffentlichen Umstände und Verhältnisse es erfordern sollten, mit solchen Anträgen und Vorstellungen an des Königs Majestät und an die Regierung, die Beförderung des Friedensgeschäfts betreffend, hervorgehen mögten, welche dieses landschaftliche Collegium der Lage der Sache, dem wahren Besten und den Bedürfnissen des Landes, und den ständischen Pflichten und Verhältnissen angemessen finden würde.

Bey der Auseinandergehung des engern Ausschusses kam die eben angezogene Materie abermals auf eine von dem Hrn. v. B. gegebene Veranlassung in Anregung, weil er den Ständen dasjenige schriftlich vorher sagte, was demnächst wirklich eingetreten ist. Die Majorität der Mitglieder des engern Ausschusses bestimmte sich hierauf zu einem an die königliche Regierung abzulassenden Schreiben, worin sie derselben den erhaltenen Ständischen Auftrag vorläufig bekannt machte und dahin antrug:

"daß den hiesigen Landeseinwohnern die Vortheile, wozu der eventuelle Beytritt zu der von Sr. Preussischen Majestät für den nördlichen Theil Teutschlands vermittelten Neutralität die Gelegenheit und Mittel darbiete, in ihrem ganzen Umfange verschafft würden, und daß daher sich Sr. königl. Majestät von Großbritannien, so viel die hiesigen Lande betreffe, an den Basler Frieden und dessen Additional-Convention anzuschließen geruhen mögten."

Auf dieses Schreiben der Calenbergischen Landstände erfolgte abermals keine landesherrliche Antwort. Wie jedoch im

Sept. 1795 die Französischen Heere über den Rhein gegangen waren, und es aus zuverlässigen Nachrichten bekannt ward, daß eine Französische Holländische Armee in das Hannöversche Land beordert sey, wenn nicht die strengste Neutralität von Seiten des Hannöverschen beobachtet werden würde, so war der engere Ausschuß seines erhaltenen Auftrags eingedenk, und erließ deswegen am 26ten Sept. 1795 unmittelbar an Sr. Majestät den König und an die königl. Regierung eine dringende Vorstellung, welche auf die Vortheile einer zu beobachtenden strictesten Neutralität für die Hannöverschen Lande abzielte, und wobey die Mitglieder des engern Ausschusses zugleich die königl. Landesregierung benachrichtigten, daß sie es eine nothwendige Maaßregel ihres Verhaltens zu seyn erachteten, sämmtliche Stände dieser Fürstenthümer von der Lage der Sache zu benachrichtigen, damit dieselben in den Stand gesetzt würden, zu ermäßigen, in wiefern sie gemeinschaftlich in Ueberlegung nehmen und beschließen wollten, was in der vorgelegenen Krisis, wo wegen annahender Gefahr jeder Zeitverlust unwiederbringlichen Nachtheil für das Vaterland zur Folge haben könne, ständische Pflichten und Verhältnisse erforderten und anriethen, wofern nicht königl. Regierung bey der Hochderoselben beywohnenden nähern Kenntniß und Uebersicht dessen, was zu hoffen oder zu fürchten sey, sich im Stande befinden sollte, dem engern Ausschusse die gewisse und beruhigende Nachricht zu ertheilen, welchergestalt aller Gefahr durch wirksame und sicher zum Zweck führende Mittel bereits vorgebeugt worden.

Als auch diese von der königl. Landesregierung erbetene Nachricht überall nicht erfolgte, und keine Antwort bey den Landständen eingieng, jedoch Sr. königl. Preussischen Majestät die Neutralisirung der Hannöverschen Lande im Herbst 1795 und selbst

selbst in Hannover durch den Gesandten Hrn. Geheimen Rath v. Dohm in die stärkste Bewegung gebracht hatten, so zog der engere Ausschuß durch eine am 8ten Oct. 1795 geschehene eigene Convocation fast aller Mitglieder des großen Ausschusses den vorgelegenen äußerst wichtigen Gegenstand in nähere Ueberlegung, und nachdem darüber am 25sten Oct. und den folgenden Tagen des 1795sten Jahrs von sehr vielen erschienenen Deputirten der Curien weitläuftig deliberirt und votirt worden war, bestimmte sich derselbe unter den 31sten Oct. 1795 zu einem anderweitigen Schreiben an die königl. Landesregierung, worin, Behuf Neutralisirung der sämmtlichen Hannöverschen Lande, und insonderheit des Fürstenthums Calenberg und Göttingen als hohe Nothwendigkeit namentlich angegeben ist:

1) die schleunige Dissolvirung der damals versammleten Englisch Hannöverschen Armee in Westphalen,

2) die unvorzügliche Zurückberufung des in Englischen Sold stehenden ansehnlichen Corps Hannöverscher Truppen in seine Friedensgarnisonen und Standquartiere, und die dadurch zu beschaffende Aufrufung der zwischen der Krone England und dem Hannöverschen Churhause geschlossenen Truppenüberlassungs-Tractate vom 4ten März 1793 und vom 7ten Januar 1794.

3) die Evacuirung der freyen Reichsstadt Bremen von den darin befundenen Hannöverschen Truppen,

4) die eiligste Fortschaffung aller sogenannten Emigranten und anderer Fremden in Englischen Sold stehenden Truppencorps aus dem Lande, und

5) entweder die Aufrufung oder Nicht-Prorogirung der, mit dem Hause Oesterreich wegen Stellung des Hannöverschen Contingents zur Reichsarmee geschlossenen Convention, da die

Zurück-

Zurückziehung der Reichscontingente als eine absolute Neutralitätsbedingung nun einmal angesehen worden war.

Diese Vorstellung schloß sich mit dem merkwürdigen Anhange:

"daß, wenn die ständische Erwartung in den eben angegebenen fünf verschiedenen Punkten wider alles Verhoffen fehlschlagen, und es dann über das Land verhängt seyn sollte, daß eben um deswillen, weil die Bedingung der den hiesigen Churlanden angebotenen Neutralität nicht erfüllt würden, die Kriegesgefahr sich anderweit der Landesgränze näherte, status, wiewohl höchst ungern sich in die Lage gesetzt sehen würden, in Gefolg der, bey hoher königl. Landesregierung in Beziehung auf die Landesdefension, unter den 10ten März 1795 eingebrachten Vorstellung den ständischen Obliegenheiten auf andre und solche Weise ein Genüge zu thun, wie die auf Verträge, Privilegien und einem unbestrittenen Herkommen beruhende Verfassung sie dazu berechtige, und ihre Verhältnisse gegen das Land und ihre Mitunterthanen sie dazu verpflichteten.

XLI.

Zwar blieb auch diese Vorstellung von Seiten der Regierung unbeantwortet, indessen erfüllte doch der König, wahrscheinlich durch diese so oft wiederholte ständische Vorstellungen bewogen, im Herbst des J. 1795 dasjenige auf das genaueste, was die Calenbergischen Stände zum offenbaren Besten des Landes und der landesfürstlichen Kammer und Klostergüter begehrt hatten, und es konnte also die That selbst für die beste Antwort gelten. Freylich läßt es sich nur mit Wahrscheinlichkeit behaupten, daß die ständischen Vorstellungen die endliche

Beystimmung und Genehmigung des Königs bewirkt haben — denn, wer vermag über Beweggründe mit völliger Gewißheit zu urtheilen? — allein es nähert sich doch diese Wahrscheinlichkeit einem sehr hohen Grad von moralischer Gewißheit, wenn man bedenkt, mit welcher Heftigkeit der König, als König den Krieg gegen Frankreich fortsetzte, und wie sehr England alles anwandte, das Haus Oesterreich zur Fortsetzung des Landkriegs und Wiederaufhebung des geschlossenen Waffenstillstandes zu bewegen, ja wie sehr es noch in diesem Jahre bemüht war, durch einen außerordentlich nach Berlin geschickten Gesandten, den Schützer und Retter des nördlichen Teutschlands zu bewegen, das zur Handhabung der Neutralität bestimmte Corps aufbrechen und wieder feindlich gegen Frankreich handlen zu lassen. Annehmen kann man also doch wohl, daß die Hannöverschen Lande, und mit ihnen das ganze nördliche Teutschland, den Ständen jener Provinzen, besonders den Calenbergischen ihre im Herbst des J. 1795 erfolgte Ruhe, Sicherheit und Wohlstand mit verdanken. Wer war aber nach dem bisherigen der Mann, der dabey eine vorzügliche Rolle gespielt hatte, der der Kugel den ersten Stoß gegeben hatte?

In Ruhe schien jetzt Hr. v. B. den Lohn seiner treu patriotisch angewandten Bemühungen zu genießen, aber diese Ruhe wurde bald auf eine fürchterliche Art gestöhrt, und doch erkaltete sein Patriotismus nicht, den zu bethätigen, es bald neue Gelegenheit gab.

XLII.

Mehrere Gründe, die ein mit dem Gang der öffentlichen Angelegenheiten nicht unbekannter Mann sich leicht selbst anzugeben vermag, bestimmten das Französische Gouvernement seiner

ner Seits, bey der Hannöverschen Acquiescenz, nicht zu acquiesciren, so viele Mühe sich auch der Berliner Hof gab, Frankreich dazu zu bewegen. Bekanntlich entstanden über die Absteckung einer neuen Neutralitäts- und Demarcations-Linie Irrungen zwischen Preussen und Frankreich, und schon verlautete es mit einem nicht geringen Grad von Wahrscheinlichkeit, daß Frankreich einen Einfall in die Hannöverichen Lande beabsichtige. Die Französische am Niederrhein und an der Gränze von Westphalen befindliche Armee sollte vorrücken, und mit Ausschluß der königl. Preussischen Staaten, die Occupation des nördlichen Teutschlands und besonders der Hannöverschen Lande versuchen, um hier den König von England Friedensgesinnungen einzuflößen, die denn wohl durch Raub, Mord, Brand und Verwüstung des unglücklichen Landes eingeflößt seyn würden.

Der König von Preussen ließ der Hannöverschen Regierung von der Stimmung des französischen Gouvernements Nachricht geben, und in Verbindung mit dem hohen Condirector des Niedersächsischen Kreises, dem durchlauchtigsten Herzog von Braunschweig äußern, wie sehr sie beyde geneigt wären, die Neutralität des nördlichen Teutschlands mit den Waffen in der Hand aufrecht zu erhalten. Der König wolle zu dem Ende ein ansehnliches Corps Truppen nach Westphalen aufbrechen lassen, das mit einem Corps Hannöverscher und Braunschweigischer Truppen vereinigt werden könnte, wenn die Hannöversche Regierung für die provisorische Verpflegung der Truppen auf drey Monate sorgen würde, welches demnächst auf einem fordersamst auszuschreibenden Kreistag alles weiter ausgeglichen werden könne. In der That schien nichts billiger, als diese Anmuthung, indem die Hannöverschen Lande der Gefahr nicht nur

am mehrsten ausgesetzt waren, sondern weil auch die Englische Verbindung mit diesen Landen im eigentlichsten Sinn den Gefahrstand den übrigen Territorien des Niedersächsischen und Westphälischen Kreises zuzog.

Auf diesen Antrag, wovon die Sicherstellung des nördlichen Teutschlands wesentlich und entscheidend, wenigstens auf den Augenblick abhieng, wurde indessen von dem Hannöverschen Ministerium nur sehr lau geantwortet, ja es waren selbst die Bemühungen vergebens, welche der Herzog von Braunschweig persönlich in einer mit dem ersten Hannnöverschen Staats-Minister, den Hrn. Kammer-Präsidenten Grafen von Kielmansegge zu Peine in der Mitte des Aprils gehabten Conferenz anwandte. Der Antrag ward unter dem Vorwande abgelehnt, daß das Hannöversche beynahe von allen Provinzen in Teutschland, die nicht von den Franzosen besetzt gewesen wären, am mehrsten durch den Krieg gelitten hätte, und sich also außer Stand gesetzt sähe, das Provisorium an Fourage für die Rationen, und Korn für die Portionen herbeyzuschaffen, obgleich nach der Behauptung sachkundiger Männer ein Ueberfluß an Kornvorräthen aller Art vorhanden war.

Bald darauf erneuerte der eigends deshalb nach Hannover geschickte königlich Preußische Gesandte, Hr. von Dohm, durch eine Ministerial-Note den Antrag förmlich, und zwar mit dem Hinzufügen, daß die Abhaltung eines Kreistages unverrückt eintreten müsse, um sowohl das fernere auf eine verfassungmäßige Art zu reguliren, als die Indemnisation derjenigen nach dem Matricular-Anschlage zu bestimmen, welche die provisorische Verpflegung sowohl der Preußischen, als der übrigen Truppen übernommen, und daß der König erbötig sey, die

auf

auf seine im Niedersächsischen und Westphälischen Kreise belegene, von den Franzosen nicht occupirte Reichslande fallende Quoten mit zu übernehmen, und den Betrag derselben zu ersetzen, welchen die Verpflegung der Preußischen Truppen veranlasse.

Allein auch dieser Antrag fand wenig Eingang, indem in einer dilatorischen Gegennote vom 30sten Apr. das Provisorium, wozu sich doch auch schon Braunschweig-Wolfenbüttel und Hildesheim vorläufig verstanden hatten, abgelehnt, und alle weitere Einschreitungen bis auf den abzuhaltenden Kreistag verschoben wurden. Hr. v. Dohm beantwortete nun zwar diese Gegennote sofort, und äußerte dabey, daß er von seinem Hofe den bestimmten Auftrag habe, bey mißlungener Negotiation sich von Hannover wegzubegeben, und die Defension des Hannöverschen dem dasigen Ministerio ohne Preußische Beyhülfe lediglich zu überlassen; allein es ward ihm blos erwiedert, daß, wenn auch das Ministerium geneigt wäre, einen Theil der angesonnenen provisorischen Verpflegung zu übernehmen, dieses dennoch ohne Zuziehung und Zustimmung der differenten Landstände, zufolge der bestehenden Territorialverfassung nicht einmal geschehen könne *), daß aber diese zu erhalten, eine Sache von weitläuftigem Umfange und von vielem Zeitverlust sey. Hr. v. Dohm verließ nunmehr am 3ten May Hannover, und brach also die wegen der bewaffneten Landes-Neutralität statt gefundene

*) Hier ward also selbst von der Regierung die landständische Concurrenz zu Landes-Defensionsanstalten ausdrücklich anerkannt, aber auffallend war es, daß gerade daher ein Behelf genommen wurde, eine wirkliche und wirksame Landes-Defension abzulehnen, oder wenigstens zu erschweren.

dene Unterhandlungen ab. Inzwischen gieng auf verschiedenen Wegen die sichere Nachricht ein, daß, wenn der Hannöversche Hof sich bis zum 12ten May wegen der Concurrenz zum Provisorium nicht willfährig erklärt haben würde, der K. v. Preussen sich alsdann für die Schützung der Hannöverschen Lande nicht weiter verwenden, sondern sie ihrem eignen Schicksal überlassen würde.

XLIII.

Das bisher angeführte blieb für den Hrn. v. B. kein Geheimniß, und er fand sich daher bey seiner consequenten Denkungs- und Handlungsart bewogen, bey dieser gefährlichen Lage der Sache am 4ten May bey den Calenbergischen Ständen einen Antrag in der Absicht zu thun, um wenigstens dadurch dem königlichen Ministerio den Einwand zu benehmen, als wenn die Calenbergischen Landstände nicht erböthig wären, zu allem demjenigen mit völligster Bereitwilligkeit zu concurriren, was die wahre Vertheidigung des Landes nach verfassungsmäßigen Principien nur irgend erheischte, um dadurch das Land für einem feindlichen Ueberfall zu schützen, und demselben die pecuniären Schätze zu erhalten, welche es durch den Handel und sein Neutralitäts-System erworben hat, und die viele Millionen Thaler nach einem sehr geringen Anschlage betragen.

Dieser Antrag concludirte nach den vorangeschickten Prämissen, welche sich insgesammt auf seine wahren Anträge wegen Ergreifung der bewaffneten Landes-Neutralität vom 5ten August und 20sten Nov. 1794 und auf das Curiatum vom 14ten Febr. 1795 bezogen, dahin:

"sich an königliche Regierung unverzüglich zu wenden, und ihr patriotisch zu bezeugen, wie status bereit wären, alle

Ma-

Nationalkräfte Behuf Beschützung des Vaterlandes anzuwenden, und daß sie sich Namens des Landes zu declariren ermächtigt hielten: Daß, in sofern es auf eine Landes-Defension ankomme, königl. Regierung so wohl auf die physischen als sonstigen Kräfte des Landes, mit völligster Sicherheit rechnen könne; mithin Stände erböthig wären,

1) nicht nur zu dem von Sr. königl. Majestät, dem König von Preußen, begehrten Verpflegungs-Provisorio, sondern auch überhaupt durch Stellung von Mannschaften, gezwungenen Lieferung von Pferden, Wagen, Fuhren, Früchten aller Art, rauher Fourage, und durch die Interposition des Landescredits, zur Aufrechthaltung einer bewaffneten Landes-Neutralität kräftigst und schleunigst zu concurriren, und

2) sofort einen aufs silentium allenfalls zu vereidenden engern Ausschuß zu ernennen, der bis dahin, daß ein Kreistags-Schluß gefaßt worden, über alles dasjenige, was zur Modalität der Landes-Defension abzweckte, mit königlicher Regierung in schriftliche oder mündliche Communication trete, um mit derselben die besten und kräftigsten Maaßregeln auf die geschwindeste und dem Lande am wenigsten nachtheilige Art zu concertiren.

Nachdem Hr. v. B. dieses besorgt hatte, und sich eben am 4. May dieses Jahrs einige Mitglieder der Cellischen und Bremischen Landschaft in Hannover befanden, so ward mit diesen eine präparatorische und Präliminär-Conferenz veranstaltet, um diese zu disponiren, daß die Cellische und Bremische Landschaften eine so viel möglich gleichzeitige und gleichlautende Vorstellung an die

die königliche Landesregierung abgehen lassen mögten. In dieser Conferenz ward der Antrag des Hrn. v. B. an die Calenbergische Landschaft zum Grunde der Un erredung gelegt; Hr. v B. that in derselben den Vortrag, führte auch dabey das Protocoll, und besorgte, daß eine Copey seines Antrags denen Land-Syndicis der Hoyaischen und Grubenhagischen Landschaften durch den Land-Syndicus der Calenbergischen Landschaft unter weiterer Darlegung des Gegenstandes und seines gehabten Erfolgs durch außerordentliche Gelegenheit communicirt wurde, imgleichen daß eine besondere Zusammenkunft der Calenbergischen Stände auf den 5ten May 1796 solchergestalt angesagt ward, daß alle Curien an diesem Tage Sitzungen hatten.

In dieser präparatorischen Conferenz ward unter mehrern andern Punkten ausgemacht, daß man sich von Seiten der Calenbergischen, Cellischen und Bremischen Landschaft, ohne jedoch diesen in ihren Beschließungen vorzugreifen, gegen die königliche Regierung bereit erklären wolle, 1) zu dem von Sr. königl. Majestät von Preußen angesonnenen Verpflegungs-Provisorio auf drey Monate nach einer billigen Subrepartition durch Lieferung der gehörigen Körner und der rauhen Fourage zu concurriren, und 2) daß es zu dem Ende, um die Modalität dieser Erklärung näher festzusetzen, und sie zur Wirklichkeit zu bringen, nöthig sey, daß Deputirte aller Landschaften von der königl. Landesregierung nach Hannover convocirt würden.

In der am 5ten May 1796 Statt gehabten Curial-Deliberation der Calenbergischen Stände ward beydes beliebt, und ferner zum Landtags-Protokoll festgesetzt, a) daß vorstehende 2 Punkte genau zusammen zu verbinden seyn würden, b) daß im Fall die königl. Regierung sich dem Antrage der Stände nicht

gemäß

gemäß erklären sollte, dem Lande alle Competenz desfalls vorzubehalten sey, und c) daß, wenn die Regierung am 11ten May den Landständen auf ihre Erklärung und ihren Antrag noch nicht geantwortet haben sollte, eine landständische Deputation aus allen Curien sich auf die königl. Regierung verfügen und sich daselbst einen Vortritt erbitten solle, um eine bestimmte Antwort zu erhalten.

Am 7ten May 1796 ergieng also eine, sich auf die unter Nr. 1. und 2. bezeichnete Rücksicht beschränkende landständische Erklärung an die königliche Landesregierung, gleich wie ähnliche von andern Landschaften bey derselben eingetroffen sind, und am 11ten May d. J., da eben die Deputirten im Begriff waren, sich des erhaltenen Auftrags zu entledigen, lief ein Regierungsrescript vom 10ten May an die Calenbergische Landschaft ein, wodurch die Regierung zu erkennen gab, daß die sofortige Ausrückung der Truppen, welche die bewaffnete Neutralität des nördlichen Teutschlands aufrecht erhalten sollten, nur noch von der Sicherheit einer provisorischen Verpflegung derselben auf die drey nächsten Monate abhange, und daß das über diesen Punkt der dreymonatlichen provisorischen Verpflegung unverzüglich zu treffende endliche Arrangement durch das ständischer Seits unter dem 7ten May d. J. gethane patriotische Anerbieten ungemein erleichtert werde, daß königliche Regierung sich solches zur besondern Zufriedenheit gereichen lasse, und daß sie es gerne sehen werde, daß einige landschaftliche Deputirte sich bald möglichst in Hannover einfinden mögten, um mit denselben die weitere Modalität der Sache concertiren, und ihnen auf die desfalls schriftlich einzureichenden detaillirte Vorschläge das Erforderliche sodann ebenfalls schriftlich zurückbezeugen zu können.

Bayerische Staatsbibliothek München

XLIV.

An eben dem Tage, an welchem dieses Rescript bey der Calenbergischen Landschaft einlief, und worüber am folgenden Tage weiter berathschlagt werden sollte, hatte Hr. v. B. des Nachmittags das Unglück, durch einen Zufall eine Wunde auf der Hornhaut des linken Auges zu erhalten, welche ihm die schmerzhafteste Augenkrankheit zuzog, und ihn über ein halbes Jahr zu allem Lesen und Schreiben beynahe gänzlich unfähig machte, ja selbst zuweilen den Verlust seines Gesichts drohte. Doch, da es auf Beschützung des Vaterlandes ankam, so ließ sich Hr. v. B. selbst durch die heftigsten Schmerzen nicht abhalten, in der von ihm angeregten, und bisher so glücklich gegangenen Sache nach wie vor möglichst thätig zu seyn, wenn er gleich dadurch seine Augenkrankheit verschlimmerte. Noch an dem nemlichen Tage dictirte er gewisse Punkte, worauf es bey der am folgenden Tage anzustellenden Deliberation der Calenbergischen Stände ankommen mögte, und übersandte dieselbe dem Hrn. Landsyndicus, damit die Berathschlagung nach diesem Schematismus geordnet werden könnte. Wirklich ward nun auch derselbe am folgenden Tage bey den Deliberationen zum Grunde gelegt, und da es auf die Wahl einer besondern Deputation zur völligen Regulirung des Geschäfts mit ankam, so that die prälatische Curie der ritterschaftlichen, die anfangs nur einen Deputirten aus ihrem Mittel in der Person des ältesten Landraths, Hrn. Grafen von Hardenberg, erwählt hatte, den Vorschlag, neben demselben noch den Hrn. v. B. zu erwählen, "da sich derselbe, wie es in dem Gesammtvoti der Prälatur heißt, dieser Angelegenheit mit ganz vorzüglichem Eifer und Thätigkeit bisher unterzogen habe." Die städtische Curie trat diesem Voto, wie sie sich ausdrückte, "mit lebhafter Ueberzeugung" bey,

und

und so kam es denn, daß, da der Hr. Graf v. H. die auf ihn gefallene Wahl ablehnte, drey Mitglieder der Ritterschaft, nemlich Hr. v. B. aus dem Hannöverschen, Hr. v. Münchhausen aus dem Hamelschen, und Hr. v. Wangenheim aus dem Göttingischen Quartier gewählt wurden. Hr. v. B. nahm den ehrenvollen Auftrag an, und unterzog sich ferner, trotz seiner Unpäßlichkeit, die ihm nicht erlaubte, das Haus zu verlassen, und weshalb die Zusammenkünfte in seiner Wohnung gehalten wurden, dem wichtigen Geschäft mit dem angelegentlichsten Fleiße, und brachte dasselbe nebst seinen Hrn. Mitdeputirten zur Zufriedenheit aller dabey interessirtem Theile glücklich zu Stande.

Dritter Abschnitt.

Nähere Geschichte des Antrags vom 20sten November 1794, dessen Bekanntwerdung und Folgen.

XLV.

So genoß also zum zweytenmal Hr. v. B. das Vergnügen, seine Bemühungen zum Besten des Landes mit einem glücklichen Erfolg und Ausgang gekrönt zu sehen. Aber nun brach auch das Gewitter los, das sich schon seit einiger Zeit über ihn zusammengezogen, und das ihn zu treffen gedrohet hatte. Wenige Tage nachher, nachdem die Calenbergischen Landstände den Landtag von 1796 geschlossen hatten, traf ihn der Schlag, der seine politische Existenz vernichten, und seine Ehre tödten sollte. Doch, ehe davon die Rede seyn kann, wird es nöthig seyn, noch etwas von dem Antrage vom 20sten Nov. 1794, welcher die Quelle alles Uebels seyn soll, der Art, wie derselbe bekannt wurde, und was dem Ausbruch des Gewitters vorhergieng, anzuführen.

Schon in dem vorigen Abschnitt ist die Veranlassung und die Stimmung angegeben, in welcher sich Hr. v. B. befand, als er Hand an die Verfassung eines anderweiten Antrags an die Stände legte, welchen er, wie gewöhnlich, des Abends vor der Deliberation, also am 20sten Nov. 1794, dem Landsyndicus zuzustellen hatte. Es ist sonst eben nicht die Gewohnheit des Hrn. v. B., seine Anträge und Vota andern vorher zur Durchsicht und Prüfung vorzulegen; allein in Ansehung dieses Antrags geschah es, denn er war zu wichtig, als daß nicht ein Mann, der, wenn gleich sonst wohl seiner Sache gewiß, in die-

diesem Falle hätte etwas bedenklich werden können, und wünschen sollen, das Urthel anderer sachkundiger Männer darüber zu hören. Hr. v. B. theilte daher bereits am 19ten Nov. eine Abschrift davon dem Hrn. Abt zu Loccum als erstem Landstand mit. Gerade war aber auch der 20ste Nov. der Tag, an welchem die Mitglieder des größern Ausschusses zur Anhörung der königlichen Propositionen auf der Regierung erschienen waren, und es fügte sich, daß mehrere von ihnen, so wie auch der Landsyndicus, Hr. Hofgerichts-Assessor Meyer, des Nachmittags den Herrn Hofrichter von Berlepsch besuchten. Daß in dieser Gesellschaft, die blos aus Mitgliedern der Landschaft bestand, die Rede von dem Gange der öffentlichen Angelegenheiten war, wird eben so wenig befremden, als daß man auch auf den Antrag kam, den Hr. v. B. einbringen, und des Abends dem Landsyndicus zustellen lassen wollte. Es ward also derselbe gelesen, erwogen, darüber weitläuftig gesprochen, darin manches geändert und verbessert, und verabredet, daß es gut seyn würde, auch dem ältesten und vorsitzenden Landrath der ritterschaftlichen Curie, dem Hrn. Geheimen Legationsrath Grafen von Hardenberg, den Antrag zuzusenden, damit, wenn dieser erfahrne und vorsichtige Mann bey dem Inhalt oder der Fassung ja etwa erhebliche Bedenklichkeiten haben sollte, der Antrag vor seiner officiellen Uebergabe und Einreichung verändert und verbessert werden könnte.

Dies geschah noch an demselben Abend, allein auch der Hr. Graf von Hardenberg fand, wie dessen an den Hrn. v. B. am folgenden Morgen erlassenes Billet beweist, nichts daran auszusetzen, sondern er hob nur einen Punkt, "als für die sofortige Deliberation gehörig", aus, und war übrigens der Meinung, daß die andern in dem Antrags-P. M. enthaltenen Punkte

zur nächsten Landtags-Deliberation ausgesetzt bleiben müßten, um sie sodann auf das behutsamste in Ueberlegung zu ziehen, und das diensame darauf beschließen zu können."

XLVI.

Also weder der Herr Abt zu Loccum, noch mehrere Deputirte aller Curien, und der Landsyndicus, ja selbst nicht der so bejahrte, erfahrne und behutsame Hr. Graf von Hardenberg hatten Bedenken bey dem Antrags-Promemoria gehabt! — Wie hätte denn ein so feuriger und lebhafter Mann, als Hr. v. B. Bedenken dabey haben können? Aber auch bey den Berathschlagungen selbst fanden die übrigen Deputirten dabey nichts bedenkliches, anstößiges, oder wider die Unterthanen-Pflichten laufendes, denn sie nahmen den Antrag zu den landschaftlichen Acten, hoben einen Punkt zur sofortigen Berathschlagung aus, und verschoben die übrigen zur Berathung auf den bevorstehenden Landtag. Wie hätten sie dieses thun können, wenn der wahre Antrag mit den schuldigen Pflichten und dem, dem Regenten schuldigen Respect contrastirt oder Grundsätze enthalten hätte, die eine Trennung des Landes von dem Regenten beabsichtigt oder nur zur Folge haben können? Sie hatten sich ja dadurch aller Verbrechen des Concipienten theilhaftig gemacht, und wie ließe sich dies von einem ganzen Collegio nur erwarten, wie besonders von einem solchen Collegio, das schon einmal am 18ten Apr. 1788 sich geweigert hatte, einen Aufsatz eines Landstandes zu den Acten zu nehmen, der gegen manche Verhaltnisse anzustoßen schien.

Doch selbst der ganze Landtag fand nichts anstößiges bey dem Antrage, der hier zwar nicht wörtlich verlesen, dessen Inhalt aber denn doch referirt wurde, und der auf der Tafel lag, mithin

mithin von jedem eingesehen werden konnte. — Wie kam es aber, daß der Antrag nicht auf dem Landtage verlesen wurde? Ja wie hätte selbst die königliche Regierung es nur zum Vortrag der Punkte auf dem Landtag können ankommen lassen, wenn zu fürchten war, daß dadurch eine Trennung des Landes von dem Fürsten beabsichtigt wurde oder hätte bewirkt werden können? Denn, schon kannte die Regierung den Antrag, ehe er auf dem Landtage zum Vortrag kam. Bereits am 3ten Dec. 1794 kam ein gewisser, sehr angesehener und sehr redlicher Mann zum Hrn. v. B., und sagte ihm:

> die königl. Regierung kenne den Inhalt seines an die Stände erlassenen P. M. vom 20sten Nov. 1794 genau, und würde es gern sehen, wenn dasselbe bey der Eröffnung des Landtags nicht wörtlich verlesen würde.

Hr. v. B., um sich unbeschadet der Sache so viel wie möglich gefällig zu beweisen, erwiederte, daß nichts leichter sey, als dies, und daß er dazu gern die Hand bieten wolle, indem weitläufige Aufsätze ohnehin bey der Eröffnung nicht wörtlich verlesen, sondern nur auf die Tafel gelegt zu werden pflegten.

XLVII.

Nicht nur die Regierung hatte den Antrag kennen gelernt, sondern es hatten auch verschiedene andre davon etwas gehört. Hr. v. B., der nach seiner Gewohnheit sein Concept cassirt und nur eine Abschrift davon behalten hatte, ward nun verschiedentlich um die Mittheilung seines P. M. ersucht, allein da er nicht wünschte, daß dasselbe andern als landschaftlichen Mitgliedern bekannt werden mögte, so benahm er sich dabey sehr vorsichtig, und communicirte seinen Aufsatz nur einigen wenigen Personen, die Mitglieder der Calenbergischen, Cellischen und Bremischen Landschaften waren,

und zwar zum Theil mit Vorwissen und Genehmigung des Schatz-Collegiums, ohne daß er sie zuletzt wieder erhalten hat *). So bekam auch unter andern der Hr. Hofrath Heiliger zu Hannover, der als Deputirter der großen Städte am 26sten Nov. 1794 den Verhandlungen über das an die Regierung zu erlassen beschlossene Schreiben beygewohnt hatte, eine Abschrift des oft erwähnten Antrags, aber freylich wäre es, wie der Erfolg zeigen wird, besser gewesen, wenn er sie nicht erhalten hätte. H. R. Heiliger stand nemlich in litterärischer Verbindung mit dem Schauspieldirector Großmann. Einst als beyde des Abends zusammensaßen und von der den Hannöverschen Landen drohenden Gefahr — dem allgemeinen Gespräch der Stadt und des Landes — redeten, äußerte Großmann seine Verwunderung, daß die Stände nicht in das Mittel träten. Heiliger erwiederte, daß das allerdings bereits geschehen sey, und so kam man ganz natürlich auch auf den Antrag des Hrn. v. B. zu reden, den jener unvorsichtig genug war, diesem nicht nur zum Lesen zu geben, sondern ihm auch zu erlauben, daß er ihn mit nach Hause nehmen könnte.

Ob nun Großmann eine Abschrift von dieser Abschrift genommen, und dieselbe nach Altona an seinen in einer dasigen

Buch-

*) Noch bis auf diese Stunde hat Hr. v. B. die einem Bremischen Landstand, der zugleich eine ansehnliche Bedienung im Justizfach bekleidet, bereits im Sommer 1795 mitgetheilte Abschrift seines Antrags vom 20sten Nov. 1794 nicht wieder zurück erhalten. Er besaß diesen Antrag also am 21sten Januar 1796 weder im Concept, noch in einer Abschrift, und konnte also nicht einmal die ihm von der Regierung mitgetheilte Copey seines sogenannten merkwürdigen Votums mit seinem wahren Antrage vergleichen.

Buchhandlung etablirten Sohn gesandt habe, weiß man nicht, wohl aber ist so viel bekannt geworden, daß auf diesem Wege derjenige Aufsatz, der unter der Ueberschrift: Merkwürdiges Votum des Hofrichters und Landraths *Berlepsch* in dem October-Stück des Genius der Zeit sich befindet, in das Journal nachmals gekommen sey. Ehe indessen dieser Aufsatz hier abgedruckt wurde, war Großmann schon im Febr. 1795 wegen verschiedener Unanständigkeiten, die er sich auf dem Theater hatte zu Schulden kommen lassen, arretirt, und es waren seine Papiere versiegelt. Bey der Entsiegelung fand sich nun eine Copey des von Berlepschen Antrags vom 20sten Nov. 1794. Natürlicherweise erregte dies große Aufmerksamkeit, und Großmann ward daher befragt, wie er hiezu gekommen sey, und als dieser die Sache angab, wie sie sich verhielt, so wurde Hofrath Heiliger zufolge eines deshalb an die Justizcanzley ergangenen Rescripts der königl. Regierung darüber vernommen:

1) ob das Großmannsche Anführen richtig sey? und im Bejahungsfall

2) aus welchen Gründen und Ursachen H. R. H. diesen Aufsatz dem Großmann mitgetheilt habe? ingleichen

3) ob der Hofrath mehrere Abschriften desselben andern zugestellt habe?

Heiliger gestand auf die erste Frage, daß die Großmannische Angabe ihre gute Richtigkeit habe; auf die zweyte, daß er diese Mittheilung durchaus aus keiner bösen Absicht, sondern deswegen gethan habe, weil sie beyde als Litteratoren sich manches mitgetheilt hätten, was ihnen merkwürdig geschienen und ihre Aufmerksamkeit auf sich gezogen habe; und auf die dritte, daß er es nicht gewiß wisse, inzwischen doch nicht glaube,

daß er mehrere Abschriften des in Frage befangenen Aufsatzes andern mitgetheilt habe.

Die Justizcanzley schickte das Protocoll der Vernehmlassung des Hofraths Heiliger an die Regierung, und diese rescribirte hierauf abermals, den H. R. H. anderweit zu vernehmen:

1) aus welchen Ursachen er den befragten Aufsatz dem Großmann mitgetheilt habe? und
2) ob Großmann damals bey Verstande oder blödsinnig gewesen sey?

Hr. H. bezog sich bey seiner Vernehmung in Ansehung der ersten Frage auf seine im ersten Verhör bereits gegebene Antwort, und auf die zweyte erwiederte er, daß er darauf nichts bestimmtes antworten könne, weil er kein Arzt sey.

Auch dies Protocoll sandte die Justizcanzley an die Regierung ein, und es beruhigten sich beyde hohe Collegia bey dem Geschehenen. Wenigstens wurde weder dem H. R. H. noch dem Hrn. v. B., der überhaupt von dem ganzen Vorgang nichts erfuhr, und nicht eher als im Winter 1796 davon Nachricht erhielt, etwas weiters über diese Sache bezeugt.

XLVIII.

So hatte also abermals die königl. Landesregierung, und zwar diesmal selbst auf eine gewissermaßen officielle und legale Art von dem Antrag des Hrn. v. B. Nachricht erhalten. Eben so hatte auch die Justizcanzley den Antrag kennen gelernt. Wie hätten beyde hohe Collegia schweigen können, wenn der Antrag wirklich auf Hoch- und Landesverrath hinaus lief? — Selbst da

da war noch alles stille, als das October-Stück des Genius der Zeit im Anfang des Novembers erschien. Aber nun ereignete sich der Vorfall, dessen oben S. 42. erwähnt ist, und *wodurch* ein Regierungsreferent sich empfindlich beleidigt hielt. Auch hatte Hr. v. B. diesen Vorfall sowohl dem Herrn Minister von Lenthe zu London, als der Landschaft angezeigt. Vielleicht war jenes durch eine gewisse geheime Commission in Erfahrung gebracht, und auch dieses bekannt geworden.

Jetzt ward also das schon vergessene Votum des Hrn. v. B. vom 20sten Nov. 1794 wieder hervorgesucht, zumal da *vielleicht* noch andre Zwecke dadurch erreicht werden konnten. —

Die Regierung theilte sowohl dem Hofrichter und Landrath von Berlepsch, als der Calenbergischen Landschaft unter dem 21sten Januar 1796 Abschriften des in dem Genius der Zeit befindlichen Votums, welches mit den unerhörtesten Anstößigkeiten angefüllt sey, mit, und befahl jenem bey Strafe der Suspension seiner Aemter und Dienst-Emolumente seine standhafte Verantwortung binnen 3 Wochen darüber einzubringen, in wiefern er sich zu dem Aufsatz und dessen Bekanntmachung bekenne, und welchergestalt er nach seinen schuldigen Pflichten und seinem unterthänigen Respect gegen Se. K. M. sich über die Fassung desselben zu rechtfertigen vermeine; von dieser aber begehrte sie, darüber, in wiefern dieser Aufsatz als ein Votum *oder* Promemoria bey ihr abgegeben und zu den Acten gekommen *sey*, Bericht zu erstatten *).

LXIX.

*) Staats-Archiv Heft 4. S. 480. f.

XLIX.

Die Landschaft erstattete den verlangten Bericht unter Bezeugung ihrer warmen Anhänglichkeit an die Person des Königs dahin:

1) daß es zwar in Facto seine Richtigkeit habe, daß der Hr. Hofrichter und Landrath von Berlepsch am 20sten Nov. 1794 einen Antrag, die damals vorgewesenen Landesdefensions-Anstalten und die Incorporirung der Land- in die Feld-Regimenter betreffend, zu den Landtagsacten übergeben habe, und daß dieser Aufsatz zu den landschaftlichen Acten genommen sey.

Daß sich aber 2) die Stände verpflichtet glaubten, es bey dieser Anzeige bewenden lassen zu müssen, indem eine nähere actenmäßige Explication über den Inhalt jenes Antrags, und des darüber abgegebenen Voti gar leicht die bedenklichsten Folgen für die landständische Stimmfreyheit auf Landtägen, und andern landschaftlichen Zusammenkünften mit und nach sich ziehen könnte;

3) daß die Deputirte der Stände mit ihren Mitständen der geprüften Meinung wären, daß die Art und Weise, welchergestalt über landschaftliche Gegenstände und namentlich über vorkommende Landesbeschwerden, und andere, den statum publicum desselben betreffende Objecte von diesem oder jenem Theile der Stände, oder einzelnen ständischen Mitgliedern, Anträge geschehen, und wie darüber Rath gepflogen werden solle, nirgends vorgeschrieben sey; solche auch an und für sich nicht wohl ein Gegenstand der Gesetzgebung oder anderer landesherrlichen Verfügungen werden könne;

4) daß

4) daß ein jeder, der an solchen landständischen Deliberationen Theil nehme, mit Recht fordre, seiner Einsicht und Ueberzeugung, die er von der Nützlichkeit oder Schädlichkeit des proponirten, und in Frage ruhenden Deliberationspunkts, bey sich fühle, folgen zu können, und daß weder die eine noch die andre sich durch äußere Mittel erzwingen ließen. Daneben wären die Objecte, auf welche landständische Deliberationen sich erstrecken könnten, Regierungs- und Landesverfassungen, subjectivische Denkungsart und Handlungsweise des Herrn und seiner Diener, Zeit- und Localumstände, so sehr von einander abweichend und unter sich verschieden, daß die Art und Weise, wie landschaftliche Geschäfte auf die Bahn gebracht und behandelt werden sollten, sich schlechterdings unter keine allgemeine Regeln bringen ließen.

5) daß, da dieser Satz wahr, und einem Widerspruche nicht ausgesetzt sey, hieraus von selbst folge, daß es einem jeden, der das Recht habe, zu landschaftlichen Berathschlagungen zu concurriren, erlaubt seyn müsse, solche Vorschlage und Maaßnehmungen, welche er zum Wohl des gemeinen Wesens überhaupt, oder einzelner Glieder und Theile desselben, insonderheit nützlich und vorträglich finde, der Erwägung und Beurtheilung der landständischen Versammlung zu unterwerfen, sich darüber frey zu äußern, und sich votando dafür zu erklären;

6) daß, wenn ein solches Mitglied der Landschaft sich in den Gränzen halte, die ihm Gesetze und Verfassung vorschreiben, dasselbe wegen seiner Anträge und Abstimmungen, gesetzt auch, daß sie von der ganzen ständischen Versammlung und selbst von der Landesherrschaft, falls sie dahin gelan-

gelangen sollten, gemißbilligt und verworfen würden, zu irgend einer Verantwortung nicht gezogen werden könne, wie dieses nicht nur in der Natur der landständischen Verfassung gegründet, sondern auch in der bündigen Zusage des gnädigsten Landesfürsten, in dem Landes-Fundamentalgesetz, dem Gandersheimischen Landtags-Abschiede von 1601. §. 47. gegründet sey; (VIII.)

7) daß aber dasjenige, was Stände von der Ausübung des verfassungs- und receßmäßigen freyen Stimmrechts derselben auf Landtagen und bey landschaftlichen Zusammenkünften angeführt hätten, eine merkliche, den Gebrauch dieser Befugniß beynahe völlig vereitelnde Einschränkung erleiden würde, wenn es der Landesherrschaft oder deren heimgelassenen Regierung vorbehalten bliebe, in Fällen, wo sie solches gut fände, über einzelner Votanten schriftliche oder mündliche zu Protocoll gegebene Abstimmungen officielle Aufschlüsse aus den landschaftlichen Verhandlungen abfordern zu können;

8) daß der einzige Fall, da ein landständisches Mitglied hochverrätherische, entweder die höchste Person des Regenten feindlich angreifende, oder sonst auf Störung der Ruhe und Sicherheit des Staats abzweckende Anträge und Vota bey seinen Mitständen anbrächte, eine rechtliche Ausnahme des eben gesagten begründen mögte;

9) daß, da indessen die königliche Regierung nach den Eingangsworten des Rescripts vom 21sten Januar 1796 den Inhalt des beygefügten, äußerlich handschriftlich bekannt gewordenen, und nun in dem Journal: Genius der Zeit, im öffentlichen Druck erschienenen Aufsatzes nur ausneh-

nehmend anstößig gefunden, Hochdieselbe also selbst nicht dafür gehalten, daß in diesem Aufsatze etwas liege, welches den Anstrich eines Verbrechens der beleidigten Majestät oder der Verletzung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit des Landes an sich trage, es von der Anwendung jener Ausnahme, die ohnehin als eine res ardua et quam maximi praeiudicii eine vorgängige rechtliche Untersuchung voraussetze, hier überall nicht die Frage seyn könne;

10) daß es kaum einer Bemerkung bedürfe, daß unter Anträgen, die ein landschaftliches Mitglied über allgemeine oder besondere, zur Competenz der Landschaft gehörige Objecte zu den landschaftlichen Acten übergebe, und unter den Votis und Abstimmungen desselben zum Protocoll kein reeller Unterschied obwalte, indem niemand leicht etwas auf dem Landtage proponiren dürfte, was er nicht zum Effect gebracht zu sehen wünsche, und wenn die Reihe ihn treffe, dafür votiren werde. Wenn daher der ständische Ausschuß seinen Antrag ab actis edire, oder, welches einerley sey, die Concordanz einer ihm vorgelegten Abschrift mit dem Original attestire, lege er zugleich ein Zeugniß darüber ab, daß der Proponent so und nicht anders in der Sache gestimmt habe;

11) daß, wiewohl die Stände vorjetzt in eine Erörterung der Frage: ob und in wiefern eine Untersuchung gegen den Verfasser des von der königlichen Landesregierung den Ständen mitgetheilten Aufsatzes, und den Urheber der Bekanntmachung desselben überhaupt nothwendig erachtet werden möge? nicht hineingehen wollten, sie doch hier am

Schlusse

Schlusse die Bemerkung nicht unterdrücken könnten, daß die Art und Weise, mit welcher die Untersuchung gegen ein landständisches Mitglied über Einen ad acta comitialia geschehenen Antrag angefangen worden, einen um so unangenehmern Eindruck auf sie gemacht habe, als sie dieselbe mit der oberwähnten Zusage des Gandersheimischen Landtags-Abschiedes und der denselben vorhergehenden Versicherung nicht zu vereinigen wüßten, und

12) daß, da die hiesigen Lande sich von jeher durch die Verwaltung einer wohl geordneten und gerade durchgehenden Justizpflege ausgezeichnet hätten, und Se. königl. Majestät nach angebohrner preiswürdigen Gerechtigkeits-Liebe es nie zugeben könnten, daß der Glanz Ihrer Regierung durch irgend eine willkührliche, mit Gerechtigkeit, dieser höchsten Stütze der Staaten und ersten aller Fürstentugenden, nicht in Vereinigung zu bringende Handlung verdunkelt werde, die Stände, in Hinsicht auf das hierunter versirende gemeinsame Interesse derselben und gesammter Landesunterthanen, sich auch nicht den geringsten Zweifel erlauben dürften, daß Höchstgedachte Se. königl. Majestät, und eine erleuchtete Landesregierung, im Fall eine weitere Untersuchung in dieser Angelegenheit gegen den Hofrichter auch Land- und Schatzrath von Berlepsch wegen seiner in der Eigenschaft eines Calenbergischen Landstandes ad acta comitialia geschehenen Anträge, Statt finden könnte, dieselbe nicht in die legalen justizmäßigen Wege einzuleiten;

ten; mithin den Hrn. v. B. aller etwanigen wohl gegründeten Beschwerden hierunter zu entheben, von Selbst hochrechtliebend Bedacht nehmen würden.

I.

Ungleich ausführlicher ließ sich Hr. v. B. in der ihm abgeforderten Erklärungsschrift über die Sache ein. In dem ersten Abschnitt nahm er es nützlich an, daß der ihm mitgetheilte Aufsatz nach dem eignen Regierungs-Decret nur Anstößigkeiten enthalte, imgleichen daß sich aus dem Inhalt desselben ergäbe, daß er das Votum nicht als Land- und Schatzrath, und noch weniger als Hofrichter, sondern als Landstand abgelegt haben solle. Er suchte ferner den Umstand ins Licht zu stellen, wie nachtheilig es seyn würde, wenn ein Landstand wegen einer von der Regierung wahrgenommenen anstößigen Fassung seiner Anträge zur Verantwortung gezogen werden könne. Zwischen der Regierung und den Ständen sey manche Frage streitig, und es möge daher leicht jener etwas anstößig scheinen, was diese nicht dafür halten würden. Eher ließe sich daher eine Verantwortung und Rechtfertigung gegen die Repräsentirten denken, wenn ihr Repräsentant seine gegen sie habende Pflichten nicht in Ausübung gebracht hätte, und aus dieser Unterlassung für sie ein Nachtheil zu befürchten gewesen wäre. Noch weniger statthaft sey in aller Hinsicht die Auflage bey Strafe der Suspension die Verantwortung einzubringen, da er doch keines Verbrechens, ja nicht einmal einer Dienstvergehung beschuldigt werde, ihm auch in seiner Schatzraths-Instruction versichert worden sey, daß nichts beschwerliches gegen ihn vorgenommen werden solle, wofern er nicht vorher mit seinem Gegenbericht vernommen wäre. Ueberhaupt hätten

nur Justiz-Collegia das Recht, gegen ihn in Fiscal-Sachen zu decretiren, und er könne die Landesregierung nicht als sein competentes Forum anerkennen.

In dem zweyten Abschnitt setzte Hr. v. B. unter ausdrücklicher und feyerlicher Verwahrung, sich durch seinen Aufsatz auf keinen Fall zu präjudiciren, und mit eventueller Berufung auf den ordentlichen Weg Rechtens, einige Grundsätze des Völkerrechts, imgleichen des Teutschen Staatsrechts und des Calenbergischen Territorial-Staatsrechts auseinander, worauf es bey der Beurtheilung des vorliegenden Falls ankomme. Es waren vorzüglich folgende. 1) Eine Macht, welche der andern ein Hülfscorps zusendet, werde nicht in den Krieg, den diese mit einer dritten führt, verwickelt, wenn das Defensiv-Bündniß älter sey, als der Ausbruch des Kriegs, wohl aber, wenn dasselbe jünger sey. Nur in jenem Fall könne die hülfleistende Macht, wenn sie die Gränzen des Bündnisses nicht überschritte, neutral bleiben. Die Tractate zwischen England und Hannover wären jünger als der Ausbruch des Kriegs zwischen England und Frankreich, folglich sey auch der Kurfürst von Hannover nicht neutral geblieben. 2) In einem Reichskriege mache die Stellung des Reichs-Contingents und die Zahlung der Römer-Monate ein Teutsches Reichs-Territorium nicht zum besondern kriegführenden Theil, vielmehr könne es in besonderer Territorial-Rücksicht neutral seyn und bleiben. Ein Satz, der in dem Tractat: Ueber Kreis-Associationen, Reichskrieg und Neutralität 1. 98. S. 275. f. gründlich ausgeführt, und ehemals von Frankreich selbst in dem sogenannten Herrnhauser Bündniß anerkannt sey. 3) Nach dem Calenbergischen Territorial-Staatsrecht sey das landesherrliche Recht

des

des Kriegs und der Bündnisse, in Beziehung auf einen Territorialkrieg an die Einwilligung der Stände gebunden. Fehle es hierän, so sey nür ein landesherrlicher Hauskrieg vorhanden, wobey das Land neutral seyn und bleiben könne.

In dem dritten Abschnitt entwickelte Hr. v. B. sein und der Stände Betragen in der vorliegenden Materie von 1793-1795, und äußerte bey dieser Gelegenheit, daß er allerdings den Ständen einen Antrag, der auf den 20sten Nov. 1794 datirt sey, übergeben habe, den er zwar jetzt weder im Concept noch in einer Abschrift besitze, dessen Hauptinhalt er sich jedoch genau erinnere. Derselbe habe nun zwar mit dem ihm von der Regierung mitgetheilten, imgleichen mit dem im Genius der Zeit befindlichen Aufsatze, wiewohl diese beyde von einander differirten, sowohl in der Materie, als in der Form viele Aehnlichkeit, jedoch sey er wesentlich von seinem wahren Antrage verschieden. Er habe diesen seinen wahren Antrag nur einigen wenigen Personen, die entweder Mitglieder der Calenbergischen, Bremischen und Cellischen Landschaft gewesen wären, mitgetheilt, und keinen Antheil an dem Druck des Aufsatzes in dem Genius der Zeit.

Der vierte Abschnitt enthielt die Resultate des bisherigen, welches die standhafte Verantwortung und Rechtfertigung enthalten würde, wenn man sich überhaupt über Meinungen verantworten und rechtfertigen könne. Besonders bemerkte Hr. v. B., daß die gesammte Landschaft sein Votum nicht anstößig gefunden hätte, indem dieselbe es nicht nur zu den landschaftlichen Acten genommen, sondern auch zum Grunde ihrer Berathschlagungen gelegt, und es dadurch sich zu eigen gemacht habe, so, daß, wenn es ja anstößig wäre, die ganze Landschaft dafür verantwortlich seyn würde.

In den folgenden Abschnitten ist dies noch weiter ausgeführt, und vorzüglich noch der Umstand urgirt, daß in dem Regierungsdecret weder die Anstößigkeiten verzeichnet, noch die Pflichten namhaft gemacht wären, welche durch den Antrag vom 20sten Nov. verletzt seyn sollten. Er kenne nur Dienst-Homagial- Unterthanen- Lehns- und Vasallenpflichten, und keinen von diesen sey der Antrag zuwider, wohl aber stehe sein wahrer Antrag mit seinen landständischen Obliegenheiten in der vollkommensten Harmonie.

Zuletzt äußerte Hr. v. B., wie er hoffe, daß alles ihn nur irgend beschwerende für die Folge gänzlich unterbleiben würde, und daß selbst die Regierung das an die Landschaft erlassene, ihm zum Nachtheil gereichende Rescript entweder zurücknehmen, oder durch ein anderweites Rescript aus aller nachtheiligen Wirkung setzen würde. Sollte er sich aber in dieser Hoffnung getäuscht sehen, so müsse er theils ausdrücklich auf den Weg Rechtens sich berufen, auf welchem Wege er ohne Zweifel ein besseres Gehör finden dürfte, theils müsse er sich zur Rettung seiner gekränkten Ehre und seines guten Rufs vorbehalten, ein jedes gesetzmäßiges Mittel zur Hand zu nehmen, um dem großen und gebildeten Publicum von Teutschland, welches in Ansehung der öffentlichen Meinung aller Richter sey, klar zu zeigen, wie er sich betragen habe, und wie er behandelt sey.

"Sollte mir aber, heißt es am Ende, diese meine Bitte, so bescheiden sie ist, wider alles Vermuthen nicht gewährt werden, so muß ich es mir auf diesen unverhofften Fall zu meinem nicht geringen Leidwesen ausdrücklich vorbehalten, zur Rettung meiner gekränkten Ehre und meines guten Rufs ein jedes ge-

setzmäßiges Mittel zur Hand zu nehmen, um dem großen und gebildeten Publicum von Teutschland, welches in Ansehung der öffentlichen Meinung unser aller Richter ist, klar zu zeigen, wie ich mich betragen habe, und wie ich behandelt bin. Dieses wird alsdann blos darum eintreten müssen, um dadurch von mir alles gehässige Licht völlig zu entfernen, was Ew. Regierungs-Decret vom 21sten Jan. 1796 auf mich ungezweifelt zu werfen im Stande seyn mögte. Ich vermeine dieses mir und meinem Vaterlande, dessen gebohrner und gewählter Repräsentant ich bin, um so mehr schuldig zu seyn, als ich dasjenige überall nicht verdiene, was aus Ew. Decret von selber ungesucht resultirt. Ich verdiene nemlich dieses nicht 1) wegen meiner politischen Meinungen überhaupt, noch weniger aber 2) wegen meines landständischen Betragens, und am allerwenigsten 3) wegen meiner bezeigten Anhänglichkeit und meines unterthänigen Respects an und gegen Se. K. Majest. und K. D. meinen gnädigen König und Herrn. — Was erstere anlangt, so hat mich geschichtsmäßige Erfahrung von jeher überzeugt, daß eine limitirte monarchische Regierungsverfassung die beste sey, und ich habe daher die höchste Anhänglichkeit überhaupt an unsre ächte deutsche Constitution, und insonderheit an unsre wahre Calenbergische Verfassung, weil beyde sehr limitirt sind. Bedaure aber dabey nur aufrichtigst, daß diese schönen Verfassungen nicht immer zur Anwendung kommen. Ich bin daher ein eifriger Vertheidiger von beyden, liebe deswegen ausnehmend das alte, weil ich darin weit mehr allgemein beglückendes, und viel sicherere und überlegtere Maaßregeln finde, um diesen endlichen Zweck aller Staatsverfassungen zu erreichen, als in manchen neuen Anstalten, und bin endlich ein arger Feind alles Willkührlichen und des De-

Despotismus, dieser zeige sich mir nun, in welcher Gestalt, als er immer wolle. — Dieses mein politisches Glaubensbekenntniß, was ich Ew. hiemit darlege, weil ich immer nach demselben gehandelt habe, und wobey ich stets beharren werde, wenn die Prophezeihung meines alten Freundes, des Hippolitus a Lapide in seinem für Deutschland wichtigen Buche de Ratione Status P. 1. c. 3, mich auch treffen sollte *), habe ich ad 2) in dem ganzen Laufe meines landständischen Betragens stets vor Augen und im Herzen gehabt, und bin daher auf dem unsichern publicistischen und politischen Meer, worauf die Zeit-Umstände mich und meine Mitstände durchaus haben führen müssen, immer mit dem Senkbley der Ueberlegung und Zurückführung eines jeden bey den Ständen vorgekommenen Gegenstandes auf Rechte und Verbindlichkeiten, in der Hand gegangen, indem ich eine jede von mir als Landstand gethane Aeußerung entweder mit einem Gesetze, oder mit einem Beyspiel aus der Geschichte oder mit einem bald aus der Analogie des Rechts, bald aus der Natur der Sache entlehnten Argumente belegt, und auf solche Art stets durch Gründe zu überzeugen gesucht habe. — Auf diese und keine andre Art habe ich mir bey den Ständen einiges Gewicht zu verschaffen gewußt, nie aber gesucht, dieses durch gemachte Parthien zu erlangen, denn wer kann mich nur irgend einiger Verbindung beschuldigen, oder mir die Existenz derselben gar beweisen?

Durch dieses mein fortgesetztes Verhalten habe ich, wie ich glaube, mich um das Land, und also auch um Se. königl. Majestät

*) Nouimus quidem crabrones nos irritaturos, si aliter sentiamus et tantum nos haereseos, sacrilegii ac perduellionis reos fore. Hoc tamen non obstante dicimus, quod res est.

jestät und K. Durchl. nicht wenig verdient gemacht, und ich kann daher, ohne ein Egoist zu seyn, dreist behaupten, daß ich im Calenbergischen durch meinen eisernen Fleiß und durch meine unermüdete Arbeitsamkeit manches Gute gestiftet habe, wovon die landschaftliche Registratur die häufigsten Beweise zu geben im Stande ist. Dies werden mir meine ärgsten Feinde selber nicht absprechen können, und es geschieht wahrlich nicht, um mich selber zu loben, sondern nur um Ew. die wenige Schonung zu zeigen, wenn man gegen mich so procedirt hat, als durch Ew. Regierungs-Decret geschehen ist, daß ich von einem Mann, der so wenig mein Freund, als mein Feind ist, den Ew. für einen einsichtsvollen und gemäßigten Mann halten, und der sich im Stande befindet, über meine landschaftliche Arbeiten zu urtheilen, ein Schreiben desselben vom 14ten Sept. 1794 sub nr. 4. der Beylagen anlege, worin er sich, wie ich es gern gestehe, viel günstiger, als ich es verdiene, über mein landständisches Betragen ausläßt *).

Habe

*) Es heißt darin unter andern: "Ew. können durch mein Urtheil nichts gewinnen, aber nur um meinem Urtheile und meiner Empfindung selbst Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, kann ich es nicht oft genug sagen, daß ich nicht gewiß weiß, ob ich mehr Ew. Thätigkeit und durch Patriotismus geleiteten Eifer in Aufspürung vergessener und geflissentlich verborgener datorum bewundern soll, oder den Scharfsinn und die mannigfaltigen Kenntnisse, mit denen aus diesen datis die wichtigsten Resultate gezogen werden. Wer hat wohl vorher in so kurzer Zeit, in solcher Maaße und so viel gearbeitet, als es von Ew. geschehen ist: und wem haben die Bürger und Bauern die ihnen zu Theil gewordene und vielleicht noch zu Theil werdende Erleichterung zu verdanken, als vorzüglich den nachdrücklichen Bemühungen Ew. rc. rc.

Habe ich nun dem Lande so gut, als meine Einsichten es vermogt, gedient, so habe ich dadurch ad 3) zugleich einen Beweis meiner bezeigten Anhänglichkeit an den Landesherrn und meines unterth. Respects gegen Se. Maj. sattsam dargelegt, welches ich auch 1) schon vorhin genugsam bethätigt habe, wenn mich diese Gesinnungen, wie Ew. dieses aus meinem Bericht vom 26sten April 1790 bekannt ist, am 19ten April 1790 bewogen haben, die Annahme einer mir auf die gnädigste Art angetragenen und eben so gut, als im Hannöverschen, besoldeten Minister-Stelle bey einem sehr mächtigen Reichsstand damals unterthänig abzulehnen, und wovon 2) die Beweise der neuesten Zeiten in der bekannten Mandatssache und in meiner Ew. am 5ten Aug. 1793 dargelegten Meinung über das hiesige Steuerwesen, mithin in der königl. Regierungs Registratur selber anzutreffen sind. Höchst unerwartet hat es mir daher seyn müssen, daß Ew. mich durch Hochdero Decret vom 21sten Jan. 1796 so sehr mißkannt und meine Ehre so sehr gekränkt haben. — Allein das ist nun einmal der Gang der gegenwärtigen Zeiten, daß eben Männer, die es mit ihren Landesherrn und mit dem Lande gut und redlich meinen, hin und wieder aus vorgefaßten Meinungen mißkannt und unbrauchbar gemacht werden, und ich will wünschen, daß die Verkennung meines stets bezeigten wärmsten und gewiß unverbesserlich gut gemeinten Eifers für das dauerhafte Wohl des Landes, **wofür noch sehr viel zu thun ist**, und für das damit so **innigst verbundene Interesse** Sr. K. Maj. und K. D. nach meinen Fähigkeiten und meinem ganzen Dienstbetragen mit zu wirken, meine Kräfte auf die Zukunft nicht schwächen, oder gar lahmen mögen. Unter Hegung dieses gewiß höchst patriotischen Wunsches habe ich die Ehre" &c. &c.

LI.

LI.

So hatte also nicht nur Hr. v. B. sich auf den Weg Rechtens berufen, wenn seine Erklärung nicht für genugthuend würde erkannt werden, sondern es hatte auch die Landschaft selbst gebeten, die Sache in die legalen, justizmäßigen Wege einzuleiten. — Allein auf diesem Wege war der gewünschte und bezielte Zweck nicht zu erreichen; indessen würde er doch höchstwahrscheinlich eingeschlagen seyn, wenn die Sache des Hrn. v. B. nicht zu einer Zeit in Vortrag gebracht wäre, da einige Herren Minister theils wegen Unpäßlichkeit, theils wegen einer Reise abwesend waren. Auch war selbst der zweyte würdige Geheime Secretär zu der Zeit, da diese wichtige Angelegenheit in Berathschlagung gebracht wurde, verreist, mithin war in aller Hinsicht nur der halbe Staatsrath versammlet, als die Sache des Hrn. v. B. zur Relation kam.

Was hier beschlossen worden, und wie der deshalb an des Königs Majestät erstattete Bericht im wesentlichen lautet, kann nicht angeführt werden. So viel ergiebt aber der Erfolg, daß diese Sache an den König berichtet worden ist, und daß der Bericht sehr ungünstig ausgefallen seyn muß. Am 28sten May d. J. lief das königl. Rescript in Betreff des Hrn. v. B. zu Hannover nebst einem Postscript ein. Das Rescript selbst wurde wahrscheinlich aus guten Gründen dem Hrn. v. B. nicht bekannt gemacht *), hingegen erließ die Regierung unter dem 3ten Jun. **) ein Decret an den Hrn. Hofrichter v. B., welches

*) Und doch dürfte dasselbe als ein relatum des Decrets anzusehen seyn.

**) Es ließen sich mehrere Gründe angeben, warum das Decret erst am 3ten Jun. abgefaßt und am 5ten d. M. insinuirt

ches demselben am 5ten, also an einem Sonntage während des Gottesdienstes insinuirt wurde, ingleichen ein Rescript *) an die Calenbergische Landschaft, wodurch zugleich derselben das königl. Postscript mitgetheilt wurde. Das Decret geht dahin:

Se. Majestät hätten sich entschlossen den Hrn. Hofrichter aus Ihro Diensten zu entlassen, und der Regierung befohlen, demselben die Entlassung in der Maaße anzukündigen, daß die Emolumente der Hofrichterstelle mit dem nächstfolgenden Michaelis-Quartal d. J. aufhören sollten. Hiernächst wollten Se. Maj. denselben zugleich von der Anhörung ihrer Anträge an Ihro getreue Calenbergische Landschaft und von den Verhandlungen darüber dispensiren, demnach demselben die Dimission als Land- und Schatzrath ebenmäßig ertheilen.

In dem Rescript an die Calenbergische Landschaft wird dieser in Beziehung auf das Postscript das höchste Mißfallen des Königs über ihr Betragen zu erkennen gegeben, ferner derselben die respective Dispensation und Dienstentlassung des Hrn. v. B. angezeigt, und von ihr gewärtigt, an dessen Stelle ein anderes tüchtiges Subject, das des königl. Vertrauens würdig sey, in Vorschlag zu bringen.

In

nuirt wurde, allein ich halte es für besser jetzt noch davon zu schweigen.

*) Sowohl das Decret der königl. Regierung, als das Rescript derselben an die Landschaft, und das dazu gehörige Postscript findet sich abgedruckt in dem Staats-Archiv, Heft IV. S. 482. f.

In diesem Rescript wird also so wenig, als in dem an den Hrn. von Berlepsch erlassenen Decret, ein Grund, der ihm sowohl von seiner Hofrichter- als Land- und Schatzrathsbedienung ertheilten Entlassung, angegeben. Hingegen findet sich ein solcher Grund in dem der Landschaft zugleich mitgetheilten königlichen Postscript, und es wird daher nöthig seyn, dasselbe hier wörtlich einzurücken. Es lautet folgendermaßen:

Auch, Räthe und liebe Getreue! haben Wir mit eurem P. Sto. vom 6sten vorigen Monats den Bericht erhalten, der von der Calenbergischen Landschaft in Betreff des Aufsatzes des Hofrichters und Landraths von Berlepsch gefordert, und unterm 10ten Febr. an euch erstattet worden ist. So gern Wir in demselben die Versicherung der unterthänigsten Devotion und Anhänglichkeit Unserer Calenbergischen Stände an Uns und Unsre Regierung ersehen haben, und so gewiß Wir Uns dieselbe auch für die Folge versprechen; so können Wir doch darin, daß sie jenen Aufsatz, zu welchem sich der von Berlepsch dem wesentlichen Inhalte nach selbst bekennet, nicht nur zu den Acten genommen, sondern auch jetzt nur als eine unbedenkliche Folge der Freyheit im Votiren ansehen wollen, keinen Beweis dieser Anhänglichkeit finden. Wir sind so wenig geneigt, dieser Freyheit in den Abstimmungen das Mindeste in den Weg zu legen, oder durch Erkundigungen nach den Meynungen und Aeußerungen der einzelnen Votanten irgend Jemanden zu hindern, sich ohne Furcht und Rückhalt nach seiner Ueberzeugung herauszulassen, daß Wir vielmehr jede Vorstellung Unserer getreuen Stände, wenn sie nur in den Gränzen des schuldigen Respects bleibet, gern annehmen, und ihren gegründeten Beschwerden abzuhelfen allezeit bereit seyn werden. Allein wenn Jemand bey Abgebung

bung seiner Meynung sich so weit vergißt, daß er bey seinen Mitständen geradezu auf eine Trennung von dem Landesherrn, auf einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde, und dergleichen — aller Unterthanen-Pflicht zuwiderlaufende Dinge anträgt, und dabey Grundsätze aufstellet, die das Band zwischen Uns und unserm Lande ganz auflösen würden, so ist dieses ein solcher Mißbrauch der Stimmfreyheit, den Wir auf keine Weise, am wenigsten aber bey Deliberationen, zu welchen jeder Stimm-Berechtigte den Zutritt hat, die also beynahe für öffentlich zu achten sind, gestatten dürfen, und den Unsere getreue Stände billig auch nicht einmal durch ihr Stillschweigen hätten genehmigen sollen. Es läßt sich kaum gedenken, daß irgend ein Mann von Kenntnissen und Erfahrung solche Meynungen, wie in jenem Aufsatze enthalten sind, ohne böse Absichten zu äußern und geltend zu machen suchen könne. Sollte er aber würklich einer Ueberzeugung derselben fähig seyn, so würde er schon dadurch, als ein zu Geschäften, die das Wohl des Herrn und des Landes betreffen, ganz ungeschickter Diener erscheinen. Ihr habt daher der Calenbergischen Landschaft Unser Mißfallen über ihr Betragen, allenfalls unter abschriftlicher Mittheilung Unsers gegenwärtigen P. Sti. zu erkennen zu geben. Wir zweifeln nicht, daß sie bey weiterer Erwägung selbst einsehen werde, daß der von Berlepsch sich demnach Unsers Vertrauens gänzlich müsse verlustig gemacht haben. Wie Wir Uns unter diesen Umständen genöthiget gesehen, ihm die Dienstentlassung als Hofrichter anzukündigen, so steht Uns auch nicht anzumuthen, ihn ferner zu Anhörung Unserer Anträge an die Landschaft und Verhandlungen über dieselben zuzulassen, und werdet ihr also in Unserem Namen von der Ritterschaft des Fürstenthums Calenberg begehren, daß sie Uns an seiner

Stelle ein anderes tüchtiges Subject, das Unsers Vertrauens würdig ist, zum Land- und Schatz-Rath in Vorschlag bringe. Wir verbleiben vt in rescripto. St. James's den 13ten May 1796.

George R.

E. v. Lenthe

LII.

So sollte also nun auf einmal Hr. v. B. seiner Staatsämter entlassen seyn, und zwar, weil er entweder aus bösen Absichten, oder wegen seiner gänzlichen Ungeschicklichkeit, das Land von dem Fürsten habe trennen wollen. Man kann leicht denken, welche Empfindungen dadurch in Hrn. v. B. erregt werden mußten. Er, der sich nach seiner innigsten Ueberzeugung und nach dem Urtheil seiner Mitstände und Mitbürger so sehr um das Land und den Fürsten verdient gemacht hatte, der so viele Beweise der trefflichsten Kenntnisse gegeben hatte, sollte nun entweder aus Bosheit oder aus Unwissenheit das Land und dessen Regenten ins Verderben haben stürzen wollen!

Wer, der nur einiges Gefühl hat, würde es ihm verargen können, wenn er im gerechten Schmerz über die ihm widerfahrne Beschimpfung irgend einen raschen Schritt gethan, wenn er sogleich den Beystand seiner Mitstände reclamirt, und eine rechtliche Klage gegen des Königs Majestät, als Kurfürsten von Braunschweig, und die königliche und kurfürstliche Landesregierung zu Hannover erhoben hätte. In der That war auch dies sein erster Vorsatz; allein er sah auch bald ein, wie manche unangenehme Folgen daraus sowohl für ihn, als noch mehr für seine Mitstände entspringen würden. Schon muß es an und für sich einem jeden Patrioten und Mann von

Ge=

Gefühl wehe thun, mit seinem Regenten processiren zu müssen, doppelt schmerzhaft muß es ihm aber seyn, wenn dies nicht geschehen kann, ohne manche Umstände zur Sprache zu bringen, die man lieber verschweigen mögte, oder wenn andere in den Proceß auf irgend eine Art verwickelt werden müssen.

Hr. v. B. schlug daher zuförderst einen andern Weg ein, auf dem er sowohl seine Ehre, als die Rechte der Stände ohne Weitläuftigkeiten und ohne Geräusch zu erhalten hoffen durfte. Er wandte sich nemlich unter dem 30sten Jun. 1796 an die königliche Landesregierung mit einer Vorstellung, worin er es in Abrede stellte, daß er je für verfassungswidrige landschaftliche Unterhandlungen mit einem Feinde gestimmt, und Dinge in Vorschlag gebracht, welche der Unterthanen Pflicht entgegen liefen, oder Grundsätze aufgestellt habe, welche eine Auflösung des Bandes zwischen Landesherrn und Unterthanen zur Folge haben dürften. Zugleich bat derselbe, ihm wenigstens vor Ausführung der ihm angekündigten Dienstentlassung rechtliches Verhör vor seinem competenten Richter nicht zu versagen, um die Ursache dieses über ihn gefaßten strengen Beschlusses gesetzmäßig zu untersuchen, und ihm zu seiner Vertheidigung und Rechtfertigung Zeit und Gelegenheit zu gönnen. Sollte indessen dieser Weg, der ihm von allen der angenehmste seyn würde, ja nicht gebahnt werden wollen, so sey seine Devotion und Anhänglichkeit an die höchste Person des Königs, und seine Liebe zum Vaterlande so stark und unbeschränkt, daß er auch alsdann alle bey dieser Gelegenheit in ihn in Bewegung gesetzte Empfindungen und Leidenschaften zu unterdrücken, und dadurch den höchsten Beweis von pflichtschuldigster Unterwerfung unter die Verfügungen des Königs, und von seinen patriotischen Gesinnungen gegen das Vaterland, an den Tag zu

zu legen bereit sey, sofern dies nur mit seiner Ehre zu vereinigen stehe. Er schlug zu dem Ende vor, daß des Königs Maj. geruhen mögten, den Effect des an ihn und die Landschaft zugleich ergangenen Rescripts zu suspendiren, und ihm zu versichern, daß ihm auf sein künftiges Gesuch die Dimission von seiner Hofrichter- auch Land- und Schatzrathsbedienung unter Beylegung einer nicht unbeträchtlichen Pension ertheilt werden solle *).

Kaum war dieser Schritt geschehen, als es ruchtbar wurde, daß Hr. v. B. um eine Pension gebeten habe, hingegen wurde es weislich verschwiegen, unter welchen Umständen und Voraussetzungen dieses geschehen sey. Es konnte daher wohl nicht fehlen, daß ein großer Theil des Publicums, der bisher so warmen Antheil an dem Schicksal des Hrn. v. B. genommen hatte, den von ihm gethanen Schritt sehr mißbilligte, oder auch wohl zum Theil daraus folgerte, daß seine Sache so rein nicht seyn müsse, als man bisher geglaubt habe, und daß er sich selbst davon überzeugt halten müsse. Allein, bat er nicht ausdrücklich um Gestattung des rechtlichen Gehörs, und um Untersuchung seines Betragens? Erklärte er nicht ausdrücklich, daß ihm dieser Weg von allen der angenehmste und erwünschteste wäre? Nur auf den Fall, daß gegen seine gerechte Erwartung die von des Königs Maj. gegen ihn gefaßte Abneigung unglücklicherweise so groß und unüberwindlich seyn sollte, daß er mit des Königs gänzlicher Zustimmung auf dem justizmäßigen Wege nicht zum Ziel seiner Wünsche gelangen könnte, schlug er den Weg ein, auf dem ebenfalls sowohl die Rechte der Stände, als seine eigne Ehre erhalten werden konnte. Um eine Pension

*) Staats-Archiv, Heft V. S. 96.

sion konnte es wohl einem Manne nicht zu thun seyn, der ansehnliche Güter besitzt, auch war er nicht einmal willens, sie anzunehmen, sondern hatte ihr bereits eine zum *Besten* des Landes gereichende Bestimmung gegeben, es auch schon *in einem* zu gleicher Zeit an den Hrn. Minister von Lenthe in London erlassenen Privatschreiben erklärt, daß das Pensionsgesuch nicht aus dem falschen Gesichtspunkte des Eigennutzes, sondern aus dem wahren angesehen werden müsse, indem die Beylegung einer Pension der einzige Weg sey, auf dem er mit Schonung seines guten Rufs den Hannöverschen Dienst zu verlassen im Stande sey *). — In der That giebt man auch eine Pension keinem Revolutionär und Hochverräther, sondern nur dem verdienten Staatsdiener, und deshalb mußte er *ihre* Ertheilung nicht sowohl erbitten, als vielmehr zur Bedingung machen. Wurde das nachtheilige Decret außer Wirkung gesetzt, nahm Hr. v. B. selbst nach einiger Zeit seine Dimission, und erhielt er eine Pension, so waren die Rechte der Stände und so war seine Ehre gerettet, indem der Landesherr sich alsdenn doch virtualiter reformirt hatte.

Wer sollte nicht glauben, daß diese Vorstellung eine oder die andre gehoffte Wirkung gehabt hätte, daß die Sache an ein Justizcollegium gewiesen, oder wenn dies nicht räthlich schien der zweyte Vorschlag angenommen wäre. Allein keins von beyden erfolgte, vielmehr erhielt Hr. v. B. unter dem 30sten Aug. 1796. von der Regierung folgende Resolution:

"Nachdem Sr. königl. Maj. die von dem hiebevorigen Hofrichter von Berlepsch am 5ten Julius eingekommene Vorstel-

*) Auch dies Schreiben findet sich in dem Staats-Archiv, Heft V. S. 96.

stellung d. d. 30sten Junius vorgelegt worden: so haben Allerhöchstdieselben darauf zur Resolution zu ertheilen befohlen, daß diese eingebrachte Vorstellung überall keine Reflexion verdienen könne, jedoch Se. Majestät, wenn derselbe pure um seine Dimission nachsuchte, darauf dem Befinden nach sich weiter entschließen wollen."

Wenn Hr. v. B. pure um seine Dimission bitten würde, so wollten Se. Maj. dem Befinden nach sich jedoch darauf weiter beschließen! Das schien nun freylich ein Wink zu seyn, wie Hr. v. B. zu einer Pension gelangen könnte, aber wo blieb alsdann der Punkt der Ehre, um den es doch hauptsächlich und ganz eigentlich zu thun war? Suchte Hr. v. B. pure um seine Entlassung an, ohne daß vorher die Wirkung des ihm nachtheiligen Decrets außer Kraft gesetzt war, so konnte ihn eine Pension nicht von dem Vorwurf befreyen, daß seine Sache nicht ganz rein sey. Als ein Mann von Ehre folgte er daher dem gegebenen Winke nicht, sondern ist nun bereit alle gesetzmäßige Wege zu betreten, um seine Unschuld klar zu zeigen, und alles dasjenige anzuführen, was ihm zur Erreichung dieses wichtigen Zwecks nöthig und nützlich scheint. —

Zweyte Abtheilung.

Rechtliche Prüfung.

LIII.

Bey der rechtlichen Untersuchung des vorliegenden Falls ist zuerst und vor allen andern festzusetzen, was dem Hrn. v. B. zur Last gelegt wird, um daraus zu bestimmen, ob die ihm ertheilte Dimission eine simple, seiner Ehre unnachtheilige, oder nicht vielmehr eine ehrenrührige Entlassung von seinen Staatsbedienungen sey?

In dem Decrete selbst, das an den Hrn. v. B. ergangen und worin ihm seine Dienstentlassung angekündigt ist, wird gar kein Grund dazu angegeben, und es dürfte daher in Bezug auf dasselbe die Dimission eine einfache der Ehre unnachtheilige seyn. Aber ganz anders verhält es sich, wenn man bedenkt, daß dem Hrn. v. B. sub poena suspensionis ab officiis et emolumentis Verantwortung abgefordert wurde, und dann das der Landschaft, deren Mitglied Hr. v. B. doch immer ist und bleibt, officiel von der Landesregierung mitgetheilte königliche Postscript vom 13ten May 1796 in Erwägung zieht. Dieses Postscript, nicht aber das Decret selbst, welches ohnehin sonst ein bloßes referens absque relato seyn würde, muß bey dieser Untersuchung zum Grunde gelegt werden, weil darin allein die Ursachen angeführt werden, warum auf den Hrn. v. B. die Ungnade fiel, welche seine Entlassung verursacht haben soll. Hierin heißt es in Beziehung auf den Hrn. v. B. und dessen Antrag vom 20sten Nov. 1794.

"Allein,

„Allein, wenn Jemand bey Abgebung seiner Meinung sich so weit vergißt, daß er bey seinen Mitständen gerade zu auf eine Trennung von dem Landesherrn, auf einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde, und dergleichen — aller Unterthanen Pflicht zuwiderlaufende Dinge anträgt, und dabey Grundsätze aufstellt, die das Band zwischen Uns und Unserm Lande ganz auflösen würden, so ist dieses ein solcher Mißbrauch der Stimmfreyheit, den wir auf keine Weise, am wenigsten aber bey Deliberationen, zu welchen jeder Stimmberechtigte Zutritt hat, die also beynahe für öffentlich zu halten sind, gestatten dürfen, und den unsre getreuen Stände billig auch nicht einmal durch ihr Stillschweigen hätten genehmigen sollen. Es läßt sich kaum gedenken, daß ein Mann von Kenntnissen und Erfahrung solche Meinungen, wie in jenem Aufsatze enthalten sind, ohne böse Absichten äußern und geltend zu machen suchen könne."

Sind die hier gegen den Hrn. v. B. angeführten Beschuldigungen gegründet, so ist es warlich nicht nöthig, dieselben mit verschiedenen neuen in Betreff des Hochverraths ergangenen geschärften Verordnungen zu vergleichen, um sich davon zu überzeugen, daß dem Hrn. v. B. Hoch- und Landesverrath Schuld gegeben werde, sondern man darf nur das erste beste Lehrbuch des peinlichen Rechts aufschlagen, und das, was von Hochverrath darin gesagt wird, lesen, um jene Ueberzeugung zu erhalten.

Wer sich gegen die höchste Gewalt, sagt Quistorp in seinen Grundsätzen des teutschen peinlichen Rechts §. 149. mit feindseligem Gemüth auflehnt, die Einrichtung und Sicherheit

heit des Staats stört, oder auch nur blos damit umgeht, seine feindseligen Absichten gegen den Staat wirklich auszuführen, der begeht einen Hochverrath; und §. 152. "der Hochverrath kann verübt werden, wenn man die bisherige Einrichtung des Regiments zu Grunde richtet, oder es wenigstens versucht, wenn auch gleich die Absicht nicht auf völlige Umkehrung der Staatsverfassung, jedoch auf schädliche und nachtheilige Veränderungen derselben gerichtet gewesen seyn sollte; ferner dadurch, wenn man zum Schaden und Verderben des Staats wissentlich Rath und Anschläge ertheilt; wenn man den Hochverrath den andre zu begehen sich vorgesetzt hatten, nicht zu hindern sucht; wenn man nur blos von einem im Werke seyenden Hochverrath Wissenschaft hat, und denselben der Obrigkeit nicht anzeigt."

Nun vergleiche man hiemit das, was in dem königlichen Postscript von dem Hrn. v. B. und dessen Antrag vom 20sten Nov. 1794 gesagt wird, und man wird gestehen müssen, daß demselben, wenn gleich nicht namentlich, doch in der That Hochverrath Schuld gegeben wird. Er soll geradezu, also nicht einmal auf eine versteckte oder zweydeutige Art, auf eine Trennung von dem Landesherrn, auf einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde, und dergleichen aller Unterthanen Pflicht zuwiderlaufende Dinge angetragen, und dabey Grundsätze aufgestellt haben, die das Band zwischen dem Regenten und dessen Lande ganz auflösen würden! Wenn das nicht Hochverrath ist, so taugen alle Begriffe nichts, die wir bisher von dieser schweren Gattung eines Verbrechens gehabt haben; so ist das Blut so vieler, die wegen Hochverrath angeklagt und gerichtet wurden, unschuldig vergossen worden! Wer vermag es zu läugnen, daß die Einrichtung und Sicherheit des Staats zu stören, daß die

Ein-

Einrichtung des Regiments zu Grunde zu richten versucht wird, wenn auf eine Trennung des Regenten von den Regierten angetragen wird? Zwar wird hiezu auch, so wie zu jedem Verbrechen, ein böser Vorsatz erfordert. Aber wird nicht auch dieser dem Hrn. v. B. in dem königl. Postscript beygemessen? Heißt es nicht? es sey kaum zu gedenken, daß ein Mann von Kenntnissen und Erfahrung solche Meinungen, wie in jenem Aufsatze enthalten wären, ohne böse Absichten äußern und geltend zu machen suchen könne. Für einen Mann von Kenntnissen und Erfahrung werden doch aber des Königs Majestät den Hrn. v. B. gelten lassen! Haben Allerhöchstdieselben ihm nicht selbst schon im J. 1774 bezeugt:

"daß er die bey seiner Ansetzung von seinen Talenten und Eigenschaften gemachte Hoffnung völlig bestätigt habe" (S. 35.)

Würden Sie ihm wohl sonst die wichtigen Stellen eines Oberappellationsraths und Kammerraths angetragen, und die eines Hofrichters ertheilt haben? (Ebendas.)

Also wegen eines begangen seyn sollenden schweren Verbrechens hätte Hr. v. B. seine Entlassung *) bekommen! Eine solche

*) Unter Entlassung versteht Hr. G. R. Seuffer in seiner trefflichen Abhandlung von dem Verhältnisse des Staats und der Staatsdiener §. 71. eine Handlung, wodurch der Staat seinem Diener das von ihm bekleidete Amt gegen seinen Willen ohne vorhandenen, oder doch nicht rechtlich untersuchten Grund, sammt der von ihm bezogenen Dienstbestallung abnimmt. Entlassung unterscheidet sich daher, genau genommen, sowohl von Absetzung, als von Verabschiedung, oder Dimission. Jene geschieht zwar auch wider Willen des

solche Entlassung vom Dienst ist denn doch wohl keine simple, sondern eine höchst ehrenrührige, die sogar ex causa criminosa geschehen ist. — Doch es heißt ja ferner in dem Postscript:

Sollte er aber wirklich einer Ueberzeugung derselben fähig seyn,

mithin mögte es scheinen, zumal da vorher gesagt wird, "es lasse sich kaum gedenken ꝛc.", daß dem Hrn. v. B. nicht gerade zu das Verbrechen des Hochverraths Schuld gegeben, und daß durch das folgende das ehrenrührige wieder gehoben oder gemildert würde. Allein, welch eine traurige und schimpfliche Alternativ ist es für einen Mann von Ehre, der Chef eines hohen Justizcollegiums und vorsitzender Landstand ist, entweder für einen Verbrecher oder für einen so ungeschickten Diener des Fürsten und des Landes erklärt zu werden, der nicht einmal zu beurtheilen vermag, ob seine Handlungen Hoch- und Landesverrätherey sind, oder nicht. Der Chef eines hohen Justiz-Collegiums sollte so etwas zu beurtheilen nicht im Stande seyn! Wie kann also dadurch das ehrenrührige verschwinden? Ist die Entlassung nicht ex causa criminosa gradezu ertheilt, so ist sie doch entweder aus dieser, oder aus einer causa ignomi-

niosa

des Staatsdieners, allein aus einer rechtlich untersuchten Ursache; Dimission hingegen wird mit gutem Willen beyder Theile ertheilt. Die königliche und kurfürstliche Regierung zu Hannover erkennt diesen Unterschied in ihrer dem Hrn. v. B. ertheilten Resolution vom 30sten Aug. 1796 selbst an, indem es darin heißt: daß, wenn derselbe pure um seine Dimission bitten würde, Se. Majestät sich weiter darauf beschließen würden — Wie hätte Hr. v. B. um seine Dimission bitten können, wenn er diese bereits erhalten hätte, und nicht das erste Factum eine Entlassung gewesen wäre?

niosa ertheilt, und sie ist und bleibt daher immer höchst beschimpfend und ehrenrührig. Man wende nicht ein, daß diese Ursache nicht in dem Regierungs-Decret angeführt sey; dies ändert die Sache nicht. Genug sie ist doch angegeben, und zwar in einem der ganzen Landschaft, also auch dem Hrn. v. B. mitgetheilten königl. Postscript. In der That ist Hr. v. B. dadurch nur noch mehr beschimpft, denn nun konnte die Ursache der Dienstentlassung kein Geheimniß bleiben.

LIV.

Also entweder wegen eines begangen seyn sollenden schweren Verbrechens, oder wegen großer Einfalt und gänzlicher Ungeschicklichkeit ist Hr. v. B. seiner Staatsbedienungen entlassen worden. Unwissenheit, Einfalt und gänzliche Ungeschicklichkeit kann aber wohl nicht bey einem Manne angenommen werden, der bald dreyßig Jahre die wichtigsten Staatsbedienungen eines Regierungsraths, Hofrichters, Land- und Schatzraths bekleidet hat, dessen Talente, Kenntnisse und Geschicklichkeit bey so manchen Gelegenheiten erprobt sind, und die der König selbst nicht nur durch weitere Beförderung stillschweigend, sondern sogar ausdrücklich anerkannt und bezeugt hat. Es bleibt daher in der That nichts anders übrig, als diese Alternativ fahren, und die erste eintreten zu lassen, daß nemlich Hr. v. B. aus bösen Absichten die hochverrätherschen Meinungen geäußert, mithin ein wirkliches **Verbrechen** begangen habe.

Hier entsteht nun aber die Präliminär-Frage: Ist Hr. v. B. ein Mann, von dem es sich nur mit einiger Wahrscheinlichkeit vermuthen läßt, daß er das Verbrechen des Hochverraths oder der Volksaufwieglung begangen habe, oder habe begehen wollen? Ist er, um mich der Worte der peinlichen Gerichts-

richtsordnung K. Carl V. zu bedienen, ein Mann, zu dem man sich der That versehen kann?

Mir ist es, ich gestehe es gern, unbegreiflich, wie ein Mann, der unsre teutsche Verfassung kennt — und daß dies bey dem Hrn. v. B. der Fall sey, wird man doch wohl zugeben, — auf den Einfall gerathen könnte, in einem Teutschen Reichslande eine Revolution anzuzetteln. Ließe sich ja auch hoffen, was doch gewiß im Hannöverschen der Fall nicht seyn würde, daß das einländische Militär gewonnen werden könnte, daß dieses sich weigerte, gegen seine Mitbürger zu kriegen. Würde denn auch das Brandenburgische, Hessische oder ein andres Militär dahin zu bringen seyn? — So sehr man darüber jetzt schreyet, daß in Teutschland kein Gemeingeist sey, so ist doch warlich in dieser Hinsicht der Mangel des Gemeingeists wohlthätig. Man wecke ihn nicht zu stark, denn so lange er fehlt, ist es unmöglich, den etwa beabsichtigten Zweck einer Revolution in Teutschland zu erreichen. In der That, die Lütticher haben es erfahren, daß es Thorheit, ja Tollheit sey, in Teutschland zu revoltiren!

Wie läßt sich aber auch Volksaufwieglung und Trennung des Regenten vom Lande von einem Manne denken, der eine feindliche Invasion für das größte Unglück hielt, und sich auf das eifrigste bemühte, eine solche Invasion zu verhüten? Hierin liegt ein wahrer Widerspruch, denn was könnte einem Manne, der jene Absicht hätte, erwünschter seyn, als eine feindliche, besonders eine Französische Invasion? Wie ist überhaupt die dem Hrn. v. B. beygemessene Absicht mit dessen so oft thätig bewiesenen Bemühungen in Harmonie zu bringen, alle Unzufriedenheit und allen Druck unter Bürger und Bauern, besonders

ders der ärmsten zu heben, ohne jedoch den wohlerworbenen Rechten höherer Stände Eintrag zu thun? — Sind dies nicht vielmehr die einzigen und wahren Mittel, allen Volksunruhen auf das kräftigste vorzubeugen? — Läßt sich ferner wohl von einem Manne, der etwas zu verlieren hat, eine Volksaufwieglung denken? Warlich die Folgen der Französischen Revolution sind noch zu neu, als daß es einem jeden, der Eigenthum oder Brod hat, einfallen könnte, das Band zu zerreißen, welches das Volk an seinen Fürsten, und diesen an sein Volk bindet. Aber vollends undenkbar wird dies von einem Teutschen von Adel, der, wie Hr. v. B., beträchtliche schuldenfreye Güter besitzt, und sehr angesehene und einträgliche Staatsbedienungen bekleidet, der sich selbst wohl Hoffnung machen konnte, künftig noch höhere Staatsbedienungen zu verwalten. — Was hat ein solcher Mann nicht bey einer Revolution zu verlieren, und was kann er dagegen zu gewinnen hoffen?

LV.

Aber noch eine ungleich wichtigere Betrachtung tritt hier ein! — Wo findet sich denn die Gewißheit des Verbrechens, oder das corpus delicti, ohne welches, und ohne die deutlichste, gewisseste und gesetzmäßige Bestätigung desselben doch keine Verurtheilung über Verbrechen statt finden kann. — In dem Genius der Zeit, antwortet man, stand das merkwürdige Votum des Hrn. v. B., und er hat sich dem wesentlichen Inhalt nach zu diesem Aufsatz als Verfasser bekannt. — Aber wenn wir auch bey Seite setzen wollen, daß es in diesen Zeiten, wo es so sehr gewöhnlich ist, die unbewachten Augenblicke eines rechtschaffenen Mannes zu mißbrauchen, und von ihm mündlich oder schriftlich Aeußerungen herauszulocken, die Leidenschaft oder Laune hervorbrachte, und die reifere Ueberlegung

nicht billigt, um durch Bekanntmachung derselben bey dem Publicum für seine Schriften einige Aufmerksamkeit zu erregen, wenn wir, sage ich, bey Seite setzen wollen, daß es hart ist einen solchen Aufsatz zum corpore delicti machen zu wollen, das mit Entlassung bestraft werden müßte, so ist der Verfasser des darüber an Se. Großbritannische Majestät ergangenen Berichts in einem Irrthum gewesen, wenn er behauptet hat, der Hr. v. B. hätte sich zu dem wesentlichen Inhalt des Aufsatzes bekannt.

Ich fühle, was es heißt, dem Referenten in einer so wichtigen Sache, bey der Dienst und Ehre auf dem Spiel ist, einen Irrthum beyzumessen, und es ist daher Pflicht, den Beweis darüber beyzubringen. Zum Glück ist derselbe indessen nicht weit zu suchen, denn in der abgeforderten Explicationsschrift des Hrn. v. B. heißt es wörtlich:

"Diesen Antrag, welcher mein minutirtes Votum ausmacht, ist 1) vom 20sten Novemb. 1794 datirt, und 2) bey den Calenbergischen Ständen am Abend des königl. und churfürstl. Propositionstages übergeben. Er differirt jedoch 3) da ich mir die Haupt-contenta desselben sehr gut zurück erinnere, von demjenigen, welchen Ew. mir communicirt haben, wesentlich und eben so sehr 5) von einem der in dem Journal Genius der Zeit im October-Stück stehen soll, der 6) von mir nicht herkommen kann, weil ich mich nicht Hofrichter Berlepsch nenne, und mich nie so, sondern jedesmal sehr distinkt und zwar ganz ausgeschrieben von Berlepsch unterzeichne, und der 7) nicht einst mit demjenigen harmonirt, welchen Ew. mir vorzulegen gut befunden. Beyde haben inzwischen, so viel ich mich erinnere, 8) sowohl in der Materie, als in der Form viele Aehnlichkeit mit dem Antrage, welchen ich am 20sten Nov. 1794 über-

den

den bekannten gedoppelten Gegenstand bey den Calenbergischen Ständen übergeben habe."

und an einer andern Stelle bemerkt derselbe:

"Durch das bisher gesagte sehe ich mich nun in den Stand gesetzt, jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalt aller mir zuständigen Rechte und Befugnisse, und mit der hiermit eingelegten feyerlichsten Protestation, mir durch diese Explication nirgend zu präjudiciren, mithin aus bloßem Respect gegen Ew. in dem 5ten Abschnitt dieses Aufsatzes EE) demjenigen näher zu treten, was das Regierungs-Decret vom 21sten Januar 1796 des mehreren für mich enthält."

"Ich bekenne mich nemlich 1) zu demjenigen Aufsatz, welchen Ew. ꝛc. mir abschriftlich communiciret, so wenig, als 2) zu dessen Bekanntmachung, und ich habe daher 3) in Absicht desselben nichts zu rechtfertigen."

"Ich gestehe aber am 20sten Nov. 1794 einen mein minutirtes Votum in sich enthaltenden Antrag, welcher die Incorporation der Landregimenter in die Feldregimenter, und die Landes-Defension betrifft, bey der löblichen Landschaft der Fürstenthümer Calenberg und Göttingen übergeben zu haben, welchen ich jedoch obgezeigtermaßen so wenig mehr in einer mundirten Copey, als im Concept besitze."

"Hieraus folgt von selber, a) daß ich die Abschrift, welche Ew. ꝛc. mir communiciret, nicht identificiren kann. Könnte ich es aber auch, wie ich es jedoch, ex supra deductis, nicht einst im Stande bin; so würde b) diese Identification auch nichts helfen, weil es nicht auf mein Concept oder auf eine in meinem Besitz sich etwa findende mundirte Copey, son-

sondern nur auf das bey den Ständen befindliche wahre Originalantrags-Promemoria vom 20sten Nov. 1794 rechtlich ankommen kann, welches c) nicht mein, sondern des Landes Eigenthum, und daher meiner Disposition überall nicht weiter unterworfen ist. Ferner muß ich d) wenn für mich eine Identificationsmöglichkeit existirte, wie dieser Fall doch ex supra deductis nicht statt hat, meine Verbindlichkeit und Schuldigkeit dazu gänzlich in Abrede stellen, indem e) einem jeden Kläger, mithin auch dem Fiscal, und einem jeden Denuncianten die rechtliche Verbindlichkeit auflieg, seine Klage oder Denunciation vollständig zu begründen, und weil f) kein einziges Gesetz, ja nicht einst die Billigkeit einem Beklagten und einem Denunciirten die Rechtsverbindlichkeit auflegt, seinem Gegner gegen sich die Waffen in die Hand zu geben."

"Endlich aber muß ich g) diesem allem noch ferner hinzufügen, daß diese ganze Identification irrelevant seyn dürfte, weil ich mich über meinen bey den Ständen am 20sten Nov. 1794 übergebenen Antrag durch das bisher in dem 3ten und 4ten Abschnitt dieses Aufsatzes gesagte per modum anticipatae iustificationis hoffentlich zu Ew. rc. Satisfaction plenarie werde legitimirt haben."

Wie läßt sich also behaupten, daß Hr. v. B. zu dem ihm mitgetheilten Aufsatze sich dem wesentlichen Inhalte nach selbst bekannt habe? Heißt das: "in der Materie und Form viele Aehnlichkeit haben," so viel, als sich dem wesentlichen Inhalte nach wozu bekennen? Sagt Hr. v. B. nicht vielmehr ausdrücklich, "es differire derselbe wesentlich von seinem wahren Antrage," "er bekenne sich zu demjenigen Aufsatz,

der

der ihm communicirt worden, so wenig, als zu dessen Bekanntmachung?"

So wenig sich nun aber Hr. v. B. selbst zu dem ihm mitgetheilten Aufsatze dem wesentlichen Inhalt nach bekannt hat, eben so wenig ist von der Landschaft auf irgend eine Art die Uebereinstimmung desselben mit dem wahren Antrage des Hrn. Hofrichters bezeugt. Die Landschaft sagt blos in ihrem Antwortschreiben vom 10ten Febr. 1796.

"es habe in facto seine Richtigkeit, daß der Hr. Hofrichter und Landrath v. B. am 20sten Nov. 1794 einen Antrag, die damals vorgewesenen Landesvertheidigungs-Anstalten und die Incorporirung der Land- in die Feldregimenter betreffend, bey den Ständen übergeben habe, und daß dieser Aufsatz zu den landschaftlichen Acten genommen sey;"

und sie glaubt sich verpflichtet, es bey dieser Anzeige beruhen lassen zu müssen, weil eine nähere actenmäßige Explication über den Inhalt jenes Antrags und des darüber abgegebenen Voti gar leicht die bedenklichsten Folgen für die landständische Stimmenfreyheit nach sich ziehen könne.

Man mag also diesen Vorfall betrachten, wie man will, so ist und bleibt immer das Resultat:

Es fehlt an der Gewißheit, daß dasjenige Verbrechen begangen sey, weshalb dem Hrn. von Berlepsch die Entlassung von seinen Staatsämtern auf eine ehrenrührige Art ertheilt ist.

LVI.

Doch man nehme einmal an, daß das dem Hrn. v. B. mitgetheilte Votum vom 20sten Nov. 1794 dessen wahrer Antrag sey. Enthält denn derselbe solche gefährliche Grundsätze, daß die demselben in dem königl. Postscript beygelegten Prädicate darauf passen? — Nicht zu gedenken, daß in den ersten Decreten der Regierung nur von Anstößigkeiten die Rede war, so ist es schon bedenklich, daß das Postscript blos im Allgemeinen redet, und nicht die Stelle angiebt, in welcher gerade zu auf eine Trennung von dem Landesherrn angetragen seyn soll, daß eben so wenig die "Dinge" näher bezeichnet sind, welche aller Unterthanen Pflicht für zuwiderlaufend erklärt werden, und daß endlich nicht die aufgestellt seyn sollenden Grundsätze namhaft gemacht sind, die im Stande seyn sollen, das Band zwischen dem Regenten und dem Lande zu lösen. Nöthig wäre es freylich bey diesen Umständen nicht, sich gegen allgemeine und unbestimmte Vorwürfe zu vertheidigen, man dürfte sie nur abläugnen, und ihnen einen ebenfalls allgemeinen Widerspruch entgegen setzen, und man wäre hiezu um so mehr berechtigt, als Niemand verbunden und je schwieriger es überhaupt ist, den Beweis eines allgemeinen verneinenden Satzes zu führen.

Allein, wenn man eine gute Sache hat, warum sollte man nicht auch etwas überflüssiges thun? Man nehme also einmal an, der dem Hrn. v. B. communicirte Aufsatz, welcher sich in der Anlage 3. befindet, sey dessen wahrer Antrag vom 20sten Nov. 1794, so frägt sich hier, wenn die Rede von einem darin liegenden Verbrechen seyn soll, denn doch wohl zuförderst Wer that denselben? Wo und wem wurde er gemacht? Zu welcher Zeit, und unter welchen Umständen geschah derselbe?

und was sollte dadurch bezweckt werden? Die Beantwortung dieser Fragen wird, ehe wir weiter gehen, nicht überflüssig seyn.

Also 1) Wer that den Antrag? — Nicht nur ein Mann, der sehr angesehene und einträgliche Justiz- und Staats-Bedienungen bekleidete, und der also wohl die für jeden im Zweifel streitende gute Vermuthung doppelt für sich hat, sondern auch ein Landstand, der das Recht und die Pflicht hat, für das Wohl des Staats mit sorgen zu helfen. — Daß aber Hr. v. B. nicht als Hofrichter, ja nicht einmal als Land- und Schatzrath, sondern, wenn ich mich des Ausdrucks bedienen darf, als gemeiner Landstand den Antrag gemacht habe, ergiebt gleich der Anfang desselben:

Ich trage bey den löblichen Ständen der Fürstenthümer Calenberg und Göttingen, als legitimer Repräsentant derselben darauf an rc.

Aber 2) Wo und Wem wurde der Antrag gemacht? — Nicht an öffentlichen Orten und nicht dem Volke, sondern in der landschaftlichen Versammlung, den Landständen, die, zusammengenommen, in einem Lande, wie das Hannöversche, das ganze Land repräsentiren und nach Pütters Behauptung selbst ein Mitregierungsrecht haben. Wie läßt sich also hier nur irgend der Gedanke hegen, daß durch den Antrag eine Volksaufwieglung, eine Trennung des Fürsten vom Lande bewirkt werden sollte? War die landschaftliche Versammlung der Ort, waren die Landstände, größtentheils Prälaten und Güterbesitzer, die Männer, von denen sich Genehmigung und Ausführung eines hoch- und landesverrätherschen Plans nur mit einiger Wahrscheinlichkeit hoffen ließ? — Freylich nahmen sie die

die Vorschläge zu den Acten, hoben einen Punkt zur augenblicklichen Berathschlagung aus, und gaben den übrigen, nicht bloß stillschweigend, sondern nach Ausweisung des Protocolls ausdrücklich ihren Beyfall. Aber eben diese Genehmigung und Beyfallsbezeugung solcher Männer, die Pflichten halber für das Wohl des Staats mit zu sorgen haben, bürgt dafür, daß die Anträge des Hrn. v. B. keine hochverrätherische, volksaufwiegelnde Grundsätze enthalten, oder — es haben auch gesammte Landstände Theil an dem Hochverrath und der Volksaufwieglung genommen, und sind daher mit Hrn. v. B. in gleicher Verdammniß, weil auch der Hochverrath begeht, der es nicht zu verhindern sucht, wenn andre dies Verbrechen begehen wollen *), vielmehr deren Plane billigt.

Dann erwäge man aber auch 3) zu welcher Zeit und unter welchen Umständen der Antrag geschah? — Drohten nicht damals die Franzosen dem Lande die größte Gefahr? Hatten sie nicht schon mehrere Beweise ihrer Erbitterung gegen den K. v. Großbritannien gegeben? War also nicht zu befürchten, daß sie, wenn es ihnen glückte, in dessen Teutsche Staaten vorzudringen, hier alles verheeren und verwüsten würden? Zitterte nicht bereits alles vor der hereinbrechenden Gefahr, und sann nicht ein jeder auf Mittel, dieselbe abzuwenden? — Ueberdem war der Winter vor der Thür, und es konnte leicht alle Communication mit England gehemmt werden, wie dies nicht selten geschieht. —

Was suchte nun aber 4) Hr. v. B. durch seine Vorschläge zu bewirken? Etwa eine feindliche Invasion, um durch Hülfe der

*) Quistorp a. a. O. §. 132.

der in diesem Stück sehr dienstfertigen Franzosen den beabsichtigten Zweck der Trennung des Regenten von dem Lande zu erreichen? — Nein, sondern im Gegentheil eine solche feindliche Invasion, mithin eine Verheerung und Verwüstung des Landes, also auch der landesherrlichen Kammergüter zu verhüten! die Bewohner des Landes gegen Raub, Mord, Nothzucht zu sichern! — Sucht ein Revolutionär dieses zu verhüten, sucht der den Feind, und noch dazu einen solchen Feind, wie die Franzosen, von dem Lande entfernt zu halten, wird er ihn nicht vielmehr herein zu ziehen, und durch dessen Hülfe seine revolutionären Absichten zu erreichen suchen?

LVII.

Warlich, wenn bey jener Lage der Sache und unter den angegebenen Umständen ein Mann, wie Hr. v. B. der selbst *so viel zu verlieren* hatte, in seinen nicht unberufenen, auch *nicht* dem Volke, das sich leicht irre leiten läßt, sondern seinen einsichtsvollen und patriotischgesinnten Mitständen, Pflichten halber gethanen Vorschlägen, aus Eifer und Besorgniß sich hätte hinreißen lassen, etwas zu weit zu gehen, und zu heftige oder constitutionswidrige Anträge zu machen — wer würde es wagen den ersten Stein wider ihn aufzuheben? — Freylich heiligt der Zweck die Mittel nicht, aber es ist doch auch so viel gewiß und von allen Criminalisten angenommen, daß auf die Bewegungsgründe genau gesehen werden müsse, welche jemand zur Begehung dieser oder jener Handlung gehabt hat, daß auf die Person, die Zeit und die Umstände, den Ort und die Absicht sorgfältig Rücksicht genommen werden müsse, um jemanden straffällig zu finden.

Aber in der That glaubt Hr. v. B. selbst nach dem ihm mitgetheilten Aufsatze, den er jedoch nicht als seinen wahren Antrag anerkennt, nicht zu weit gegangen zu seyn, und constitutionswidrige oder solche Anträge gemacht zu haben, welche aller Unterthanen Pflicht zuwider wären und eine Trennung des Landesherrn vom Lande bezweckten. Gewiß muß man auch ihm hierin beystimmen, wenn man mit kaltem Blute und mit Unbefangenheit diesen Aufsatz lieset, sich dabey der Geschichte seiner Entstehung erinnert, und es nicht vergißt, daß hier ein Landstand zu Landständen in den gefahrvollsten Zeiten, in der Absicht, eine feindliche Invasion, die er für das größte Unglück hält, zu verhüten, und doch den innern Ruhestand zu erhalten, redet — in der Voraussetzung redet, daß ohne Concurrenz und Beystimmung der Stände kein Territorialkrieg geführt, und kein Territorialbündniß gültig geschlossen werden könne.

Warlich ist dies der Punkt, um den sich alles dreht, und von dessen Entscheidung es abhängt, ob der in der Eile entworfene und nachher weiter ausgeführte und erläuterte Aufsatz etwas constitutionswidriges enthält, oder nicht? — Jenen Punkt kann und muß man aber so lange als ausgemacht, und zum Vortheil der Stände entschieden annehmen, als das Schreiben der Calenbergischen Landschaft vom 10ten März 1795 von der Regierung selbst unbeantwortet und unwiderlegt bleibt.

Nun lese man den im Genius der Zeit und hier unter den Anlagen zur geschwinden Einsicht befindlichen Aufsatz! Es würde in der That überflüssig seyn, und sich der aufzuwendenden Mühe nicht verlohnen, wenn hier alle einzelne Propositionen

durch-

durchgegangen werden sollten. Sie folgen insgesammt aus dem Vordersatze: Ohne Concurrenz der die sämmtlichen Volksclassen repräsentirenden Landstände kann kein Territorialbündniß geschlossen, und kein Territorialkrieg geführt werden. Die Landstände, wenn sie sich gleich bescheiden, daß sie an dem allgemeinen Reichskrieg durch Stellung des Reichscontingents und Zahlung der Römermonate Theil nehmen müssen, wünschen doch keinen besondern Territorialkrieg mit einer Nation, die sie nicht feindlich behandelt hat. Um nicht darin verwickelt zu werden, erklären sie, daß alles, was von dem Landesherrn bisher geschehen sey, einseitig und ohne ihre Beystimmung geschehen, mithin für sie auch unverbindlich sey. Diese Erklärung wollen sie ihrem Landesfürsten machen, und denselben bitten, solche Mittel und Wege einzuschlagen, wodurch die specielle Neutralität des Landes erhalten werden könnte, und zu dem Ende die ständische Erklärung der Französischen Nation bekannt zu machen. Sollte jedoch der Landesfürst diese Bitte zu erfüllen nicht geneigt seyn, weil etwa das Interesse seines Reichs ihm dem Interesse seines Landes vorgezogen und dieses jenem aufgeopfert werden zu müssen scheinen mögte, so sey er zur Realisirung durch die Reichsgesetze *) fordersamst anzuhalten. Sollte aber auch hiedurch der Landesherr zur Erfüllung jener Bitten nicht zu bewegen seyn, so — also im äußersten Fall, wenn alle constitutionsmäßige Mittel vergebens angewandt wären, — hätten die Stände den Inhalt ihrer Erklärung auf eine ähnliche Art der Französischen Nation zu hinterbringen, als dies im J. 1626 geschehen sey. Mitlerweile würden jedoch die kräftigsten De-

*) Hierin ist gar kein rechter Sinn, und es kann daher unmöglich Hr. v. B. dies gesagt haben.

Defensionsmittel vorgekehrt werden müssen, um nöthigen Falls, wenn die Franzosen, des geschehenen ohnerachtet, die Hannöverschen Länder bekriegen wollten, die Neutralität derselben, in specieller Territorial-Hinsicht, mit den Waffen in der Hand geltend zu machen.

Was liegt nun in allem diesem constitutionswidriges? Haben die Stände das Recht, zu consentiren, wenn ein Territorialkrig geführt werden soll, so müssen sie auch dissentiren, und diesen dissensum erklären können. Freylich würde dies nicht auf eine solche Art geschehen dürfen, daß dadurch der innere Ruhestand gestört würde, und es würde überhaupt nicht recht seyn, wenn man gleich zu den äußersten Mitteln schreiten wollte. Aber wird denn zu ein oder dem andern der Antrag gemacht? Soll nicht vielmehr der Landesherr erst gebeten werden, die Neutralität des Landes zu bewirken, soll nicht, wenn Vorstellungen und Bitten fruchtlos seyn würden, andre constitutionsmäßige Mittel gebraucht, soll nicht reichsgesetzliche, oder wahrscheinlich reichsgerichtliche Hülfe gesucht, und nur, wenn alles dies vergebens ist, der Inhalt der ständischen, ihrem Regenten gemachten Erklärung der Französischen Nation hinterbracht werden? Und wie soll dies geschehen? Ist hier schon die Zeit und die Art und Weise in Vorschlag gebracht? — Nein, sondern es ist nur gesagt, daß dies etwa auf eine ähnliche Art geschehen könnte, als in einem ziemlich gleichen Fall im J. 1626 geschehen ist, in welchem sich ebenfalls der Landesherr einseitig und ohne Beystimmung der Landstände in ein Bündniß mit dem K. von Dännemark eingelassen hatte, und durch welche Erklärung damals das Land, und mit demselben selbst die landesfürstlichen Kammergüter von der Verwüstung gerettet wurden. Ist eine ähnliche Art eine gleiche Art? und

äußert

äußert nicht Hr. v. B. überhaupt in seinem erläuternden Voto vom 29sten Dec. ausdrücklich, daß er das Wie und Wenn nicht angebe, und der Weisheit der Stände nicht habe vorgreifen wollen:

auf welche Art und zu welcher Zeit dieselben ihr Neutralitätssystem gegen die Französische Nation an den Tag zu legen, für rathsam erachten würden?

Konnte dies nicht auch auf eine solche Art geschehen, wie dies wirklich von den Kurtrierischen Landständen geschehen ist? Konnten nicht die Kurbraunschweigischen Landstände, wie die Kurtrierischen, ihre Reclamationen, Vorstellungen und Bitten durch den Druck bekannt machen lassen, und dabey ähnliche Aeußerungen thun, als die Kurtrierischen gethan haben? Wer hat diesen je darüber einen Vorwurf gemacht, und ihnen deshalb Hochverrath und beabsichtigte Trennung des Regenten von dem Lande Schuld gegeben? Haben nicht auch in der That die Kurtrierischen Lande Vortheil von ihrer Erklärung gehabt? Zwar rückten die Franzosen in das Land ein, und behandelten es feindselig, aber sie giengen hier doch mit ungleich mehr Schonung zu Werke, als dies in andern Teutschen Ländern geschehen ist. Immer tritt aber auch noch der große Unterschied ein, daß die Hannöverschen Lande einer Neutralitätserklärung weit mehr Nachdruck geben konnten, als die Trierischen, und — daß es ganz etwas anders sey, wenn pro aris et focis gestritten wird, als wenn dies für fremdes Interesse geschieht, davon haben wir in dem gegenwärtigen Kriege mehrere Proben gehabt, und die Franzosen haben noch erst neuerlich diese Erfahrung zu ihrem großen Schaden gemacht.

Kein billigdenkender Oberherr wird und kann es aber auch seinen Unterthanen verargen, daß, wenn er sie zu schützen, und ih=

ihnen zu helfen, nicht im Stande ist, sie sich selbst so gut zu schützen und zu helfen suchen, als sie können. Dieser Grundsatz liegt tief in der Natur der Sache, und ist schon längst von ältern Rechtslehrern behauptet worden. So sagt **Burger** *), wenn der Regent seine Unterthanen wegen **Abwesenheit**, Nachlässigkeit oder **aus andern Gründen** nicht vertheidigen kann, oder will, so steht es diesen nach allen Vernunftgründen und dem Recht der Natur frey, sich selbst zu helfen, so gut sie können. — Steht dies nun schon den Unterthanen als bloßen **Unterthanen** frey, wie viel mehr muß dies alsdann der Fall seyn, wenn von **Ständen** die Rede ist, welche selbst Theil an den Regierungsgeschäften haben. Haben nicht auch diesen Grundsätzen zufolge mehrere der angesehensten Teutschen Reichsstände sich in Neutralitätsunterhandlungen mit dem Reichsfeind eingelassen? Sind nicht einige sogar noch weiter gegangen, und haben nicht selbst des Königs von Großbritannien Majestät, als Kurfürst von Braunschweig und Teutscher Reichsstand, das System einer bewaffneten Neutralität ergriffen, mithin nicht nur das, worauf Hr. v. B. antrug, sondern **noch mehr** gethan, indem Höchstdieselben auch kein Contingent weiter stellen, und keine Römermonate bezahlen. Dahin gieng gar nicht einmal der Antrag des Hrn. v. B., vielmehr drang dieser **auf pünktliche Leistung der Reichsobliegenheiten**.

Wo

*) in obseruationib. iurid. polit. milit. Cent. 1. Obs. 48. p. 104. "Si dominus subditos ob **absentiam** negligentiam, **vel alias causas** defendere non potest, **vel non vult**, quibus casibus, **naturali ratione sic dictante**, subditis defensionem vndecunque quaerere permittitur.

Wo ist nun nach allem diesem geradezu auf eine Trennung des Landes von dem Landesherrn, auf einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde, und dergleichen aller Unterthanen Pflicht zuwiderlaufende Dinge angetragen? Gesetzt auch, man wollte das "Hinterbringen auf ähnliche Art" von einer wirklichen Unterhandlung mit der Französischen Nation — die ohnehin, genau genommen, von den Hannöverschen Landen nicht als Feind zu betrachten war — verstehen, wurde denn dadurch der Fürst auf eine der Unterthanenpflicht zuwiderlaufende Art von dem Lande getrennt? Sollte nicht vielmehr das Hinterbringen eben deshalb geschehen, um eine solche Trennung, die von der Französischen Nation zu befürchten war, zu verhüten? Wo sind also Grundsätze aufgestellt, die das Band zwischen dem Fürsten und seinem Lande aufzulösen im Stande wären? Die Auflösung, mogte es auch nur eine temporelle seyn, sollte ja dadurch verhütet werden! — Gesetzt also auch, daß der *Antrag dahin* gerichtet gewesen wäre, mit der Französischen *Nation* oder einem ihrer Generale in Unterhandlung zu treten, gesetzt sogar, daß dies wirklich von den Ständen geschehen wäre, so würde es immer noch darauf ankommen, in welcher Absicht dies geschehen sey. Geschah es zum Besten des Landes, um eine feindliche Invasion, eine Trennung des Fürsten vom Lande zu verhüten, um Schonung des Landes zu bewirken, so liegen darin keine feindselige, ein Verbrechen ausmachende und Strafe verdienende, sondern vielmehr wohlthätige Absichten. Hatten nicht wirklich die Wirtembergischen Landstände in einer solchen rühmlichen Absicht ihren Consulenten, den Hrn. *Abele*, nach Basel geschickt, um mit der Französischen Nation zu tractiren — wer hat aber hier je von Hochverrath gesprochen? — Schickten nicht auch die Trierischen Landstände ihren Syndicus Lassaulx und Hochgerichts-Schöpfen Haan

 dem

dem Feinde entgegen, um demselben alle mögliche Vorstellungen zum Besten des Landes zu machen, und Unterhandlung zu pflegen? Zwar wollte nachher die kurfürstliche Regierung und Statthalterschaft den Deputirten dies zum Verbrechen machen, allein das kaiserliche und Reichskammergericht schützte zur Ehre der Teutschen Reichsjustiz die Bedrängten, und erkannte zuletzt, da glimpfliche Decrete nichts fruchten wollten, einen unbedingten Strafbefehl *).

Doch der sicherste Beweis, daß der erwähnte Aufsatz nicht hochverrätherisch ist, und ein Verbrechen enthält, ist übrigens auch noch der, daß nicht nur die Landesregierung, sondern auch die Justiz-Canzley denselben fast ein Jahr lang gekannt *und in* Händen gehabt haben, ohne deshalb irgend eine Untersuchung zu veranlassen oder anzustellen. Läßt es sich besonders von einem solchen Collegio, als die Justizcanzley ist, das ausdrücklich mit dazu bestellt ist, Verbrechen zu untersuchen und zu bestrafen, welches es wohl weiß, daß man auch durch Schweigen des Verbrechens des Hochverraths theilhaftig werden kann, nur ohne Beleidigung denken, daß es geschwiegen haben, und unthätig geblieben seyn würde, wenn der Aufsatz das imputirte Verbrechen enthielte? Warlich das Schweigen und die Unthätigkeit eines solchen Collegiums ist denn doch wohl der größte Beweis von Nicht-Existenz des Verbrechens! —

LVII.

Aus dem bisherigen ergeben sich nun folgende Resultate: 1) dem Hrn. v. B. ist ein schweres Verbrechen in dem königlichen Postscript zur Last gelegt; Er ist aber 2) nicht nur ein Mann,

*) Staats-Archiv, Heft VI. Nr. XI.

Mann, zu dem man sich in aller Hinsicht der That nicht verse- hen kann; sondern es existirt auch 3) kein corpus delicti, ja, wenn man auch dafür das in dem Genius der Zeit abgedruckte Votum gelten lassen wollte, so liegt doch 4) selbst hierin so we- nig das Verbrechen, welches dem Hrn. v. B. beygemessen worden ist, als überhaupt eine Spur irgend eines Verbre- chens darin zu finden ist. Und doch ist er deswegen streng von Seiten der höchsten Gewalt, und höchst empfindlich von seiner Seite gestraft. Man entzog ihm einen beträchtlichen Theil sei- ner Einnahme, und suchte ihm seine bürgerliche Ehre zu neh- men. Der Anfang dazu ward schon durch das Decret vom 21sten Januar gemacht, wodurch ihm sub poena suspensionis ab officiis et emolumentis befohlen wurde, sich zu verantworten, welches sonst eine mit Gründen belegte Klage oder Denuncia- tion vorauszusetzen pflegt. Durch die nach eingereichter Expli- cationsschrift erfolgten Verfügungen ward dies erste Decret, oder die darin angedrohte Strafe purificirt, und hiedurch die Bestra- fung, die sich freylich sonst nicht ohne Vergehung denken läßt, vollständig. Ist es aber nicht eine höchst empfindliche Strafe, wenn ein angesehener Staats-Beamter wegen eines Verbrechens, seiner einträglichen, über zweytausend sechs- hundert Rthlr. jährlich rentirenden Bedienungen verlustig erklärt wird? Dies ist warlich keine kleine Summe, selbst nicht für einen Mann von eignem ansehnlichen Vermögen. Und doch, was ist diese Summe gegen den Verlust der Ehre und des guten Namens!

LVIII.

Also wurde der Vorwand eines Verbrechens, das nicht bewiesen, ja das überall nicht einmal begangen war, ein Mittel, den Hrn. v. B. an Ehre und Vermögen zu kränken! Er ward

gestraft, nicht nach einer vorhergegangenen rechtlichen Untersuchung, nicht von dem ordentlichen Richter, — sondern von dem Landesherrn selbst und dessen heimgelassener Regierung! — Der Beleidigte war also selbst Rächer — auch untersuchte er nicht, sondern strafte nur! — Eine Cabinets-Criminaljustiz wurde geübt, und die Bitte, den Vorfall rechtlich auf das strengste zu untersuchen, ward nicht einmal einer Reflexion werth geachtet.

Jede Cabinets-Criminaljustiz ist schauderhaft, aber doppelt und dreyfach ist sie es in einem Lande, wie das Hannöversche. Ohne andrer sehr wichtiger, dem nachdenkenden Leser von selbst beyfallenden Gründe zu erwähnen, wird es genug seyn, darauf aufmerksam zu machen, daß der Fürst stets abwesend ist.

Sie ist aber auch völlig verfassungswidrig. Zur Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen sind in den Hannöverschen Landen, wie in jedem gut eingerichteten Staat eigne Gerichte angeordnet. Diesen sind alle Justizsachen landesgrundgesetzlich angewiesen, und es sind ihnen daher selbst Regierungs- und Policeysachen, sobald sie in Justizsachen ausarten, unterworfen. Dem zufolge hob auch die Justizcanzley zu Hannover im J. 1782 diejenige Verfügung der Regierung, wodurch der Syndicus Guden seiner Schatzdeputirtenstelle unter ihm gemachten Vorwürfen, mithin aus einer ehrenrührigen Ursache entlassen wurde, als null und nichtig auf, und zog die Untersuchung dieser Sache an sich *). Das ehrwür-

*) S. diesen merkwürdigen Fall in dem Staats-Archiv, Heft VI.

würdige Tribunal zu Celle billigte dies Verfahren der Justizcanzley, so wie dasselbe schon vorher bey Gelegenheit des Behlingischen Falls den Rechtssatz geäußert hatte, daß Niemand mit einer dimissione ex causis ignominiosis ohne eine vollständige gesetzmäßige Untersuchung mit Rechtsbestande bestraft werden könne *). Gesetzmäßig ist jedoch nur die Untersuchung, welche von dem dazu angeordneten Richter, nach Vorschrift der Proceß- und Criminalordnungen angestellt wird. Dafür wird und kann man doch aber den Schritt, daß die Regierung Verantwortung forderte, nicht erklären, wie denn auch schon Hr. v. B. dadurch dagegen protestirte, daß er feyerlich erklärte, die Regierung nicht als competentes Forum anerkennen zu können, nnd daß er sich ausdrücklich auf den ordentlichen Weg Rechtens berief.

Dies alles würde eintreten, wenn Hr. v. B. auch kein Mitglied der Calenbergischen Ritterschaft wäre. Da er aber dies ist, so kommt noch ein neuer Grund dazu, denn diese haben das wichtige Vorrecht, daß, wenn sie in Untersuchung gerathen, und von dem ordentlichen Richter, nemlich der Justizcanzley, ein Urthel gefällt ist, sie um Revision ihres Processes bey dem Tribunal nachsuchen können. — Würden sie nun nicht diese bedeutende Prärogativ auf einmal verlieren, wenn von der Regierung, ohne sich an eine processualische Form zu binden, eine Untersuchung taliter qualiter gegen sie angestellt, und eine Cabinets-Criminaljustiz gegen sie geübt werden könnte?

Doch ein noch wichtigerer Umstand ist in Erwägung zu ziehen. Hr. v. B. ist Schatzrath, und als Schatzrath ist ihm

*) Staats-Archiv Heft VI.

ihm in seiner, von dem König eigenhändig unterschriebenen, auf Landes-Grundgesetze gebauten Instruction vertragsweise zugesichert worden:

daß, dafern er in einige Weise oder Wege traducirt, beschuldigt und angegeben werden sollte, als hätte er unziemlich — verfahren, — oder was deren Beschuldigungen mehr seyn mögten, des Königs Majestät ihn nicht sogleich beungnadigen, oder etwas thätliches oder beschwerliches über ihn verhängen und nachgeben wollten, er sey dann zuvor ordentlich und nach aller Nothdurft fürgeladen, gehört und mit seiner Defension sattsam vernommen worden.

Wo ist dies hier geschehen, wo ist Hr. v. B. ordentlich und nach aller Nothdurft — folglich von dem ordentlichen Richter — fürgeladen, gehört und mit seiner Defension sattsam vernommen? — Wäre also auch wirklich ein Verbrechen von dem Hrn. v. B., wie doch augenscheinlich nicht ist, begangen, so wäre doch vertragswidrig und gegen das gegebene königliche Wort gehandelt und gefehlt! — Welch eine Menge von Nullitäten treten hier nicht ein? — Kein Corpus delicti, kein Verbrechen, keine gesetzmäßige Untersuchung, und doch Strafe! Strafe an Gut und Ehre, welche letztere dem Mann von Gefühl mehr ist, als das Leben! — Aber das sind alles Folgen einer Cabinets-Criminaljustiz, — Folgen davon, wenn die den Gerichtshöfen zur Verwaltung anvertraute Justiz in ihrem ruhigen und sichern Gang gestöhrt wird, oder gar der Beleidigte selbst Rächer seyn will!!

LIX.

Und dawider sollte keine Hülfe, kein Schutz zu finden seyn? – Warlich, dann verdiente die teutsche Verfassung *nicht die* Lobsprüche, die man ihr im Ganzen so gern beylegt. *Dann* wäre sie nichts weniger, als dem Volksglück angepasset. Freylich ist in einem Fall, wie der gegenwärtige, in welchem nicht *blos* von der Regierung, sondern von des Königs Majestät selbst *die* ehrenrührige und beschimpfende Dienstentlassung verfügt ist, von den eignen hohen Landesgerichten kein Schutz und keine Hülfe zu erwarten, weil von diesen, nach dem, in der Gudenschen Sache erlassenen merkwürdigen Schreiben der *Justizcanzley* an die Regierung, der Grundsatz angenommen *wird*, "daß die von dem König approbirte oder ad mandatum speciale ergangenen Regierungs-Resolutionen nicht vor die Gerichtshöfe des Landes gezogen werden könnten." — So sehr sich *also Schutz und Hülfe* von der Gerechtigkeitsliebe, und der *Unpartheylichkeit* der Hannöverschen hohen Justizcollegien erwarten ließe, wenn die Regierungs-Decrete nicht auf speciellen Befehl des Königs erlassen wären, so sehr sind ihnen doch jetzt, da jenes der Fall ist, die Hände gebunden. Sie würden den Hrn. v. B. eben so, wie weyland den Syndicus Guden, nicht von Rechtswegen, sondern vermöge höchsten Befehls *) mit seiner Klage abweisen. — Dagegen ist aber Hülfe von den höchsten Reichsgerichten zu erwarten. Diese haben noch immer diejenigen Diener des Staats, die zur Strafe eines angeblichen Verbrechens, und mit Kränkung der Ehre ihrer Dienste entlassen werden sollten, in Schutz genommen. Den Diener des Staats, der ohne Ankündigung entlassen werden soll, schützen sie

*) Staats-Archiv, Heft VI. S. 220.

sie in seinem Amte, oder setzen ihn in dasselbe wieder ein *), und wenn die Entlassung die Folge eines Verbrechens seyn soll, verweisen sie mit Restitution des Bedienstigten in sein Amt und seine Besoldung, die Sache in den Weg Rechtens **). Einer solchen Restitution in das Amt, und die Besoldung eines Hofrichters, und einer Manutenenz in dem Amte eines Land- und Schatzraths — denn in dem Besitze dieser Aemter hat sich Hr. v. B. rechtmäßig erhalten, — wird sich daher auch derselbe zu erfreuen haben. Seiner Hofrichterstelle ist er spoliirt, und zwar auf eine beschimpfende ehrenrührige Art, wegen vorgeblichen Verbrechens, — ohne Untersuchung und ohne Rechtsspruch ist er desselben entsetzt! — Wenn das kein factum nullo iure iustificabile ist, so giebt es dergleichen Facta nicht mehr.

LX.

Doch vielleicht ist Hr. v. B. nicht sowohl wegen des Antrags vom 20sten Nov. 1794 selbst, als deswegen seiner Staatsbedienungen entlassen worden, weil derselbe in einem öffentlichen viel gelesenem Journal abgedruckt, und so zur Kenntniß des großen Publicums gebracht worden ist. — Freylich bleibt es auch hier schon auffallend, daß, ohnerachtet das October-Stück des Genius der Zeit bereits im Anfange des Novembers erschien, und in Hannover bekannt wurde, weder die Justiz-Canzley amtshalber eine Untersuchung anstellte,

*) S. den Reichshofrath in Justiz- und Gnadensachen, S. 266. v. Cramer Wezlarsche Nebenstunden, Th. 79. Nr. 7.

**) v. Cramer Nebenstunden, Th. 38. Nr. V. Seuffert von dem Verhältniß des Staats und der Diener des Staats gegen einander im rechtlichen und politischen Verstande, (Würzburg 1793.) S. 148.

te, noch die Regierung eher als unter dem 21sten Januar dem Hrn. v. B. Verantwortung abforderte, erst da abforderte, als derselbe eine starke Klage über einen Regierungsreferenten geführt hatte. —

Allein, wie kann denn Jemand, wenn die Bekanntmachung des Antrags Unrecht ist, und Ahndung verdient, für fremde Sünden, woran er gar keinen Theil hat, büßen?? — Und wäre dies nicht hier der Fall, wenn Hr. v. B. wegen der Bekanntwerdung seines Antrags gestraft werden sollte? In der Geschichte der Bekanntwerdung dieses Antrags ist es bereits bemerkt, daß Hr. v. B. denselben nur einigen wenigen, und zwar blos solchen Personen mitgetheilt hatte, welche selbst Landstände waren. Ist nun der Antrag selbst nicht ahndungswürdig, wie kann es eine Mittheilung an Männer seyn, die ohnehin schon denselben kannten, und ein Recht auf landschaftliche Actenstücke haben? Eine solche Mittheilung ist keine Bekanntmachung, und kann daher auf keinen Fall ahndungswürdig seyn. Hat aber einer von ihnen seine Abschrift andern nicht landschaftlichen Personen wieder mitgetheilt, und haben diese eine davon genommene anderweite fehlerhafte oder mit Zusätzen bereicherte Abschrift durch den Druck öffentlich bekannt machen lassen, so ist dies ein Factum, das dem Hrn. v. B. auf keine Weise imputirt werden kann.

Zwar hat Hr. v. B. die Art der öffentlichen Bekanntwerdung nicht in seiner Explicationsschrift angeführt, es sey nun, daß ihm diese Art damals selbst noch unbekannt war, oder aus Schonung für Hrn. Hofrath Heiliger, und weil er glaubte, daß ohnehin schon dieselbe der Regierung bekannt sey; aber er läugnete doch ausdrücklich, daß er irgend einigen Theil an der öffentlichen Bekanntwerdung des ihm beygemessenen Aufsatzes habe.

habe. Wußte nicht auch schon längst die königliche Regierung aus der Untersuchung der Papiere des Schauspiel-Directors Großmann, und aus dessen Verhören sowohl, als aus den auf ihr Verlangen selbst veranstalteten Verhören des HR. Heiliger, daß dieser an Großmann eine Abschrift des von Berlepschen Antrags mitgetheilt hatte? — Konnte nicht die Regierung, wenn sie ja nachtheilige Folgen von der öffentlichen Bekanntwerdung fürchtete, dieselbe durch genaueres Befragen des Schauspielers, und durch ein allenfalls durch einen dritten an den Herausgeber des Genius der Zeit erlassenes Schreiben verhüten? — der Aufsatz ward ja erst sechs Monate nachher gedruckt!

Was hat denn aber auch die öffentliche Bekanntwerdung des Aufsatzes für nachtheilige Folgen gehabt? — Keine! — daß die Hannöverschen Landstände alles angewandt hatten, ihren Landesherrn zu bewegen, sich nicht weiter, als seine reichsstandschaftlichen Pflichten sich erstrecken, in den Krieg zu mischen, und das Land nicht in einen speciellen Territorialkrieg zu verwickeln, so wie überhaupt dasselbe vor einer Französischen Invasion zu bewahren, das alles war ja schon lange kein Geheimniß mehr, und wozu sollte es auch ein Geheimniß seyn? —

LXI.

Aber man vergesse nun auch einmal auf einige Augenblicke alle diese Umstände, man vergesse, daß die Entlassung ex causa criminosa et ignominiosa ertheilt sey; man nehme einmal an, daß sie eine bloße einfache Verabschiedung sey! würde sie nicht auch als solche widerrechtlich seyn? — Freylich giebt es einige ältere Rechtslehrer, die eine simple, der Ehre unnachtheilige, willkürliche Dimission der Staatsdiener für erlaubt halten;

ten; allein der größere Theil ist der entgegengesetzten Meinung, und diese, die auch schon in einigen Gesetzen adoptirt ist, halt unstreitig ungleich mehr die Probe aus, als jene. "Der höchsten Gewalt eines Staats in abstracto, sagt unser vorzüglichster Schriftsteller über diese Materie *), kann unmöglich eine Willkür in Entlassung der Staatsdiener eingeräumt werden. Diese höchste Gewalt müßte denn eine Despotie seyn, bey welcher Verfassung es dem Despoten daran liegt, alle seine Knechte (denn Staatsdiener können solche nicht heißen) durch die Furcht der augenblicklichen Entfernung nach seinem Willen zu lenken. Sonst kann der höchsten Gewalt nichts eingeräumt werden, als was dem Wohl des Staats gemäß ist, womit sich überhaupt keine Willkür, somit auch keine Willkür in Entlassung der Staatsdiener verträgt. Doch: lassen wir, wie gesagt, die allgemeinen Begriffe einstweilen bey Seite, und werfen wir einen Blick auf die Fürsten Teutschlands."

"Die Regierung der Fürsten Teutschlands ist nicht despotisch. Sie ist nach der Grundverfassung einzelner Staaten und nach den Gesetzen des Teutschen Reichs eingeschränkt. Würde man ihnen das Recht einräumen, die Diener des Staats in ihren Landen nach Gefallen zu entlassen; so würde es in ihrer Macht stehen, ihre Regierung in eine Despotie umzuschaffen. Diener, welche auf einen Wink ihres gnädigsten Herrn von Dienst und Brod verjagt werden können, haben selten den mannlichen, biedern Sinn, ihrer Ueberzeugung auch gegen den Widerspruch ihres Fürsten treu zu bleiben, und die Wahrheit um keinen Preis zu verläugnen. Dergleichen Beamte fühlen nur schwach das Band,

*) Hr. G. R. Seuffert in der angeführten Abhandlung S. 140.

Band, welches sie an den Staat bindet. Der Gedanke, daß ein einziger Federstrich ihres Gebieters sie mit einer ganzen Familie dem Elende preis zu geben vermöge, beugt ihren Sinn zu einer sclavischen Unterwerfung herab, macht aus den Staatsdienern Speichellecker und Hofschranzen, die ihre Meinungen nach der Hofluft drehen, und elende Vollstrecker der willkürlichsten Fürstenbefehle."

"Wenn die Grundverfassung der Staaten Teutschlands nichts weniger als Despotismus der Fürsten begünstigt, wenn die Landeshoheit denselben nur unter der Einschränkung, daß sie Solche nach den Gesetzen ausüben sollen, übertragen worden ist, wenn unsere Reichsgesetze nur eine verfassungs- und gesetzmäßige Regierung der Landesregenten billigen, wenn die Reichsgerichte jeden Regentenunfug und Unterthanendruck mit aller Auctorität ahnden; so dünkt mich, wäre ein Recht der Fürsten, dessen Ausübung den Despotismus begünstigen und befestigen könnte, eine Anomalie in der Reihe der Regentenrechte."

"Dagegen stimmt das Recht der Diener des Staats, dem Regenten, welcher sich Handlungen gegen die Gesetze*) erlauben, willkürliche Auflagen erpressen, den Lauf der Justiz durch Cabinetsmachtsprüche hemmen, oder nach seinem Interesse lenken will, frey und offen zu widersprechen, mit der Grundverfassung der teutschen Staaten vollkommen überein. Gleichwie aber dieses Recht mit dem Rechte des Regenten, die Diener des Staats willkürlich zu entlassen, nicht bestehen kann, so kömmt den Regenten nach der Analogie der Grundverfassung teutscher Staaten, das Recht, ihre Diener willkürlich zu entlassen, nicht zu."

Der-

*) Um so mehr also das Recht eines Landstandes, wenn Landesgrundgesetzen zuwider gehandelt wird.

Dergleichen Grundsätze sind auch öfters von Reichs- und Landesgerichten angenommen worden, und selbst nach dem neuesten Preußischen Gesetzbuch *) sollen Diener des Staats nicht anders als nach vorgängiger Untersuchung, und nachdem die Sache in dem versammelten Staatsrath zum Vortrag gekommen ist, ihrer Dienste entlassen werden **). Auch haben ja des Königs von Großbritannien Majestät in dem als Kurfürst von Braunschweig in der Gudenschen Sache an die Justiz-Canzley zu Hannover erlassenen Rescript ***) selbst erklärt:

daß Sie niemals einen Ihrer oder des Landes Bedienten ungehört beungnadigt wissen wollten.

Uebrigens tritt in Ansehung des Hrn. v. B. noch der ganz besondre Grund ein, daß derselbe auswärtige ihm angebotene Dienste ausgeschlagen hat, und des Königs Majestät ihm hierüber Ihre höchste Zufriedenheit haben bezeugen lassen. (S. 37.) Durch eine solche Erklärung verliert der Landesherr, wenn ihm ja das Recht der Kündigung des Dienstes zustünde, die Befugniß dazu *)

LXII.

*) S. das neue Preußische Gesetzbuch, Th. 2. Tit. 10. §. 99.

**) Vergl. auch MALACORD de publicis officiis absque iusta causa, eiusque legali cognitione non auferendis. Goettingae.

***) Staats-Archiv, Heft VI. S. 237.

*) Malacord a. a. O. S. 28. In dem daselbst beygebrachten Extract des Berichts der Gesetzcommission an den König heißt es: "Noch mehr würde die Unbilligkeit einleuchtend seyn, wenn, wie es nach dem Aufsatze des Ober-Revisionscollegii bey der jetzigen Anfrage der Fall zu seyn scheint, der Bediente, um den Posten zu erhalten, ein andres Etablissement aufgegeben hätte."

LXII.

Was nun aber in Ansehung eines jeden Staatsbedienten Rechtens ist, das ist es auch bey einem Justizbedienten, ja es treten in Ansehung eines solchen Mannes noch ganz besondre Gründe ein. Doch ich will auch hier zuerst wieder den angeführten classischen Schriftsteller*) reden lassen. "So viel Gewicht, fährt derselbe fort, diese Betrachtung in Entscheidung der Frage: ob der Regent die Diener des Staats zu entlassen befugt sey, schon im Allgemeinen, und in Rücksicht aller Staatsdiener hat, weil der Regent in keinem Zweige seiner Regierung Despot seyn, sondern nach den Gesetzen herrschen muß, so hat sie doch ihre stärkste Beweiskraft in Beziehung auf die Richter."

"In keinem Staate darf die Justizpflege von dem Hofe abhängig seyn. Cabinetsmachtsprüche in Justizsachen sind unvereinbar mit dem Rechte der Staatsmitglieder auf ihr Eigenthum und die bürgerliche Freyheit; denn alsdann, wenn der Hof den Richter macht, ist Gewalt und Uebermacht die Stellvertreterin der Justiz."

"Insonderheit sind Cabinetsmachtsprüche in Teutschland verfassungswidrig. Die Reichsgerichte haben mehrmal laut, und mit dem Beyfalle des Reichs dergleichen Machtsprüche vernichtet."

"Wenn aber die Cabinetsjustiz verfassungswidrig ist; so ist auch das angebliche Recht, die Richter nach Wohlgefallen entlassen zu können, verfassungswidrig. Wenn die Stellen der Rich-

*) Vergl. übrigens auch Engler de muneribus publicis iustitiae sacerdotibus absque iusta causa non auferendis. Lipsiae 1794.

Richter von der Ungnade des Hofes abhängen, und derselbe die einmal ernennten Richter nach Willkür entlassen kann, so hat derselbe das Mittel in Händen, die Justiz nach seinem Winke zu *drehen*, und seine Machtsprüche dazu noch unter dem ehrwürdigen Namen der von dem ordentlichen Richteramte gefällten Urtheilssprüche zu maskiren."

"Ob daher gleich die höheren Staatsbedienungen in England nur mit der Clausel durante beneplacito vergeben werden, mithin nach dem Winke des Königs widerruflich sind; so sind doch die vom Könige aufgestellten Richter ihrer Stellen gewiß, *quamdiu se* bene gesserint."

"Diese Unabhängigkeit der Richter vom Hofe ist auch in Teutschland um so mehr verfassungsmäßig, als ohne dieselbe die verfassungswidrige Cabinetsjustiz nicht vermieden werden *kann*."

"Ueberzeugt von der Richtigkeit der angeführten Gründe, und veranlaßt durch einige auffallende Beyspiele unter Josephs des Zweyten Regierung ließen sich die Wahlfürsten Teutschlands von Leopold und Franz dem Zweyten versprechen:

"Daß kein Reichs-Hofrath anders, als nach vorhergegangener rechtlichen Cognition und darauf erfolgtem Spruche Rechtens seiner Stelle entsetzt werden soll."

Was dem Kaiser Pflicht seyn soll, muß auch andern Fürsten Teutschlands heilige Pflicht seyn. Wenn der Kaiser den Reichshofräthen ihre wohl erworbenen Rechte auf ihre Stellen nicht durch bloße Machtsprüche entziehen, wenn er sie dem Elende und der Schande nicht preis geben, und die Reichsjustiz durch willkürliche Entlassungen der Reichshofräthe nicht in

eine Hofjustiz umschaffen, sondern sie nicht anders, als nach vorhergegangener rechtlicher Cognition und darauf erfolgtem Spruche Rechtens entsetzen soll; so kann auch Kaiser und Reich, so können auch die Reichsgerichte verlangen, daß die Fürsten und Stände, und andere Angehörige des Reichs ihre Räthe und Beamten nicht willkürlich, sondern nur nach vorhergegangener rechtlicher Cognition und darauf erfolgtem Spruche Rechtens entsetzen. Der Grund dieser Gesetzstelle kann unmöglich auf die Reichshofräthe allein eingeschränkt werden. Es ist unmöglich, daß die Wahlfürsten, welche dem kaiserlichen Hofe durch die vortreffliche Stelle Schranken setzten, und das ganze Reich, welches diese Stelle mit Beyfall aufnahm, nur den Kaiser binden, sich aber despotische Willkür vorbehalten wollten. Der Reichshofrath soll nicht, weil er Reichshofrath ist, einen Anspruch auf die rechtliche Untersuchung der Gründe, warum man ihn entsetzen will, haben: denn wie könnte die bloße Würde ein Entscheidungsgrund für die Wahlfürsten Teutschlands gewesen seyn? sondern er soll seiner Stelle ohne rechtliche Cognition und darauf erfolgtem Spruch Rechtens nicht entsetzt werden, weil es ungerecht ist, einem Bürger des Staats wohlerworbene Rechte zu entziehen, ohne ihm vorher den Proceß zu machen, und weil ein willkürliches Entsetzungsrecht der Richter das große Uebel der Cabinetsjustiz zur unausbleiblichen Folge hat. Wenn daher ganz Teutschland an dem traurigen Schicksale der von Joseph dem Zweyten entlassenen Reichshofräthe v. Grävenitz und v. Ditmar Antheil nahm, wenn die allgemeine Stimme des Publicums die Härte tadelte, welche in diesen Dienstentsetzungen lag, wenn die Wahlfürsten Teutschlands an diesen traurigen Beyspielen einer willkürlichen Entsetzung den Anlaß nahmen, dem kaiserlichen Hofe in Entlassung der Reichshofräthe Schranken zu setzen; so denke ich, sollte die

wohl

wohlthätige Analogie, welche von so mächtigen Gründen des Rechts und der Billigkeit motivirt wird, auch andern Staatsdienern Teutschlands zu statten kommen *)."

Außer diesen gewiß sehr stringenten Gründen tritt noch in Ansehung der Hannöverschen Justizbedienten ein doppelter Grund ein. Denn 1) hat nicht nur Kurbraunschweig die angeführte Stelle der Wahlcapitulation mit verfassen helfen, sondern es hat selbst die Veranlassung **) dazu gegeben, indem es das Monitum machte, dem Schluß des 10ten §. des Art. XXIV. der kaiserl. Wahlcapitulation beyzufügen:

derselben (Reichshofrathsstelle) auch keiner von Uns für Uns selbst, sondern anders nicht, als entweder nach vorhergegangener rechtlichen Cognition, und darauf erfolgten Spruch Rechtens, oder in Gefolg einer von einer Visitation des Reichshofraths vorgenommenen förmlichen Untersuchung entsetzt werden sollen.

Wie unbillig wäre es nun, wenn Kurbraunschweig nicht selbst das beobachten wollte, wozu auf dessen Veranlassung des Kai-

*) Dieses Argument brauchte schon der Verfasser des Versuchs über die Frage: ob ein Herr seinen verpflichteten Beamten ohne Ursache seiner Dienste entsetzen oder entlassen könne. Regensburg 1791. §. 28. Ueber diese Stelle der Wahlkapitulation ist auch eine besondre Dissertation erschienen unter dem Titel: RUDOLPHI HOMMEL commentatio de remotione Consiliariorum Imperii aulicorum ad illustr. locum Art. XXIV. §. 10. Capitul. Caesareae noviss. Lipsiae 1791.

**) Häberlin pragmatische Geschichte der Wahlcapitulation K. Leopold II. S. 305.

Kaisers Majestät verpflichtet sind. — Sollte hier nicht das bekannte: Quod quisque iuris in alterum statuit, vt ipse eodem iure vtatur, passen?

Hiezu kommt nun aber noch 2) daß in den Hannöverschen Landen, wenn gleich in den Bestallungen der Kammer und Klosterbeamten, welche zugleich Unterrichter sind, eine Aufkündigung des Dienstes vorbehalten wird, dieses doch nicht auch in Ansehung der eigentlichen Landes-Justizbedienten, namentlich der Mitglieder der höhern Justizcollegien, die zum Theil von den Landschaften sogar gewählt und besoldet *) werden, geschieht. Hieraus wird also klar, daß in diesem Staate die Landes Justizbedienungen auf Lebenszeit ertheilt werden, und nicht willkürlich gekündigt, oder solche Justizbediente von ihren Stellen ohne rechtliche Untersuchung und erfolgtem Spruch Rechtens entlassen werden können. Selbst in der von dem Landesherrn und den Landständen errichteten Oberappellationsgerichtsordnung, welche zum Theil als ein Hannöversches Landesgrundgesetz zu betrachten ist, liegt ein Argument, wodurch jene Behauptung noch mehr bestärkt wird. Nach derselben, und zwar nach Th. 2. Tit. 1. §. 3. werden blos die Dienstentlassungen der Kirchendiener unter die nicht appellablen Sachen gerechnet, wahrscheinlich weil das Oberappellationsgericht ein Surrogat der höchsten Reichsgerichte ist, und diesen nicht die Annehmung solcher Appellationen gestattet wird. Aber eben hieraus folgt nun, daß die Entlassung der Civil und namentlich der Justizbedienten durch Appellation an das Tribunal gelangen könne.

In

*) Namentlich ist dies der Fall in Ansehung des Hofgerichts zu Hannover.

In der That giebt es auch davon mehrere Beyspiele in den Hannöverschen Landen, wovon es genug seyn wird, den Brinkschen und Udenschen Fall anzuführen. Brinken wurde seiner Stelle unter der Regierung K. Georg II. entlassen, aber von dem Tribunal in sein Amt und Besoldung restituirt. Als hierauf bey des Königs Majestät *) darauf angetragen wurde, daß von der in der Bestallung befindlichen Dienstaufkündigungs-Clausel Gebrauch gemacht werden könnte, so verbot dieses der König ausdrücklich, weil es billig sey, daß Brinken sich der völligen Wirkung des Tribunalerkenntnisses erfreuen müsse.

Ja, es führt selbst Hr. v. Puffendorf in seinen Observationen **) den Fall an, daß ein Advocat, der wegen einer gegen ihn erhobenen fiscalischen Klage, ohne vorgängige rechtliche Untersuchung, sofort suspendirt war, von dem Tribunal restituirt wurde.

Sollen endlich auch nach den Hannöverschen Kriegsartikeln und zwar Art. 226. selbst Militärpersonen "ihrer Chargen nicht entlassen, oder entsetzt, oder sonst auf irgend eine Weise bestraft oder beungnadigt werden, die nicht zuvor mit ihrer Verantwortung gehört worden, mithin nie anders, als auf

*) Wie sehr Georg II. die Urthelssprüche seiner Justizcollegien respectirte, davon dient auch die Anecdote zum Beweis, daß, als er einst den Präsidenten des Oberappellationsgerichts fragte, wie es zugienge, daß er fast alle seine Processe verlöre? dieser darauf die Antwort gab: weil Ew. Majestät fast immer Unrecht haben.

**) Observ. iur. vniv. Tom. IV. Obs. 250.

auf vorhergegangene gehörige Untersuchung der Sache durch erfolgtes Erkenntniß, so muß doch dies wohl um so mehr bey Civilpersonen eintreten. Freylich ist in neuern Zeiten von jenem Gesetze eine andre Erklärung gemacht worden, allein sie ist auch von der Beschaffenheit, daß man warlich keine Kenntniß der juristischen Hermeneutik zu haben braucht, um das hinfällige derselben einzusehen.

LXIII.

Allein Hr. v. B. ist nicht blos seiner Hofrichterstelle, sondern auch seiner Schatz- und Landrathsbedienung entlassen worden. Zwar heißt es in dem Decret vom 3ten Jun. 1796 anfangs nur, daß Se. Majestät den Hrn. v. B. von der Anhörung ihrer Anträge an die Calenbergische Landschaft und von ihren Verhandlungen darüber dispensiren wollten; — mithin möchte es scheinen, daß es von dem guten Willen des Hrn. v. B. abhange, ob er die ihm angebotene Dispensation annehmen wolle, allein das gleich darauf folgende demnach demselben die Dimission, als Land- und Schatzrath ebenmäßig ertheilen, giebt sattsam zu erkennen, daß jene Auslegung, die überhaupt gar sonderbar seyn, und eine neue Gattung von Dispensation constituiren würde, nicht angenommen werden kann.

Wie kann nun aber ein Fürst irgend jemanden einer Bedienung entlassen, die er ihm eigentlich nicht ertheilt? Das Deputations- und Schatzcollegium sind keine fürstliche, sondern landschaftliche Collegia (V. VI. VII.); die Land- und Schatzräthe werden von der Landschaft, und in sofern die Rede von dergleichen ritterschaftlichen Räthen ist, von der Ritterschaft gewählt. Diese hat ein freyes, auf keine Person beschränktes Wahlrecht, (Anl. 1.) Wird gleich die Wahl von der Landesherr-

herrschaft bestätigt, so erhält doch der Landrath nicht durch die Bestätigung, sondern durch den Wahlact seine Bedienung. Er ist und bleibt ein landschaftlicher Beamter, und wird auch als *solcher* in dem unter höchster Approbation jährlich erscheinenden *Hannöverschen* Staats-Calender aufgeführt, (S. 9. Not. *). Durch seine Wahl und die darauf erfolgte Bestätigung erhält er ein beständiges und unwiederrufliches Mandat, das ihm nicht anders, als im Wege Rechtens und nach erfolgtem Rechtsspruch des ordentlichen Richters von denjenigen, die ihm dasselbe ertheilt haben, wieder genommen werden kann. Daß aber das Mandat eines ritterschaftlichen Land- und Schatzraths nicht temporär, sondern beständig ist, ergiebt sich daraus, daß er sich nicht, wie ein städtischer Deputirter, alle Jahr von neuem zur Landesmatrikel legitimiren muß, sondern daß er dies nur ein für allemal thut. Schon hieraus erhellt auch, daß das Mandat unwiederruflich sey, noch mehr aber wird *diese* Behauptung in Ansehung der Schatzrathsbedienung durch die *in* Gemäßheit vorhandener Landesgrundgesetze abgefaßte Schatzinstruction *) bestärkt, indem nichts beschwerliches wider sie vorgenommen werden soll, wofern sie nicht zuvor ordentlich und nach aller Nothdurft fürgeladen, gehört und mit ihrer Defension sattsam vernommen sind.

Gesetzt also auch, daß ein Land- und Schatzrath kein landschaftlicher, sondern ein fürstlicher Bedienter sey, was er doch offenbar

*) Die Schatzinstruction gründet sich hauptsächlich auf den Elzer Landesreceß vom 16ten August 1594, und auf die fürstliche Confirmation der Vollmacht vom 15ten Febr. 1595, welche die übrigen Stände denen zu den Schatzsachen Verordneten gegeben haben, imgleichen auf die ältern Schatzinstructionen vom J. 1646 und vom 30sten May 1721.

offenbar nicht ist, so würde er dennoch nicht anders, als nach vollständiger Untersuchung dessen, was ihm zur Last gelegt wird, und nach erfolgtem Rechtsspruch des ordentlichen Richters seiner Bedienung entlassen werden können. — Daß er das Vertrauen des Fürsten verlohren hat, ist hiezu nicht hinreichend, wenn auch sonst dieser Verlust zur Dienstentlassung eines fürstlichen Beamten hinlänglich wäre. Land- und Schatzräthe sind in den Hannöverschen Landen nicht, wie in den Brandenburgischen und Hessischen, bloße Vollzieher landesherrlicher Befehle, sondern sie sind dem Lande vorzüglich mit Pflichten in der Absicht zugethan, um ihrer Bestimmung gemäß, die Rechte der Unterthanen gegen allenfalsige Eingriffe des Landesherrn geltend zu machen. In der That kommt es daher bey diesen Stellen nicht sowohl auf das Vertrauen des Fürsten, als vielmehr auf das Vertrauen der Landstände und des Landes an. Wo findet sich aber im vorliegenden Fall die mindeste Spur davon, daß Hr. v. B. das Vertrauen seiner Committenten verlohren habe? Haben nicht vielmehr die sämmtlichen Curien der Landstände dem Hrn. v. B. noch kurz vor seiner Entlassung den schmeichelhaftesten und ehrenvollsten Beweis ihres Vertrauens dadurch gegeben, daß sie ihn zum besondern Deputirten bey dem Verpflegungsgeschäft theils in Vorschlag gebracht, theils wirklich gewählt haben? — Auch unter der besten Regierung wird zuweilen eine Disharmonie mit den Landständen entstehen, und es kann ein landschaftlicher Deputirter um so leichter das Vertrauen des Fürsten verliehren, je mehr er seine Pflicht erfüllt, und je weniger er zu allen Vorschlägen Ja sagt. — Was helfen aber, wenn letzteres geschieht, Landstände? Kann ein Fürst landschaftliche Deputirte wegen Mangel des Vertrauens ihrer landschaftlichen Aemter entlassen, so kann er eben dadurch in dem Lande thun, was er will, und es ist in

der

der That alsdann besser, wenn gar keine Landstände da sind. Denn alsdann fällt doch wenigstens der Schein der Gesetzmäßigkeit und das Zustimmen des Landes bey willkürlichen Handlungen weg, und das Gehässige einer Verfügung trifft die Regierung allein, die daher, wenn sie noch einige Achtung für die Stimme des Publicums hat, sich hüten wird, mehrere nachtheilige und Unzufriedenheit erregende Verfügungen zu treffen. Giebt es aber Landstände, so wird das Gehässige schon getheilt, oder auch wohl diesen ganz allein zu Theil.

Doch ich vergesse, daß ich hier noch nicht über die Folgen, welche die unerhörte Dienstentlassung des Hrn. v. B. haben kann, und über kurz oder lang haben wird, reden, sondern gegenwärtig die Sache einzig und allein aus dem rechtlichen Gesichtspunkt betrachten wollte. Und da ergiebt sich denn wohl aus dem angeführten sonnenklar, daß die willkürliche Entlassung desselben allen Rechten und selbst der Landesverfassung zuwider ist.

LXIV.

Hiermit könnte die rechtliche Beurtheilung der Dienstentlassung des Hrn. v. B. geschlossen werden, denn es ist gezeigt, daß Hr. v. B. wegen eines angeblichen Verbrechens, wovon aber weder Vermuthung, noch Gewißheit vorhanden, ja welches überall nicht einmal begangen ist, gestraft worden sey, und zwar nicht von dem Richter nach vorgängiger rechtlichen Untersuchung, sondern von dem Cabinet. Es ist ferner zum Ueberfluß dargethan, daß, wenn man auch die Entlassung als eine simple Dimission betrachten könnte und wollte, diese dennoch nicht statthaft sey, zumal da hier von einem hohen Landes-Justizbedienten und von einem landschaftlichen Beamten die Rede ist.

Doch,

Doch, um nichts unberührt zu lassen, was der Sache einigen Anstrich zu geben vermag, und womit wirklich einige dabey interessirte Personen derselben einigen Schein zu geben suchen, und wodurch sie es zu verhüten suchen wollen, daß die Gerichte in diese Sache nicht Hand einschlagen dürften, so wird auch davon noch folgendes zu erwähnen seyn.

Die Gegner der Sache (oder der Person?) des Hrn. v. B. scheinen zu wünschen, und zu verhindern, daß die Untersuchung derselben nicht vor einen Gerichtshof gebracht werde. Ihr stärkstes Argument dagegen besteht darin, daß die ganze Sache eine Regierungs- und Policeysache sey, worein sich selbst die höchsten Reichsgerichte nicht mischen dürften, indem des Kaisers Majestät in der Wahlcapitulation Art. 1. §. 8. verpflichtet wären, "weder den Reichsgerichten, noch sonst jemanden zu gestatten, daß den Reichsständen in ihren Territoriis in ihre Landeshoheits und Regierungs-, besonders in Religions-, Policey-, Cameral-, Militär-, Justiz-, Lehns-, Criminal- und Gnadensachen vor oder eingegriffen werde."

Um dies Argument gehörig zu würdigen, kommt es vor allen Dingen darauf an, einen richtigen Begriff von Regierungssachen festzusetzen, und deren Unterschied von Justizsachen anzugeben, imgleichen zu erörtern, in wiefern Regierungssachen Justizsachen werden können. — Gewiß ist es, daß unter Regierungssachen alle diejenigen Angelegenheiten verstanden werden, welche die innere und äußere Sicherheit und Wohlfahrt eines Landes zum Gegenstande haben *), also auch nicht

*) Hieraus folgt jedoch nicht, daß dergleichen Regierungssachen stets von der Regierung allein, und ohne Concurrenz der

nicht nur die Besetzung der Aemter, Bedienungen und Gerichtsstellen, sondern auch die Aufsicht über die Verwaltung derselben. Sobald aber in alle diese Angelegenheiten auch das *Mein* und Dein, und iura partium gemischt sind, folglich dabey *eine* Entscheidung nach vorhandenen Gesetzen geschehen kann, und sich jemand auf ein ihm dabey zustehendes Recht beruft, so hört die Sache auf eine bloße Regierungssache zu seyn, und wird nun eine Justizsache, in der man nicht durch Rescripte und Cabinetsordren das Recht hemmen, und den vorhandenen Gesetzen in diesem vorliegenden Falle ihre Kraft rauben, sondern beyden ihren *Lauf* ungestört lassen muß *).

Hieraus ergiebt sich also, daß Regierungssachen Justizsachen werden können, und daß man daher selbst solche Angelegenheiten, welche zu der Regierung des Landes gehören, vor die Gerichtshöfe ziehen kann. So hat es z. B. an und für sich *keinen Zweifel*, daß die Besetzung der Aemter und Bedienungen *eine* Regierungssache sey, und daß sich die Justizcollegia keine Beurtheilung darüber anmaßen dürfen, ob die Bedienungen mit tüchtigen Subjecten besetzt sind, oder nicht; allein, wenn etwa schon jemand eine gültige Anwartschaft auf ein Amt hat, so ist es keinem Zweifel unterworfen, daß deshalb gerichtliche Klage erhoben werden kann, und daß dadurch die Regierungssache einer richterlichen Untersuchung und Beurtheilung

der Landstände besorgt werden können. Vielmehr hängt die Art und Weise der Besorgung von der Beschaffenheit der Landesverfassung ab.

*) Vergl. das Repertorium des teutschen Staats- und Lehnrechts, Bd. IV. Art. Regierungssachen. Pütteri Institut. iur. publ. §. 299. Strube rechtliche Bedenken, Th. 3. S. 304. u. f.

lung unterworfen wird. Eben so verhält es sich nun auch mit der Verabschiedung der Staatsbedienten. An und für sich ist freylich die Ertheilung des Abschieds eine Regierungssache *). Wenn aber jemand den ihm angebotenen Abschied nicht annehmen will, wenn er glaubt, ein wohl erworbenes Recht auf die Stelle zu haben, wenn er sich dadurch an seiner Ehre und an seinem Vermögen gekränkt erachtet, so kann er deshalb rechtliche Klage erheben, und so wird alsdann die Regierungssache eine Justizsache.

Hiermit stimmt auch die Praxis, sowohl der höhern Landesgerichte, als der höchsten Reichsgerichte völlig überein, und es ist dieses der vorhin angeführten Stelle der kaiserlichen Wahlcapitulation keineswegs entgegen. Der Kaiser soll *freylich nicht* den Reichsgerichten gestatten in die Regierungsrechte der Reichsstände einzugreifen; allein es soll dies nur nicht den vorhandenen Reichsgesetzen zuwider geschehen dürfen. Diesen ist es

*) Der Hr. Reichskammergerichts-Assessor von Neurath sagt in seiner Dissertation de cognitione et potestate iudiciaria in caussis, quae politiae nomine veniunt §. VIII. "Vi superioritatis territorialis, Dominis regionum Germaniae integrum est, omnia in salutem publicam dirigere, — vi curae supremae et iuris reformandi politici — numerum officialium restringere et augere, augmenta salariorum decernere, rationem muneris administrati, sub examen vocare, et indignos officiales remouere. Aber er macht auch dabey ausdrücklich in einer Note den Zusatz: Obseruatis tamen regulis processus, in ipso iure naturae fundatis, et concessa plenaria defensionis facultate. Nam neque contra personas, neque bona officialium, alia quam iuris via procedere possunt regionum Germaniae domini, vti obseruatum et praeiudiciis ex praxi Iudiciorum Imperii probatum fuit a L. Bar. de Cramer in Obs. iur. vniv. Tom. 1. Obs. 59. p. 216.

es aber nicht zuwider, vielmehr vollkommen gemäß, daß selbst einzelne Unterthanen, wenn sie sich durch Regierungsverfügungen an ihren Gerechtsamen gekränkt erachten, Klage bey dem *ordentlichen* Richter führen können. Die Reichsgrundgesetze *gestatten* nicht blos in Privatsachen Klagen der Unterthanen wider ihre Landesherrschaften, sondern auch in solchen Sachen, welche die "landesherrliche Obrigkeit und Regalien" betreffen *). Hat man auch gleich von Seiten der Reichsstände dergleichen Klagen möglichst zu beschränken gesucht, so hat man es doch noch nicht gewagt, sie gänzlich zu verwehren.

LXV.

Was hier von Regierungssachen angeführt ist, muß auch von Policeysachen gelten, indem Policey nur ein Zweig der bürgerlichen Regierung ist, und also dasjenige, was von *dem Ganzen* behauptet werden kann, auch in Ansehung des *Theils* vom Ganzen statt finden muß. Freylich ist es eine bekannte Teutsche Parömie, daß in Policeysachen keine Appellation gelte, und es wollen bekanntlich einige Rechtsgelehrte diesen Satz nicht nur so verstanden wissen, daß keine Policeysache in irgend einem Falle von einem Justizcollegium im Wege Rechtens untersucht und erörtert werden dürfe, sondern daß auch alle aus den Policeyordnungen zu entscheidende Rechtshändel, die sie insgesammt für Policeysachen ausgeben, einzig und allein von den Landesregierungen erörtert werden müssen. Sie schützen nemlich vor, daß die gemeine Wohlfahrt **) in dergleichen Hän-

*) Kaiserl. Wahlcapitul. Art. XIX. §. 6.

**) Wie sehr die liebe gemeine Wohlfahrt oft gemißbraucht, und zum Deckmantel der größten Ungerechtigkeiten gebraucht

Händeln keinen weitläuftigen Proceß gestatte, und da überdies nur dem Gesetzgeber die Auslegung der Gesetze zukomme, und er sie überhaupt nach Belieben ändern könne: so müsse ihm auch freystehen, in besondern Fällen alles willkürlich zu verfügen, was er gut und nützlich erachte.

Wie gefährlich indessen diese Lehre für die Freyheit der Unterthanen sey, und wie sie zum unerträglichsten Despotismus den Weg bahnt, wird jedermann leicht einsehen. Wenn ein Regent unter dem Vorwande, die Wohlfahrt seiner Unterthanen befördern zu wollen, alle und jede Verordnungen machen, und Verfügungen treffen dürfte, worüber er, als eine in das Policeywesen einschlagende Sache, von Niemanden zur Rechenschaft gezogen werden könnte: so würde kein noch so wohlerworbenes Recht vor der Habsucht des ersten besten Despoten länger sicher seyn, und unsre vortreffliche Teutsche Verfassung würde in ein orientalisches Regierungssystem ausarten. Allein dieser Satz ist glücklicherweise eben so falsch, als er gefährlich ist, und mit der angeführten Parömie ist ein ganz andrer Sinn zu verbinden, als jene Rechtsgelehrten damit verbunden haben *).

So

braucht werde, darüber hat sich schon Leyser lustig gemacht, wenn er in seinen meditat. ad Pand. sagt: Propter salutem publicam ciues immanibus tributis ad incitas rediguntur et deglubuntur; propter salutem publicam *ordines prouinciales iuribus suis spoliantur;* propter salutem publicam noua quotidie et intolerabilia onera excogitantur; propter salutem publicam *innocentissimi condemnantur et adfliguntur;* propter salutem publicam *fides publice data frangitur;* denique propter salutem publicam *ius fasque omne laeditur.*

*) S. das Repertorium des t. St. und L. R. Art. Policey §. 10.

So lange freylich über Policeysachen nicht geklagt wird, können sie natürlicherweise nicht vor die ordentlichen Gerichte kommen; denn so lange sie nicht contentiös sind, werden sie von der Regierung besorgt. Wird aber von jemanden behauptet *), daß entweder die Policeyverfügung seinen wohlerworbenen Rechten und der Verfassung zuwider sey, oder daß die Verordnung auf ihn nicht angewendet werden könne, und wird deshalb gerichtliche Klage erhoben, so artet die Policeysache ebenfalls in eine Justizsache aus, und die Regierung kann sich nicht weigern,

*) "Quatenus ordinationem sagt Hr. v. Neurath in der angeführten gründlichen Dissert. S. 13. Obs. III., cuius causa querelae mouentur, iura singulorum, iura proprie sic dicta, perfecta, irreuocabilia, et quae salua salute publica subsistere possunt, tangere et laedere apparet, eatenus sit causa iustitiae. Sufficit interesse et ius priuatorum allegari, vt contradicens audiendus, et causa cognitioni iudicii subiicienda sit." — Und Obs. XVI. "Vt vero Princeps ob solam allegationem dictorum iurium, actiones suas cognitioni superiorum imperii tribunalium subtrahere possit, tantum abest, vt potius ad idoneas rationes proferendas; id est, vrgentem necessitatem publicam et defectum abusus manifesti superioritatis territorialis, demonstrandum obligatus sit. Vergl. v. Cramers Wetzlarsche Nebenstunden, Th. 1. S. 88. u. f., woselbst es heißt: "sobald Policeysachen contentiosae werden, sind sie unter den Justizsachen, tamquam species sub suo genere enthalten, folglich ein obiectum der höchsten Reichs- als Untergerichte, sie sind aber pro contentiosis sobald zu halten, als außer dem politico iura et laesiones partium mit in Consideration zu nehmen. Nach diesen Grundsätzen ist auch das in des Hrn. v. Selchow Rechtsfällen, Bd. 1. S. 198. u. f. befindliche Gutachten der Juristen-Facultät zu Göttingen abgefaßt.

gern, ihre Verfügung der richterlichen Beurtheilung zu unterwerfen.

Wenn also auch die Sache des Hrn. v. B. ursprünglich als eine bloße Regierungs- oder Policeysache betrachtet werden könnte, so hört sie dies doch auf zu seyn, und wird eine Justizsache, sobald sich derselbe auf ein ihm zustehendes Recht beruft. Wie könnte aber auch die Sache des Hrn. v. B. als eine Policeysache angesehen werden, ohne sich dadurch die größten Eingriffe in die landständischen Rechte und Verfassung zu Schulden kommen zu lassen? Die wahre Bestimmung der Policey ist, künftige Uebel zu verhüten. Der Antrag war ja aber schon längst geschehen, und hatte nicht die mindesten nachtheiligen Folgen gehabt. Und was für ein Uebel steht denn zu befürchten, wenn Hr. v. B. Land- und Schatzrath bleibt? Die Furcht, daß er hie und da noch mehr Licht anstecken würde, begründet kein Uebel, denn das Licht ist ja nur zum Leuchten, aber nicht zum Zünden.

LXVI.

Noch ein andres Argument, wodurch man zum Theil die aus Mangel des Vertrauens geschehene Entlassung des Hrn. v. B. von seiner Land- und Schatzrathsbedienung zu rechtfertigen vermeint, ist von der Beschaffenheit, daß ich nicht wagen würde, dasselbe als Zweifelsgrund zu gebrauchen. Ich würde nemlich fürchten, dadurch alle diejenigen höchsten Reichsstände, welche Landstände haben, höchlichst zu beleidigen. Es ist folgendes: Nach dem Völkerrecht sey ein Staat befugt, von einem andern Staat zu verlangen, daß derselbe seinen Gesandten, der das Vertrauen des Staats, an den er gesandt worden, verlohren hat, zurückberufen und einen andern schicken möge.

Es

Es könnten daher auch des Königs von Großbritannien Majestät von der Calenbergischen Landschaft verlangen, einem ihrer Deputirten, der das landesherrliche Vertrauen verlohren habe, das ertheilte Mandat aufzukündigen, und einen andern statt seiner zu deputiren.

In der That haben wir bekanntlich noch in den neuesten Zeiten ein Beyspiel jener Art gehabt, indem das Directorium der Französischen Republik dem Großherzog von Toscana erklärte, daß sein Gesandter, der Graf Carletti das Vertrauen der Republik verlohren habe, und daß er daher einen andern Gesandten schicken mögte.

Soll das angeführte Argument auf den gegenwärtigen Fall passen, so folgt daraus, daß der Fürst und die Landschaft in dem Verhältniß mit einander stehen, worin sich zwey von einander unabhängige Staaten befinden. Welch ein gefährlicher und höchst beleidigender Grundsatz wäre dies aber! Und wie kann also von dem, was bey Ausschaffung solcher Gesandten, die sich den Unwillen des Staats, an den sie gesandt sind, zugezogen haben, dem Völkerrechte gemäß ist, in einem Fall, wie der gegenwärtige, die Rede seyn! — Kann gleich der annehmende Staat die Ausschaffung des Gesandten, der ihn beleidigt hat, verfügen, oder auf die Zurückrufung desselben, im Fall er sich des Vertrauens unwürdig gemacht hat, dringen, so kommt es doch darauf an, wie der absendende Staat diese Handlung ansieht, ob er sie nicht als eine Feindseligkeit betrachtet, und nun überall keinen Gesandten weiter schickt.

Wie paßt dies nun alles hier? Hier, wo nicht die Rede von Gesandten und vom Völkerrechte seyn kann, wo es viel-

mehr die landesgrundgesetzliche Verfassung mit sich bringt daß landschaftliche Deputirte nicht blos zur Verhandlung landschaftlicher Angelegenheiten mit dem Landesfürsten, sondern auch zur Besorgung der landschaftlichen Angelegenheiten überhaupt, zur Erhaltung der Rechte und Freyheiten des Landes gewählt werden; und zwar nicht, wie ein Gesandter auf augenblicklichen Wiederruf, sondern auf beständig gewählt werden; wo also das ertheilte Mandat nicht willkürlich zurückgenommen werden kann, sondern wo es selbst landesgrundgesetzmäßig ist, daß dies nicht ohne gerichtliche Untersuchung geschehen kann. Eher ließe sich noch, wenn den Landständen überhaupt das Gesandschaftsrecht zustünde, das Verhaltniß zwischen ihren Deputirten und den Fürsten annehmen, das zwischen den reichsständischen Comitial-Gesandten und dem kaiserlichen Hofe obwaltet. So wenig es nun aber von dem Gutbefinden Sr. königl. Majestät abhängt, einen reichsständischen Comitial-Gesandten von dem Reichstag zu entfernen, oder so wenig der kaiserliche Hof von Rechtswegen die Abberufung eines ihm mißfälligen Gesandten verlangen kann, eben so wenig dürfte alsdann dieses auch dem Landesfürsten in Ansehung der landschaftlichen Deputirten zustehen.

Der kaiserliche Hof ist öfters sehr unzufrieden mit einigen reichsständischen Comitial-Gesandten. So heißt es unter andern in einem kaiserl. Rescript von 1761. *): "Da wir aber nicht mißkennen, wie mehrere derley unruhige Comitial-Gesandschaften und Stimmführer ihre resp. Höfe und Principalschaften, in denen dahin erstatteten Berichten, mit unverschämten Commentis und handgreiflichen Unwahrhei-

*) Moser von den Teutschen Reichstagen, S. 244.

heiten zu hintergehen, deren Vertrauen, zu Ausübung ihrer Passionen, zu mißbrauchen, und dieselbe durch allerley Vorspiegelungen oder Blendwerke im Angesichte Unserer und des Reichs, zu einem Fehltritt nach dem andern zu verleiten pflegen rc." — Diese Gesandten hatten denn doch wohl das kaiserliche Vertrauen verlohren, aber drang der Kaiser auf ihre Zurückberufung, und wenn er darauf bey den reichsständischen Höfen gedrungen hätte, würden diese das Verlangen erfüllt haben? — Nur den Wunsch einer Zurückberufung hat der kaiserliche Hof wohl in neuern Zeiten den reichsständischen Höfen zu erkennen gegeben. Bisweilen hat sich denn wohl, wie Hr. v. Bülow *) sagt, der Fall ereignet, daß dieser oder jener Hof, es sey nun aus eignem Mißvergnügen über das Betragen seines Gesandten, oder aus Gefälligkeit gegen den kaiserl. Hof, diesem zu Willen gewesen ist. Bey andern Vorschlägen gleicher Art haben aber die Stände das Betragen ihrer Comitial-Gesandten gut geheißen, und dem von Wien aus an sie gerichteten Ansinnen dasjenige entgegen gesetzt, was sie den Umständen, und der gegen sie gebrauchten Sprache angemessen erachtet haben."

In dem gegenwärtigen Fall könnten sich jedoch die Landstände den Wünschen, oder vielmehr dem Verlangen ihres Landesfürsten nicht einmal gefällig beweisen, nicht nur, weil sie das Betragen ihres Deputirten bereits gut geheißen haben, und sie sich also ein gewaltiges Dementi geben würden, sondern weil sie auch zu ihrem einmal erwählten Deputirten in einem ganz andern Verhältniß stehen, als Reichsstände zu ihren Comitial-Gesandten. Auch

*) Ueber Geschichte und Verfassung des gegenwärtigen Reichstags, Th. 2. S. 199.

Auch ist der Auftrag eines Comitial-Gesandten zu jeder Zeit wiederruflich, der eines ritterschaftlichen Deputirten ist hingegen beständig und unwiederruflich.

Doch wie gesagt, es lassen sich die Grundsätze des Völkerrechts von Gesandten hier überall nicht in Anwendung bringen. In dem gegenwärtigen Fall ist von einer beschimpfenden und ehrenrührigen, zur Strafe eines — freylich nur angeblichen, und gerichtlich nicht untersuchten — Verbrechens, verfügten Dienstentlassung die Rede. Daß dieselbe zur Strafe verhängt ist, ist in dem vorhergehenden deutlich genug dargethan, und es spricht auch noch der Umstand dafür, daß, ohnerachtet Hr. v. B. nur als Landstand gesündigt haben soll, derselbe doch nicht nur seiner Land- und Schatzrathsbedienung, sondern auch selbst seiner Hofrichterstelle verlustig erklärt ist.

Dritte

Dritte Abtheilung.

Blicke in die Zukunft,

oder

über die wahrscheinlichen und möglichen Folgen der Dienstentlassung des Hrn. v. B. nebst einer Aufforderung an die Hannöverschen und besonders Calenbergischen Landstände.

LXVII.

Wenn in Rußland unter den bisherigen Regierungen Unschuldige wegen eines bloßen, noch so ungegründeten Verdachts geknutet oder nach Sibirien geschickt wurden, so erregte das freylich bey dem Mann von Gefühl unangenehme Empfindungen, allein man glaubte, daß dies daselbst zur Ordnung des Tages gehöre, und dachte nicht weiter über die Folgen nach, die daraus über kurz oder lang entstehen könnten. Ganz anders aber verhält es sich, wenn in Teutschland, und noch dazu in einem Lande, dessen Regent wegen seiner häuslichen Tugenden, zum Muster eines Regenten dargestellt, und dessen Regierung von In- und Ausländern gepriesen ward, ein Unschuldiger seiner Ehre, seines Diensts und eben dadurch eines großen Theils seines Vermögens beraubt wird. Hier wird die Empfindung ungleich stärker, und man bleibt nicht blos in seinen Betrachtungen bey dem gegenwärtigen Fall stehen, sondern denkt sich auch in die Zukunft. Unwillkürlich sieht man sich alsdann gezwungen, einen solchen Vorfall als den ersten bedeutenden Schritt zu betrachten, der noch viele andre für das Ganze

höchst bedenkliche und nachtheilige Schritte zur Folge haben kann.

Noch mehr wird man hiezu genöthigt, wenn man bedenkt, daß hier die Rede von einem Lande ist, das nicht das Glück hat, seinen Fürsten in seiner Mitte zu haben, der vielmehr sich stets abwesend befindet, dem daher sein eignes Land und dessen Verfassung je länger je mehr unbekannt und fremd wird, der ein auswärtiges großes Reich erblich regiert, und also leicht geneigt werden kann, das Interesse des verhältnißmäßig kleinen Landes dem Interesse des größern Reichs aufzuopfern. — Die Unwissenheit der Engländer im geographischen und statistischen Fach ist bekanntlich sehr groß, und eben so bekannt *ist es*, daß man dort die Teutschen Staaten des Königs für einen Meyerhof hält. Wie leicht können aber dermaleins einem jungen Prinzen ebenfalls solche Gesinnungen eingeflößt werden, und wie sehr kann er eben dadurch, um sich *etwa bey* seiner Nation in Gunst zu setzen, bewogen werden, das Wohl seiner Teutschen Lande bey politischen Speculationen für sein Reich zum Opfer zu bringen. Es scheint ja nur ein geringes Opfer zu seyn, weil blos die Rede von einem Meyerhofe ist!

LXVIII.

Dies sind nicht Aeußerungen eines furchtsamen, hypochondrischen Gemüths, sondern sie gründen sich auf Geschichte und Erfahrung. Ein Schritt zieht immer mehrere ungleich bedenklichere nach sich, wie selbst die neueste Hannöversche Geschichte lehrt, und weshalb das Principiis obsta stets eine goldne, nicht aus den Augen zu verliehrende Regel bleibt. Durchlöcherung der Landesgesetze führt leicht zur Durchlöcherung der

Lan=

Landesgrundgesetze, und wie groß ist dann die Gefahr für Landesverfassung und Landesfreyheit!

In der That ist die Sache des Hrn. v. B. nicht blos seine Privatsache, sondern Sache aller Landesbedienten, aller Landstände und selbst des ganzen Landes. Der Vorfall, der ihn betroffen hat, ist auch nicht der erste Schritt dieser Art überhaupt, sondern nur der erste bedeutende Schritt, oder vielmehr die erste bedeutende Folge eines bereits gethanen Schritts. Bekanntlich wurden vor einigen Jahren zuerst die beyden verdienten Capitains, die Hrn. v. Bülow und von Meklenburg, ohnerachtet sie nach einer angestellten Untersuchung und nach einem gehaltenen Kriegsrecht für unschuldig waren erklärt worden, in Gnaden dimittirt, wenn es gleich in den Kriegsartikeln deutlich hieß, daß keiner seiner Charge anders, *als durch* erfolgtes Erkenntniß entlassen oder entsetzt, oder *sonst auf* irgend eine Weise beungnadigt werden sollte. Die Sache erregte Aufmerksamkeit, zumal da man den Grund der Entlassung darin zu finden glaubte, daß die Namen dieser Officiere auf der langen Illuminatenliste *) standen; allein theils waren doch diese Männer gerichtlich verhört, und gerichtlich freygesprochen, mithin bey dem großen gebildeten Publicum völlig gerechtfertigt, theils ist man überhaupt geneigt, einige Härte bey dem Militärstande wegen der erforderlichen Disciplin nicht so genau zu nehmen, und man achtete daher auf diesen Vorfall im Civilstande nicht so sehr, als er es wohl verdient hätte. Man hielt den Vorfall vielmehr für eine Begebenheit ohne Folgen, und doch dürfte schwerlich der gegenwärtige

*) S. des Hrn. v. Meklenburg's bekannte Rechtfertigungsschrift, S. 99.

wärtige Fall mit Hrn. v. B. sich ereignet haben, wenn sich nicht vorher jener ereignet hätte oder derselbe ernstlicher genommen wäre, und füglich ernstlicher hätte genommen werden können.

Jetzt wird nun ein öffentlicher, angesehener Staatsdiener im Civilstande seiner Aemter entlassen, unter dem sehr plausiblen Vorwande, daß er Hochverrath entweder aus Bosheit oder gänzlicher Ungeschicklichkeit begangen habe. Diesen Vorwand gerichtlich zu untersuchen, wird nicht gestattet, es ist genug, daß er das Vertrauen des Landesfürsten verlohren hat. — Eine solche Begebenheit ist ungleich bedeutender, und muß die Aufmerksamkeit und Theilnahme aller und jeder Staatsdiener auf sich ziehen. — Denn hier ist nicht die Rede von einem Stande, worin, wie man glaubt, Härte und Strenge herrschen muß. Hier ist nicht blos einem von dem Fürsten gegebenen Gesetze, sondern zugleich einem zwischen ihm und dem Lande errichteten Vertrage zuwider gehandelt worden, und hier ist einmal der Grundsatz aufgestellt, daß Mangel des Vertrauens zur Dienstentlassung berechtige. Wird gleich diesmal noch die Ursache des Mangels des Vertrauens angegeben, so ist doch theils dieselbe ungegründet, theils wird nun das Principium aufzustellen gesucht, daß aus einem bloßen Mangel des Vertrauens der Fürst seine Staatsbeamte entlassen könne.

Wäre daher Hr. von B. auch noch so schuldig, hätte er seine Entlassung auch noch so sehr verdient, und verdiente sie gleich nicht schon in Hinsicht auf seine Unschuld die Theilnahme andrer Hannöverscher Staatsdiener, so ist doch das bey dieser Gelegenheit aufzustellen versuchte Principium von der Beschaffenheit, und

von

von so bedenklichen Folgen, daß schon deshalb jeder zum ernstlichen Nachdenken und zur Theilnahme bewogen werden muß. Wenn von dem Vertrauen des Fürsten die Fortdauer der Staatsämter abhangen soll, wenn Mangel desselben bereits hinreichend ist, einen Staatsdiener seiner Bedienungen zu entlassen, so heißt dies in der That nichts anders, als die Fortdauer der Bedienungen von der Willkür des Fürsten abhängig zu machen. Wie leicht kann aber ein solches Vertrauen verscherzt werden, und wie doppelt leicht kann dies geschehen, wenn der Fürst abwesend ist, wenn er keine persönliche Kenntniß seiner Beamten hat, und sich auf Berichte verlassen muß. In dem gegenwärtigen Fall ward berichtet — wer weiß, was schon vorher, sey es auch nicht Namens der Regierung selbst, berichtet seyn mag — Hr. v. B. habe sich zu dem im Genius der Zeit befindlichen Aufsatze dem wesentlichen Inhalte nach bekannt, und doch hatte derselbe ausdrücklich erklärt, daß dieser Aufsatz wesentlich von seinem wahren Antrage differire, und daß er sich dazu eben so wenig bekenne, als zu seiner Bekanntmachung. — Wer bürgt nach diesem Vorfall für ähnliche — absichtliche oder unabsichtliche — Irrthümer? Wie precär und abhängend wird aber dadurch die Lage eines jeden Staatsdieners, nicht blos von der Gnade seines Fürsten, sondern selbst der Gnade, der Geschicklichkeit oder Flüchtigkeit des Berichterstatters? Freylich hat ein solcher Mann mehr zu thun; er ist nicht gewohnt weitläuftige Aufsätze und Vertheidigungsschriften mit dem Auge und dem Blick zu lesen, womit dies der mit ruhigem und kaltem Blut forschende Richter zu thun gewohnt ist, aber eben deshalb, und weil man dies vom Fürsten selbst noch weniger verlangen kann, ist es nöthig, Sachen dieser Art dem Richter zu überlassen. — Sonst droht allen Staatsdienern die größte

Gefahr, die selbst auf die Behandlung ihrer Geschäfte nicht ohne Einfluß bleiben kann.

"In Göttingen, sagte der Feldmarschall von Freytag zu dem Hauptmann von Meklenburg, ist der wahre Sitz der Illuminaten. Hier in Hannover giebt es ihrer auch eine Menge, ich habe eine ganze Liste davon *). Man kann es ihnen nur nicht beweisen. Dieses ist so schwer, weil man nichts schriftliches von diesen Leuten erhalten kann: aber lange soll ihr Reich nicht mehr dauern."

Wer weiß, ob Hr. v. B. nicht auf dieser oder einer andern Liste gestanden hat, und wie viele rechtschaffene Diener des Staats noch darauf stehen! Wozu ist es aber künftig noch nöthig, etwas schriftliches zu erhalten, wenn schon der Mangel des Vertrauens hinreichend ist, einen Mann um Ehre und Brod zu bringen? Im nächsten Fall wird vielleicht blos auf diesen Mangel die Entlassung gegründet, ohne die Ursache des Mangels anzugeben, und dann hat ein jeder Kurbraunschweigischer Staatsdiener Ursache zu zittern.

Sind aber auch nach hergestelltem allgemeinem Frieden wieder bessere Zeiten zu hoffen, so ist doch das Principium selbst alsdann einmal vorhanden, und es können hundert neue Gelegenheiten kommen, dasselbe, wenn es erst eingewurzelt ist, geltend zu machen. Niemand kann dafür bürgen, daß immer billigdenkende und Gerechtigkeit liebende Fürsten den Thron besteigen. Die Reihe kann auch einst an einen verzogenen, eigen-

*) Die wahrscheinlich des Königs Majestät erhalten haben, weil der Feldmarschall vorher zum Hrn. v. Meklenburg sagte, der König halte ihn für einen Illuminaten.

gensinnigen, harten und verschwendrischen Prinzen kommen, und wie mannichfaltig wird alsdann nicht die Gelegenheit seyn, das Vertrauen des Fürsten zu verlieren, wenn der Staatsdiener rechtschaffen seyn, und nicht sclavisch und ohne Gefühl die Hand bieten will, das Land ins Verderben zu stürzen. — Oder, wer bürgt dafür, daß die ersten Stellen im Staat stets gut und mit rechtschaffenen Männern besetzt sind, daß nicht einer dereinst sich des besondern Vertrauens des zumal abwesenden Fürsten zu bemächtigen, und alle Geschäfte und alle Gewalt an sich zu ziehen weiß. Wie doppelt gefährlich kann aber alsdann ein solcher Mann werden, wenn das Princip vom Mangel des Vertrauens erst einmal etablirt ist.

In der That sind es also alle Staatsdiener sich und ihren Nachfolgern im Amt schuldig, dem so gefährlichen Grundsatze möglichst entgegen zu arbeiten, und denselben nicht aufkommen zu lassen. Der Fürst hat es schon in seiner Gewalt, einem Manne, dem er nicht wohl will, dadurch wehe zu thun, daß er denselben nicht zu höhern und einträglichern Ehrenstellen befördert. Hiedurch erhält er ohnehin einen grossen Einfluß auf seine Diener, und damit sollte er sich billig begnügen. Geht er noch weiter, und hält er sich auch willkürliche Dienstentlassungen erlaubt, so macht er, wie Hr. G. R. Seuffert *) sagt, "aus den Staatsdienern Speichellecker und Hofschranzen, die ihre Meinung nach der Hofluft drehen, und die elende Vollstrecker der willkürlichsten Fürstenbefehle werden." — Und an einem andern Orte drückt sich derselbe hierüber folgendermaßen aus: "Wenn große und kleine Herren die Beamten des Staats als Miethlinge ansehen, welche von

*) a. a. O. S. 141.

von ihnen bezahlt werden, um ihnen in allen ihren Phantasien Recht zu geben, um ihren Leidenschaften zu schmeicheln, um ihre Denk und Handelsweise nach dem Cabinet zu formen, wenn sie die Diener des Staats wie ihre Sclaven behandeln, ihnen alle Augenblicke ihre Abhängigkeit vorwerfen, ihnen nach ihrer Laune mit Entlassung drohen, und sie wohl gar nach Willkür entlassen, und die Aemter mit neuen Sclaven besetzen; so ist auch dann die öffentliche Meinung von den Diensten des Staats verdorben. Despotische Regierung des Staats und Unterthanendruck sind Folgen dieses Verderbens." Welcher Fremde wird dann leicht in die Dienste eines Staats treten, in welchem seine Ehre und sein Dienst so precär ist!

LXIX.

Noch andere gleich wichtige und gefahrvolle Betrachtungen bieten sich über die Folgen einer willkürlichen, oder aus Mangel des Vertrauens geschehenen Entlassung eines Staatsdieners dar, wenn man bedenkt, daß derselbe eine hohe Justizbedienung bekleidet hat. — Oft hat der Fürst selbst, entweder als Kläger, oder als Beklagter mit einzelnen Personen oder Gemeinheiten Processe bey den hohen Landesgerichten. Noch öfterer ist dies der Fall in Ansehung der ersten Familien, oder Männer im Staat, der Günstlinge des Fürsten u. s. w. — Kann der Fürst mit einem Federstrich dem Staats-Justizbedienten Ehre und Brod nehmen, und ihn mit einer vielleicht zahlreichen Familie an den Bettelstab bringen, wer wird es alsdann so leicht wagen, unpartheyische, gerade durchgehende Justiz zu administriren? Welch ein Nachtheil für das Ganze entsteht aber daraus! Nicht blos der, daß gegen den Fürsten, den Minister, den Günstling, oder sonst einen allgewaltigen Mann kein Recht

mehr

mehr zu erhalten steht, sondern der Richter gewöhnt sich überhaupt dadurch an Partheylichkeit. War es nicht unrecht, in der einen Sache die Strenge der Gesetze aus den Augen zu rücken, warum sollte es denn in der andern unrecht seyn? Der erste Schritt zieht bekanntlich immer mehrere nach sich. Ist das Gewissen erst einmal beruhigt und eingeschläfert, so wird man es auch ferner zu beruhigen wissen, und bald wird dies überall nicht mehr nöthig seyn. Alles ist aber verlohren, wenn die Justiz schlecht verwaltet wird!

In der That haben daher die Landstände, welche als Repräsentanten des Landes für das allgemeine Beste mit zu sorgen haben, schon in dieser Hinsicht Ursache, die aus Mangel des Vertrauens geschehene Entlassung des Hrn. v. B. von seiner Hofrichterstelle, der unabsehbaren Folgen wegen unter die Zahl der Landesbeschwerden zu setzen.

LXX.

Doch in Ansehung der Landstände tritt hier noch eine neue Betrachtung ein. Hr. v. B. ist auch seiner Land- und Schatzrathsstelle ohne Untersuchung und Urtel, blos aus Mangel des Vertrauens, entlassen; einer Stelle, die ihm durch freye Wahl seiner Mitstände, vorzüglich der Ritterschaft, zu Theil wurde. Es ist bey dieser Gelegenheit den vorhandenen Landesgrundgesetzen, wonach ein Schatzrath, wenn Beschuldigungen gegen ihn vorgebracht werden, ordentlich und nach aller Nothdurft gehört werden soll, entgegen gehandelt! Und wodurch soll er des Vertrauens verlustig geworden seyn? — Weil er sein Stimmrecht als Landstand mißbraucht, und ein Verbrechen begangen haben soll.

Wie tief greift nicht alles dieses in die landschaftlichen Rechte und Verfassung ein! Kann der eine Fundamental-Vertrag einseitig aufgehoben und erklärt werden, warum sollte dies nicht auch in Ansehung andrer geschehen können? Warlich die *Folgen* davon sind unabsehbar! Schlägt das Principium *vom* Mangel des Vertrauens feste Wurzel, so sind die wesentlichen Rechte der Stände über kurz oder über lang umgestoßen. Schon klagt man nicht ganz mit Unrecht darüber, daß der Fürst so viele Mittel habe, die mehrentheils in seinen Hof-Civil oder Militärdiensten stehenden Landstände zur Nachgiebigkeit zu bewegen. Müssen sie aber nicht ganz verstummen, wenn man sich ihrer so leicht entledigen kann, und Mangel des Vertrauens bereits hinreichend ist, einem landschaftlichen Vorsteher oder Beamten seiner Stelle zu berauben? — Wer wird es alsdann noch wagen, sich den Zumuthungen des Fürsten, wenn sie auch noch so unbillig und ungerecht sind, standhaft zu widersetzen?

Wir haben schon den Fall gehabt, daß der Fürst den Ausschuß der Calenbergischen Stände dahin brachte, heimlich und ohne Vorwissen seiner Mandanten das Land mit einer Schuldenlast von drey Tonnen Goldes, die dasselbe noch drücken, zu beschweren. Ungleich leichter würde dies jetzt zu bewirken seyn, wenn ein Land- und Schatzrath, der einem solchen Ansinnen widerspräche, aus Mangel des Vertrauens seiner Bedienung entlassen werden könnte. Beherrschen gleich anjetzt die Hannöverschen Landesfürsten ein auswärtiges großes Reich, so ist doch der Fall nicht undenkbar, daß einmal Einer von ihnen seine Privatschulden seinen Teutschen Landen aufzubürden sucht. — Der Minister, der sich einer solchen Zumuthung widersetzt, wird das erste Opfer, und wenn sich dann ein gefälligerer Mann findet, so müssen die

Land-

Land- und Schatzräthe entweder das Wohl des Landes zum Opfer bringen, oder sich selbst aufopfern.

Aber es können auch noch hundert andre Gelegenheiten eintreten, wo es dem Lande äußerst gefährlich werden kann, wenn es in der Gewalt des Fürsten steht, einen Land- und Schatzrath seiner Bedienung nach Gefallen zu entlassen. Wagt es etwa ein Landrath, in der ständischen Versammlung die Klagen der Unterthanen über Wildschaden lebhaft zur Sprache zu bringen, so wird er sich dadurch des Vertrauens des Fürsten, wenn dieser ein Liebhaber der Jagd ist, unwürdig machen, und man wird ihn seiner Stelle entsetzen, da es denn so leicht keiner weiter wagen wird, diese Chorde zu berühren. Untersteht er sich, — einer gewaltsamen Recrutirung zu widersprechen, so kann man ihn ja sehr leicht zum Schweigen bringen, indem man ihn nur auf die Folgen des Mangels an Vertrauen aufmerksam machen darf. — So kann es in unendlich mehrern Fällen gehen, aber freylich verschwindet alsdann das Wohlthätige der bisherigen Verfassung, und die Landstände werden Jaherren.

Die Entlassung des Hrn. v. B. begründet daher in aller Hinsicht eine gemeinsame Beschwerde aller Hannöverschen Landstände, denn was der einen Landschaft recht ist, ist es auch der andern. Kann ein Calenbergischer Land- und Schatzrath seiner Bedienung aus Mangel des Vertrauens entlassen werden, so ist nicht einzusehen, warum dies nicht auch Cellischen, Lüneburgischen, Bremischen und andern Kurbraunschweigischen Land- und Schatzräthen sollte widerfahren können. Je mehr aber das allgemeine Wohl darunter leyden kann, und, — sey es auch erst nach Jahrhunderten — leiden wird, desto stärker ist die Pflicht der Landstände der Inschrift ihres landschaftlichen Hauses: POSTERITATE

eingedenk zu seyn, und bey dem gegenwärtigen Vorfall nicht unthätig zu bleiben, sondern alle gesetzmäßige Mittel zu ergreifen, die dem Lande und dessen Verfassung über kurz oder lang drohende Gefahr vom demselben abzuwenden.

Es ergiebt sich aus allen, daß des Königs Majestät zu dem gethanen Schritt durch ungünstige Berichte verleitet sind, daß sie glauben, Hr. v. B. habe gefährliche, die Ruhe und Sicherheit des Landes stöhrende, und eine Trennung des Regenten vom Lande bewirkende Grundsätze geäußert, und sich dazu bekannt; daß Ihnen die Meinung beygebracht ist, die Sache sey ordentlich untersucht, und Hr. v. B. sey nach aller Nothdurft mit seiner Defension sattsam gehört. — Die dagegen von dem Hrn. v. B. selbst gemachten Vorstellungen sind freylich leyder keiner Reflexion werth gehalten worden. Sollten aber auch wohl Vorstellungen der gesammten Hannöverschen Landschaften ein gleiches Schicksal zu befürchten haben? — Dies ist nicht zu glauben. Und so könnte wahrscheinlich durch dergleichen Vorstellungen noch im Wege der Güte die Sache der Stände und des Hrn. v. B. beygelegt, dessen und der Calenbergischen Stände Ehre erhalten, und die so sehr in Gefahr stehende Rechte und Verfassungen der verschiedenen Teutschen Landschaften gerettet werden, welche dem Scepter des Königs unterworfen sind. Hr. v. B. hat seinerseits alles gethan, was der strengste Monarchist nur immer verlangen kann — ihm bleibt jetzt nichts anders übrig, als den Weg Rechtens zu betreten, auf dem Gottlob in Teutschland auch der geringste Mann zum erwünschten Ziel gelangen kann.

LXXI.

Haben indessen schon die gesammten Hannöverschen Landstände die Pflicht, sich der weitgreifenden Folgen wegen

des

des Hrn. v. B. anzunehmen, so ist es doppelt und dreyfach die Pflicht der Calenbergischen Stände, diese Sache als die ihrige zu betrachten. Von ihren Rechten und ihrer Verfassung ist hier zunächst und vorzüglich die Frage, und sie sind den Landes-Recessen und Schatzraths-Instructionen zufolge verbunden, ihre Land- und Schatzräthe zu vertreten. Diese Verbindlichkeit und das hier obwaltende gemeinsame Interesse der Stände und gesammter Landesunterthanen haben sie bereits in ihrem an die königl. und kurfürstliche Landesregierung erlassenen Schreiben vom 10ten Febr. 1796 selbst ausdrücklich anerkannt, und es wird daher Hr. v. B. nicht nöthig haben, ihre receßmäßige Assistenz ausdrücklich zu reclamiren. Er darf sich vielmehr von seinen Mitständen, deren Vertrauen er noch nicht verlohren hat, die ihm im Gegentheil noch kurz vor seiner Entlassung die schmeichelhaftesten Beweise ihres Vertrauens gegeben haben, und deren Rechte nicht nur, sondern deren guter Name hier selbst auf dem Spiel steht, mit Zuversicht versprechen, daß sie nicht nur ferner keinen Schritt thun werden, der ihm, als einem ohnehin schon an seiner Ehre so sehr gekränkten Mann, zum Nachtheil gereichen könnte, sondern daß sie ihm auch in dem nunmehro bey einem der höchsten Reichsgerichte anzufangenden Proceß treulich Beystand leisten werden. — Die Sache des Hrn. v. B. ist auch Sache der Stände. — Fällt er als Hochverräther mit Schimpf und Schande bedeckt, so fallen auch sie auf gleiche Weise. Ist er ein ungeschickter Diener zu Geschäften, die das Wohl des Herrn und des Landes betreffen, so trifft auch sie dieser harte und empfindliche Vorwurf, denn sie waren es, die den Antrag zu den Acten nahmen, und demselben ihren Beyfall lebhaft bezeugten.

LXXII.

Schon hieraus ergiebt sich, daß von keinem Revers des Landesfürsten, daß die Dienstentlassung des Hrn. v. B. den Gerechtsamen der Stände nicht zum Nachtheil gereichen, und künftig angeführt werden solle, die Rede seyn könne; und daß es falsch seyn würde, wenn man glauben wollte, sie hätten zur Erhaltung ihrer Rechte alles gethan, sobald sie die Ausstellung eines solchen Reverses bewirkt hätten. — Könnten auch durch einen der Landschaft ausgestellten Revers deren Rechte für die Zukunft erhalten werden, und wollte man überall nicht darauf Rücksicht nehmen, wie die Stände durch ein solches Betragen gegen ihren Mitstand, dem sie ihre große Dankverbindlichkeit dafür bezeugten, daß er ein so helles Licht durch seine mühsamen Arbeiten verbreitet hatte, verfahren würden, wenn sie sich mit einem Revers begnügen, und Hrn. v. B. nunmehr ganz allein stehen lassen wollten — könnte denn durch einen solchen Revers auch ihre eigne Ehre und ihr eigner guter Name erhalten und gerettet werden? Denn, ich wiederhole es noch einmal: Ist Hr. v. B. ein Hochverräther, oder zu Geschäften, die das Wohl des Herrn und des Landes betreffen, ganz ungeschickter Diener, so sind es auch die Stände, weil sie dem Antrage desselben unter Lobeserhebungen Beyfall gaben, wenn sie sich gleich besonders in der dermaligen Gelegenheit der Umstände veranlasset fanden, in Ansehung der Anwendung einiger aufgestellten Grundsätze von dem Antrage abweichen zu müssen. Den Grundsätzen selbst gaben sie also Beyfall, nur fanden sie in Ansehung der Anwendung, und zwar in der dermaligen Gelegenheit der Umstände Bedenken.

Würden aber auch wirklich durch einen Revers die Rechte der Landschaft erhalten werden können? — Ein Revers

Wür-

setzt immer zum voraus, daß etwas geschehen sey, was nicht zu geschehen brauchte, oder was widerrechtlich war, und eigentlich nicht hätte geschehen sollen. Was indessen einmal geschehen und glücklich durchgeführt ist, davon ist zu erwarten, daß es in ähnlichen Umständen wieder geschehen, und abermals durchgesetzt werden wird. Man darf ja nur abermals einen Revers ausstellen! So geht aber in der That Schritt vor Schritt das Recht selbst verlohren, sobald nur die unbedeutende Formalität des Reversirens beobachtet wird. Den Revers zu fordern, wird Recht, aber das Recht selbst kann man nicht mehr in Anspruch nehmen, wenigstens dasselbe nicht weiter geltend machen.

Landstände braucht man wohl nicht an Beyspiele zu erinnern, woraus sich die Richtigkeit dieser Behauptung ergiebt, und für andre mag das Beyspiel von den Charitativ-Subsidien der Reichs-Ritterschaft dienen.

LXXIII.

Doch es würde Beleidigung für die Calenbergische Landschaft seyn, hiervon noch weiter etwas zu erwähnen. Warum wollte sie sich auch mit einem nichts sagenden Revers begnügen, da sie einen guten Ausgang ihrer und des Hrn. v. B. Sache mit Gewißheit erwarten kann, wenn sie mit vereinigten Kräften und ohne Nebenabsichten, muthvoll und standhaft, im Fall eine etwa nochmals zu erlassende gütliche Vorstellung *) fruchtlos

*) Ich liebe Processe überall nicht, und habe daher nie leicht dazu gerathen, so lange der Zweck nur irgend auf andre Art möglichst erhalten werden konnte. Am wenigsten sehe ich gern Processe zwischen Unterthanen und ihren Oberherrn, oder den Ständen und ihren Fürsten, weil dadurch leicht viel Nachtheil für den Fürsten und das gan-

los seyn sollte, den Weg betritt, auf dem auch der unbedeutendste Mann gegen seinen Fürsten Recht erhalten kann. Sie darf sich um so eher einen glücklichen Ausgang versprechen, als die benachbarten Reichsstände, und selbst Se. kaiserliche Majestät und das ganze Reich wesentlich dabey interessirt sind, *daß ihre* Verfassung, vorzüglich in dem Punkt der erforderlichen landständischen Concurrenz, zur Schließung der Territorialbündnisse, und zur Führung eines Territorialkriegs erhalten wird.

Geht nemlich diese Concurrenz verlohren, — und wer wird ferner wagen sie geltend zu machen, wenn er Dienst, Brod und Ehre zu verliehren fürchten muß — so ist davon eine unausbleibliche Folge, daß die Hannöverschen Lande in alle Kriege, welche Großbritannien seiner Handlungsvortheile wegen

ze Land entsteht. Gemeiniglich, sagt Moser irgendwo, kommen bey dieser Gelegenheit manche Gebrechen der Regierung an den Tag, welche derselben bey dem Publicum und der Nachkommenschaft eben keine Ehre machen. Deshalb war es mir auch so angenehm, daß Hr. v. B. nicht gleich den Weg Rechtens betrat, sondern sich erst mit einer nochmaligen Vorstellung an die Regierung wandte, und so äußerst gemäßigte Vergleichsvorschläge that. Aber eben deshalb that es mir auch so weh, daß diese Vorschläge gewissermaßen mit Indignation verworfen, und gar keiner Reflexion werth geachtet wurden. — Jetzt bleibt freylich dem Hrn. v. B. nichts übrig, als der Krieg Rechtens; und eben dies ist der Fall in Ansehung der Stände, wenn wieder alles Verhoffen eine gütliche Vorstellung derselben mit der des Hrn. v. B. gleiches Schicksal haben sollte, und auf solche Art ihre und des Hrn. v. B. Ehre und Rechte nicht völlig erhalten werden könnten — denn hier steht zu viel auf dem Spiel! Es ist die Rede nicht blos vom Gegenwärtigen, sondern von der Erhaltung des künftigen Wohls des Landes!!

gen führt, verwickelt werden. Welche Gefahr droht aber alsdann den Nachbarn! Können die traurigen Folgen eines Kriegs immer auf die Gränzen eines doch nicht sehr großen Landes beschränkt werden? Ich mag nicht, da wir noch keinen allgemeinen Frieden haben, an eine Begebenheit erinnern, die ich mit gutem Vorbedacht nur leise berührt habe, und die zum Beweise dienen kann, wie gefährlich dem ganzen nördlichen Teutschland die Personalverbindung der Hanöverschen Lande mit Großbritannien zu werden vermag, wenn das Recht der Hannöverschen Landstände, zu Territorialbündnissen und Kriegen zu concurriren, veraltert. So gleichgültig dies vielleicht in einem Teutschen Reichslande *) seyn mag, in welchem der Fürst sich selbst befindet, so wichtig ist es, wenn der Fürst stets abwesend ist, und ein auswärtiges Reich beherrscht. Hier ist ein Gegengewicht durchaus nöthig, weil sonst das kleine Land dem großen Reiche leicht zum Opfer gebracht wird.

Es ist aber auch nicht nur der Politik des kaiserlichen Hofes vollkommen gemäß, die Rechte und Verfassungen der Landschaften in den Teutschen Reichslanden aufrecht zu erhalten, und dadurch manches Unheil zu verhüten, sondern es sind auch Se. kaiserl. Majestät dazu selbst durch die Reichsgrundgesetze verpflichtet. Es sichert nemlich theils der westphälische Frie-

*) An und für sich wünsche ich jedoch, daß kein König oder Fürst das Recht des Kriegs ohne Beystimmung der Nation haben mögte, weil dies nicht nur am ersten zum ewigen Frieden führen, sondern auch eben dadurch am sichersten das leyder in so manchen Ländern gestöhrte gute Vernehmen zwischen den Fürsten und ihren Unterthanen herstellen würde. Die Völker wollen keinen Krieg, leyder wollen ihn nur noch viele Fürsten! Eben daher entsteht aber die jetzt in manchen Staaten herrschende Unzufriedenheit und Disharmonie zwischen den Fürsten und ihren Unterthanen.

de *) den Teutschen Landständen die Erhaltung ihrer Verfassungen und Gerechtsame, theils machen sich des Kaisers Majestät in der Wahlcapitulation verbindlich, die reichsständischen Unterthanen in ihrem kaiserlichen Schutze zu haben **), auch einem jeden gleiches Recht angedeihen zu lassen.

Wie ließe sich also nach allem diesen an einen glücklichen Ausgang des anzufangenden Rechtsstreits und der völligen Herstellung der gekränkten Rechte und Ehre der Stände und des Hrn. v. B. zweifeln? Noch ist Hr. v. B. in dem Besitz seiner Land- und Schatzrathsstelle, er darf also darin nur geschützt werden, und hoffentlich wird kein Calenbergischer Ritter so unritterlich und unedel handeln, sich wenigstens nun noch um eine Stelle zu bewerben, die bis jetzt nicht als erledigt zu betrachten ist, und dadurch schon im voraus einen Beweis geben, daß es ihm mehr um sein Privatinteresse, als um das öffentliche und allgemeine Wohl des Landes, und der Landschaft zu thun sey.

*) Osnabr. Friede, Art. V. §. 33. Art. VII. §. 1. Hier ist zwar nur von Landesverträgen in Religionssachen die Rede, allein was in der einen Gattung der Verträge Recht ist, muß auch in der andern Recht seyn. Moser von der Teutschen Reichsstände Landen, deren Landen rc. S. 1152. Vergl. auch den Art. X. §. 16. des Osnabr. Fr., worin selbst die longo vsu obtenta priuilegia et iura der Landschaften bestätigt werden.

**) Art. XV. §. 1. Vergl. Art. XXVII. §. 3.

Anla-

Anlage I.

Landesherrliche Resolution vom 14. Febr. 1713. die Wahl der Ritterschaftlichen Deputirten betreffend.

Demnach die Landschafftlige Deputation von der Ritterschafft des Fürstenthum Calenberg, auf den ihnen geschehenen Vortrag sich dahin erkläret, daß im Fall sämmtlichen membris des gantzen Calenbergischen Corporis der Ritterschafft aus allen dreyen Quartiren Ihr Freyes ilimirtes undt auf keine gewisse Person restringirtes votum verbleibet, Alßden bey dehnen hiernegst ereugenden vacantien successive ein Schatz Raht undt 2: Deputirte aus einen jedem Quartire bestendig sein und erwehlet werden sollen, undt wir solches nicht allein der Billigkeit gemäß, sondern auch unsern Unterthanen zutreglich finden, immaßen sodan bey dehnen Schatz undt Landschafftlichen Diäten auß einem jeden Quartire jemandt gegenwertig ist, Welchen die Beschaffenheit des Landes und dehrer Unterthanen Vermögen undt Ohnvermögen bekandt ist, so halten wir solches nicht alleine in Gnaden genehm, Sondern verordnen auch Krafft dieses, undt Wollen, daß

 künff-

künfftig hin allenth. aus einen jeden dehren dreyen Quartire im Fürstenthum Calenberg ein Schatz Raht und zwey Deputirte erwehlet undt bestellet werden sollen, Solchergestalt, daß wenn von dehnen jetzigen beyden Schatz Rähten auß dem Hannoverischen Quartier einer nach Gottes Willen über kurtz oder lang abgehen solte, einer aus Mittel der Ritterschafft derer Lande Göttingen erwehlet undt bestallet werden solle, mit der außdrücklichen undt gnädigsten resolution daß bey dergleichen wahlen einem jeden Membro von der gesambten Ritterschafft auß allen Dreyen Quartiren sein freyes illimitirtes undt auf keine gewisse Persohn restringirtes votum gelassen werden solle. Hannover den 14ten Febr. 1713.

Anlage II.

Wiederholte Beschwerde des Hofrichters von Berlepsch an das Ministerium zu Hannover über Verzögerung der Justiz.

Ich, als zeitiger hiesiger Hof-Richter habe, mittelst Berichts-Schreibens vom 12ten Junius 1795, eine Beschwerde wegen des Dienst-Verhaltens des Hof-Gerichts-Assessors *** an Euer Excellenzien gebracht, wovon die entfernte Entstehungs-Ursache in meinem Post Scripto vom 12ten Junius 1795 des mehreren entwickelt worden, und deren nächste darin liegt:

daß ich in dem losen Mantel-Bogen einer von eben genannten Hof-Gerichts-Assessor gelieferten Relation einige,

einige, durchaus nöthige Zusätze zu der Beziehung der in Rubro benannten Parthien gemacht habe,

welchen factischen Umstand ich hier zur Vollständigkeit der Geschichts-Erzählung noch nachzuholen für diensam erachte, da ich bemerke, denselben in meiner Beschwerde nicht explicite angeführt zu haben, und da ich jetzt voraussehe, daß die gegenwärtige Beschwerde durch das Benehmen desjenigen, dem es obliegt, Euer die Sache vorzutragen, weitaussehender zu werden anfängt, als ich bey der Einleitung derselben es mir je hätte vorstellen können. Euer haben auf diese meine Beschwerde, wie ich jetzt vernehme, über die Richtigkeit der darin enthaltenen That-Umstände den Bericht der übrigen Mitglieder des Königlichen Hof-Gerichts am 20sten Jun. 1795 zu begehren geruhet, zum sichern Zeichen, daß Höchstdieselben meine Beschwerde für relevant geachtet und dafür gehalten haben, daß der Dienst Sr. Königlichen Majestät und die mir schuldige Gerechtigkeits-Pflege es von Euer Excellenzien erheischten:

meine Beschwerde nicht auf sich beruhen zu lassen, sondern in derselben eine baldige Entscheidung eintreten zu lassen,

zumahl a) diese gedoppelt ist, b) mit des Hof-Gerichts-Secretair Kirchmann Beschwerde in genauester Verbindung steht, und c) die Natur und das Wesen an sich hat, daß alle Ordnung im Königlichen Hof-Gericht verschwindet, wenn derselben nicht fordersamst abhelfliche Maaße gegeben wird. Der von den übrigen Mitgliedern des Königlichen Hof-Gerichts eingeforderte Bericht ist am 26sten Jun. 1795, also ohne allen Verzug an Euer abgestattet und soll,

wenn ich anders richtig berichtet bin, so ausgefallen seyn, wie er ausfallen konnte, nemlich dem Inhalte meiner Beschwerde völlig conform, indem es mir ganz unmöglich ist, die Wahrheit zu entstellen.

Euer haben aber demohngeachtet auf jene gedoppelte Beschwerde nichts entschieden, und ich habe daher, nachdem ich durch ein 4 monatliches Harren einen sehr überzeugenden Beweis meiner Geduld und Mäßigung gegeben, mir die Ehre genommen nicht nur d) an die Entscheidung der Sache, am 12ten Oct. 1795, und am 12ten Nov. 1795, unter Darlegung der triftigsten Gründe, so gehorsamst, als dringend zu erinnern, sondern auch sogar, Euer in meiner letzten Eingabe zu bezeugen

> daß ich beym weitern Ruhestand dieser, mich in verschiedener Rücksicht wesentlich interessirenden Beschwerde, mich genöthiget sehen würde, in der Folge zu zeigen,

daß Euer mein Amt eines Hof-Richters einstweilen sistirt, und daß ich bey dieser stillschweigend veranstalteten Verfügung wohl acquiesciren, mithin mich derselben völlig gemäß bezeigen müsse.

Seit dieser letzten Anerinnerung sind abermahls viele Wochen und Tage verstrichen, und dennoch bin ich mit einer Antwort überall nicht versehen.

Daß sich nun in mehr dann einem halben Jahre keine Zeit gefunden haben sollte, um die an Euer gebrachten Beschwerden zu entscheiden, davon wird sich wohl niemand, zumahl wenn er den Inhalt derselben kennet, überzeugen, und ich bin daher dieser Schwachsinnigkeit überall nicht fähig. Es

müs-

müssen also andere Gründe vorhanden seyn, die es veranlassen, daß ich, meiner Anerinnerungen ohngeachtet, mit keiner Antwort versehen bin. Daß mir, und dem Secretair Kirchmann stillschweigend und implicite Unrecht gegeben und dagegen des Hof-Gerichts-Assessors Benehmen eo ipso dadurch gebilligt worden, widerspricht 1) nicht nur der Natur der Sache, sondern auch 2) Euer Excellenzien bereits getroffenen Verfügung, nemlich der Berichtes Einforderung vom Königlichen Hof-Gerichte; noch mehr aber meinem ausdrücklich geschehnen Anverlangen, mir ausdrücklich und explicite auf meinen Bericht cum Post Scripto *eine Antwort* zu ertheilen, welche Euer mir überhaupt zu *geben* schuldig sind.

Beyde Fälle, wovon ich eben gehandelt, können mithin an dem, über alle Maaße langen Ruhestand der Entscheidung meiner gedoppelten Beschwerde, womit die des Hof-Gerichts-Secretarii Kirchmann völlig verwebet ist, als statthaft nicht angenommen werden, und ich muß daher, indem ich nicht glauben kann, daß es Euer Absicht sey, mir eine noch längere Gedulds- und Mäßigungs-Probe ablegen zu lassen, einen dritten wahrscheinlichen aufsuchen, an welchen Euer Excellenzien verehrte Personen nicht Schuld sind, denn von diesen verspreche ich mir, als Chef eines Collegii, dasjenige zuversichtlich, was der niedrigste in einem Staat zu verlangen berechtigt ist, nemlich prompte Gerechtigkeits-Pflege, zumahl wenn damit die Aufrechthaltung der gesetzmäßigen Autorität verbunden ist, wofür alle Regierungen in unsern Tagen zu sorgen pflegen.

Jener dritte Fall muß daher in der großen Gewalt einiger Regierungs-Referenten liegen,

die Ew. Vortrag zu thun verbunden sind, und vermuthlich muß derjenige, der Euer aus meiner Beschwerde vom 12ten Jun. 1795. und aus dem Post Scripto zu derselben zu referiren hat, zu dieser Classe gehören, und mir nicht Justiz administriren wollen, vielleicht weil meine und des Hof-Gerichts-Secretair Kirchmann Beschwerde den Sohn eines seiner Collegen angeht.

Allein so wenig ich a) Neigung habe, wegen desjenigen gedoppelten Vorganges, weswegen ich mich bey Euer beschweret, entweder α) Gerechtigkeits-Pflege zu erbetteln, oder β) wegen der mir widerfahrenen und von Euer nicht geahndeten Dienst-Avanien meinen Abschied, als Hof-Richter zu nehmen, weil γ) ein jeder Vernünftiger mir dieses gewiß sehr verdenken würde; eben so wenig bin ich b) geneigt mir die willkührliche Verfahrungsart des Regierungs-Referenten gegen mich, noch länger gefallen zu lassen, und ich muß daher auf Auswege denken Euer darauf aufmerksam zu machen:

daß Hochdieselben, jenen eben bezeichneten Benehmen, wenigstens in Ansehung meiner, ein Ende setzen mögen.

Wie soll ich aber dieses effectuiren? 1) mich über die bey Euer mir nicht angediehenen Justiz-Pflege bey Sr. Königl. Majestät zu beschweren, würde theils gegen Eure Person, die ich aufrichtig verehre, angestoßen seyn, da Hochdieselben das gerechte Verfahren gewiß nicht billigen. Theils ist dieser Weg ein, gewöhnlicherweise nichts fruchtender Weg, weil über meine in London angebrachte Beschwerde Ew. Bericht natürlicher Weise gefordert werden muß, und

sodann

sodann diese Berichts-Abstattung, so gut von demjenigen verzögert werden kann, als er die Veranlassung zu derselben durch seine vielleicht absichtliche Nachlässigkeit gegeben hat.

2) Meine Beschwerde über verzögerte, und mir daher nicht administrirte Justiz-Pflege in dieser Dienst-Sache an die Calenbergischen und Hoyaischen Stände zu bringen und mir ihre Verwendung zu erbitten, würde zwar der Sache eben nicht unangemessen; allein derselben eben so wenig förderlich seyn, und zugleich eine Beschwerde vollführen, die ich gegen Ew. mit einer gewissen Art der Publicität anbrächte, welche mir selbst beym Publico übel genommen werden mögte, indem es wenigstens, so lange noch andere Mittel und Wege vorhanden sind, um eines solchen Schritts enthoben zu seyn, unbedachtsam ist, die ersten Männer im Staat von einer gewissen ungünstigen Seite zu zeigen, zumahl wenn sie im eigentlichsten Verstande dasjenige nicht veranlaßt haben, worüber man sich zu beklagen findet.

3) Mich bey Ew. negativen Entscheidung zu beruhigen und meinem Dienste schlecht vorzustehen, dazu habe ich zu viel Ehrgefühl, und zu viel Gewissen.

Da nun alle diese drey Wege, die ich eben bezeichnet, von mir nicht füglich betreten werden können; so bin ich, da ich keinen andern einzuschlagen vermag, bey demjenigen vierten stehen geblieben, der noch übrig ist.

Und dieser beruhet darin, daß ich annehmen muß, da sich dieses auch in der Wahrheit wirklich begründet befindet, denn was kann der Chef eines Collegii würken, dem Dienst-Avanien ohngeahndet widerfahren, dessen directorial-

Befugnisse in Zweifel gezogen nnd dessen Verfügungen im Dienst zum offenbaren Schaden der Subalternen des Collegium wirksam werden? weil alle Folgsamkeit im Dienst verweigert wird,

daß Ew. mein Amt eines Hof-Richters einstweilen sistiret.

Bey dieser stillschweigend veranstalteten Verfügung muß ich dann wohl acquiesciren, indem ich annehmen kann, dadurch mit Rettung meiner Dienstehre, die der Regierungs-Referent auf eine empfindliche Art compromittirt, den Wunsch meiner Obern nachzukommen. Ich werde daher, da ich mich so ansehen muß, als wenn ich auf stillschweigend erhaltenen Urlaub abwesend wäre, und zwar bis dahin, daß Ew. meine Beschwerde wegen des Dienstverhaltens des Hof-Gerichts-Assessors *** ausdrücklich entschieden haben, a) das Königliche Hof-Gericht nicht weiter besuchen, b) die Ursachen dieser einstweiligen Abwesenheit aus dem Collegio, demselben anzeigen, und c) dem vorsitzenden Rathe in selbigen überlassen, meine vices mittlerweile zu verwalten. Sobald aber Ew. meine Beschwerden entschieden haben, werde ich, d) da ich in meinem Dienstverhalten meine einzige Belohnung finde, mich meiner Hof-Richters-Function mit eben der Thätigkeit, mit dem Fleiß, und mit eben der Sorgsamkeit wieder und weiter unterziehen, die meinen bisherigen Dienst characterisiret.

So stolz ich nemlich auf die Art und Weise, wie ich diene, seyn darf, indem Ew. sich ganz ausser Stande befinden werden, mir nur irgend etwas nachtheiliges in meinem Amte zur Last legen zu können; so empfindlich ist mir das

Be-

Betragen, welches Ew. Referent gegen mich eintreten läßt, und worüber, wie ich leider annehmen muß, im Publico sehr ungleich geurtheilet wird. Noch schmerzhafter ist es mir aber, daß ich so zu sagen, dazu gezwungen bin:

mich gegen Ew., wie geschehen, äußern zu müssen.

Die verehrte Denkungsart der Herren geheimen Räthe ist mir inzwischen dafür Bürge, daß es Ew. leid seyn wird, mir Unannehmlichkeiten empfinden zu lassen, die ich durch die Art und Weise, wie ich meinem Amte vorstehe, gewiß nicht verdiene, und die einem jeden Billigdenkenden bewegen sollte, meine darüber entstandene Empfindlichkeit nicht aufs äußerste zu bringen. Ich habe die Ehre mit allem Respect zu seyn.

Euer Excellenzien

Hannover
den 24ten Dec. 1795.

ganz gehorsamster Diener
von Berlepsch.

Anlage. III.

Merkwürdiges Votum des Herrn Landraths v. B. zu H.

Pro Memoria.

Ich trage bey den löblichen Ständen der Fürstenthümer Calenberg und Göttingen, als legitimer Repräsentant derselben, darauf an, daß, wegen Einverleibung der Landregimenter in die im Lande noch vorhandenen Feldregimenter und wegen des sogenannten Landes-Defensions-Plans folgende Beschlüsse genommen werden mögen:

1. daß das Rescript Königlicher Landes-Regierung vom 25sten October d. J. samt dem damit communicirten Patente nicht ad acta, sondern vielmehr, α) sowohl nach der Landes-Verfassung überhaupt als β) insonderheit in Gemäßheit

1) vorhandener klarer Landes-Recesse in der vorliegenden Materie, 2) und der Natur der Sache, auch 3) vermöge erhaltenen Mandats der Stände vom 9ten August 1794 von den versammleten und 4) zu dem Ende convocirten großen Ausschuß gehörig aufzunehmen, und darauf, jedoch salva ratificatione der gemeinen Landschaft in proximis comitiis, das nöthige unverweilt zu verfügen sey.

2. Daß, um diesen Endzweck zu erreichen, ebenmäßig der Inhalt des Königlichen Regierungs-Rescripts vom 16ten May 1793 und des Königlichen Rescripts vom

14ten

14ten Februar 1794 einer gehörigen Prüfung und Widerlegung unterzogen werden müsse.

3. Daß gegen den Inhalt aller dieser Landesherrlichen Aeußerungen und bereits getroffenen Verfügungen 1) nach klarem Inhalt sämmtlicher vorhandener Conpacten, Concordaten, Landes-Verträgen, Recessen und Reversalien und 2) nach den stärksten Gründen des deutschen Staatsrechts gegen den Landesherrn und seiner heimgelassenen Regierung standhaft, Landes- und Reichs-Constitutionsmäßig zu vertheidigen sey, daß der Landschaft ratione status publici et politici dieser Länder, superioritatis territorialis, juris belli, inde armorum et sequelae militaris, foederum et pacis und der zu treffenden und anzuordnenden Landes-Defensions-Anstalten, nicht nur eine Mitwürkung und ein räthliches Bedenken, sondern eine wahre Einwilligung und Zustimmung gebühre;

4. daß die Stände daher zu erklären sich gezwungen sehen:

a) daß die Einwohner des Calenbergischen und Göttingischen, als Volk betrachtet, keinen Krieg mit der französischen Nation wollen und wünschen;

b) daß sie an demselben keinen weitern Antheil nehmen, als was ihre reichsständschaftliche Pflicht gegen Kaiser und Reich, in Gemäßheit des allgemeinen Reichs-Verbandes von ihnen erheischt, und deren sie sich auf keine Art und Weise los zu sagen gedenken;

c) daß aber diese Pflicht-Erfüllung sie nach dem Völker-Recht keineswegs aus den vollkommensten Gränzen der strengsten Neutralität weichen macht;

d)

d) daß sie daher alle die Maaßregeln und Anordnungen, welche ihr Landesherr einseitig und mithin constitutionswidrig mit der Krone England genommen, keinesweges billigen und sich dieselben nicht einst auf die entfernteste Art zu eigen machen;

e) daß sie vielmehr nicht aufhören und nie aufhören werden, dieses, so weit es die Landes-Verfassung und der innere Ruhestand dieser Länder mit sich bringt, gesetzmäßig zu mißbilligen,

f) daß sie daher auch aus freiem Antrieb keinen einzigen Schritt gethan haben, noch in der Folge zu thun gedenken, woraus eine ausdrückliche oder stillschweigende Theilnahme an denjenigen Conventionen und ihren Realisirungen, welche der Churfürst von Hannover mit der Krone England genommen hat, oder in der Folge noch etwa nehmen mögte, nur irgend gefolgt werden können;

g) daß sie vielmehr alles, ohne ihre Einwilligung und Zustimmung bereits geschehene und noch vielleicht geschehen sollende, als eine offenbare Verletzung ihrer Rechte und Befugnisse ansehen und betrachten, und

h) daß sie daher kein der in Teutschland Vorzugsweise fundirten gesetzmäßigen Mittel und Wege zu verabsäumen gedenken, um ihre völlige Neutralität, als Volk betrachtet, gegen die französische Nation laut und offenbar an den Tag zu legen.

5. Daß die Landstände daher, um für die Fürstenthümer Calenberg und Göttingen, diese erklärte völlige Neu-

tralität zu behaupten, von den Landesherrn sofort und nachdrücklichst zu verlangen haben:

a) Das bey der Englischen Armee befindliche National-Auxiliar-Corps um so mehr ins Land zurück zu rufen, damit dadurch das Reichs-Contingent in quintuplo gestellet werden könne, falls es etwa in natura verlangt werden sollte, und

b) der französischen Nation dasjenige bekannt zu machen, was die sub Nro. 4. enthaltene Erklärung der Calenbergischen und Göttingischen Nation besaget, auch

c) alle zur Vorsicht zu treffende zweckmäßige und kräftige Landes-Defensions-Anstalten, wenn etwa die französische Nation der geschehenen Erklärung ohngeachtet, diese Lande dennoch feindselig zu überziehen, die Absicht hegen sollte, mittlerweile, jedoch nicht einseitig, sondern Landesverfassungsmäßig anzuordnen, damit die Landes-Defension auf keine Art in eine Theilnahme an denen mit der Krone England von dem Churfürsten von Hannover geschlossenen Tractaten ausarte, als z. B. wenn etwa in den Städten gewaltsamer Weise Recruten ausgehoben werden sollten, um das in Holland stehende Hannöversche Auxiliar-Corps zu ergänzen, weil die Depots-Compagnien den entstandenen starken und nach dem §. 6. des Tractats vom 4ten März 1793 zu ergänzenden Abgang, nicht ersetzen können.

6. Daß, im Fall der Landesfürst dasjenige, dessen ich eben sub a. und c. erwähnet, zu unterlassen für gut finden sollte, Hochderselbe zur Realisirung dieser beiden Puncte durch die Reichsgesetze fördersamst anzuhalten sey, da beide

Puncte

Puncte die Befolgung vorhandener Reichsgesetze und Reichstagsschlüsse so offenbar bezwecken.

7. Daß auf den eintretenden Fall, daß der Landesherr der französischen Nation dasjenige, was status sub Nro. 4. und 5. litt. b. erklärt und begehrt, nicht bekannt zu machen geruhen wolle, die Stände den Inhalt ihrer Erklärung auf eine ähnliche Art der französischen Nation zu hinterbringen haben, als sie Anno 1626 eine Erklärung gleichen Inhalts dem Könige von Dännemark, Christian den IV., wegen einer von weil. Herzog Friedrich Ulrich, ohne der Stände Zuthun geschlossenen, unter dem Namen der Lauenburgischen bekannten Allianz zu erkennen gegeben, und darauf von dem Feinde des Königs von Dännemark dem Kaiserlichen General Tilly einen Revers unter dem 9ten Sept. 1626 erhalten haben, welcher sich in Londorps actis Publicis Tom. 3. p. 876. befindet; wie denn auch das a Statibus erlassene merkwürdige Schreiben an den Bundesgenossenen Herzog Friedrich Ulrichs, nemlich an den König von Dännemark, Christian den IV. in Londorps actis publicis Tom. 3. p. 988. angetroffen wird. Der Vorgang zu diesem Schreiben war der, daß der Herzog Friedrich Ulrich im dreißigjährigen Kriege sich in eine Allianz mit dem Könige von Dännemark, ohne Zuziehung seiner Stände einließ, daß diese Land und Leute unglücklich machte, und daß die Stände daher Anlaß nahmen, ihre Schuldigkeit gegen diese Fürstenthümer, ja selbst gegen ihren Landesherrn zu beobachten, welche sie dahin bethätigten, daß sie dem König von Dännemark einige Tage vor der Schlacht bey Lutter am Barenberge zu überzeugen suchten, warum ihr Herzog von dem Lauenburgischen Bündnisse abzulassen gehalten gewesen sey.

Auf

Auf dieses Schreiben erfolgte die Tillysche, den Ständen ausgelieferte Assecurations-Acte wegen der Beschützung des Landes, und der Hauptinhalt des Landständischen, auf den jetzigen Zustand der Dinge sehr applicabeln Schreibens an den König von Dännemark, worin sie ihm notificirten, daß sie sich in Kaiserlichen Schutz begeben, damit sie den grimmigen Zorn der Kaiserlichen Armee in etwas gut machen könnten, geht quoad passum concernentem dahin:

So viel die gemeine Landstände und unsre Person betrift, haben unsre unterthänige Lehn- und Schuldigungs-Pflicht, damit unsern gnädigen Fürsten und Herrn, und die Liebe, Treue und natürliche Schuldigkeit, damit gemeinen unserm Vaterlande und diesem löblichen Fürstenthume, ja allen dessen Angewandten und Unterthanen, auch deren lieben Posterität, wir uns obligirt und verbunden erkennen, zuvörderst auch der allerunterthänigste Respect, so zu Sr. Kaiserl. Majestät als dem obersten Haupte wir allerunthänigst tragen, von uns nicht anders erfordert, als daß wir auf die leges fundamentales dieses Fürstenthums, welche auf Fürstlichen alten betheuerten Reversalien, Landtags-Abschieden und daher so viel lange Jahre, unbehinderlich erseßenen unsern privilegiis einzig beruhen unser Absehen nothdränglich haben müssen. Wann dann dieselbe alle, nach heller, klarer, buchstäblicher ihrer Disposition den regierenden Landesfürsten zuvörderst dahin verbunden, daß Sr. Fürstl. Gnaden ohne Zuziehung und Mitbeliebung allgemeiner Landstände und deren ausdrücklichen Ratification in einige wider die Römisch-Kaiserliche Majestät laufende Verbündniß, Vehde und Kriegs-Verfassung sich nicht mag impliciren und mit andern vermengen, und aber die Lauenburgische Verbindniß, zu deren Berathschlagung doch Sr. Fürstl. Gnaden dieses Fürstenthum

Land-

Landschaften zu Anfangs nicht gezogen; ja dieselben mehrentheils, worauf solches foedus angesehen und gemeinet, ehr nicht berichtet worden, bis das Feuer an allen Orten angegangen, von der Römisch-Kaiserl. Majestät für eine Widersetzlichkeit, und Deo Hohen Kaiserl. Majestät Hochverdächtige Consideration ist gehalten worden, und wir in diesem Fürstenthum die höchstschädliche verderbliche Ueberzüge von allen Armeen stracks Anfangs die herbe Pressuren und Kriegsbitterkeiten empfinden müssen; so können wir abermals alle ehrliebende, aufrichtige Herzen, welche hiernächst von diesen actionibus in- und außer Kraises- und Reichsmächten berichtet werden, urtheilen lassen: ob wir und gemeine Landschaften hievon so strafbar gefrevelt, daß wir unsern lieben Landesfürsten zuvörderst zu salviren, dann uns unsere Weib, Kinder und sämtliche Landesunterthanen aus solchem unvermuthlichen Unheil, so viel möglich heraus zu reissen, was noch zu erretten gewesen, zu conserviren, unsere leges fundamentales, Fürstl. Revers, Abschiede, Conventiones und Privilegien zu erhalten und deren Contravention und die höchst besorgliche angedrohete Reichs-Acht und Ober-Acht zu verhüten, als getreue Unterthanen und Patrioten uns besten Fleißes haben bemühet und angelegen seyn lassen.

Londorp acta publica T. 3. p. 988.

8. Daß mittlerweile, daß dasjenige, was bisher angeführt worden, auf eine oder die andere Art effectuirt wird, kräftige und zweckmäßige Landes-Defensions-Anstalten, vorsichtsweise und unverweilt auf den Fall anzuordnen seyn werden, wenn die Franzosen, des geschehenen ohngeachtet, diese Länder zu bekriegen, entweder ausdrücklich oder stillschweigend zu erkennen geben sollten.

9.

9. Daß aber dieser Landes-Defensions-Plan nicht einseitig von dem Landesherrn zu entwerfen, und den Landständen nur Theilweise zur Nachricht mitzutheilen sondern daß über den zur Vertheidigung des Vaterlandes abzweckenden ganzen Plane, so wie über die dahin führenden Mittel mit den Ständen zuvörderst verfassungsmäßig zu communiciren sey, um diese mit ihrem räthlichen Bedenken und mit ihrer Zustimmung in der Absicht zu hören, damit die sogenannte Landesvertheidigung nicht in offensive Maaßregeln ausarten oder die Stände und insonderheit die Städte durch eine Recruten-Aushebung, behuf Completirung des in Holland stehenden Hannöverschen Auxiliar-Corps, nicht zu den Tractaten concurriren, welche der Churfürst von Hannover mit der Krone England einseitig und ohne irgend einige Zuziehung und Billigung der Stände geschlossen hat.

10. Daß mithin das bisher geschehene, als nicht geschehen in Rücksicht der Stände anzusehen und a statibus dagegen alles dasjenige vorzustellen, und bemerklich zu machen sey, was gegen den bekannten Theil des Landes-Defensions-Planes und seiner Ausführung mit Recht einzuwenden ist.

11. Daß die Städte dieser Fürstenthümer wohl thun werden, sich von selber dahin zu erklären, wie sie Behuf der wahren und immediaten Vertheidigung des Vaterlandes, wenn die dazu abzweckende Anstalten in nudis terminis defensionis patriae beschränkt blieben, freiwillig Recruten zu stellen erböthig wären, und daß es daher einer gewaltsamen Ausnahme zu diesem Endzweck in den Städten

überall nicht bedürfe, daß sie aber nicht zugeben könnten und dürften, daß eine Aushebung von Recruten in den Städten, Behuf Completirung des in Holland stehenden Hannöverschen Auxiliar-Corps Statt finde.

12. Daß dem Lande die unumwundene, öffentliche und gedruckte Versicherung abseiten des Landesherrn zu ertheilen sey, daß das ganze Landes-Defensions-Corps zu nichts anderem, als zur immediaten Landes-Vertheidigung gebraucht werden sollte; mithin, daß der zu verstärkende Truppen-Etat im Lande nicht dazu angewandt werden solle:

a) entweder der Krone England, unter Schließung eines anderweitigen Truppen-Ueberlassungs-Contracts entweder in Holland oder sonst hülfreiche Hand zu leisten;

b) oder die in englischem Sold bereits stehende zwei Auxiliar-Corps zu completiren, oder

c) das Reichs-Contingent in quintuplo zu stellen, wobey den Städten besonders eine dahin lautende Versicherung zu geben seyn werde,

daß die von ihnen zu stellende Mannschaften nicht Behuf Completirung des entweder in Holland oder sonsten stehenden Hannöverschen Auxiliar-Corps gebraucht werden sollten, und das zwar so wenig directe als per indirectum und

13. daß daher des Landes-Defensions-Corps nicht über die Landes-Defensions-Grenze gebracht werden solle, welche

welche zu arbitriren jedoch von der Vereinbarung mit unsern Nachbarn und den Einsichten des commandirenden Generals der Landes-Defensions-Armee mit abhangen werde, und die aller Wahrscheinlichkeit nach von den Pässen an der Lahn bey Marburg an, die Lippe hinauf bis an die Hunte, oder was einerley ist, zwischen Marburg, Lippstadt und Osnabrück, die dem Publico allenfalls zu versprechende Demarcations-Linie bekommen mögte.

Hannover den 20sten November 1794.

Berichtigungen und Zusätze.

S. 8. §. 7. statt: fünf Tonnen Goldes lies 216,000 Rthlr.

S. 14. Z. 8. statt: Mandaten l. Mandanten.

S. 16. Z. 10. muß das Wort wird gestrichen werden.

S. 33. Z. 3. statt Seven l. Zeven.

S. 42. Z. 7. statt 12ten October l. 12ten November.

-- -- Z. 9. statt 12ten Nov. l. 24sten December.

S. 43. Not. *) statt Staats-Archiv, Heft VI. l. S. die Anlage 2.

S. 52. Z. 12. ist nach dem Wort Abwesenheit ausgelassen: der Cavallerie von.

S. 58. Z. 8. statt Mandaten l. Mandanten.

S. 59. Not. *) st. politische Zeitungen l. Intelligenzblätter.

S. 77. Z. 19. statt 11ten Nov. l. 21sten Nov.

S. 103. Z. 2. statt auf dem Landtage l. bey Eröffnung des Landtages. (denn in den einzelnen Curien ward nachgehends der Antrag allerdings verlesen.)

S. 171. Z. 2. zu dem Wort Bestätigung gehört noch folgende Note: Denn die landesherrliche Bestätigung der ritterschaftlichen Wahl ist keine Gnadensache, sondern eine Handlung der Gerechtigkeit, und es darf daher die Bestätigung, ohne der Gerechtigkeit zu nahe zu treten, nicht nach höchster Willkür, wie sonst bey eigner Dienstvergebung, als einer Gnadensache, der Fall ist, sondern nur aus einer klaren Unfähigkeit zum Dienst verweigert werden. — Dieser Worte bediente sich die Juristen-Facultät zu Göttingen in einem zur Zeit noch ungedruckten Responsum an das Domcapitel zu Paderborn, als der Fürstbischof sich weigerte, die Präsentation des Dr. Bachmann zu einer Hofgerichts-Assessorstelle zu bestätigen. Auch das kaiserliche und Reichskammergericht sah die Sache aus diesem Gesichtspunkt an, und erkannte auf Ansuchen des Dr. Bachmann, da eine Ordination fruchtlos war, ein mandatum S. C. de non denegando confirmationem officii Assessoratus.

S. 172. Z. 24. zu dem Wort Regierung kann folgende Anmerkung gesetzt werden: "Ein guter Regent wird es indessen lieber mit Geduld übersehen, wenn auch die Landstände in zehn Fällen vielleicht ein- oder andermal ihm zur Last zu fallen scheinen, als mit Untergrabung der landschaftlichen Verfassung die Wohlfahrt seines Landes und Hauses der unbeschränkten Gewalt eines künftigen Regenten, der vielleicht nicht so gut gesinnt, oder übler berathen seyn mögte, preis zu geben." Pütters Beyträge zum Staats- und Fürstenrecht, Th. 1. S. 185.

S. 186.

S. 186. Z. 1. höchst bedenkliche und nachtheilige Schritte. Anmerkung: "So oft eine Nation, oder ein Landstand, welcher es seyn mag, von dem obersten Vorsteher, unter welchem Anschein es geschehen mag, in alten Rechten gekränkt wird, so ist nicht ungerecht, sondern klug, schlimme Absichten zu vermuthen." Müllers Geschichte Schweizerischer Eidgenossenschaft, Bd. 1. S. 109.

S. 193. Z. 21. Landesgrundgesetzen — entgegen gehandelt. Anmerkung: "Ehrt ein Fürst nicht mehr die Privilegien der geistlichen und weltlichen Herren, so spottet sein Sohn der Freyheiten des Volks, und seinem Enkel ist von den Rechten der Menschheit heilig, so viel er will. Müller a. a. O. Bd. 2. S. 601.

Häberlin, Karl Friedrich

Über die Rechtssache des Herrn Hofrichters, auch Land- und Schatzraths von Berlepsch zur Beherzigung für alle teutsche Staatsdiener und Landstände vorzüglich für die Kurbraunschweigischen

Berlin 1797

Ded. 20
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10397497-4
VD18 14474107-005